

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| | I Mitteilungen | |
| | Europäisches Parlament | |
| | <i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i> | |
| (1999/C 370/001) | E-0017/98 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Verwendung der Amtssprachen im Amtsblatt (Ergänzende Antwort) | 1 |
| (1999/C 370/002) | E-0837/98 von Esko Seppänen an die Kommission Betrifft: Inhalt von Fernsehsendungen und Pressefreiheit (Ergänzende Antwort) | 2 |
| (1999/C 370/003) | E-0849/98 von Marco Cellai an die Kommission Betrifft: Klage der Kommission beim Gerichtshof (Ergänzende Antwort) | 2 |
| (1999/C 370/004) | E-0870/98 von Gerhard Hager an die Kommission Betrifft: Legalisierung der illegalen Einwanderer (Ergänzende Antwort) | 3 |
| (1999/C 370/005) | E-0880/98 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Schwierigkeiten mit der Freizügigkeit für Personen beim Erwerb der Spezialisierung als Facharzt in der EU (Ergänzende Antwort) | 3 |
| (1999/C 370/006) | E-2378/98 von Ernesto Caccavale an die Kommission Betrifft: Verstoß gegen die Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (Ergänzende Antwort) | 4 |
| (1999/C 370/007) | E-2987/98 von John Iversen an die Kommission Betrifft: Forderungen nach nationalen Registern für den Verbrauch von Tiermedizin (Ergänzende Antwort) | 5 |
| (1999/C 370/008) | E-3069/98 von David Bowe an die Kommission Betrifft: Primaten | 7 |
| (1999/C 370/009) | E-3071/98 von Michael Elliott an die Kommission Betrifft: Primaten | 7 |
| | Zusätzliche gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3069/98 und E-3071/98 | 7 |
| (1999/C 370/010) | E-3680/98 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Park zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Umweltprobleme am Rande von Athen | 8 |

DE

Preis: 34,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| (1999/C 370/011) | E-4096/98 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Umweltlehrpark in der Umgebung Athens | 8 |
| | Zusätzliche gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3680/98 und E-4096/98 | 9 |
| (1999/C 370/012) | E-3718/98 von Angela Sierra González an die Kommission Betrifft: Armutsviertel in der Stadt Las Palmas de Gran Canaria (Kanarische Inseln, Spanien) (Ergänzende Antwort) | 9 |
| (1999/C 370/013) | E-3801/98 von Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Vertragsbruch von Texas-Samsung (Maia) gegenüber dem portugiesischen Staat (Ergänzende Antwort) . . | 10 |
| (1999/C 370/014) | E-3802/98 von Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Schließung der Nestlé-Fabrik im Matosinhos – Portugal (Ergänzende Antwort) | 11 |
| (1999/C 370/015) | E-3916/98 von Viviane Reding an die Kommission Betrifft: Vertikale Beschränkungen im Biersektor | 11 |
| (1999/C 370/016) | E-3956/98 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Einhaltung des Kodex über Rüstungsexporte | 13 |
| (1999/C 370/017) | P-3963/98 von Peter Skinner an die Kommission Betrifft: Europäische Beobachtungsstelle für die Entwicklung der Arbeitsbeziehungen – Dublin-Stiftung | 13 |
| (1999/C 370/018) | P-3993/98 von Ernesto Caccavale an die Kommission Betrifft: Gebühren zu Lasten der Genehmigungsträger im Telekommunikationsbereich in Italien (Ergänzende Antwort) | 14 |
| (1999/C 370/019) | E-4028/98 von Leonie van Bladel an die Kommission Betrifft: Kosten im Rahmen der Einführung des Euro | 15 |
| (1999/C 370/020) | E-0130/99 von Leonie van Bladel an die Kommission Betrifft: Kosten im Zusammenhang mit der Einführung des Euro | 16 |
| | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-4028/98 und E-0130/98 | 16 |
| (1999/C 370/021) | E-4043/98 von Ian White an die Kommission Betrifft: Puerto Morazan – Hurrikan Mitch | 17 |
| (1999/C 370/022) | E-4044/98 von Pedro Marset Campos an die Kommission Betrifft: Finanzierung der Autobahn Lorca-Águilas in der Region Murcia (Spanien) mit EFRE-Mitteln (Ergänzende Antwort) | 18 |
| (1999/C 370/023) | P-0026/99 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Artenvielfalt | 19 |
| (1999/C 370/024) | P-0131/99 von Sirkka-Liisa Anttila an die Kommission Betrifft: Durchführung und Überwachung des Nahrungsmittelhilfsprogramms für Rußland | 19 |
| (1999/C 370/025) | E-0143/99 von Brigitte Langenhagen an die Kommission Betrifft: EU-Fördermittel in den Landkreis Osterholz-Scharmbeck | 20 |
| (1999/C 370/026) | E-0144/99 von Brigitte Langenhagen an die Kommission Betrifft: EU-Fördermittel in den Landkreis Verden | 21 |
| (1999/C 370/027) | E-0145/99 von Brigitte Langenhagen an die Kommission Betrifft: EU-Fördermittel in den Landkreis Rotenburg/Niedersachsen | 21 |
| (1999/C 370/028) | E-0146/99 von Brigitte Langenhagen an die Kommission Betrifft: EU-Fördermittel in den Landkreis Stade | 21 |
| (1999/C 370/029) | E-0147/99 von Brigitte Langenhagen an die Kommission Betrifft: EU-Fördermittel in den Landkreis Cuxhaven | 21 |
| | Zusätzliche gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0143/99, E-0144/99, E-0145/99, E-0146/99 und E-0147/99 | 21 |
| (1999/C 370/030) | E-0148/99 von Joaquín Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Abwanderung der geistigen Elite | 22 |
| (1999/C 370/031) | E-0170/99 von Jaime Valdivielso de Cué an die Kommission Betrifft: Umwelt | 23 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| (1999/C 370/032) | E-0200/99 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Ausnahmeregelung Italiens für Schlachthäuser (Ergänzende Antwort) | 24 |
| (1999/C 370/033) | E-0201/99 von Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Geiselnahme in Frankreich (Ergänzende Antwort) | 25 |
| (1999/C 370/034) | E-0238/99 von Michèle Lindeperg an die Kommission Betrifft: Zahlungen in Euro | 26 |
| (1999/C 370/035) | E-0267/99 von Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Konkurrenz unter den Führerscheine ausstellenden Instanzen – Erinnerung an Anfrage E-2907/98 | 27 |
| (1999/C 370/036) | P-0269/99 von Gerhard Hager an die Kommission Betrifft: Rußlandhilfe – verschwundene EU-Millionen | 28 |
| (1999/C 370/037) | E-0327/99 von Alexander Falconer an die Kommission Betrifft: Kosten der Informationsdienste der EU | 29 |
| (1999/C 370/038) | E-0328/99 von Alexander Falconer an die Kommission Betrifft: Kosten der Informationsdienste der EU | 29 |
| (1999/C 370/039) | E-0332/99 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Richtlinie 98/58/EG des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere | 30 |
| (1999/C 370/040) | E-0346/99 von Katerina Daskalaki an die Kommission Betrifft: Weiterbehandlung des Initiativberichts des EP über die Presse | 30 |
| (1999/C 370/041) | E-0366/99 von Esko Seppänen an die Kommission Betrifft: Bezüge der Mitglieder der Kommission | 31 |
| (1999/C 370/042) | E-0378/99 von Viviane Reding an die Kommission Betrifft: Qualvolles Töten von Hunden und Katzen in Asien | 32 |
| (1999/C 370/043) | E-0381/99 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Genuß isotonischer Getränke durch Kinder | 33 |
| (1999/C 370/044) | P-0386/99 von Marianne Thyssen an die Kommission Betrifft: Wachstum und Beschäftigung | 34 |
| (1999/C 370/045) | E-0396/99 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Umweltzerstörungen auf der Felseninselgruppe Gavdos und Gavdopoula | 35 |
| (1999/C 370/046) | E-0493/99 von Undine-Uta Bloch von Blottnitz an die Kommission Betrifft: Zerstörung der griechischen Insel Gavdopoula | 35 |
| | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0396/99 und E-0493/99 | 36 |
| (1999/C 370/047) | E-0406/99 von Giuseppe Rauti an die Kommission Betrifft: Gesundheitsgefährdung durch Luftverunreinigung in Podenzano di Piacenza (Italien) | 36 |
| (1999/C 370/048) | E-0407/99 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Pseudo-Gattungsbezeichnungen für Portwein | 37 |
| (1999/C 370/049) | E-0411/99 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Verwendung der Bezeichnung „Port“ für in Australien produzierte Weine | 38 |
| (1999/C 370/050) | E-0416/99 von Jens-Peter Bonde an die Kommission Betrifft: Rechte von Grönländern und Dänen (Ergänzende Antwort) | 39 |
| (1999/C 370/051) | E-0418/99 von Michl Ebner an die Kommission Betrifft: Wechselkosten in den Banken | 39 |
| (1999/C 370/052) | E-0423/99 von Ernesto Caccavale an die Kommission Betrifft: Unrechtmäßiger Widerruf der Zulassung der griechischen Versicherungsgesellschaft Themis für die Ausübung der Versicherungstätigkeit in Italien | 40 |
| (1999/C 370/053) | E-0426/99 von Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Charterflüge | 42 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| (1999/C 370/054) | E-0447/99 von José Valverde López an die Kommission Betrifft: Abteilung für Lebensmittelanalyse des Umweltinstituts (Ispra) | 42 |
| (1999/C 370/055) | E-0451/99 von Giuseppe Rauti an die Kommission Betrifft: Qualität der Nahrungsmittelhilfe für Rußland | 43 |
| (1999/C 370/056) | E-0477/99 von Susan Waddington an die Kommission Betrifft: Rechtsrahmen für natürliche kosmetisch-pharmazeutische Produkte | 44 |
| (1999/C 370/057) | E-0478/99 von Susan Waddington an die Kommission Betrifft: Brandschutz-Verordnungen – Hotels in Spanien | 45 |
| (1999/C 370/058) | E-0497/99 von Bartho Pronk an die Kommission Betrifft: Grenzüberschreitende medizinische Versorgung | 45 |
| (1999/C 370/059) | E-0502/99 von Susan Waddington an die Kommission Betrifft: Internationale Vereinigung zur Förderung der Kooperation mit Wissenschaftlern aus den Neuen Unabhängigen Staaten der früheren Sowjetunion (INTAS) | 46 |
| (1999/C 370/060) | E-0507/99 von Klaus Lukas an die Kommission Betrifft: Veruntreuungen in Bulgarien | 46 |
| (1999/C 370/061) | E-0512/99 von Eolo Parodi und Guido Viceconte an die Kommission Betrifft: Flugverbindungen zu den Inseln Pantelleria und Lampedusa | 48 |
| (1999/C 370/062) | E-0521/99 von Laura González Álvarez und Pedro Maset Campos an die Kommission Betrifft: Umweltverträglichkeitsbericht über die Atlantik-Autobahn in Vigo (Galicien-Spanien) | 49 |
| (1999/C 370/063) | E-0523/99 von Jan Mulder an die Kommission Betrifft: Interview von Generaldirektor Landaburu in der Zeitschrift „Nederlandse Gemeente“ vom 18.-25. Dezember 1998 über Nettobeiträge der Mitgliedstaaten | 50 |
| (1999/C 370/064) | E-0524/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union | 50 |
| (1999/C 370/065) | E-0525/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union | 51 |
| (1999/C 370/066) | E-0527/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union | 51 |
| (1999/C 370/067) | E-0528/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union | 51 |
| (1999/C 370/068) | E-0529/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union | 52 |
| (1999/C 370/069) | E-0530/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union | 52 |
| (1999/C 370/070) | E-0531/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union | 52 |
| (1999/C 370/071) | E-0532/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union | 53 |
| (1999/C 370/072) | E-0533/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union | 53 |
| (1999/C 370/073) | E-0534/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union | 53 |
| (1999/C 370/074) | E-0535/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union | 54 |
| (1999/C 370/075) | E-0537/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union | 54 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|---|--------------|
| (1999/C 370/076) | E-0538/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union | 54 |
| (1999/C 370/077) | E-0539/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union | 55 |
| (1999/C 370/078) | E-0540/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union | 55 |
| (1999/C 370/079) | E-0541/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union | 55 |
| (1999/C 370/080) | E-0544/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0524/99, E-0525/99, E-0527/99, E-0528/99, E-0529/99, E-0530/99, E-0531/99, E-0532/99, E-0533/99, E-0534/99, E-0535/99, E-0537/99, E-0538/99, E-0539/99, E-0540/99, E-0541/99 und E-0544/99 . | 56 56 |
| (1999/C 370/081) | E-0547/99 von Ursula Stenzel an die Kommission Betrifft: Katastrophenhilfe | 59 |
| (1999/C 370/082) | E-0552/99 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Entwicklungshilfe | 59 |
| (1999/C 370/083) | E-0560/99 von John Iversen an die Kommission Betrifft: Neues Verfahren für die Zuteilung von ISPO-Mitteln | 60 |
| (1999/C 370/084) | E-0563/99 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Umstrukturierung des Nationalen Olympischen Komitees Italiens (CONI) und Erhaltung von Arbeitsplätzen | 62 |
| (1999/C 370/085) | E-0568/99 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Aktuelle Informationen zu Urban in Rom | 63 |
| (1999/C 370/086) | E-0570/99 von José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Ausfuhr von Kampfstieren von Portugal nach Spanien | 63 |
| (1999/C 370/087) | P-0583/99 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Mitgliedschaft von Kommissionsmitglied Monti im Exekutiv Ausschuß der Dreier- Kommission | 64 |
| (1999/C 370/088) | E-0587/99 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Ersuchen um Informationen im Anschluß an die schriftliche Anfrage E-0370/98 | 64 |
| (1999/C 370/089) | E-0590/99 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Richtlinie 96/29/Euratom im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der Deregulierung der Kontrollen von Radioaktivität | 65 |
| (1999/C 370/090) | E-0591/99 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Untersuchungen der Kommission über die Abfallbewirtschaftung radioaktiver Abfälle und nukleare Sicherheitskontrollen | 66 |
| (1999/C 370/091) | E-0592/99 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Notifizierung seitens der japanischen Behörden über Pläne zur Verbringung verbrauchter Brennstoffe mit hochangereichertem Uran über Häfen in der EU in die Vereinigten Staaten | 66 |
| (1999/C 370/092) | E-0594/99 von Nuala Ahern an die Kommission Betrifft: Illegale Ein- bzw. Ausfuhr radioaktiver Stoffe in die bzw. aus der EU 1998 | 67 |
| (1999/C 370/093) | E-0596/99 von Ian White an die Kommission Betrifft: Wachstumshormon rBST | 68 |
| (1999/C 370/094) | P-0599/99 von Frédéric Striby an die Kommission Betrifft: Zulassungs- und Gebührenregelung für elsässische Jachten | 68 |
| (1999/C 370/095) | P-0603/99 von Umberto Bossi an die Kommission Betrifft: Vorschlag der italienischen Regierung zur Verkürzung der Arbeitszeit auf 35 Wochenstunden | 69 |
| (1999/C 370/096) | E-0608/99 von Paul Rübigen an die Kommission Betrifft: Teilnahme der Slowakei am fünften Forschungsrahmenprogramm | 70 |



| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| (1999/C 370/097) | E-0609/99 von Herbert Bösch an die Kommission Betrifft: Förderung von Zeitschriften und Zeitungen in der EU | 70 |
| (1999/C 370/098) | E-0610/99 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Vorhaben im Rahmen des „Regionalen Operationellen Programms für die Peloponnes“ in Stemnitsa/Arkadien | 71 |
| (1999/C 370/099) | E-0611/99 von Carlos Pimenta an die Kommission Betrifft: Ratifizierung und Anwendung des Abkommens von Aarhus durch die Europäische Gemeinschaft | 71 |
| (1999/C 370/100) | E-0612/99 von Bernie Malone an die Kommission Betrifft: Doppelbesteuerungsabkommen | 72 |
| (1999/C 370/101) | E-0616/99 von Peter Crampton an die Kommission Betrifft: Internationale Fischereiabkommen | 73 |
| (1999/C 370/102) | E-0621/99 von Robin Teverson an die Kommission Betrifft: Ein- und Abflugzeiten für Fluglinien | 73 |
| (1999/C 370/103) | E-0623/99 von Josep Pons Grau und María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Zucht, Dressur und Haltung von Hunden „aggressiver“ Rassen | 74 |
| (1999/C 370/104) | E-0626/99 von Umberto Bossi an die Kommission Betrifft: Restaurierung des Turms von Pisa | 75 |
| (1999/C 370/105) | E-0627/99 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Mittel der Gemeinschaft und „Sviluppo Italia“ | 75 |
| (1999/C 370/106) | E-0628/99 von Daniela Raschhofer an die Kommission Betrifft: Servicestelle – Wechselkosten | 76 |
| (1999/C 370/107) | E-0630/99 von Encarnación Redondo Jiménez an die Kommission Betrifft: Landwirtschaft: <i>Cyperus esculentus</i> L. (Erdmandel) (Ergänzende Antwort) | 78 |
| (1999/C 370/108) | E-0637/99 von Hanja Majj-Weggen an die Kommission Betrifft: Folter in Simbabwe | 79 |
| (1999/C 370/109) | E-0638/99 von Hanja Majj-Weggen an die Kommission Betrifft: Die Verhaftung eines Menschenrechtsaktivisten in Indonesien | 80 |
| (1999/C 370/110) | E-0642/99 von Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Importverbot Dänemarks für Bleikristall | 80 |
| (1999/C 370/111) | E-0643/99 von Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Kosten für den EU-Führerschein | 81 |
| (1999/C 370/112) | E-0644/99 von Karl-Heinz Florenz an die Kommission Betrifft: Klimaschutzpolitik der EU | 82 |
| (1999/C 370/113) | E-0649/99 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Unkontrollierter Anstieg der Einwandererströme in die EU | 83 |
| (1999/C 370/114) | E-0679/99 von Richard Corbett an die Kommission Betrifft: Einschätzung des Bedarfs an Umweltverträglichkeitsstudien | 83 |
| (1999/C 370/115) | E-0682/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Kontingente für die Einfuhr von Thunfischrückenfleis für 1999 | 84 |
| (1999/C 370/116) | E-0683/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Kontingente für die Einfuhr von Thunfischrückenfleis für 1999 | 85 |
| (1999/C 370/117) | E-0684/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Kontingente für die Einfuhr von Thunfischrückenfleis für 1999 | 86 |
| (1999/C 370/118) | E-0686/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Kontingente für die Einfuhr von Thunfischrückenfleis für 1999 | 87 |
| (1999/C 370/119) | E-0688/99 von Fernand Herman an die Kommission Betrifft: Lage der Stärkeindustrie und ihrer industriellen Abnehmer in der EU | 87 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| (1999/C 370/120) | E-0689/99 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Pilzen | 88 |
| (1999/C 370/121) | E-0690/99 von Esko Seppänen an die Kommission Betrifft: Amtlicher Sprachgebrauch in der EU | 89 |
| (1999/C 370/122) | E-0691/99 von Esko Seppänen an die Kommission Betrifft: Genehmigungspflicht bei Wassenaar-Ausfuhren | 89 |
| (1999/C 370/123) | E-0692/99 von Sebastiano Musumeci an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Unterstützung des Schwerfischfangs im Mittelmeer | 90 |
| (1999/C 370/124) | E-0694/99 von Sebastiano Musumeci an die Kommission Betrifft: Verstoßverfahren gegen Öl | 91 |
| (1999/C 370/125) | E-0717/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds | 91 |
| (1999/C 370/126) | E-0718/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds | 92 |
| (1999/C 370/127) | E-0719/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds | 92 |
| (1999/C 370/128) | E-0720/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds | 92 |
| (1999/C 370/129) | E-0721/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds | 93 |
| (1999/C 370/130) | E-0722/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds | 93 |
| (1999/C 370/131) | E-0723/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds | 93 |
| (1999/C 370/132) | E-0724/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds | 94 |
| (1999/C 370/133) | E-0725/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds | 94 |
| (1999/C 370/134) | E-0726/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds | 94 |
| (1999/C 370/135) | E-0727/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds | 95 |
| (1999/C 370/136) | E-0728/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds | 95 |
| (1999/C 370/137) | E-0729/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds | 95 |
| (1999/C 370/138) | E-0730/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds | 96 |
| (1999/C 370/139) | E-0731/99 von José García-Margallo y Marfil an die Kommission Betrifft: Strukturfonds Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-0717/99, E-0718/99, E-0719/99, E-0720/99, E-0721/99, E-0722/99, E-0723/99, E-0724/99, E-0725/99, E-0726/99, E-0727/99, E-0728/99, E-0729/99, E-0730/99 und E-0731/99 | 96 |
| (1999/C 370/140) | E-0732/99 von Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Kernkraftwerke und Milleneum-Problem | 97 |
| (1999/C 370/141) | E-0741/99 von Alessandro Danesin an die Kommission Betrifft: Bergregionen und Strukturfonds | 98 |



| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (<i>Fortsetzung</i>) | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| (1999/C 370/142) | E-0745/99 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Fischerei und dauerhafte Umweltverträglichkeit | 99 |
| (1999/C 370/143) | E-0749/99 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Cryptosporidium | 99 |
| (1999/C 370/144) | E-0753/99 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Mittel für die Gemeinde Torrita di Siena | 100 |
| (1999/C 370/145) | E-0764/99 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Versäumnis Griechenlands, Urteile des Gerichtshofes zur Gewässerverschmutzung in nationales Recht umzusetzen | 101 |
| (1999/C 370/146) | E-0765/99 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Ausbau der Eisenbahnstrecke Lianokladi – Domokos | 102 |
| (1999/C 370/147) | E-0766/99 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Eisenbahnstrecke Athen-Thessaloniki | 102 |
| (1999/C 370/148) | E-0767/99 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Archäologische Grabungen in Pydna im Nomos Pieria | 103 |
| (1999/C 370/149) | E-0774/99 von Marjo Matikainen-Kallström an die Kommission Betrifft: TACIS-Projekt A2.01/96 für die Lieferung eines Ausbildungssimulators für den Block 2 des Kernkraftwerks Medzamor (Armenien) | 104 |
| (1999/C 370/150) | P-0775/99 von W.G. van Velzen an die Kommission Betrifft: Errichtung von Rundfunksendemasten in der Nordsee durch Delta Radio | 105 |
| (1999/C 370/151) | E-0779/99 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Privatisierungen und Monopole im Milchsektor | 106 |
| (1999/C 370/152) | P-0780/99 von Gerhard Hager an die Kommission Betrifft: Parteienfinanzierung | 107 |
| (1999/C 370/153) | E-0782/99 von John Iversen an die Kommission Betrifft: Beihilfen für die Werften in der EU | 107 |
| (1999/C 370/154) | E-0788/99 von Graham Mather an die Kommission Betrifft: Kritik der Kommission an der Agentur zur Überwachung von Arzneimitteln (MCA, VK) | 108 |
| (1999/C 370/155) | E-0790/99 von Graham Mather an die Kommission Betrifft: Exekutivbüro der britischen Interventionsstelle (Intervention Board Executive Agency) – GAP-Mittel | 109 |
| (1999/C 370/156) | E-0794/99 von Raimondo Fassa an die Kommission Betrifft: Maßnahmen der Kommission für einen fairen Handel | 110 |
| (1999/C 370/157) | P-0795/99 von Reimer Böge an die Kommission Betrifft: Transport von Schlachtvieh | 111 |
| (1999/C 370/158) | E-0796/99 von Paul Rübigen an die Kommission Betrifft: Abfüllung von Milch in 180 ml-Flaschen | 111 |
| (1999/C 370/159) | E-0797/99 von Gerhard Hager an die Kommission Betrifft: Umsatzsteuerbefreiung | 112 |
| (1999/C 370/160) | E-0798/99 von Gerhard Hager an die Kommission Betrifft: Screening Justiz und Inneres | 113 |
| (1999/C 370/161) | E-0800/99 von Gerhard Hager an die Kommission Betrifft: Österreicher in der Kommission | 114 |
| (1999/C 370/162) | E-0802/99 von Gerhard Hager an die Kommission Betrifft: EU-Gebäude | 114 |
| (1999/C 370/163) | E-0805/99 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Finanzierung eines Staudammprojekts in der Türkei durch Großbritannien | 116 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (<i>Fortsetzung</i>) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| (1999/C 370/164) | E-0807/99 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Türkische Ausfuhren von Stahlerzeugnissen | 117 |
| (1999/C 370/165) | E-0811/99 von Joaquín Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Auswahl von 81 Forschungszentren | 118 |
| (1999/C 370/166) | E-0815/99 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: MWST | 118 |
| (1999/C 370/167) | E-0819/99 von Antoni Gutiérrez Díaz an die Kommission Betrifft: Illegale Intervention zu Lasten der Strukturfonds in Llança (Girona), Spanien | 119 |
| (1999/C 370/168) | E-0831/99 von Graham Watson an die Kommission Betrifft: Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie | 119 |
| (1999/C 370/169) | E-0834/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit der Schieferindustrie | 121 |
| (1999/C 370/170) | E-0836/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Einfuhren von Schiefer in die Europäische Union | 122 |
| (1999/C 370/171) | P-0837/99 von Heidi Hautala an die Kommission Betrifft: Schäden an einem Natura-Gebiet als Folge von Bauarbeiten am Hafen Vuosaari | 123 |
| (1999/C 370/172) | E-0840/99 von Sören Wibe an die Kommission Betrifft: Die Situation des Euro | 124 |
| (1999/C 370/173) | E-0841/99 von Kenneth Coates an die Kommission Betrifft: Fluoridierung von Trinkwasser | 125 |
| (1999/C 370/174) | E-0843/99 von Ursula Stenzel an die Kommission Betrifft: Allgemeines Auswahlverfahren COM/A/10/98/Option 2 | 126 |
| (1999/C 370/175) | E-0845/99 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Puschereien bei der Ausführung öffentlicher Arbeiten in Griechenland | 127 |
| (1999/C 370/176) | E-0851/99 von Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Zeitpunkt der Entrichtung der Mehrwertsteuer | 127 |
| (1999/C 370/177) | E-0853/99 von Reimer Böge an die Kommission Betrifft: Abschaffung des Duty-Free-Verkaufs im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr | 128 |
| (1999/C 370/178) | E-0856/99 von Marilena Marín an die Kommission Betrifft: Inhaftierung von Bürgern Venetiens wegen freier Meinungsäußerung | 129 |
| (1999/C 370/179) | E-0858/99 von Pieter Dankert an die Kommission Betrifft: ESF – Niederlande | 130 |
| (1999/C 370/180) | P-0861/99 von Carlos Coelho an die Kommission Betrifft: Gemeinsame Fischereipolitik | 130 |
| (1999/C 370/181) | E-0866/99 von Joan Vallvé an die Kommission Betrifft: Erneute Zerstörung von spanischem Obst und Gemüse | 131 |
| (1999/C 370/182) | E-0868/99 von Joan Vallvé an die Kommission Betrifft: URBAN-Beihilfen und städtebauliche Projekte in Valencia | 132 |
| (1999/C 370/183) | E-0869/99 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Rückgang der Einkommen der Fischer in der Autonomen Region Madeira | 132 |
| (1999/C 370/184) | E-0871/99 von James Nicholson an die Kommission Betrifft: Initiative URBAN – Nordirland | 133 |
| (1999/C 370/185) | E-0872/99 von James Nicholson an die Kommission Betrifft: Initiative PEACE – Nordirland | 133 |
| (1999/C 370/186) | E-0873/99 von James Nicholson an die Kommission Betrifft: Initiative KONVER II – Nordirland | 133 |



| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (<i>Fortsetzung</i>) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| (1999/C 370/187) | E-0874/99 von James Nicholson an die Kommission Betrifft: Initiative RETEX II – Nordirland | 134 |
| (1999/C 370/188) | E-0877/99 von James Nicholson an die Kommission Betrifft: Initiative zugunsten von KMU – Nordirland | 134 |
| (1999/C 370/189) | E-0875/99 von James Nicholson an die Kommission Betrifft: Initiative PESCA – Nordirland | 134 |
| (1999/C 370/190) | E-0883/99 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Überprüfung der Sicherheit von Flughäfen | 135 |
| (1999/C 370/191) | E-0885/99 von Marie-Paule Kestelijn-Sierens an die Kommission Betrifft: Umsetzung der Richtlinie 93/89/EWG über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten | 136 |
| (1999/C 370/192) | P-0893/99 von Elly Plooij-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Schädigung europäischer Importeure durch Steuernachforderung auf Textilprodukte aus Bangladesch . . . | 137 |
| (1999/C 370/193) | E-0909/99 von Bernard Lehideux an die Kommission Betrifft: Weiterbehandlung einer im März 1998 angenommenen Entschließung zu den in Syrien inhaftierten libanesischen Häftlingen | 138 |
| (1999/C 370/194) | E-0979/99 von Anna Karamanou an die Kommission Betrifft: Aus politischen Gründen in Syrien inhaftierte Libanesen, Palästinenser und Jordanier | 138 |
| (1999/C 370/195) | E-0919/99 von Roberto Mezzaroma an die Kommission Betrifft: Gesetz über streunende Hunde | 139 |
| (1999/C 370/196) | E-0921/99 von Roberto Mezzaroma an die Kommission Betrifft: Wiedereingliederung der Gebiete von Anzio und Nettuno in die Entwicklungsziele | 139 |
| (1999/C 370/197) | P-0927/99 von Fernando Fernández Martín an die Kommission Betrifft: Regelung für Amateurfunker in Europa | 140 |
| (1999/C 370/198) | P-0928/99 von Rijk van Dam an die Kommission Betrifft: Hilfstransporte in die Ukraine | 141 |
| (1999/C 370/199) | E-0940/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Obligatorische Anrufung des Internationalen Gerichtshofs zur friedlichen Beilegung von Kontroversen im Rahmen der Übereinkunft von New York im Jahr 1995 über gebietsübergreifende und weitwandernde Arten . . . | 142 |
| (1999/C 370/200) | E-0945/99 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Vasco-da-Gama-Brücke – Lissabon – Zahlung von Überweisungen | 143 |
| (1999/C 370/201) | P-0951/99 von Michael McGowan an die Kommission Betrifft: Förderfähigkeit im Rahmen der Strukturfonds | 143 |
| (1999/C 370/202) | E-0961/99 von Anna Karamanou an die Kommission Betrifft: Durchführung einer unparteiischen Untersuchung über das Verschwinden von 3000 Bürgern und Bürgerinnen in Algerien | 144 |
| (1999/C 370/203) | E-0962/99 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Garnelenzucht in Bangladesch und Umweltschutz | 145 |
| (1999/C 370/204) | E-0964/99 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Erweiterung des Hafens von Ibiza, Balearen | 146 |
| (1999/C 370/205) | E-0970/99 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Programm zur Absatzförderung für europäische Waren auf dem japanischen Markt | 147 |
| (1999/C 370/206) | P-0976/99 von Georges Garot an die Kommission Betrifft: Diskriminierungen im Wettbewerb zwischen den französischen und spanischen Tomatenerzeugern | 147 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (Fortsetzung) | Seite |
|---------------------------|--|-------|
| (1999/C 370/207) | E-0982/99 von Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Situation bezüglich der Senkung der von den USA verhängten Zölle für den Textilsektor | 148 |
| (1999/C 370/208) | E-0987/99 von Luigi Colajanni, Roberto Speciale und Andrea Manzella an die Kommission Betrifft: Ermordung des Vizepräsidenten von Paraguay | 149 |
| (1999/C 370/209) | E-0990/99 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Wildvögeln | 149 |
| (1999/C 370/210) | E-0992/99 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Hilfe für Kasachstan | 150 |
| (1999/C 370/211) | E-0997/99 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: EU-Maßnahmen zur Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl | 150 |
| (1999/C 370/212) | E-1000/99 von Ian White an die Kommission Betrifft: Artikel 9 der Verordnung (EWG) 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 | 151 |
| (1999/C 370/213) | E-1001/99 von Ian White an die Kommission Betrifft: Änderung der Verordnung (EWG) 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 | 151 |
| (1999/C 370/214) | E-1002/99 von Ian White an die Kommission Betrifft: Offener kommerzieller Handel mit Zeitnischen auf Flughäfen | 151 |
| (1999/C 370/215) | E-1003/99 von Ian White an die Kommission Betrifft: Regionale Flughäfen | 152 |
| | Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-1000/99, E-1001/99, E-1002/99 und E-1003/99 | 152 |
| (1999/C 370/216) | E-1005/99 von Ian Hudghton an die Kommission Betrifft: Erforschung synthetischer und aus Pflanzen gewonnener Hormone | 152 |
| (1999/C 370/217) | E-1006/99 von Ian Hudghton an die Kommission Betrifft: Wohlergehen von Tieren | 153 |
| (1999/C 370/218) | E-1007/99 von Ian Hudghton an die Kommission Betrifft: Transport lebender Tiere | 153 |
| (1999/C 370/219) | P-1032/99 von Luigi Florio an die Kommission Betrifft: Sicherheit in Straßen- und Eisenbahntunneln | 154 |
| (1999/C 370/220) | E-1033/99 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Organisation des Europäischen Tags der Behinderten durch eine private Beraterfirma | 155 |
| (1999/C 370/221) | E-1039/99 von Marco Cellai an die Kommission Betrifft: Initiative zum Schutz des Olivenöls | 155 |
| (1999/C 370/222) | P-1041/99 von Ernesto Caccavale an die Kommission Betrifft: Mutmaßliche Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung der globalen Zuschüsse für die Region Brindisi (Italien) | 157 |
| (1999/C 370/223) | E-1043/99 von Ilona Graenitz an die Kommission Betrifft: Screening der Umweltgesetzgebung der Beitrittskandidaten | 158 |
| (1999/C 370/224) | E-1060/99 von Carlos Bru Purón an die Kommission Betrifft: Wechselgebühren | 158 |
| (1999/C 370/225) | P-1063/99 von Marie-Paule Kestelijn-Sierens an die Kommission Betrifft: Verlängerung des Übergangszeitraums für die Kennzeichnung mit verschiedenen Maßeinheiten gemäß Richtlinie 80/181/EWG | 159 |
| (1999/C 370/226) | E-1066/99 von Heidi Hautala an die Kommission Betrifft: Probleme bei der Umsetzung der Programme zur nuklearen Sicherheit im Rahmen von TACIS | 160 |
| (1999/C 370/227) | E-1075/99 von Anne McIntosh an die Kommission Betrifft: Beitrittsländer | 160 |

| <u>Informationsnummer</u> | Inhalt (<i>Fortsetzung</i>) | Seite |
|---------------------------|---|-------|
| (1999/C 370/228) | E-1077/99 von Glenys Kinnock an die Kommission Betrifft: Beihilfen für die Bodenbelagindustrie in Europa | 161 |
| (1999/C 370/229) | P-1085/99 von Gerhard Hager an die Kommission Betrifft: Mineralöllieferanten | 161 |
| (1999/C 370/230) | P-1086/99 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Handelsbeziehungen EU-Marokko | 162 |
| (1999/C 370/231) | E-1090/99 von Francis Decourrière an die Kommission Betrifft: Ziel 1-Regionen – Betriebsverlagerung innerhalb der Europäischen Union | 163 |
| (1999/C 370/232) | P-1094/99 von Jonas Sjöstedt an die Kommission Betrifft: Ausnahme von Artikel 92 des Vertrags | 164 |
| (1999/C 370/233) | P-1098/99 von Yvonne Sandberg-Fries an die Kommission Betrifft: Kläranlage in der Nähe von Tolon (Peloponnes/Griechenland) | 165 |
| (1999/C 370/234) | P-1101/99 von Anneli Hulthén an die Kommission Betrifft: Gemeinsame Regelung für Renten | 165 |
| (1999/C 370/235) | E-1104/99 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Unabhängigkeit Tibets | 166 |
| (1999/C 370/236) | P-1111/99 von Paul Rübig an die Kommission Betrifft: Wettbewerbssituation im Gemeinsamen Markt für Surfbretter | 167 |
| (1999/C 370/237) | P-1119/99 von Bárbara Dührkop Dührkop an die Kommission Betrifft: Programm der Europäischen Kommission gegen Doping | 167 |
| (1999/C 370/238) | E-1125/99 von Leonie van Bladel an die Kommission Betrifft: Drohende Veränderungen des politischen Klimas in der Slowakei | 168 |
| (1999/C 370/239) | E-1139/99 von Arthur Newens an die Kommission Betrifft: Studierende aus China | 169 |

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

(1999/C 370/001)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0017/98

von Jaak Vandemeulebroucke (ARE) an die Kommission

(29. Januar 1998)

Betrifft: Verwendung der Amtssprachen im Amtsblatt

Im Amtsblatt L 328 vom 28. November 1997 ist eine Liste der Stellen enthalten, für die das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen gilt. Auf Seite 10 ist betreffend Belgien eine einsprachig französische Liste enthalten.

Kann die Kommission, die meine Sorge im Hinblick auf die Verwendung der Amtssprachen kennt, mitteilen, weshalb diese Liste nur in französischer Sprache wiedergegeben ist. Ist daraus zu schließen, daß für die Niederländisch- bzw. Deutschsprachigen diese Ausschreibungsregelungen nicht gelten?

Ergänzende Antwort

von Herrn Monti im Namen der Kommission

(11. Juni 1999)

Im Anschluß an ihre Antwort vom 20. März 1998 ⁽¹⁾ ist die Kommission nun in der Lage, die folgenden zusätzlichen Auskünfte zu erteilen.

Es stimmt, daß im Anhang zur Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 97/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge ⁽²⁾ die belgischen öffentlichen Auftraggeber nur in französisch aufgeführt sind. In dem Anhang sind nicht in allen Fällen die öffentlichen Auftraggeber der anderen Mitgliedstaaten in der Sprache des Mitgliedstaats selbst aufgeführt, sondern es ist, sofern notwendig, eine Übersetzung enthalten, beispielsweise wenn es sich nicht bloß um einen Namen, sondern um die Beschreibung eines öffentlichen Auftraggebers handelt. Die Beschreibung des öffentlichen Auftraggebers erfolgt in den verschiedenen Sprachen der Veröffentlichung der Richtlinie, wie dies auch bei den früheren Richtlinien der Fall war.

Im Anschluß an ihr Grünbuch „Das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union: Überlegungen für die Zukunft“ ⁽³⁾ und die Mitteilung „Das öffentliche Auftragswesen in der Europäischen Union“ ⁽⁴⁾ prüft die Kommission unter anderem Änderungen der Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen. Diese Änderungen werden selbstverständlich in allen Amtssprachen der Gemeinschaft veröffentlicht. Die Anhänge der Richtlinie werden mit Blick auf diese künftige Veröffentlichung ebenfalls überprüft und, falls notwendig, aktualisiert. In diesem Zusammenhang werden die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten berücksichtigt und entsprechende Maßnahmen getroffen.

⁽¹⁾ Abl. C 304 vom 2.10.1998.

⁽²⁾ Abl. L 328 vom 28.11.1997.

⁽³⁾ KOM(96) 583 endg.

⁽⁴⁾ KOM(98) 143 endg.

(1999/C 370/002)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0837/98**von Esko Seppänen (GUE/NGL) an die Kommission**

(26. März 1998)

Betrifft: Inhalt von Fernsehsendungen und Pressefreiheit

In Finnland gibt es vier selbständige Fernsehkanäle, die alle journalistisch unabhängig vom Staat sind. In einem dieser Kanäle (OY Yleisradio AB) ist mit journalistischen Mitteln ohne Sponsoren eine Sendereihe produziert worden, mit der der Absatz von in Finnland hergestellten Erzeugnissen gefördert werden sollte. Die Europäische Kommission hat dem finnischen Verkehrsministerium ein Schreiben gesandt, in dem die Produktion solcher Sendungen verboten wird.

Damit verletzt die Kommission die Pressefreiheit und nimmt auf den Inhalt von Fernsehsendungen Einfluß. Betrachtet die Kommission das Vorgehen ihrer Beamten in dieser Angelegenheit als angebracht? Wenn das der Fall ist, mit welcher Bestimmung des Gemeinschaftsrechts begründet sie ihre Haltung?

**Ergänzende Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(8. Juli 1999)

Die Kommission kann nun ergänzend zu ihrer Antwort vom 5. Juni 1998 ⁽¹⁾ folgende Informationen vorlegen:

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-931/98 von Frau Myller und anderen ⁽²⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. C 310 vom 15.12.1998.

⁽²⁾ ABl. C 354 vom 19.11.1998, S. 42.

(1999/C 370/003)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0849/98**von Marco Cellai (NI) an die Kommission**

(26. März 1998)

Betrifft: Klage der Kommission beim Gerichtshof

Pressemeldungen vom Dezember letzten Jahres zufolge soll die Kommission beschlossen haben, vor dem Gerichtshof im Hinblick auf die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die italienische Regierung zu klagen mit der Begründung, daß angeblich in dem Gesetz Nr. 236/95 eine Übergangsregelung zum Schutz der erworbenen Ansprüche der linguistischen Mitarbeiter („collaboratori linguistici“, der früheren Fremdsprachenlektoren – „lettori di lingua straniera“), die bereits gemäß dem Dekret des Präsidenten Nr. 382/80 an italienischen Universitäten beschäftigt sind, fehle. Bei diesem Vorgehen wird die Bedeutung des Urteils des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 20. November 1997 nicht berücksichtigt. Die Erhebung der Klage basiert eindeutig auf absichtlichen Unklarheiten zwischen den Begriffen „lecturer“ und „lettore“. Die Kommission macht keinerlei Angaben dazu, in welcher Weise die italienische Regierung die „erworbenen Ansprüche“ nicht beachtet hätte, da die durch das Gesetz Nr. 236/95 eingeführte Regelung den Schutz der erworbenen Ansprüche der Betroffenen innerhalb des früheren Rechtsrahmens garantiert und deren Behandlung insgesamt verbessert.

Die Kommission wird daher gebeten, mitzuteilen:

1. Ob und inwieweit ihr Beschluß durch Presseartikel oder Äußerungen europäischer Parlamentarier beeinflußt wurde;
2. Auf welche Rechtsgrundlagen sich die Klage stützt.

**Ergänzende Antwort
von Herrn Flynn im Namen der Kommission**

(29. Juni 1999)

In Ergänzung ihrer Antwort vom 5. Juni 1998 ⁽¹⁾ kann die Kommission nun die folgenden Einzelheiten mitteilen.

Die Entscheidung der Kommission, beim Gerichtshof nach Artikel 226 EG-Vertrag (ex-Artikel 169) wegen Behandlung der Fremdsprachenlektoren an italienischen Universitäten Klage zu erheben, wurde nicht durch Presseartikel beeinflusst. Sie beruht auf rechtlichen Argumenten und Beweisunterlagen, die die Kommission im Rahmen ihrer Untersuchung der Vertragsverletzung geprüft hat.

In rechtlicher Hinsicht stützt sich die Entscheidung der Kommission auf konkrete Beweise dafür, daß die erworbenen Rechte der Fremdsprachenlektoren an einigen italienischen Universitäten nicht angemessen geschützt worden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 310 vom 15.12.1998.

(1999/C 370/004)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0870/98
von Gerhard Hager (NI) an die Kommission**

(26. März 1998)

Betrifft: Legalisierung der illegalen Einwanderer

Der im Rahmen der Februar-Plenartagung verabschiedete Bericht über die Lage der Menschenrechte in der Europäischen Union 1996 hob ausdrücklich einige Mitgliedstaaten hervor, die nach einer gewissen Frist den aufenthaltsrechtlichen Status der sich illegal auf ihrem Gebiet aufhaltenden Personen legalisieren.

1. Sieht die Kommission in der Vorgangsweise dieser Mitgliedstaaten einen Widerspruch zum bestehenden Rechtsbestand der Union?
2. Sieht die Kommission in der Vorgangsweise dieser Mitgliedstaaten einen Widerspruch zum Schengener Besitzstand?
3. Was gedenkt die Kommission im Hinblick auf die Eingliederung des Schengener *acquis* in die Gemeinschaft und derartiger Unterschiede zu unternehmen?

**Ergänzende Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(28. Juni 1999)

Weder das Unionsrecht noch der vor kurzem in den Rahmen der Union aufgenommene Schengen-Besitzstand stehen einem Mitgliedstaat im Wege, falls er den Status von Einwanderern legalisiert, die sich illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhalten.

(1999/C 370/005)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0880/98
von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission**

(26. März 1998)

Betrifft: Schwierigkeiten mit der Freizügigkeit für Personen beim Erwerb der Spezialisierung als Facharzt in der EU

Die Richtlinie 93/16 ⁽¹⁾ hat zu Schwierigkeiten beim Erwerb des Facharztstitels in den Mitgliedstaaten der EU geführt. Konkret war es in Griechenland vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie (April 1993) möglich, ein in beispielsweise Österreich erworbenes Studienzeugnis in Griechenland anerkennen zu lassen, so daß der Betreffende folglich die Genehmigung zur Berufsausübung erhalten konnte, um Facharzt in Griechen-

land zu werden; diese Regelung wird durch die genannte Richtlinie aufgehoben. Einerseits wird zwar die Gleichwertigkeit des Diploms anerkannt, damit aber nicht die Genehmigung zur Berufsausübung erteilt, die in dem Land erworben werden muß, in dem auch das Studium erfolgte; andererseits aber weichen die Verhältnisse entsprechend den Vorschriften des nationalen Rechts in den einzelnen Mitgliedstaaten voneinander ab. Die gesamte Regelung führt zu unüberwindbaren Schwierigkeiten für diejenigen, die in einem EU-Mitgliedstaat studiert haben und die Facharzteigenschaft in einem anderen Mitgliedstaat erwerben wollen.

Kann die Europäische Kommission mitteilen:

1. Könnte für die Personen, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 93/16 an den Universitäten der EU immatrikuliert waren, übergangsweise die vor Einführung der Richtlinie geltende Regelung angewendet werden?
2. Könnte, insofern die in der EU erworbenen Diplome gleichwertig sind, eine Regelung eingeführt werden, die den Erwerb der Genehmigung zur Berufsausübung in dem Land ermöglicht, in dem der Arzt zu arbeiten beabsichtigt, und nicht obligatorisch in dem Land, in dem er auch sein Diplom erworben hat?
3. Könnte, insofern die Diplome gleichwertig sind, eine Möglichkeit geschaffen werden, daß jemand die Facharzteigenschaft in einem anderen EU-Mitgliedstaat als demjenigen erwirbt, in dem er sein Diplom erworben hat, da die Facharzteigenschaft bekanntlich zur ärztlichen Ausbildung gehört?

(¹) ABl. L 165 vom 7.7.1993, S. 1.

**Ergänzende Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(29. Juni 1999)

1. Bei der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise handelt es sich um die Kodifikation aller seit 1975 im Zusammenhang mit der Freizügigkeit für Ärzte und der gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome erlassenen Richtlinien. Da es hierbei lediglich um eine Kodifikation geht, beinhaltet sie keine Änderung der vor dieser Richtlinie bestehenden rechtlichen Gegebenheiten. Sie brachte somit gegenüber der Situation im Jahre 1975 keine Veränderung der Gegebenheiten für Ärzte mit sich, die die Wunsch haben, eine Facharztausbildung in einem anderen Mitgliedstaat zu absolvieren.
2. Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen beinhaltet, daß jeder Mitgliedstaat die Diplome, die die anderen Mitgliedstaaten den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausstellen, anerkennt und ihnen in seinem Hoheitsgebiet bezüglich des Zugangs zum Arztberuf und dessen Ausübung die gleiche Wirkung wie den von ihm ausgestellten Diplomen verleiht. Dieses Prinzip wird mit Artikel 4 und 5 der Richtlinie 93/16/EWG für die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen fachärztlichen Diplome sowie mit Artikel 6 und 7 für die gewissen Mitgliedstaaten eigenen Facharzt diplome umgesetzt.
3. Keine Bestimmung der Richtlinie 93/16/EWG behindert die Möglichkeit, eine Facharztausbildung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen zu absolvieren, in dem die ärztliche Grundausbildung stattgefunden hat.

(1999/C 370/006)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2378/98
von Ernesto Caccavale (UPE) an die Kommission**

(27. Juli 1998)

Betrifft: Verstoß gegen die Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Der Gemeinderat von San Giorgio del Sannio in der Provinz Benevento hat 1988 aufgrund eines Beschlusses Italgas Sud die Genehmigung zur Planung und zum Bau des Gasverteilungsnetzes auf seiner Gemarkung für einen Zeitraum von 30 Jahren erteilt. Mit Beschluß vom 15. Oktober 1997 hat der Gemeinderat einen neuen Bauplan gebilligt, durch den die oben genannte Übereinkunft geändert wird und der mithin durch die erheblich abweichenden Vertragspreise und die neue Vertragsdauer einer wahren Neugenehmigung gleichkommt.

Dies bedeutet eine offenkundige Verletzung der Richtlinie 92/50/EWG (¹) über die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und der EU-Wettbewerbsregeln sowie einen Verstoß gegen Artikel 21 des italienischen Gesetzes Nr. 216 aus dem Jahr 1995, welches diese Fragen regelt. Diese Bestimmungen sehen vor,

daß die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach dem Prinzip des wirtschaftlich günstigsten Angebots und im Falle, daß der Auftragswert 5 Millionen ECU beträgt oder diesen Betrag übersteigt, diese immer durch eine transparente öffentliche Ausschreibung erfolgen muß.

Hält es die Kommission daher nicht für erforderlich und angezeigt, die Ordnungsmäßigkeit des von der oben genannten Gemeindeverwaltung angewandten Verfahrens aufgrund der Tatsache zu überprüfen, daß es offenbar nicht den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz und der Publizität eines Verwaltungsaktes entspricht, denn es erfolgte unter offenkundiger Verletzung des Grundsatzes des freien Wettbewerbs keine öffentliche Ausschreibung, die eine gleichberechtigte Teilnahme aller geeigneten Unternehmen an der Auftragsvergabe erlaubt hätte.

(¹) ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.

**Ergänzende Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(29. Juni 1999)

In Ergänzung ihrer Antwort vom 19. Juni 1998 (¹) ist die Kommission jetzt in der Lage, folgende Informationen zu übermitteln.

Die Kommission hat sich mit den italienischen Behörden in Verbindung gesetzt, um zu überprüfen, ob die Erteilung der Baugenehmigung für das Gasverteilungsnetz der Gemeinde San Giorgio del Sannio mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Vergabe öffentlicher Aufträge übereinstimmt. Insbesondere hat sich die Kommission wiederholt schriftlich mit den italienischen Behörden in Verbindung gesetzt und anschließend im Rahmen einer Sitzung dargelegt, welche Informationen für die obengenannte Überprüfung erforderlich sind.

Die italienischen Behörden haben nicht geantwortet. Die Kommission verfügt über keine rechtlichen und fachlichen Anhaltspunkte, um die Rechtsnatur der Auftragsvergabe und die anzuwendende gemeinschaftliche Regelung ermitteln zu können; ebensowenig kann sie feststellen, ob diese Regelung verletzt wurde. Die Angelegenheit wird jedoch anlässlich eines für Juli vorgesehenen Treffens mit den italienischen Behörden geklärt werden können.

(¹) ABl. C 50 vom 22.2.1999.

(1999/C 370/007)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2987/98
von John Iversen (PSE) an die Kommission**

(8. Oktober 1998)

Betrifft: Forderungen nach nationalen Registern für den Verbrauch von Tiermedizin

Der zunehmende Wunsch der europäischen Verbraucher nach gesunden und unverfälschten Nahrungsmitteln hat den Bedarf nach einer verstärkten Kontrolle der Verwendung von Arzneimitteln in der Landwirtschaft geschaffen. Wachstumsfördernde Antibiotika und ein übertriebener Einsatz von Arzneimitteln hat resistente Bakterien erzeugt, so daß wir auf längere Sicht Gefahr laufen, daß Menschen an Grippe und Lungenentzündung sterben, weil die Antibiotika keine Wirkung mehr zeigen.

Wenn nationale Register über den Arzneimittelverbrauch in der Landwirtschaft eingerichtet würden, könnte man den Verbrauch in den einzelnen Mitgliedsländern vergleichen und dann monieren, wenn in einigen Mitgliedsländern in übertriebenem Maße Arzneimittel verwendet werden. Außerdem hätte man dann ein Instrument, um den Zusammenhang zwischen resistenten Bakterien und dem Verbrauch von Arzneimitteln zu erforschen. Es scheint sich bereits das Bild abzuzeichnen, daß die Zahl resistenter Bakterien in den skandinavischen Ländern wesentlich niedriger ist, da hier, im Vergleich zum VK, den Niederlanden und Belgien weniger Arzneimittel verwendet werden.

Hält die Kommission es nicht für eine gute Idee, einen Vorschlag zu unterbreiten, daß nationale Register über die Verwendung von Arzneimitteln in der Landwirtschaft eingerichtet werden sollten? Zugleich könnte die Kommission vorschlagen, daß Antibiotika in den Mitgliedsländern rezeptpflichtig sein sollen, so daß die Landwirte keine Möglichkeit haben, die Arzneimittel als wachstumsfördernde Mittel einzusetzen.

**Ergänzende Antwort
von Herrn Bangemann im Namen der Kommission**

(20. April 1999)

Zusätzlich zu ihrer Antwort vom 11. November 1999 ⁽¹⁾ kann die Kommission nunmehr folgende Auskünfte erteilen:

In den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind sowohl für Tiernahrungsmittel (Zusatzstoffe) als auch für Tierarzneimittel Kontrollmaßnahmen vorgeschrieben; diese umfassen insbesondere die Registrierung der Daten hinsichtlich der Herstellung, Genehmigung, des Verkaufs und der Verwendung von Antibiotika.

Im Bereich der Tierernährung wurde auf Initiative der Kommission ein System errichtet, mit dem ab Januar 2000 die Daten über den Verbrauch der gemäß der Richtlinie 70/524/EWG über Zusätze in der Tierernährung ⁽²⁾ zugelassenen Mikrobenbekämpfungsmitteln in den einzelnen Ländern erfaßt werden. Ferner hat der Rat die Verordnung (EG) 2821/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 zur Änderung – Widerruf der Zulassung bestimmter Antibiotika – der Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽³⁾ erlassen, die das Verbot der Verwendung von vier Antibiotika als Zusatzstoff in der Tierernährung zum Schutz der menschlichen Gesundheit zum Ziele hat. Außerdem ist die Herstellung und der Verkauf von Zusatzstoffen mit Antimikrobenwirkung, von Vormischungen und Mischfutter, die solche Zusatzstoffe enthalten, sehr streng geregelt. So muß beispielsweise jedes Unternehmen oder jeder Zwischenhändler in jedem Stadium – von der Herstellung des Zusatzstoffes bis zur Herstellung des Mischfutters einschließlich der Herstellung von Vormischungen – ein Register u.a. über die Art und die Menge der erzeugten oder verwendeten Zusatzstoffe führen.

Die Rechtsvorschriften über die als Tierarzneimittel ⁽⁴⁾ verabreichten Antibiotika umfassen eine Serie von Kontrollmaßnahmen, die sich auf die Herstellung, die Genehmigung des Inverkehrbringens, das Rezept, die Absatzorganisation (Groß- und Einzelhändler), die Anwendungsbedingungen und ein Arzneimittelüberwachungssystem erstrecken, mit dem ggf. Daten über mangelnde Wirksamkeit infolge von Resistenz erfaßt und die Rückstände in Lebensmitteln, die aus behandelten Tieren hergestellt werden, überwacht und kontrolliert werden. Bei der Genehmigung des Inverkehrbringens wird für jedes Arzneimittel geprüft, ob es rezeptpflichtig sein sollte. Einer der wichtigsten Faktoren, denen bei dieser Gelegenheit Rechnung getragen wird, ist die Frage, ob es zu anderen als den vorgesehenen Therapiezielen mißbraucht werden könnte.

Ferner ist jede zum Groß- oder Einzelhandel mit Tierarzneimitteln zugelassene Person (beispielsweise Apotheker oder Tierarzt) gehalten, bei jeder Transaktion das Datum, die Produktidentität des Tierarzneimittels, die Losnummer des Herstellers, die erhaltene oder gelieferte Menge, den Namen und die Anschrift des Lieferanten oder Empfängers und ggf. den Namen und die Anschrift des rezeptverschreibenden Arztes zu registrieren und eine Kopie des Rezepts zu behalten.

Die Verkaufsbedingungen für Tierarzneimittel, die ein Antibiotikum enthalten und einem Futtermittel zugesetzt werden (das beispielsweise als Fütterungsarzneimittel verabreicht wird) sind in der Richtlinie 90/167/EWG ⁽⁵⁾ des Rates festgelegt; hierfür ist ein besonderes tierärztliches Rezept vorgeschrieben. Ein solches umfaßt präzise Daten, insbesondere über die als Tierarzneimittel verwendete Vormischung, den Namen, die Menge und die Wartezeit. Die Modalitäten der Behandlung sind anzugeben, wenn eine Kollektivbehandlung durch Verabreichung von Fütterungsarzneimitteln in Futtermitteln unumgänglich ist.

Nach Ansicht der Kommission kommen die oben beschriebenen Vorschriften dem Bestreben, den Einsatz von Antibiotika in der Tierernährung und Tierarznei- praxis möglichst einzuschränken, in ausreichendem Maße und in geeigneter Weise entgegen; sie hat deshalb im Augenblick nicht vorgesehen, die Registrierung der vom Herrn Abgeordneten erwähnten zusätzlichen Daten nach Ländern vorzuschlagen.

⁽¹⁾ ABL C 96 vom 8.4.1999, S. 155.

⁽²⁾ ABL L 270 vom 14.12.1970.

⁽³⁾ ABL L 351 vom 29.12.1998.

⁽⁴⁾ Verordnung (EWG) 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln – ABL L 214 vom 24.8.1993 – und Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel – ABL L 317 vom 6.11.1981.

⁽⁵⁾ Richtlinie 90/167/EWG des Rates vom 26. März 1990 zur Festlegung der Bedingungen für die Zubereitung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft – ABL L 92 vom 7.4.1990.

(1999/C 370/008)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3069/98
von David Bowe (PSE) an die Kommission**

(9. Oktober 1998)

Betrifft: Primaten

Welche Politik verfolgt die Kommission und welche praktischen Maßnahmen ergreift sie hinsichtlich der Verwendung von EU-Mitteln zur Finanzierung von Versuchen mit Primaten, und welche Gesamtbeträge an EU-Mitteln wurden für derartige Experimente in den Jahren 1996, 1997 und 1998 (bisher) jeweils ausgegeben? Wieviele Primaten waren daran beteiligt?

(1999/C 370/009)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3071/98
von Michael Elliott (PSE) an die Kommission**

(9. Oktober 1998)

Betrifft: Primaten

Über welche Statistiken/Informationen verfügt die Europäische Kommission bezüglich der Zahl der bei von der EU finanzierten Forschungsprojekten eingesetzten Primaten, den Zweck solcher Tierversuche und die Beträge der dabei verwendeten EU-Mittel? Hat die Kommission detaillierte Pläne für die künftige Überwachung und Registrierung der aus EU-Mitteln finanzierten Forschungsvorhaben in diesem empfindlichen Bereich?

Falls Statistiken und Informationen darüber vorliegen:

- Welche Beträge flossen aus EU-Mitteln in Forschungsarbeiten über BS/TSE unter Einsatz von Primaten jeweils für die Jahre 1996, 1997 und 1998 (bisher) und wieviele Primaten waren in jedem dieser Jahre jeweils daran beteiligt?
- Welche Beträge flossen aus EU-Mitteln in die AIDS-Forschung unter Einsatz von Primaten jeweils für die Jahre 1996, 1997 und 1998 (bisher), und wieviele Primaten waren in jedem dieser Jahre jeweils daran beteiligt?

**Zusätzliche gemeinsame Antwort
von Frau Cresson im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3069/98 und E-3071/98**

(27. Mai 1999)

Zusätzlich zu ihrer Antwort vom 16. November 1998 (¹), kann die Kommission nunmehr folgende Informationen erteilen:

Weder über die Zahl der Primaten, die in von der Gemeinschaft finanzierten Forschungsprojekten eingesetzt werden, noch über die Höhe der zu solchen Zwecken eingesetzten Mittel gibt es statistische Informationen.

Die Koordinatoren der einschlägigen Projekte haben jedoch folgende Auskünfte erteilt:

1. Die Zuschüsse für Forschungen im Bereich des erworbenen Immunschwäche-Syndroms (AIDS), bei denen Primaten eingesetzt wurden, beliefen sich 1997 auf 223.400 ECU und 1998 auf 504.300 ECU. 200 Makaken und 6 bis 12 Schimpansen wurden in von der Gemeinschaft finanzierten AIDS-Forschungsverträgen (die zwischen 1994 und 1998 unterzeichnet wurden) innerhalb des 4. Rahmenprogrammes (²) verwendet.
2. Die Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der spongiformen Rinderenzephalopathie/transmissiblen spongiformen Rinderenzephalopathie (BSE/TSE) laufen erst 1999 an. Bei diesen Vorhaben werden erwartungsgemäß 78 Makaken und 16 Rhesusaffen, jedoch keine Schimpansen, eingesetzt.

Alle Projekte sind von wissenschaftlichen Sachverständigen verschiedener Fachrichtungen beurteilt worden, die sich auch mit der Rechtfertigung der Verwendung von Tierversuchen — besonders mit Primaten — befaßten. Für genau definierte Forschungen im Bereich von AIDS und BSE bilden gut durchdachte Experimente mit Primaten den einzigen Weg, um zu Diagnose-, Behandlungs- und Impfpurposes auf den Menschen übertragbare Kenntnisse zu erhalten.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Finanzierung aus Mitteln der Gemeinschaft 50 % der Gesamtkosten der Projekte nicht übersteigt. Außerdem kann die Zahl der jährlich verwendeten Tiere nicht ermittelt werden. Die mittlere Laufzeit der Projekte beträgt drei Jahre, und die Tiere werden in den meisten Fällen während längerer Zeitspannen als ein Jahr verwendet.

Im vierten Rahmenprogramm ist eindeutig festgelegt, daß Tierversuche soweit wie möglich durch Alternativmethoden ersetzt werden müssen. Außerdem müssen alle Teilnehmer an Forschungsvorhaben die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten einhalten, und hierzu gehört die Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ⁽¹⁾. Die Kommission wird die Verwendung von Primaten in Forschungsprojekten, die von der Gemeinschaft finanziert werden, weiterhin überwachen, indem sie Statistiken in der Art derjenigen führt, die sie in Beantwortung der Anfragen des Herrn Abgeordneten erstellt hat.

⁽¹⁾ ABl. C 96 vom 8.4.1999.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 18.5.1994.

⁽³⁾ ABl. L 358 vom 18.12.1986.

(1999/C 370/010)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3680/98

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(7. Dezember 1998)

Betrifft: Park zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Umweltprobleme am Rande von Athen

Am Rande der Großstadt Athen (Gemeinden Ilios, Agios Anargiroi und Kamatero) gibt es ein sehr großes öffentliches Grundstück mit dem Namen „Pirgos Vasilissis.“ Dort entsteht ein Park zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Umweltfragen. Die Investition in Höhe von 2,5 Milliarden Drachmen wird von der EU (Fonds für regionale Entwicklung, städtische Programme gemäß Artikel 10) kofinanziert. Jedoch gibt es von seiten der Anwohner zahlreiche Beschwerden, da die Genehmigung für den Bau eines Supermarktes (2,7 Hektar!) in der Nähe des vorgesehenen Parks erteilt wurde, der zu Verkehrs-, Park-, Verschmutzungsproblemen usw. führen kann.

Die Kommission wird um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Kennt sie die Situation, und wie beurteilt sie die Entwicklung rund um den Park, der von der EU kofinanziert wird?
2. Kann sie versichern, daß die einschlägige Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen wurde?
3. Wurden andere Maßnahmen getroffen, um zu verhindern, daß die berechtigten Ängste der Anwohner Wirklichkeit werden?

(1999/C 370/011)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4096/98

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(14. Januar 1999)

Betrifft: Umweltlehrpark in der Umgebung Athens

In der Umgebung des städtischen Ballungsraumes Athen (Gebiet der Stadtgemeinden Ilion, Hagioi Anargyroi und Kamatero) befindet sich eine ausgedehnte staatliche Domäne, genannt „Pirgos Vasilissis.“ Auf diesem Gelände und in seiner Umgebung wird ein Umweltlehrpark angelegt. Die Investition (2,5 Milliarden Drachmen) wird von der EU aus dem Fonds für regionale Entwicklung, städtische Modellprogramme, gemäß Artikel 10 kofinanziert.

Aus vielen Beschwerden von Einwohnern dieses Gebiets geht jedoch hervor, daß neben dem geplanten Park der Bau eines gigantischen Supermarkts (auf einer Fläche von 2,7 Hektar) genehmigt wurde, der ernste Probleme hinsichtlich des Verkehrs, des Parkens von PKW und Schmutz erzeugender Tätigkeiten verursachen wird.

Kann die Kommission mitteilen:

1. ob ihr bekannt ist, daß neben dem Park das genannte Vorhaben geplant ist, und wie sie dieses beurteilt,
2. ob sie bestätigen kann, daß die entsprechenden Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt wurden und
3. ob alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, um zu verhüten, daß sich die verständlichen Befürchtungen der Bürger dieses Gebietes bewahrheiten?

**Zusätzliche gemeinsame Antwort
von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3680/98 und E-4096/98**

(7. Mai 1999)

Die Ausführung der ersten Phase des Umweltparks „Queen's tower“ wurde im Rahmen von Artikel 10 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert. Zweck des Projekts war die Gründung eines Parks und Umweltausbildungszentrums, um die Bewohner vor Ort für die Belange der Umwelt zu sensibilisieren und eine Regenerierung des Gebiets zu erreichen. Das Projekt erhielt EFRE-Mittel im Betrag von 5,7 Mio. EUR und wurde 1994 abgeschlossen. Die zweite Phase wird im Rahmen des Operationellen Programms für die Umwelt finanziert und soll Ende dieses Jahres abgeschlossen werden.

Die Erteilung einer Planungsgenehmigung für das angrenzende Gelände ist eine Angelegenheit der zuständigen Behörden, auf die die Kommission keinen Einfluß nehmen kann. Auch in bezug auf die Umweltverträglichkeit sind es im vorliegenden Fall die griechischen Behörden, die darüber zu entscheiden haben, ob eine entsprechende Prüfung vorgenommen werden muß.

Was die künftigen Auswirkungen des geplanten Bauprojekts auf den Betrieb des Parks anbelangt, so wird die Kommission die Situation aufmerksam verfolgen. Sollte das Projekt die Gemeinschaftsinvestitionen in den Park in Gefahr bringen, so könnte die Kommission ihre Beteiligung überprüfen und gegebenenfalls die Rückzahlung der gewährten Mittel fordern.

(1999/C 370/012)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3718/98
von Angela Sierra González (GUE/NGL) an die Kommission**

(11. Dezember 1998)

Betrifft: Armutsviertel in der Stadt Las Palmas de Gran Canaria (Kanarische Inseln, Spanien)

In der Stadt Las Palmas de Gran Canaria auf den Kanarischen Inseln finden städtische Sanierungsarbeiten im Hinblick auf die Verwirklichung des Projekts „Parque Marítimo de Las Canteras – El Confital“ statt, das im Rahmen des Operationellen Programms für die örtliche Umwelt (POMAL) mit Gemeinschaftsmitteln finanziert wird.

Zur Durchführung der genannten Arbeiten findet eine Enteignung der Grundstücke statt, auf denen zahlreiche Menschen leben, die eine soziale Randgruppe bilden. Dabei wird jedoch nicht die Möglichkeit in Betracht gezogen, für diese Gruppe andere Wohnungen bereitzustellen, wobei die finanzielle Entschädigung, die sie für diese Enteignung erhalten wird, kaum ausreicht, um den Verlust ihrer jetzigen Wohnung zu kompensieren.

Ist der Kommission dieser Sachverhalt bekannt?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß bei städtebaulichen Programmen, von denen Gruppen mit großen sozialen Problemen wie die oben genannte betroffen sind, das Wohl dieser Gruppen im Vordergrund stehen und eine erneute soziale Ausgrenzung, wie sie Armutsviertel darstellen, verhindert werden muß?

**Ergänzende Antwort
von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission**

(21. April 1999)

Zur Ergänzung ihrer Antwort vom 18. Januar 1999⁽¹⁾ kann die Kommission auf der Grundlage der Informationen, die sie von den für die Durchführung des Operationellen Programms für die örtliche Umwelt (POMAL) zuständigen spanischen Behörden erhalten hat, die folgenden Einzelheiten mitteilen.

Das Bürgermeisteramt von Las Palmas de Gran Canarias hat das Enteignungsverfahren im Zusammenhang mit dem Umweltsanierungsprogramm „El Confital e el Rincón“ noch nicht eingeleitet. Der Grund dafür ist der nunmehr von einer Entscheidung des höchsten spanischen Gerichts bestimmte Rechtsrahmen für Enteignungen. Das Programm hängt mit dem Programm zur Beseitigung von Armutsvierteln zusammen und beinhaltet den Abriß von 108 ungesunden Wohnungen in den betreffenden Zonen.

Im Rahmen des Enteignungsverfahrens müssen zum gegebenen Zeitpunkt selbstverständlich wirtschaftliche Kompensationen nach den Kriterien des „Ley de Régimen del suelo y valoraciones“ von 1998 vorgesehen sein.

Das Bürgermeisteramt verfaßt zur Zeit für jeden Einzelfall den entsprechenden Bericht, anhand dessen die Behörde für Sozialarbeit die wirtschaftliche und soziale Situation der betroffenen Familien genau ermitteln wird, um ihnen Hilfen zur Vereinfachung und zum Ausgleich ihres Umzugs und ihrer Neueinrichtung zu gewähren.

(¹) ABl. C 142 vom 21.5.1999, S. 147.

(1999/C 370/013)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3801/98
von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL) an die Kommission

(22. Dezember 1998)

Betrifft: Vertragsbruch von Texas-Samsung (Maia) gegenüber dem portugiesischen Staat

Das Halbleiterunternehmen Texas Instruments-Samsung Electronic (TISE) kündigte vergangene Woche seinen 748 Mitarbeitern an, daß die in Maia – Portugal ansässige Fabrik ihre Produktion bis zum 31. März 1999 einstellen wird.

Abgesehen von den enormen sozialen Problemen, die eine solche Entscheidung nach sich zieht, wurde von seiten des Unternehmens angekündigt, daß diese Entscheidung unumkehrbar ist; damit wird ein mit dem portugiesischen Staat geschlossener Vertrag gebrochen, der auf einem Programmvertrag beruht, der im Juli 1995 über einen Zeitraum bis zum Jahre 2004 geschlossen wurde und mit umfangreichen finanziellen Anreizen von seiten des „Joint venture“ einherging. Obwohl die portugiesische Regierung bereits eine Woche vorher von der beabsichtigten einseitigen Aufkündigung dieses Vertrages Kenntnis hatte, ging das Unternehmen mit der Entscheidung an die Öffentlichkeit, während der Vertrag auch weiterhin unter dem Vorwand nicht veröffentlicht wurde, daß seine Bekanntmachung dem Verhandlungsprozeß schaden könne, wobei der wichtigste Punkt die Rückgängigmachung der Anreize zu sein scheint, die dem Unternehmen im Rahmen des oben genannten Programmvertrages zugestanden wurden.

Angesichts dieser unter mehreren Gesichtspunkten besonders schwierigen Lage und vor allem unter Hinweis auf die sozialen Auswirkungen erscheint es mir besonders angemessen und dringend, die Kommission zu fragen, ob sie Kenntnis von diesem Programmvertrag hat, ob hierfür Gemeinschaftsgelder gewährt wurden und welche Vorkehrungen getroffen wurden, um öffentliche Gelder, die sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene bereitgestellt wurden, zu schützen?

Ergänzende Antwort
von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(28. April 1999)

Im Rahmen des Industrieprogramms PEDIP II des zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (1994-1999) für Portugal haben die portugiesischen Behörden ein Projekt des Unternehmens Texas Samsung in Maia genehmigt.

Fördermittel in Höhe von 10,6 Mio. EUR wurden für die Investitionen und 5,3 Mio. EUR für Berufsbildungsmaßnahmen gezahlt. Diese Beträge wurden zu 75 % aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung bzw. aus dem Europäischen Sozialfonds kofinanziert.

Die portugiesischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, daß das Verfahren zur Rückerstattung der Fördermittel eingeleitet wurde, das in dem vom portugiesischen Staat und vom Projektträger unterzeichneten Investitionsvertrag vorgesehen war. Entsprechende Verhandlungen sind in Gang. Für den Fall, daß keine Einigung erzielt wird, sieht das portugiesische Recht ein Schlichtungsverfahren vor.

Die Kommission wird den Herrn Abgeordneten über den Stand der Verhandlungen unterrichten, sobald ihr die portugiesischen Behörden diesbezügliche Informationen zur Verfügung stellen.

(1999/C 370/014)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3802/98
von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL) an die Kommission

(22. Dezember 1998)

Betrifft: Schließung der Nestlé-Fabrik im Matosinhos — Portugal

Die in Matosinhos — Portugal angesiedelte Nestlé-Fabrik Longa Vida soll laut Informationen des Leiters der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Unternehmens geschlossen und die Produktion nach Spanien bzw. Frankreich verlagert werden.

Diese Entscheidung wird voraussichtlich die Entlassung von mehr als 100 Arbeitnehmern zur Folge haben und schließt sich an weitere Entscheidungen des multinationalen Unternehmens an, das bereits die Fabriken Rajá und Findus geschlossen und ungefähr 70 Arbeitnehmer der Fabrik Longa Vida entlassen hat.

Diese Entscheidung wiegt um so schwerer, als es sich bei Longa Vida um ein modernes Industrieunternehmen handelt, das von seiten des portugiesischen Staates und der Europäischen Union für die Realisierung von Investitionen in den letzten fünf Jahren Beihilfen in Höhe von mehr als 3 Milliarden Escudos erhalten hat.

Da es sich um einen weiteren Fall einer Unternehmensverlagerung innerhalb der Gemeinschaft handelt und allem Anschein nach umfangreiche Beihilfen der Gemeinschaft auf dem Spiel stehen, wird die Kommission gefragt, ob ihr diese Situation bekannt ist, ob Programmverträge bestehen, an denen sie entweder beteiligt oder über die sie informiert ist, und ob das Unternehmen Nestlé im Falle einer Unternehmensverlagerung erneut mit Beihilfen rechnen kann?

Ergänzende Antwort
von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

Im Rahmen des Industrieförderungsprogramms PEDIP I des ersten Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Portugal (1989-1993) haben die portugiesischen Behörden ein Projekt des Nestlé-Konzerns in Matosinhos, Portugal, genehmigt.

Es wurden 380 000 EUR als Investitionsanreize bereitgestellt, von denen 240 000 EUR bereits ausgezahlt und 140 000 EUR freigegeben wurden. Die Beträge wurden zu 70 % vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert. Die Geltungsdauer des vom portugiesischen Staat und dem Projektträger unterzeichneten Vertrags ist abgelaufen.

Sollte die Fabrik geschlossen werden, so bestünde keine vertragliche Grundlage, auf die der portugiesische Staat eine Rückforderung der Investitionsanreize stützen könnte.

Den Angaben der portugiesischen Behörden zufolge ist ihnen offiziell nicht bekannt, daß das Unternehmen an einen Standort außerhalb Portugals verlagert werden soll.

(1999/C 370/015)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3916/98
von Viviane Reding (PPE) an die Kommission

(4. Januar 1999)

Betrifft: Vertikale Beschränkungen im Biersektor

Im Rahmen der vorgesehenen Reform der Anwendung der im Vertrag festgelegten Wettbewerbsregeln will die Kommission bekanntlich vorschlagen, generell die Zahl der vertikalen Beschränkungen zu reduzieren.

Ist die Kommission sich darüber im klaren, daß die vorgeschlagene Hürde von 40 Prozent Marktanteil in Luxemburg die Schließung aller Brauereien zur Folge haben kann? Einzelne Brauereien haben mehr als 40 Prozent Marktanteil, werden also keine Exklusivverträge mehr abschließen können. Konkurrierende Unternehmen aus der Großregion, welche in ihrem nationalen Markt unter der 40 Prozent-Marke bleiben, deren Produktion die ganz Luxemburgs aber bei weitem übersteigt, werden solche Verträge aber abschließen dürfen. Die kleinen luxemburgischen Brauereien können in dem dann mit großen Mitteln geführten Konkurrenz- und Überlebenskampf zwischen den „Großen“ nicht mehr bestehen. Dies kann nicht der Zweck der neuen Regelungen sein und sollte von der Kommission bedacht werden.

Erwägt die Kommission, ihre Definition des Referenzmarktes den Realitäten anzupassen, d.h. den Markt als Binnenmarkt zu definieren (dann natürlich mit einem geringeren Referenzwert für den Marktanteil), in dem der eigentliche Wettbewerb zwischen den Unternehmen schließlich stattfindet? Falls nicht, wäre es nicht sinnvoll, die überregionalen Aspekte der Neuerungen in Betracht zu ziehen?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(10. Februar 1999)

Die Frau Abgeordnete wirft eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit den Vorschlägen der Kommission zur Revision ihrer Wettbewerbspolitik im Bereich der vertikalen Vereinbarungen auf, die nachstehend geklärt werden sollen.

Die Kommission nahm am 30. September 1998 eine Mitteilung⁽¹⁾ an, in der sie ihre politischen Vorstellungen zur künftigen Behandlung vertikaler Beschränkungen darlegt und einen wirtschaftlicheren Ansatz vorschlägt. Dieses Konzept wird von weiten Kreisen unterstützt und ist auf mehrere Schwachpunkte struktureller Art bei den gegenwärtigen Gruppenfreistellungsverordnungen, zu denen auch die Verordnung über Bierlieferungsverträge gehört, zurückzuführen.

Eine besondere Schwäche der gegenwärtigen Gruppenfreistellungsverordnungen besteht darin, daß vertikale Beschränkungen unabhängig von der Stellung der am Markt beteiligten Unternehmen freigestellt werden können. Ob ein Unternehmen einen Marktanteil von 5 % oder 95 % hat, spielt also keine Rolle. Eine derartige Wettbewerbspolitik ist nicht gut und darf nicht fortgeführt werden. Die Kommission kann erfahrungsgemäß sagen, daß vertikale Beschränkungen generell nur dann positive Auswirkungen haben, wenn die Unternehmen über keine Marktmacht verfügen. In Fällen aber, in denen Unternehmen Marktmacht besitzen, stellt sich die Situation möglicherweise anders dar. Vertikale Beschränkungen können sich unter diesen Umständen sowohl zugunsten des Wettbewerbs als auch gegen ihn wenden, indem Sie z. B. den Marktzutritt behindern.

Hauptgegenstand des Kommissionsvorschlags¹ ist eine Gruppenfreistellungsverordnung, die für alle Arten von vertikalen Beschränkungen in den meisten Sektoren sowohl für End- und Zwischenprodukte als auch für Dienstleistungen gilt. Der wirtschaftliche Ansatz besteht darin, daß sich die Anwendbarkeit der Gruppenfreistellung auf die Unternehmen beschränkt, die Marktmacht haben. Das einzige Kriterium für eine derartige Beschränkung, die praktikabel ist und überall in der Welt von den Wettbewerbsbehörden weitgehend verwendet wird, ist der Marktanteil auf dem von der Vereinbarung betroffenen Markt oder sind auf der Grundlage der Marktanteile berechnete Indexe. Obwohl Marktanteil und Marktmacht nicht dasselbe sind, kann nämlich anhand des Marktanteils festgestellt werden, in welchen Fällen das Fehlen einer signifikanten Marktmacht angenommen werden kann.

Die Bezugnahme auf den relevanten von der wettbewerbswidrigen Vereinbarung betroffenen Markt stellt keine Diskriminierung gegenüber den in kleineren Märkten tätigen Unternehmen dar. Unternehmen mit ähnlichen Marktanteilen werden gleich behandelt, egal ob sie auf demselben oder auf verschiedenen Märkten tätig sind. Eine vorherige Abgrenzung des räumlichen Marktes, wie in der Anfrage vorgeschlagen wird, scheint nicht gerechtfertigt.

Die Mitteilung schlägt ein oder zwei Marktanteilsschwellen vor, durch die die Anwendung der geplanten Gruppenfreistellung beschränkt würde. Die Wahl zwischen einem Ein- oder einem Zweischwellensystem und die Höhe der tatsächlichen Schwellen sind bisher nicht entschieden. Die Kommission schlägt in ihrer Mitteilung für ein Zweischwellensystem 20 % und 40 % und für ein Einschwellensystem zwischen 25 % und 35 % vor. Unternehmen unterhalb dieser Schwellen brauchen sich bezüglich der Gültigkeit ihrer Vereinbarungen dann keine Gedanken mehr zu machen. Sie werden wieder ungehindert Verträge schließen und solche Vertriebsweisen wählen können, die für sie kommerziell am interessantesten sind. Da in den meisten Märkten Wettbewerb besteht und die meisten Unternehmen über bescheidene Marktanteile verfügen, entsteht hierdurch mehr Rechtssicherheit und vermindern sich für die meisten Unternehmen außerdem die Durchsetzungskosten. Eine Reduzierung der Zahl der vertikalen Beschränkungen wird demnach weder bezweckt noch bewirkt.

Die geplante neue Gruppenfreistellung bedeutet nicht, daß die wenigen Brauereien mit Marktanteilen oberhalb des festgelegten Schwellenwerts um die Gültigkeit ihrer Verträge bangen oder diese notifizieren müssen.

Vertikale Beschränkungen müssen nicht unbedingt unzulässig sein, nur weil die beteiligten Unternehmen nicht in den Anwendungsbereich der Gruppenfreistellung fallen. Möglicherweise ist die Vereinbarung überhaupt nicht wettbewerbswidrig und fällt also nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1 EG-Vertrag. Fällt sie aber in den Anwendungsbereich des Artikels 85 Absatz 1, ist sie möglicherweise aufgrund der Kriterien des Artikels 85 Absatz 3 freistellbar. Die Kommission wird Leitlinien zur Anwendung der Wettbewerbsregeln oberhalb der Schwellenwerte veröffentlichen, um ihre künftige Politik in diesen Fällen zu klären.

Unternehmen, die über eine Marktmacht oberhalb der Schwellenwerte verfügen, werden vielleicht bestimmte Verträge anpassen müssen, wenn sich dies nach einer Untersuchung als notwendig herausstellen sollte, damit der Markt offen und wettbewerbsfähig bleibt. Dieser Wettbewerbsschutz wird gut für die Verbraucher und längerfristig auch gut für die Beschäftigung sein, da gleichzeitig für eine lebensfähige Industrie gesorgt wird.

(¹) KOM(98) 544 endg.

(1999/C 370/016)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3956/98
von Concepció Ferrer (PPE) an die Kommission

(4. Januar 1999)

Betrifft: Einhaltung des Kodex über Rüstungsexporte

Eine kürzlich vom Inhaber des Lehrstuhls der UNESCO für Frieden und Menschenrechte der Autonomen Universität Barcelona ausgearbeitete Studie über die Einhaltung des Verhaltenskodex der Europäischen Union im Bereich der Rüstungsexporte hat ergeben, daß Spanien Waffen im Wert von 23 Milliarden Peseten an 23 Länder verkauft hat, die gegen diesen Kodex verstoßen.

Ist der Kommission bekannt, daß ein solcher Bericht vorliegt? Weiß die Kommission, ob noch weitere Mitgliedstaaten gegen die Bestimmungen des Verhaltenskodex verstoßen? Wird die Kommission geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Mitgliedstaaten für die Notwendigkeit zu sensibilisieren, die mit der Unterzeichnung dieses Kodex übernommenen Verpflichtungen einzuhalten?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(28. Januar 1999)

Der Kommission ist der von dem Herrn Abgeordneten genannte Bericht nicht bekannt.

Die Kommission besitzt keine direkte Zuständigkeit betreffend die Genehmigung von Rüstungsexporten durch Mitgliedstaaten. Jedoch sind die Mitgliedstaaten, die kürzlich den Verhaltenskodex über Rüstungsexporte angenommen haben, zur strikten Einhaltung seiner Kriterien, Grundsätze und Verfahren verpflichtet. Die Kommission wird weiterhin in den entsprechenden Gremien dazu beitragen, die Mitgliedstaaten zur Einhaltung des Kodex zu bewegen.

(1999/C 370/017)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3963/98
von Peter Skinner (PSE) an die Kommission

(21. Dezember 1998)

Betrifft: Europäische Beobachtungsstelle für die Entwicklung der Arbeitsbeziehungen — Dublin-Stiftung

Kann die Kommission genaue Informationen über die Arbeiten der Beobachtungsstelle vorlegen, und zwar insbesondere:

1. das Arbeitsprogramm der Beobachtungsstelle für 1998;
2. Kopien sämtlicher Berichte und Dokumente, die die Beobachtungsstelle 1998 verfaßt hat;
3. Einzelheiten des Arbeitsprogramms der Beobachtungsstelle für 1999?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(1. März 1999)

1. Die Europäische Beobachtungsstelle für Arbeitsbeziehungen (EIRO) hat 1998 ihre Tätigkeit voll aufgenommen. Das Arbeitsprogramm für 1998 ist vollinhaltlich umgesetzt worden, und zwar durch die Veröffentlichung von sechs Nummern des EIRObserver mit Informationen über die Arbeitsbeziehungen auf nationaler und Gemeinschaftsebene, die Veröffentlichung von sechs vergleichenden Untersuchungen zum Thema Elternurlaub, Weiterbildung, Arbeitszeit, europäische Betriebsräte, Arbeitnehmerbeteiligung und Telearbeit; die Veröffentlichung eines Jahresberichts über die Arbeitsbeziehungen 1997, die Schaffung eines allgemeinen Zugangs zu EIROonline und die Einrichtung eines „Auskunftsdienstes“.
2. Diese Publikationen können angefordert werden bei der Dublin-Stiftung (European foundation for the improvement of living and working conditions, Wyattville Road, Loughlinstown, Co. Dublin, Ireland; tel. +353 1 204 3100, fax +353 1 282 6545, e-mail eiroidinfo@eurofound.ie).
3. Auch 1999 werden Informationen, Berichte und vergleichende Untersuchungen in EIROonline, der EIRO-Datenbank, aufgenommen. Nach wie vor werden alle zwei Monate EIRO-Vergleichsstudien erstellt zu den Themen Tätigkeit der Zeitarbeitsfirmen, Arbeitsorganisation, Arbeitsbeziehungen in Klein- und Mittelunternehmen (KMU), Europäisierung der Tarifverhandlungen, soziale Auswirkungen der Privatisierung und Schichtarbeiter. Der 1998er Jahresbericht wird im Frühjahr 1999 online und als Papierversion veröffentlicht. EIRObserver mit einer Auswahl von EIROonline-Informationen wird auch künftig im gedruckten und elektronischen Format für ein EURO-Zielpublikum veröffentlicht. Auch der Auskunftsdienst für ausgewählte Vertreter des EIRO-Kernpublikums wird weitergeführt, ebenso verschiedene Förderungsaktivitäten. Auch die Aufnahme der Länder, die der Gemeinschaft in den kommenden Jahren beitreten sollen, in das EIRO-Projekt wird geprüft.

(1999/C 370/018)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3993/98**von Ernesto Caccavale (UPE) an die Kommission**

(21. Dezember 1998)

Betrifft: Gebühren zu Lasten der Genehmigungsträger im Telekommunikationsbereich in Italien

Seit 1.1.1998 gilt auf dem gemeinschaftlichen Markt der Telekommunikationsnetze und -dienste der uneingeschränkte Wettbewerb

Die Richtlinie Nr. 97/13/EG⁽¹⁾ bestimmt unter anderem, daß „von dem Unternehmen im Rahmen der Genehmigungsverfahren nur die Gebühren erhoben werden, die für die Ausstellung, Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung der jeweiligen Einzelgenehmigungen anfallenden Verwaltungskosten abdecken“

Durch die jüngste Verabschiedung des Finanzgesetzes für 1999 verhängt Italien zu Lasten der Genehmigungsträger für die Einrichtung und Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen und -diensten die Zahlung einer jährlichen Gebühr, die prozentual nach dem Gesamtumsatz bei den Diensten und Leistungen im Telekommunikationsbereich berechnet wird, wobei dieser Beitrag, wenngleich in degressiver Form, über das Jahr 2002 hinaus erhoben werden soll. Die Höhe der Gebühr, die von den italienischen Unternehmen zu zahlen ist, sucht ihresgleichen in den anderen Mitgliedstaaten und steht in keinem Verhältnis zu den Verwaltungskosten für die Ausstellung der Genehmigung

Aufgrund dieser Tatsachen werden an die Kommission die nachstehenden Fragen gerichtet:

- Weshalb hat sich Italien nicht den europäischen Rechtsvorschriften angepaßt?
- Steht die Festlegung der Gebühr nicht im Widerspruch zu den Prinzipien des freien Wettbewerbs, Diskriminierungsverbot, Verhältnismäßigkeit und Objektivität?
- Wird der italienische Markt und die in Italien tätigen Telekommunikationsunternehmen nicht gegenüber den anderen europäischen Märkten benachteiligt, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung innovativer Dienste und der Informationsgesellschaft?

- Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um die Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu gewährleisten?
- Weshalb hielt es die Kommission nicht für angebracht, dafür zu sorgen, daß ihrer Stellungnahme vom 11.11.1998 gegenüber der italienischen Regierung Folge geleistet wird?

(¹) ABl. L 117 vom 7.5.1997, S. 15.

**Ergänzende Antwort
von Herrn Bangemann Im Namen der Kommission**

(26. April 1999)

In Italien gelten für Inhaber von Einzelgenehmigungen Gebühren nach dem Genehmigungsverfahren u.a. aufgrund des Erlasses vom 5. Februar 1998. Die italienischen Verwaltungsgebühren liegen nahe am europäischen Durchschnitt, wie aus dem Vierten Bericht über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor (¹) hervorgeht.

Bei der Abgabe, die aufgrund des Finanzgesetzes 1999 eingeführt wurde, handelt es sich um eine Zusatzgebühr, d.h. die betreffenden Unternehmen müssen sowohl eine Genehmigungsgebühr aufgrund des Erlasses als auch die Abgabe auf ihren Jahresumsatz entrichten. Wenngleich feststeht, daß diese nationale Maßnahme getroffen wurde, um die ehemalige Konzessionsgebühr aufzuheben, ist die Kommission der Ansicht, daß diese Abgabe die Merkmale einer Steuer und nicht die einer Genehmigungsgebühr aufweist. Daher fällt sie nicht unter die Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste, sondern ist als Steuer im Rahmen des einschlägigen Steuerrechts der Gemeinschaft zu betrachten. Überdies verstößt sie offenbar nicht gegen das Steuerrecht der Gemeinschaft und scheint vor allem nicht mit dem Mehrwertsteuersystem unvereinbar.

Was die Vereinbarkeit dieser Abgabe mit dem Gemeinschaftsrecht betrifft, stellt sich die Frage, ob sie neue Marktteilnehmer in Italien von Investitionen abhält und damit die marktbeherrschende Stellung des etablierten Betreibers aufrecht erhält. Eine umsatzbezogene Abgabe, bei der nicht berücksichtigt wird, ob das betreffende Unternehmen bereits Gewinne erzielt, würde die Amortisationszeit auf die Investitionen neuer Marktteilnehmer verlängern und damit ihre Investitionen weniger attraktiv gestalten, was ein wesentliches Hindernis für den Marktzugang darstellen würde. Von der Abgabe, wie sie von der italienischen Regierung im Anschluß an das Schreiben der Kommission vom 11. November 1998 verfügt wurde, sind jedoch neue Marktteilnehmer bis zu einer bestimmten Umsatzschwelle ausgenommen; sie wird ferner in den kommenden fünf Jahren schrittweise aufgehoben. Dies scheint ausreichend, um nachteilige Auswirkungen auf den aufkommenden Wettbewerb zu verhindern.

(¹) KOM(98) 594 endgültig.

(1999/C 370/019)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4028/98
von Leonie van Bladel (UPE) an die Kommission**

(8. Januar 1999)

Betrifft: Kosten im Rahmen der Einführung des Euro

1. Hat die Kommission zur Kenntnis genommen, daß Banken im Zuge der Einführung des Euro für Geldabhebungen oder Zahlungen im Ausland mittels PIN-Code ihren Kunden jedesmal fünf Gulden berechnen?
2. Ist der Kommission ferner bekannt, daß für Zahlungen mittels PIN-Code im Inland von den Banken jedesmal 50 Cent in Rechnung gestellt werden?
3. Ist der Kommission klar, daß die Bankkunden wegen der jedesmal im Ausland in Rechnung gestellten fünf Gulden gezwungen werden, größere Beträge abzuheben, um Kosten zu sparen? Bei Abhebung von 500 Gulden werden nämlich fünf Gulden in Rechnung gestellt, bei fünfmaliger Abhebung von 100 Gulden sind dies jedoch 25 Gulden.
4. Ist die Kommission nicht auch der Meinung, daß diese höheren Geldabhebungen im Ausland aus Kostengründen der Sicherheit der Bürger nicht dienlich sind?

5. Wird die Kommission angesichts dieser einheitlichen Tarife der Banken prüfen, ob von Kartellbildung bzw. Mißbrauch der Monopolstellung durch die Banken gesprochen werden kann?
6. Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Kommission dagegen ergreifen?

(1999/C 370/020)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0130/99

von Leonie van Bladel (UPE) an die Kommission

(2. Februar 1999)

Betrifft: Kosten im Zusammenhang mit der Einführung des Euro

1. Hat die Kommission davon Kenntnis, daß die Banken im Zuge der Einführung des Euro für Geldabhebungen mittels Pin-Code im Ausland ihren Kunden jeweils 5 Gulden berechnen?
2. Ist der Kommission ferner bekannt, daß für Zahlungen mittels Pin-Code an inländischen Kassen jeweils 0,50 Gulden von den Banken berechnet werden?
3. Ist sich die Kommission darüber im klaren, daß hauptsächlich wegen der Berechnung von 5 Gulden pro Abhebung die Bankkunden sich im Ausland gezwungen sehen, größere Beträge abzuheben, um Kosten zu sparen? Bei Abheben von 500 Gulden sind dies 5 Gulden, werden jedoch 5 mal 100 Gulden abgehoben, belaufen sich die Kosten insgesamt auf 25 Gulden.
4. Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß das Abheben höherer Geldsummen aus Kostenersparnis der Sicherheit der Bürger keinesfalls dienlich ist?
5. Ist die Kommission angesichts der einheitlichen Gebühren, die von den Banken in Rechnung gestellt werden, bereit zu prüfen, ob es sich hier um Kartellbildung bzw. Mißbrauch einer Monopolstellung durch die Banken handelt?
6. Welche Maßnahmen wird die Kommission dagegen ergreifen, wenn sich dies herausstellen sollte?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Monti im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-4028/98 und E-0130/98**

(9. April 1999)

1. Wenn Kunden einer Bank in einem Mitgliedstaat in anderen Mitgliedstaaten Geld an Geldautomaten abheben oder sonstige elektronische Bankgeschäfte erledigen, ist dies eine Dienstleistung, für die Banken nach eigenem Ermessen wettbewerbsorientierte Gebühren erheben können. Der Kommission ist bekannt, daß die Banken in den Niederlanden (und in anderen Staaten) die Verfahren der Gebührenerhebung für diese Dienstleistungen geändert haben. Die Änderung der Verfahren zur Erhebung von Gebühren für grenzüberschreitende Transaktionen ist eine direkte Folge der Verpflichtung, die festen Umrechnungskurse für Umrechnung und Umtausch von nationalen Währungseinheiten der Mitgliedstaaten, die an der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) teilnehmen, anzuwenden. Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-3962/98 von Frau Larive⁽¹⁾ verwiesen, in der ausführlich auf das gleiche Thema eingegangen wird.
2. Wenn Bankkunden eine Zahlungskarte bei inländischen Einzelhändlern verwenden oder Geld an Geldautomaten im eigenen Mitgliedstaat abheben, handelt es sich ebenso wie bei Bankgeschäften im Ausland um eine Dienstleistung, für die Banken nach eigenem Ermessen wettbewerbsorientierte Gebühren erheben können.
- 3-4. Zahlreiche Gründe beeinflussen die Entscheidung der Bankkunden, wieviel Bargeld sie an Bargeldautomaten abheben, u.a. das Risiko, große Bargeldbeträge mit sich zu führen. Die Gebühren, die die Banken für Bargeldabhebungsdienstleistungen erheben, werden im Rahmen ihrer wettbewerbsbedingten Geschäftspolitik festgelegt. Es dürfte nicht sinnvoll sein, vorzuschreiben, daß alle Banken ein bestimmtes Verfahren der Gebührenerhebung anwenden (z.B. einen Prozentsatz anstelle einer festen Gebühr).
5. Die Kommission wird näher prüfen, welche Gebühren die Banken in den Niederlanden für Bargeldabhebungen im Ausland und für Zahlungen mit nationalen Debetkarten an inländischen Verkaufsstellen erheben. Sollten diese Tarife tatsächlich einheitlich sein, ist die Kommission bereit, zu untersuchen, ob die Banken gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft verstoßen.

6. Soweit festgestellt werden kann, daß etwaige einheitliche Tarife das Ergebnis einer Vereinbarung oder aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen der Banken sind, und soweit der Handel zwischen den Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigt wird, wäre eine Klage nach Artikel 85 des Vertrags möglich. Artikel 86 des Vertrags ist nur anwendbar, wenn die fraglichen Banken auf dem relevanten Markt eine beherrschende Stellung einnehmen und ein Mißbrauch dieser beherrschenden Stellung vorliegt.

Die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-3962/98 von Frau Larive enthält auch nähere Angaben zu den Schritten, die die Kommission unternimmt, um die Höhe der Gebühren zu prüfen, die von den Banken bei grenzüberschreitenden Transaktionen und beim Umtausch von Banknoten der teilnehmenden Mitgliedstaaten erhoben werden. Außerdem weist die Kommission darauf hin, daß sie die Absicht hat, im Frühjahr 1999 eine Mitteilung zur Politik auf dem Gebiet der Zahlungssysteme in der WWU zu veröffentlichen. Darin wird ein detaillierter Rahmen abgesteckt, um das Ziel eines einheitlichen Zahlungsgebiets zu erreichen.

Schließlich wird die Frau Abgeordnete auf die Antworten der Kommission auf die schriftlichen Anfragen E-3825/98 von Herrn Caudron ^(¹) und P-52/99 von Herrn Tamino ^(²) verwiesen.

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 6.11.1999.

⁽²⁾ ABl. C 348 vom 3.12.1999, S. 3 .

⁽³⁾ ABl. C 325 vom 12.11.1999.

(1999/C 370/021)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4043/98
von Ian White (PSE) an die Kommission

(13. Januar 1999)

Betrifft: Puerto Morazan — Hurrikan Mitch

In welcher Höhe hat die EU Mittel für Soforthilfe für Nicaragua und Honduras bereitgestellt? Kann dieser Betrag erhöht werden?

Welcher Teil der EU-Hilfe wird über die NRO und die internationalen Hilfsorganisationen und nicht über die Regierung Nicaraguas weitergeleitet? Welche Schritte werden unternommen, um diesen Anteil zu erhöhen, so daß die gesamte Hilfe über die NRO und internationalen Hilfsorganisationen weitergeleitet wird?

Welche Schritte werden unternommen, um alle Hubschrauber der Mitgliedstaaten der EU in der Nähe zu mobilisieren?

Welchen Umfang hat die Wiederaufbauhilfe in Form von Straßen- und Brückenreparaturteams sowie Ausrüstung, die nach Nicaragua und Honduras gesandt wurde? Welche Schritte werden unternommen, um diese Hilfe zu verstärken und ihre Mobilisierung zu beschleunigen?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(10. Februar 1999)

Bisher beläuft sich die Soforthilfe, die von der Gemeinschaft auf den Weg gebracht wurde, auf 8,2 Mio. Euro für Honduras und 5,5 Mio. Euro für Nicaragua. Die Kommission faßte am 4. November 1998 einen ersten Beschluß (6,8 Mio. Euro), um auf den Bedarf der am stärksten betroffenen Bevölkerungsgruppen in der Region (Nahrungsmittelpakete, Hilfsgüter, medizinische Hilfe) zu reagieren. Ein weiteres Hilfeprogramm, das sich vor allem auf die Kanalisation, Gesundheitsversorgung und Wohnraumbeschaffung konzentrierte, wurde am 21. Dezember 1998 von der Kommission genehmigt (9,5 Mio. Euro). Außerdem hat die Kommission 3 Mio. Euro aus anderen Programmen, hauptsächlich regionalen Katastrophenschutzprogrammen, in Soforthilfe für die betroffenen Bevölkerungsgruppen umgewandelt.

Im Laufe dieses Jahres setzt die Kommission ihre Unterstützung für die Region durch die Finanzierung von Projekten (8 Mio. Euro) fort, die eine ziemlich große Komponente für Rehabilitationsmaßnahmen umfassen, um den Übergang zu einer besser strukturierten Hilfe für Rehabilitationsmaßnahmen und den Wiederaufbau der Wirtschaft aus anderen Haushaltsmitteln vorzubereiten.

Die Kommission arbeitet vor allem partnerschaftlich mit Nichtregierungsorganisationen, den Fachorganisationen der Vereinten Nationen und internationalen Gremien wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammen. Im Falle Zentralamerikas wird die Hilfe durch europäische Nichtregierungsorganisationen (NRO) kanalisiert, die bereits in der Region arbeiten, und durch das spanische, deutsche und österreichische Rote Kreuz in Zusammenarbeit mit ihren Schwesterorganisationen in den betroffenen Ländern.

Nach Kenntnis der Kommission stellten die Vereinigten Staaten und insbesondere Mexiko Hubschrauber für Nicaragua und Honduras bereit und spielen dadurch bei der Überbringung der Hilfslieferungen an abgeschnittene Ortschaften eine führende Rolle.

Die Kommission finanziert in Honduras und Nicaragua keine Wiederaufbauhilfe in Form von Arbeitstrupps oder Ausrüstungen für die Reparaturarbeiten an Straßen und Brücken. Jedoch stellt sie Finanzhilfen für Sofortmaßnahmen beim Wiederaufbau von Krankenhäusern, Privathäusern und der Wasserversorgung bereit. In jüngster Zeit mobilisierte sie 8,2 Mio. Euro für technische Hilfe, die zur Vorbereitung und Durchführung eines regionalen Wiederaufbauprogramms in Zentralamerika benötigt wurden. Details dieses Wiederaufbauprogramms sind in einer Mitteilung enthalten, die die Kommission dem Parlament und dem Rat im März 1999 vorlegen wird.

(1999/C 370/022)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4044/98

von Pedro Maset Campos (GUE/NGL) an die Kommission

(13. Januar 1999)

Betrifft: Finanzierung der Autobahn Lorca-Águilas in der Region Murcia (Spanien) mit EFRE-Mitteln

Die Autobahn Lorca-Águilas in der Region Murcia (Spanien) wird u.a. durch EFRE-Mittel finanziert, wobei zu ihrer Fertigstellung noch der Streckenabschnitt I (km 0,000-3,800) fehlt, mit dessen Bau offensichtlich vor kurzem begonnen wurde.

1. Hat die Kommission Kenntnis davon, daß der Bau der genannten Strecke aufgrund einer negativen Umweltverträglichkeitsprüfung gestoppt wurde?
2. Weiß die Kommission, ob nachträglich Änderungen vorgenommen wurden, aufgrund derer eine Umweltverträglichkeitsprüfung nunmehr positiv ausfallen würde?
3. Ist die Kommission der Ansicht, daß der Bau dieser Strecke mit den Umweltschutzrichtlinien der Europäischen Union, insbesondere mit der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, zu vereinbaren ist?
4. Kann die Kommission über den weiteren Verlauf des Baus der genannten Strecke der Autobahn Lorca-Águilas informieren?

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

**Ergänzende Antwort
von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission**

(5. Mai 1999)

Am 30. Mai 1992 hat die Agentur für Umwelt- und Naturschutz der Region Murcia eine ablehnende Stellungnahme zur Umweltverträglichkeit des ersten Abschnitts (0-3,7 km) der Autobahn Lorca-Aguilas abgegeben, da diese Strecke in der Nähe eines Wohngebiets verlief.

1995 hat die Regionalregierung das ursprüngliche Vorhaben geändert, um seine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet soweit wie möglich zu begrenzen. Im Juli 1998 schließlich hielt die Generaldirektion für Zivilschutz und Umwelt und die Umweltauswirkungen des neuen Vorhabens für vertretbar.

Daraufhin hat die Regionalregierung noch im Juli 1998 die Bauarbeiten für diese Strecke neu ausgeschrieben. Die Vergabe des Auftrags erfolgte am 16. Oktober 1998; die Bauarbeiten sind zur Zeit in Gang.

Zum 31. Dezember 1998 beliefen sich die bescheinigten Ausgaben für dieses Vorhaben auf 447,26 Mio. ESP, davon werden 290,27 Mio. ESP vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung übernommen.

(1999/C 370/023)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0026/99
von Graham Watson (ELDR) an die Kommission**

(13. Januar 1999)

Betrifft: Artenvielfalt

Kann die Kommission, angesichts ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-0649/97 ⁽¹⁾ betreffend die Einbeziehung der Umweltkriterien in die anderen Politikbereiche der Europäischen Union und angesichts der Folgen der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Artenvielfalt innerhalb der Europäischen Union bestätigen, daß alle Vorschläge im Rahmen des Arbeitsprogramms der Kommission, die mit der GAP in Zusammenhang stehen, mit „grünen Sternchen“ gekennzeichnet sind, um darauf hinzuweisen, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sein wird?

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 4.12.1997, S. 33.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(10. Februar 1999)

Bei der Ausarbeitung der Vorschläge zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik im Rahmen der Agenda 2000 ⁽¹⁾ hat die Kommission besonders darauf geachtet, daß die Umweltaspekte gebührend berücksichtigt werden und dies in der Begründung auch erklärt.

1999 wird es im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik keine Vorschläge geben, die größere Auswirkungen auf die Artenvielfalt in der Europäischen Union haben könnten. Deshalb wurde für dieses Jahr nur der Vorschlag für die Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Baumwolle mit dem „grünem Sternchen“ gekennzeichnet.

Für die Kennzeichnung mit dem „grünen Sternchen“ werden alle Vorschläge grundsätzlich auf ihre Umweltauswirkungen geprüft. Wenn erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, wird eine gründlichere Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen.

In ihrer Mitteilung an den Rat und das Parlament über eine Gemeinschaftsstrategie zur Erhaltung der Artenvielfalt vom 4. Februar 1998 ⁽²⁾ hat die Kommission Aktionspläne für die betreffenden Politikbereiche einschließlich der Agrarpolitik angekündigt. Die Ausarbeitung dieser Aktionspläne soll bis Februar 2000 abgeschlossen sein.

⁽¹⁾ KOM(98) 158 endg.

⁽²⁾ KOM(98) 42 endg.

(1999/C 370/024)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0131/99
von Sirkka-Liisa Anttila (ELDR) an die Kommission**

(27. Januar 1999)

Betrifft: Durchführung und Überwachung des Nahrungsmittelhilfsprogramms für Rußland

Aufgrund des Ersuchens Rußlands um Nahrungsmittel hat die Kommission dem Rat umgehend ihren Vorschlag für ein Nahrungsmittelhilfsprogramm für Rußland vorgelegt. Die Durchführung des Programms wird derzeit vorbereitet.

Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung 2802/98 ⁽¹⁾ werden Lebensmittel für Rußland unentgeltlich nur in die am meisten von dem Mangel betroffenen Gebiete geliefert. Darüber hinaus wurde in das Protokoll des Rates ein Vermerk aufgenommen, dem zufolge Moskau und St. Petersburg und die umgebenden Gebiete von den Hilfsmaßnahmen ausgeschlossen bleiben sollen. Die Kommission hat aber in ihren Ausschreibungen über Lieferungen von Getreide, Rindfleisch und Magermilchpulver St. Petersburg als eines der Empfängergebiete für diese Produkte bestimmt. Dem Protokollvermerk zufolge hätte St. Petersburg bei der Auswahl der Empfänger übergangen werden müssen, damit die Nahrungsmittelhilfe keine Verzerrungen im normalen Handel zur Folge hat.

Die Kommission ist nicht befugt, die Durchführung des Programms innerhalb der Grenzen der Russischen Föderation zu überwachen. In den Ausschreibungen für Roggen- und Weizenlieferungen an Rußland sind

aber als erste Anlaufhäfen — nach der Lieferung des Getreides aus Interventionsbeständen — die Häfen Muuga in Estland und Klaipeda in Litauen vorgesehen, von wo aus das Getreide an die Bestimmungsorte in Rußland geliefert wird. Da die Kommission nur innerhalb des EU-Gebiets Überwachungsbefugnisse hat, ist nur schwer nachvollziehbar, daß sie nicht die im EU-Gebiet liegenden und von den Endverarbeitungsstellen fast ebenso weit entfernten Häfen Kotka oder Loviisa am finnischen Meerbusen als Entladehäfen gewählt hat. Von hier aus haben Schiffs- und Schienentransporte nach Rußland stattgefunden. Auf diese Weise hätten die Nahrungsmitteltransporte für Rußland auch erheblich länger überwacht und kontrolliert werden können als bei Benutzung der Häfen Muuga und Klaipeda.

Wie gedenkt die Kommission zu verhindern, daß die Nahrungsmittelhilfe für Rußland Verzerrungen im normalen Handel mit Lebensmitteln zur Folge hat? Wie sorgt die Kommission dafür, daß die Anlieferung der Nahrungsmittel möglichst lange überwacht wird?

(¹) ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 12.

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(27. April 1999)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage E-3957/98 von Frau Matikainen-Kallström (¹) zur sicheren Lieferung von Nahrungsmittelhilfe an Rußland verwiesen.

Sollte die Kommission zu irgendeinem Zeitpunkt nicht davon überzeugt sein, daß die Bedingungen der Verordnung (EG) 2802/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (²) oder der am 20. Januar 1999 mit der Regierung der Russischen Föderation abgegebenen Gemeinsamen Absichtserklärung eingehalten werden, so wird das Nahrungshilfsprogramm ausgesetzt. Gemäß Paragraph 3.12 wurde nämlich die Gemeinsame Absichtserklärung hinsichtlich ihrer operativen Aspekte klargestellt, und eine eigens hierfür eingesetzte europäisch-russische Arbeitsgruppe erörtert allwöchentlich den Stand der Programmabwicklung und etwaige Probleme.

Um sicherzustellen, daß die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft den normalen Lebensmittelhandel nicht verzerrt, sieht die Gemeinsame Absichtserklärung vor, daß die Erzeugnisse zum lokalen Marktpreis verkauft werden — abgesehen von Ausnahmefällen, in denen Lebensmittel kostenlos an die bedürftigsten Bevölkerungsgruppen in hierfür in Betracht kommenden Regionen abgegeben werden dürfen. Außerdem hat sich die Regierung der Russischen Föderation verpflichtet, die Wiederausfuhr der erhaltenen Grundstoffe zu verhindern, und sie setzt ihre eigenen Fleisch- und Getreideausfuhren aus.

Die Kommission hat spezialisierte Firmen ausgewählt, die die Lieferungen von der Ladestelle, den Interventionslagern der Gemeinschaft, bis zu den lokalen Märkten in den hilfsbedürftigen Regionen Rußlands überwachen. Die Gemeinsame Absichtserklärung legt für jedes Erzeugnis genau fest, in welcher Menge es an die hilfsbedürftigen Regionen abgegeben werden darf. Die Regionen Moskau und St. Petersburg gelten nicht als hilfsbedürftig.

Die Frau Abgeordnete wird ferner verwiesen auf die Antworten der Kommission auf die Schriftliche Anfrage P-269/99 von Herrn Hager (³) und die Mündliche Anfrage H-130/99, die Herr Giansily in der Fragestunde der Parlamentstagung vom März 1999 gestellt hat (⁴).

(¹) ABl. C 207 vom 21.7.1999, S. 150.

(²) ABl. L 349 vom 24.12.1998.

(³) Siehe Seite 28.

(⁴) Verhandlungen des Europäischen Parlaments (März 1999).

(1999/C 370/025)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0143/99

von Brigitte Langenhagen (PPE) an die Kommission

(11. Februar 1999)

Betrifft: EU-Fördermittel in den Landkreis Osterholz-Scharmbeck

Welche Zuweisungen der Europäischen Union und in welcher Höhe, aufgelistet nach den verschiedenen Förderbereichen, sind in der Legislaturperiode 1994-1999 in den Landkreis Osterholz-Scharmbeck geflossen?

(1999/C 370/026)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0144/99
von Brigitte Langenhagen (PPE) an die Kommission

(11. Februar 1999)

Betrifft: EU-Fördermittel in den Landkreis Verden

Welche Zuweisungen der Europäischen Union und in welcher Höhe, aufgelistet nach den verschiedenen Förderbereichen, sind in der Legislaturperiode 1994-1999 in den Landkreis Verden geflossen?

(1999/C 370/027)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0145/99
von Brigitte Langenhagen (PPE) an die Kommission

(11. Februar 1999)

Betrifft: EU-Fördermittel in den Landkreis Rotenburg/Niedersachsen

Welche Zuweisungen der Europäischen Union und in welcher Höhe, aufgelistet nach den verschiedenen Förderbereichen, sind in der Legislaturperiode 1994-1999 in den Landkreis Rotenburg/Niedersachsen geflossen?

(1999/C 370/028)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0146/99
von Brigitte Langenhagen (PPE) an die Kommission

(11. Februar 1999)

Betrifft: EU-Fördermittel in den Landkreis Stade

Welche Zuweisungen der Europäischen Union und in welcher Höhe, aufgelistet nach den verschiedenen Förderbereichen, sind in der Legislaturperiode 1994-1999 in den Landkreis Stade geflossen?

(1999/C 370/029)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0147/99
von Brigitte Langenhagen (PPE) an die Kommission

(11. Februar 1999)

Betrifft: EU-Fördermittel in den Landkreis Cuxhaven

Welche Zuweisungen der Europäischen Union und in welcher Höhe, aufgelistet nach den verschiedenen Förderbereichen, sind in der Legislaturperiode 1994-1999 in den Landkreis Cuxhaven geflossen?

Zusätzliche gemeinsame Antwort
von Herrn Santer im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0143/99, E-0144/99, E-0145/99, E-0146/99 und E-0147/99

(8. Juni 1999)

Angesichts des Umfangs der Antwort wird diese der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(1999/C 370/030)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0148/99**von Joaquín Sisó Cruellas (PPE) an die Kommission**

(11. Februar 1999)

Betrifft: Abwanderung der geistigen Elite

Der Zugang zu internationaler Bildung und Ausbildung einerseits und die Nachfrage der Unternehmen nach qualifiziertem Personal mit internationaler Erfahrung andererseits haben das Interesse junger Wissenschaftler, im Ausland zu arbeiten, gesteigert. Die Vereinigten Staaten sind Hauptziel der europäischen Auswanderer, wobei die meisten von ihnen geschäftsführende und leitende Stellen innehaben. Ferner ist hervorzuheben, daß sich ungefähr 50 % aller Europäer, die ein Studium in den Vereinigten Staaten abschließen, anschließend über einen längeren Zeitraum dort aufhalten, wenn sie sich nicht sogar ganz dort niederlassen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer europäischer Akademiker in den USA ist beträchtlich länger als die ihrer koreanischen oder japanischen Kollegen. Es scheint, daß die Existenz von Spitzenforschungszentren in den Vereinigten Staaten, die mit offenen und flexiblen Berufsstrukturen, einer starken Unternehmenskultur und mit hohem Lebensstandard und hoher Lebensqualität gekoppelt sind, einen sehr wichtigen Anziehungsfaktor darstellt.

Was unternimmt die Europäische Union in Anbetracht der Tatsache, daß Europa eine große Zahl hochqualifizierter Wissenschaftler verlieren könnte, um diese Abwanderung der geistigen Elite zu verhindern?

Befinden sich europäische Wissenschaftler erst einmal im Ausland, so erscheint es ihnen oft schwierig zurückzukehren. Erwogen wird, Zentren für Spitzenforschung und -technologie in ganz Europa zu errichten, die gemeinsame Unternehmen von Partnern aus dem öffentlichen und privaten Sektor sein könnten, welche die Rückkehrer aus Europa aufnehmen und zur Rückkehr ermuntern würden. Welche Auffassung vertritt die Kommission diesbezüglich?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(19. April 1999)

Die von dem Herrn Abgeordneten aufgegriffene Problematik ist auch Gegenstand eines Artikels, den das Institut für technologische Zukunftsforschung der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission (IPTS) ⁽¹⁾ veröffentlicht hat. Die Kommission ist sich der in diesem Artikel dargelegten Entwicklungen bewußt und bietet ihrerseits im Zuge der gemeinschaftlichen Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung (FTE) Nachwuchswissenschaftlern gemeinschaftsweite Arbeitsmöglichkeiten (z. B. durch Curie-Stipendien, Verbundforschungsprojekte).

Der Erfolg dieser Stipendien zeigt, daß die Forschungsinfrastruktur der Gemeinschaft im Grunde geeignet und attraktiv genug ist, um Nachwuchswissenschaftler in der Forschung besser ausbilden zu können. Die Gemeinschaftsprogramme reichen jedoch nicht aus, um die in dem IPTS-Bericht aufgezeigten Entwicklungen vollständig aufzufangen. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip müssen auch die Mitgliedstaaten tätig werden, vor allem die Staaten, aus denen verstärkt Nachwuchswissenschaftler nach ihrer Ausbildung in die USA abwandern. In dem IPTS-Bericht wird auch hervorgehoben, daß in Europa ein stärkeres Engagement des Privatsektors notwendig ist, um abgewanderte Talente zurückzugewinnen. Die Kommission wird sich auch in Zukunft dafür einsetzen, daß über die Rahmenprogramme finanzielle Anreize für Partnerschaften zwischen Hochschulen und der Industrie in der Spitzenforschung geschaffen werden. So wurde in das 5. FTE-Rahmenprogramm ein Marie-Curie-Industriestipendium aufgenommen, um die Ausbildung von Nachwuchswissenschaftlern in einem industriellen und kommerziellen Umfeld zu fördern.

Um der Abwanderung der „geistigen Elite“ innerhalb der Gemeinschaft aus strukturschwachen Gebieten entgegenzuwirken, unterstützt das Marie-Curie-Stipendium Wissenschaftler darin, an ihren Herkunftsort zurückzukehren, indem ihre Forschungsarbeiten nach ihrer Rückkehr ein weiteres Jahr gefördert werden. Die Kommission unterstützt darüber hinaus die Kohäsion, indem sie mit Hilfe der Strukturfonds Anreize für die Mitgliedstaaten schafft, in Forschungsinfrastrukturen zu investieren. Hierzu verweist die Kommission auf ihre Mitteilung „Stärkung des Zusammenhalts und der Wettbewerbsfähigkeit durch Forschung, technologische Entwicklung und Innovation“ ⁽²⁾, die das Parlament am 24. Februar 1999 auf der Grundlage des Berichts von Herrn de Lassus erörterte (PE 225.088). Mit Blick auf das Ziel, in diesen Regionen eine

zusätzliche wissenschaftliche Kompetenz aufzubauen fördert die Kommission als Teil des Fünften Forschungsrahmenprogramms auch Stipendien für Aufenthalte in strukturschwachen Gebieten.

(¹) IPTS-Bericht Nr. 29, November 1998.

(²) KOM(98) 275 endg.

(1999/C 370/031)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0170/99

von Jaime Valdivielso de Cué (PPE) an die Kommission

(11. Februar 1999)

Betrifft: Umwelt

Die Europäische Kommission hat Maßnahmen zur Senkung des Anteils von Quecksilber in Batterien und Akkumulatoren ergriffen; diese Maßnahmen gelten in den Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 1999.

Kann die Kommission mitteilen, wie sie die Verwendung von wiederaufladbaren Batterien und Akkumulatoren sowie die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet, die eine endgültige Lösung für dieses Problem finden könnte, fördert, da die wiederverwendbaren Batterien umweltfreundlicher sind?

Antwort von Frau Bjerregaard Im Namen der Kommission

(12. April 1999)

Die Maßnahmen, die in der Richtlinie 98/101/EG der Kommission vom 22. Dezember 1998 zur Anpassung der Richtlinie 91/157/EWG des Rates über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (¹) vorgesehen sind, sollen zu einer Verringerung des Quecksilbergehalts von Batterien führen und werden am 1. Januar 2000 wirksam.

Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/157/EWG des Rates vom 18. März 1991 über gefährliche Stoffe enthaltende Batterien und Akkumulatoren (²) sind die Mitgliedstaaten zur Aufstellung von Programmen verpflichtet, um das Angebot an Batterien zu fördern, die geringere Mengen umweltschädlicher Stoffe enthalten, und Forschungsarbeiten zu unterstützen, deren Ziel die Herstellung umweltfreundlicherer Batterien ist.

Außerdem schreibt Artikel 3 der Richtlinie 75/442/EWG über Abfall (³) den Mitgliedstaaten vor, die Entwicklung sauberer Technologien und Erzeugnisse zu fördern. Wiederaufladbare Batterien entsprechen dem allgemeinen Ziel der Abfallentsorgung und des Umweltschutzes. Zur Zeit gibt es jedoch kein spezielles Gemeinschaftsprogramm und keine Richtlinie zur Förderung des Einsatzes dieser Technologien. Da sich die Verwendung wiederaufladbarer Batterien schon nach sehr kurzer Zeit auszahlt, werden die Marktkräfte nach Überzeugung der Kommission für eine weitere Verbreitung sorgen.

Die Kommission hat die Erforschung und technologische Entwicklung (FTE) (wiederaufladbarer) Hochleistungsakkumulatoren für den Antrieb von Elektrofahrzeugen angeregt, durch die sich die Leistung verbessern und die Kosten senken lassen. In Durchführung des Vierten Rahmenprogramms wurden aus dem Programm für nichtnukleare Energien (JOULE) und dem für Industrie- und Werkstofftechnologien rund 20 Millionen Euro in die Erforschung und technologische Entwicklung moderner Batterien investiert.

Bedeutende Fortschritte wurden vor allem bei der Energiedichte und der Verfahrenstechnik für Lithiumbatterien erzielt. Diese Technologie, die ursprünglich für Hybrid- und Elektrofahrzeuge gedacht war, läßt sich zu einem großen Teil auch antragbare Geräte anpassen (was bereits geschieht). Diese Unterstützung dürfte sich im Fünften Rahmenprogramm fortsetzen (thematisches Programm 4 „Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung“, Leitaktion 6 „Eine wirtschaftliche und effiziente Energieversorgung für ein wettbewerbsfähiges Europa“), das ausdrücklich Forschung über Kleinspeicher mit hoher Kapazität einschließt, zu denen auch leistungsstarke moderne Akkumulatoren gehören.

(¹) ABl. L 1 vom 5.1.1999.

(²) ABl. L 78 vom 26.3.1991.

(³) ABl. L 194 vom 25.7.1975.

(1999/C 370/032)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0200/99
von Gianni Tamino (V) an die Kommission
(11. Februar 1999)

Betrifft: Ausnahmeregelung Italiens für Schlachthäuser

Durch Artikel 48 des „Finanzgesetzes“ 1999 wurde für die Schlachtbetriebe, die frisches Fleisch verarbeiten, sowie für die staatlichen Schlachthäuser, die sich noch nicht an die Bestimmungen der Richtlinien 91/497/EWG ⁽¹⁾ und 91/498/EWG ⁽²⁾ vom 29. Juli 1991 halten, welche durch die italienische Gesetzesverordnung Nr. 286 vom 18. April 1994 umgesetzt worden sind, der Termin für die Anpassung an die Hygiene- und Gesundheitsvorschriften zum xten Mal verschoben – nunmehr bis zum 31. Dezember 1999.

Diese Ausnahmeregelung erstreckt sich auch darauf, daß das Betäuben der Tiere vor der Tötung und der Schlachtung nicht vorgeschrieben ist; dies ist jedoch von der Richtlinie 93/119/EWG ⁽³⁾ vom 2. Dezember 1993 vorgesehen, welche durch die italienische Gesetzesverordnung Nr. 333 vom 1. September 1998 umgesetzt worden ist.

In ihrer Antwort auf die Anfrage E-3274/97 ⁽⁴⁾ zu der vorangegangenen Verlängerung hat die Kommission angekündigt, daß sie zur Klärung der Situation Kontakt zu den italienischen Behörden aufnehmen würde.

Ist die Kommission über diese Maßnahmen unterrichtet, und wie bewertet sie sie?

Gedenkt die Kommission nach einer genauen Überprüfung dieses eklatanten Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht ein Verstoßverfahren gegen Italien einzuleiten?

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 69.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. C 158 vom 25.5.1998, S. 75.

Ergänzende Antwort
von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(6. Mai 1999)

Die Termine, zu denen Schlachthöfe ihre Betriebe an die Bestimmungen der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ⁽¹⁾ über die Bedingungen für die Herstellung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch, geändert durch die Richtlinie 91/497/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch zwecks Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch, anpassen müssen, sind festgelegt in der Richtlinie 91/498/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über die Gewährung von zeitlich und inhaltlich begrenzten Ausnahmen von den besonderen Hygienevorschriften der Gemeinschaft für die Herstellung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch.

Die praktische Anwendung der neuen Vorschriften der obengenannten Richtlinien hat vielen Betrieben in den Mitgliedstaaten Schwierigkeiten bereitet. Daher wurde mit der Änderung der Richtlinie 64/433/EWG durch die Richtlinie 95/23/EG vom 22. Juni 1995 über die gesundheitlichen Bedingungen für die Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch ⁽²⁾ folgende Bestimmung eingeführt. Die zuständigen Behörden können einem Schlachthof, für den eine Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 der Richtlinie 91/498/EWG gilt und der der betreffenden Behörde gegenüber nachweisen kann, daß er begonnen hat, den Anforderungen der Richtlinie nachzukommen, jedoch aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die ursprünglich vorgesehenen Fristen nicht einhalten kann, die zur Einhaltung dieser Anforderungen erforderliche zusätzliche Frist einräumen.

Nachdem die Kommission durch die schriftliche Anfrage E-3274/97 ⁽³⁾ des Herrn Abgeordneten von der Situation in Italien erfahren hatte, bat sie die italienischen Behörden um Klärung. Das italienische Gesundheitsministerium teilte der Kommission mit, daß es Schlachthöfen, die die betreffenden Vorschriften noch nicht erfüllten, von Rechts wegen eine zusätzliche Frist eingeräumt habe. Wenn diese zusätzliche Frist als allgemeine Ausnahme und nicht von Fall zu Fall gewährt wird, verstößt dies möglicherweise gegen den Geist der Richtlinie 95/23/EG. Eine zusätzliche allgemeine Verlängerung bis 31. Dezember 1999, die Italien nun gewährt hat, kann kaum mit der „zusätzlichen Frist“ gerechtfertigt werden, die nach Artikel 4a Absatz 2 der Richtlinie 64/433/EWG, geändert durch die Richtlinie 95/23/EG, eingeräumt werden kann. Die Kommission behält sich daher das Recht vor, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Italien einzuleiten.

⁽¹⁾ ABl. L 121 vom 29.7.1964.

⁽²⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995.

⁽³⁾ ABl. C 15 vom 25.5.1998.

(1999/C 370/033)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0201/99
von Florus Wijsenbeek (ELDR) an die Kommission

(11. Februar 1999)

Betrifft: Geiselnahme in Frankreich

Hat die Kommission einen Zwischenfall zur Kenntnis genommen, der sich vom 18. auf den 19. Januar 1999 in Rennes ereignet hat, als ein niederländischer LKW-Fahrer von französischen Bauern als Geisel genommen wurde?

Hat die Kommission ferner die Tatsache zur Kenntnis genommen, daß 22 Tonnen Schweinefleisch ungenießbar gemacht wurden und der Lastwagen zerstört wurde?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß derartigen unzulässigen Aktionen Einhalt geboten werden sollte und daß die französische Regierung, die derartige Aktionen nicht verhindern will, umgehend Schadenersatz an das Transportunternehmen, das Verladeunternehmen und den Fahrer zahlen muß?

Falls nein, warum nicht?

Ergänzende Antwort
von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(20. April 1999)

Die Kommission hat durch die Beschwerde der Firma AB Veenstra Transport von dem neuen Zwischenfall erfahren, bei dem Gruppen von französischen Landwirten gewaltsam gegen die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten vorgehen.

Die Kommission hat die Behinderung des freien Wettbewerbs durch gewaltsame Handlungen von Personen und das Nichteinschreiten der zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates im Rahmen ihrer Befugnisse stets verurteilt. Bezüglich des von ihr gegen Frankreich daraufhin eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 9. Dezember in der Rechtssache C-265/95 Kommission. Französische Republik entschieden, daß die Französische Republik dadurch gegen die Verpflichtungen aus den gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und aus Artikel 30 in Verbindung mit Artikel 5 EG-Vertrag verstoßen hat, daß sie nicht alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, damit der freie Warenverkehr mit Obst und Gemüse nicht durch Handlungen von Privatpersonen beeinträchtigt wird. Die Kommission erinnert ferner daran, daß der Rat am 7. Dezember 1998 die Verordnung (EG) 2679/98 des Rates über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ⁽¹⁾ erlassen hat.

Die Kommission ist entschlossen, dafür zu sorgen, daß die Mitgliedstaaten die ihnen obliegenden Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs treffen.

Sobald die Kommission Kenntnis von dem vorliegenden Fall erhielt, forderte sie die französischen Behörden auf, die notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung zu ergreifen, um den freien Warenverkehr zu gewährleisten, und ihr mitzuteilen, wie die Entschädigung des betroffenen Unternehmens sichergestellt werden sollte.

In ihrer Antwort haben die französischen Behörden erklärt, daß der Lastwagen des niederländischen Spediteurs am Abend des 17. Januar 1999 von einer Gruppe von Schweinehaltern vor einer Wurstfabrik in Quimper am Weiterfahren gehindert wurde. Nachdem diese den Fahrer veranlaßt hatten, sein Fahrzeug vor einer anderen Wurstfabrik in Ergue Gaberic abzustellen, wurde das Fahrzeug bis zum 19. Januar, 20.30 Uhr, blockiert. Nach Auskunft der französischen Behörden erfolgte die Blockade in der Zeit, als die französischen Sicherheitskräfte dafür sorgten, daß die Lage nicht eskalierte. Der Fahrer selbst sei nicht angegriffen worden und konnte sich in dieser Zeit frei bewegen, obwohl er es angesichts der Umstände vorzog, während der gesamten Dauer des Zwischenfalls im Führerhaus zu bleiben. Außerdem weisen die französischen Behörden darauf hin, daß die Verwaltungsbehörde während der Blockade Verhandlungen führte, um die Unruhen zu beenden. Ferner wurde zu diesem Zweck eine Polizeitruppe angefordert, die am Abend des 19. Januar 1999 einsatzbereit war.

Bezüglich der Beschädigung der Ware durch das Ausschütten von Gasöl auf das Fleisch erklären die französischen Behörden, daß dieser Vorgang zur Zeit eingehend geprüft wird, da diese Schäden erst mehrere Stunden nach der Wegfahrt des Schwerlasters vom Blockadeort entdeckt wurden. Nach Angabe

der französischen Behörden ist es Sache des geschädigten Unternehmens, beim Präfekten des betreffenden Départements unter Beifügung aller zum Nachweis des Schadens und seines Umfangs erforderlichen Belege eine Entschädigung zu beantragen.

(¹) ABl. L 337 vom 12.12.1998.

(1999/C 370/034)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0238/99

von Michèle Lindeperg (PSE) an die Kommission

(12. Februar 1999)

Betrifft: Zahlungen in Euro

Diejenigen europäischen Bürger, die für den Euro sind, freuten sich, daß ab 1. Januar 1999 bei Reisen innerhalb der Europäischen Union die Zahlungen durch Verwendung des Euro (in Euro ausgestellte Schecks oder Scheckkarte) vereinfacht werden können. Sie sahen darin einen der konkreten und, wie sie hofften, sofortigen Vorteile des Wegfalls der Wechselkursumrechnungen und der damit verbundenen Gebühren.

Sie müssen nun aber feststellen, daß es bei Zahlungen in Euro mit Scheck oder Scheckkarte zwar keine Umtauschgebühren mehr gibt, jedoch die Bankgebühren so hoch sind, daß Zahlungen in Euro in einem anderen europäischen Land als dem ihrem ohne jeden Vorteil sind.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß dies eine Enttäuschung auch für die stärksten Befürworter des Euro wie auch eine vertane Gelegenheit für eine praktische und anschauliche Information über die Vorteile der einheitlichen Währung bedeutet?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(1. April 1999)

Die Kommission kennt die Probleme, die bei entweder in Euro oder in nationalen Währungseinheiten vorgenommenen grenzüberschreitenden Zahlungen auftreten. Es war nicht damit zu rechnen, daß die Einführung des Euro automatisch die Kostenfreiheit der mit diesen Zahlungen verbundenen Bankdienstleistungen bewirkt.

Bei den Schecks sind mehrere Fälle zu unterscheiden. Bei den standardisierten Euroschecks ist die Abwicklung der Transaktionen relativ einfach, weil sie über zentrale Verrechnungsstellen läuft. Allerdings vollzieht sich die Verrechnung grundsätzlich ebenso wie vor dem Eintritt in die Stufe III der Währungsunion, so daß sich die Höhe der entsprechenden Kosten nicht ändert. Bei den nicht standardisierten Schecks (nationale Schecks) ist die Verrechnung komplizierter. Sie erfordert die manuelle Bearbeitung aller Schecks, was bedeutet, daß sich diese Instrumente nicht für eine grenzüberschreitende Verwendung eignen, jedenfalls nicht für Transaktionen über geringe Beträge.

Bei den Bankkarten hat sich die Kommission seit langem für Kompatibilität eingesetzt. So ist es in immer zahlreicheren Fällen möglich geworden, Geld an Geldautomaten im Ausland abzuheben, ja im Ausland Einkäufe in Geschäften mit Karten zu bezahlen, die im Wohnsitzland des Karteninhabers ausgestellt wurden. Die Kosten für diese Operationen, die nur zum Teil die Umtauschkosten umfassen, sind nach den der Kommission vorliegenden Angaben im wesentlichen die gleichen wie früher. Die Kommission prüft jedoch weiterhin, wie diese Dienstleistungen zu verbessern sind. So untersucht sie zur Zeit mit dem Bankgewerbe die mit der Kompatibilität der elektronischen Geldbörsen verbundenen Fragen. Sie hofft, daß diese Instrumente, die sich besonders für den Einsatz des Euro eignen, zur Entwicklung einer „aktiven Information“, wie die Frau Abgeordnete ganz richtig sagt, beitragen können.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß vor der Euro-Einführung die Finanzinstitute wenigstens ein Teil ihrer Kosten in Form von variablen Wechselkursen für eine Operation weitergeben konnten. Heute sind sie verpflichtet, feste Umrechnungskurse anzuwenden, und müssen ihre Kosten getrennt ausweisen. Diese bessere Kostentransparenz versetzt die Kunden in die Lage, sich für das günstigere Angebot zu entscheiden.

(1999/C 370/035)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0267/99**von Florus Wijsenbeek (ELDR) an die Kommission**

(17. Februar 1999)

Betrifft: Konkurrenz unter den Führerscheine ausstellenden Instanzen — Erinnerung an Anfrage E-2907/98

Kann die Kommission mitteilen, welche Fortschritte sie bei der Sammlung der notwendigen Angaben zur Beantwortung der Anfrage E-2907/98 ⁽¹⁾ betreffend die Konkurrenz unter den Führerscheine ausstellenden Instanzen erzielt hat?

Bis zu welchem Zeitpunkt glaubt die Kommission, die vorgenannte Anfrage beantworten zu können?

⁽¹⁾ ABl. C 96 vom 8.4.1999, S. 153.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

Im Anschluß an die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten E-2907/98 ⁽¹⁾ hat die Kommission bei den Mitgliedstaaten Erkundigungen eingeholt über die von ihnen jeweils getroffenen Maßnahmen. Bisher sind bei der Kommission die Antworten von 12 Mitgliedstaaten eingegangen.

Laut Punkt 11 des Anhangs II der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein ⁽²⁾ muß die Arbeit der Fahrprüfer von einer durch die Mitgliedstaaten zugelassenen Stelle kontrolliert und überwacht werden.

Aus den bisher bei der Kommission eingegangenen Antworten geht hervor, daß in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Benennung der für die Organisation der Fahrprüfungen zuständigen Behörden folgende Maßnahmen getroffen wurden.

In Belgien, Deutschland, den Niederlanden, Portugal und Finnland sind private Einrichtungen gesetzlich mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut. In Belgien und Deutschland sind mehrere Behörden für die Durchführung der Fahrprüfungen zuständig, wobei jede dieser Einrichtungen die Fahrprüfungen in einer bestimmten Region organisiert.

In Portugal und Finnland können die beauftragten Behörden (die Generaldirektion für Straßenverkehr (P) und das Zentrum für Fahrzeugverwaltung (FIN)) für die Durchführung der Fahrprüfungen in bestimmten geographischen Regionen Verträge mit Diensteanbietern abschließen. Sie werden im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt. Im Vereinigten Königreich wurde die logistische Organisation der theoretischen Prüfungen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach außen vergeben.

Einspruch gegen Entscheidungen der für die Ausstellung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörden kann nach unterschiedlichen Verfahren erhoben werden. Entsprechend den von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben kann ein Einspruch gegen die Entscheidung in der Regel bei einem Verwaltungs- oder Zivilgericht (D, F, IRL, NL, FIN, UK) erhoben werden. In einigen Mitgliedstaaten ist es erforderlich, den Einspruch zunächst bei der für die Ausstellung der Führerscheine zuständigen Behörde zu erheben, bevor ein Gericht in Anspruch genommen wird (NL, FIN). In anderen Mitgliedstaaten muß sich ein Anwärter an eine ranghöhere (GR) oder andere (P) Prüfbehörde wenden, um eine erneute Fahrprüfung abzulegen. In Belgien werden Einsprüche von einer besonderen Kommission unabhängiger hoher Beamter bearbeitet. In Spanien, Italien und Luxemburg besteht das offizielle Verfahren darin, daß Einsprüche an die obersten Behörden der zuständigen Regierungseinrichtung zu richten sind.

Nach Angaben der Mitgliedstaaten, die bisher geantwortet haben, dürfen Fahrprüfungen nur von damit beauftragten Stellen durchgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 96 vom 8.4.1999, S. 153.

⁽²⁾ ABl. L 237 vom 24.8.1991.

(1999/C 370/036)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0269/99
von Gerhard Hager (NI) an die Kommission

(5. Februar 1999)

Betrifft: Rußlandhilfe – verschwundene EU-Millionen

Im vergangenen Herbst beschloß die Europäische Union zusammen mit den USA aus Sorge vor einem Hungerwinter eine Lebensmittelhilfe für Rußland im Wert von 6,3 Milliarden Schilling. Nun tauchen Informationen auf, nach denen erstens die Realisierung der angekündigten Hilfsprogramme nur stockend vorankommt und man zweitens nicht garantieren kann, ob die Hilfsgüter nicht wieder in den Händen der Mafia landen, wie dies schon einmal im Winter 1991/92 geschah.

1. Welche Sicherheitsmaßnahmen wurden getroffen, um zu garantieren, daß die Lebensmittel auch tatsächlich bei den Betroffenen ankommen?
2. Wohin wird geliefert und wie wurde das Verteilungssystem in Rußland aufgebaut?
3. Wer ist für die Abwicklung im Namen der EU verantwortlich?
4. Die von den Vereinigten Staaten eingeschlagene Strategie unterscheidet sich von der europäischen dadurch, daß man neben Sachlieferungen auch ein Darlehen mit der Verpflichtung gewährte, US-Güter damit zu kaufen. Warum hat nicht auch die EU diese Zweiteilung vorgenommen?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(27. April 1999)

In der gemeinsamen Absichtserklärung, welche die Kommission und die russische Regierung unterzeichnet haben, heißt es unter 3.13 „The Government of the Russian Federation will ensure transparency and full control of all operations from the take-over of the commodities to the ultimate point of distribution of sales. In particular, the collection and use of the proceeds obtained from the sales as well as the detailed specification of the special account will be supervised by adequate Russian control bodies“.

Wie bereits in der Antwort auf die schriftliche Anfrage P-131/99 von Frau Anttila ⁽¹⁾ erläutert wurde, ist in der gemeinsamen Absichtserklärung unter anderem festgelegt, daß die russischen Behörden die unabhängigen Stellen unterstützen, die von der Kommission mit Kontrollen und Überprüfungen, der Überwachung und der Evaluierung beauftragt werden. Und schließlich wird in der Erklärung auch dem Europäischen Rechnungshof das Recht eingeräumt, die Vorgänge in Rußland zu überprüfen.

Die Bestimmungsorte der Hilfslieferungen und das Verteilersystem wurden von den russischen Behörden ausgearbeitet und sind der gemeinsamen Absichtserklärung als Anhänge beigefügt.

Die Zusammenstellung der Hilfsgüter und ihr Transport bis zur russischen Grenze fallen in die Zuständigkeit der Generaldirektion Landwirtschaft. Überwachung, Überprüfungen und Evaluierung durch die Kommission sowohl in Europa als auch in Rußland stellt der gemeinsame Relex-Dienst für die Verwaltung der Gemeinschaftshilfe für Drittländer sicher.

Das PL 480-Programm (Titel I) der Vereinigten Staaten sieht im Rahmen langfristiger Kreditvereinbarungen Verkäufe landwirtschaftlicher Erzeugnisse von Regierung zu Regierung vor. Ein vergleichbares Programm, das auch die Gewährung von Darlehen ermöglicht, existiert in der Gemeinschaft nicht. Da die finanziellen Mittel für Kreditabsprachen in der Gemeinschaft fehlten, Interventionsbestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen jedoch vorhanden sind, war die einzig mögliche Antwort auf das russische Gesuch um Nahrungsmittelhilfe ein Gemeinschaftsprogramm zur freien Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die Russische Föderation.

Der Herr Abgeordnete wird auch auf die Antwort der Kommission auf die mündliche Anfrage H-130/99 von Herrn Giansily in der Fragestunde des Parlaments vom März I 1999 verwiesen ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Siehe Seite 19.

⁽²⁾ Verhandlungen des Parlaments (März I 1999).

(1999/C 370/037)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0327/99**von Alexander Falconer (PSE) an die Kommission**

(23. Februar 1999)

Betrifft: Kosten der Informationsdienste der EU

Wie hoch sind die jährlichen Kosten und die Gesamtkosten seit der Einrichtung der Informationsdienste der EU, d.h. Personal-, Forschungs-, Entwicklungs-, Planungs-, Hardware- (Anbieter und Benutzer), Förderungs-, Weiterbildungs-, Reise- sowie Gemeinkosten für jedes der folgenden Informationsprojekte: EURO-LIB, BREL, CASE, ECHO und EURONET? Wieviel wendet die EU für diese Ausgabenposten jeweils auf?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Eurolib ist 1988 auf Initiative des Generalsekretärs des Parlaments als Verbund der Bibliotheken der Organe der Europäischen Gemeinschaften geschaffen worden. Die Sitzungs- und Arbeitskosten dieses Gremiums werden im Haushalt nicht gesondert, sondern als Teil der allgemeinen Verwaltungskosten jedes Organs ausgewiesen. Die Kommission und die übrigen Organe sind der Ansicht, daß die bisher zweimal jährlichen Kontakte vor allem in einer Zeit rascher Änderungen im Bibliothekswesen den Berufskollegen z.B. durch die Einführung von Eurolib-Seiten auf der interinstitutionellen Internetseite Europa erheblichen Zusatznutzen bietet. Die Berechnung des konkreten Eurolib-Anteils an der Arbeit des Personals von 18 Bibliotheken einschließlich desjenigen des Parlaments, das 1988 bis 1994 die Sekretariatsarbeit von Eurolib übernahm, ist praktisch unmöglich.

BREL (Bibliothèque de recherches européennes de Luxembourg) untersteht dem Parlament und der Luxemburger Nationalbibliothek.

ECHO (Electronic case handling in offices) ist ein RACE-Projekt. Euronett (Evaluating user responses on new European transport technologies) war ein DRIVE-1-Projekt, das von 1980 bis 1984 lief. Dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat wird eine detaillierte Aufschlüsselung der Kosten aller Projekte zugeleitet.

CASE ist der Kommission nicht als Akronym eines Informationsprojekts der Europäischen Union bekannt.

(1999/C 370/038)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0328/99**von Alexander Falconer (PSE) an die Kommission**

(23. Februar 1999)

Betrifft: Kosten der Informationsdienste der EU

Wie hoch sind die jährlichen Kosten und die Gesamtkosten der EU seit der Einrichtung ihrer Informationsdienste, d.h. Personal-, Forschungs-, Entwicklungs-, Planungs-, Hardware- (Anbieter und Benutzer), Förderungs-, Weiterbildungs-, Reise- sowie Gemeinkosten für andere EU-Informationsprojekte: CCN, ISBN, ISSN, JANET und SALBIN, und welche Beträge entfallen hierbei auf die einzelnen finanzierten Projekte?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Keines der vom Herrn Abgeordneten genannten Akronyme ist der Kommission als Informationsprojekt der Europäischen Union bekannt.

ISBN und ISSN dürften in die Zuständigkeit der UNESCO fallen, JANET und SALBIN dürften Netzwerke mit Standort im Vereinigten Königreich sein.

(1999/C 370/039)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0332/99
von Gianni Tamino (V) an die Kommission**

(23. Februar 1999)

Betrifft: Richtlinie 98/58/EG des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

In Italien ist am 28. Januar 1999 vom Abgeordnetenhaus das „Gemeinschaftsgesetz 1998“ endgültig verabschiedet worden.

Die Richtlinie 98/58/EG des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere ⁽¹⁾, die in Artikel 10 als Frist für die Übernahme in die einzelstaatlichen Rechtsordnungen den 31. Dezember 1999 vorsieht, ist jedoch im besagten Gesetz nicht enthalten.

Es liegt auf der Hand, daß das nächste „Gemeinschaftsgesetz 1999“, das Ende des Jahres fällig wird und im allgemeinen ein Jahr für die Übernahme einer Richtlinie ab dem Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes selbst vorsieht, es Italien nicht ermöglichen würde, diese wichtige Richtlinie umzusetzen.

Ist der Kommission diese Situation bekannt, wie beurteilt sie diese und welche Initiativen beabsichtigt sie zu ergreifen?

Hat die Kommission die erforderlichen Arbeiten eingeleitet, um den in Artikel 8 der Richtlinie vorgesehenen Termin des 30. Juni 1999 einzuhalten, und beabsichtigt sie, auch das Parlament über die Reaktion in Kenntnis zu setzen?

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 8.8.1998, S. 23.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(9. April 1999)

Der Kommission war dieses Problem nicht bekannt. Sie erinnert die Mitgliedstaaten regelmäßig an ihre Verpflichtung, Richtlinien fristgerecht umzusetzen. Ist eine Richtlinie nicht innerhalb der gesetzten Frist ordnungsgemäß umgesetzt, wird automatisch ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Die Kommission hat die Arbeiten für den Bericht, der dem Rat aufgrund von Artikel 8 der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere ⁽¹⁾ vor dem 30. Juni 1999 vorzulegen ist, aufgenommen. Sie hat alle Drittländer, die befugt sind, Tiere oder tierische Erzeugnisse in die Gemeinschaft auszuführen, aufgefordert, sämtliche Rechtsvorschriften oder sonstige Bestimmungen mitzuteilen, die sie in bezug auf den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Betrieben, während des Transports und bei der Schlachtung anwenden. Sobald die erbetenen Informationen bei der Kommission eingegangen sind, werden sie sowohl nach Artikel 8 der Richtlinie 98/58/EG als auch hinsichtlich der WTO-Verpflichtungen geprüft. Der Bericht wird ebenfalls dem Parlament zur Kenntnis gebracht.

⁽¹⁾ ABl. L 221 vom 8.8.1998.

(1999/C 370/040)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0346/99
von Katerina Daskalaki (UPE) an die Kommission**

(23. Februar 1999)

Betrifft: Weiterbehandlung des Initiativberichts des EP über die Presse

In seiner vom Plenum angenommenen Entschließung A4-0289/97 ⁽¹⁾ erkannte das EP die unumstrittene historische Bedeutung der Presse für Demokratie und Menschenrechte an und forderte die Kommission auf, für die neuen Gegebenheiten, mit denen die Presse im Rahmen der Informationsgesellschaft konfrontiert ist, Maßnahmen zu prüfen und vorzuschlagen; diese Gegebenheiten erfordern Anpassung und Entwicklung in den folgenden Bereichen: Vertriebssysteme, Bildung und Ausbildung der Journalisten in den neuen Technologien, Steuersysteme, Ausgaben für die Infrastruktur, Rolle der Regionalpresse, Nachrichtenagenturen und Presse insgesamt als glaubwürdige Informationsquelle der Datenautobahnen.

Beabsichtigt die Kommission, die obengenannte Entschließung des EP und die Schlußfolgerungen der Konferenz der Pressefachleute zum gleichen Thema, die von der Generaldirektion zusammen mit dem Europäischen Journalistenzentrum in Maastricht am 24. September 1998 organisiert worden war, weiterzubehandeln und einen konkreten Aktionsplan für die Themen im Zusammenhang mit der Presse im Rahmen des neuen Kommunikationsumfeldes zu verabschieden?

(¹) ABl. C 339 vom 10.11.1997, S. 415.

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Die Kommission hat den Bericht des Parlaments über die Auswirkungen der neuen Technologien auf die Presse in Europa mit großem Interesse gelesen und die Sorgen wegen der Folgen für die demokratischen Informationsprozesse in der Gemeinschaft zur Kenntnis genommen.

Sie hatte, wie die Frau Abgeordnete darlegt, bereits von sich aus im September 1998 in Maastricht ein Rundtischgespräch mit Medienvertretern im Europäischen Journalistenzentrum über die Zukunft der Printmedien veranstaltet. Außerdem hatte sie auf diesem Seminar einen auf Fachliteratur und Internetseiten beruhenden Bericht als Diskussionsgrundlage unterbreitet, um die Diskussion zwischen den Medien und den Organen der Europäischen Gemeinschaft in Gang zu bringen.

Die Kommission verfolgt, wie sie auf diesem Seminar darlegte, die Einführung der neuen Informationstechnologien und die sich wandelnden Rahmenbedingungen der Medien mit größter Aufmerksamkeit. Sie hat dazu mehrere Handlungsschwerpunkte aufgezeigt und die Medien aufgefordert, einen intensiveren Dialog mit der Gemeinschaft aufzunehmen und konkrete Wünsche für Maßnahmen der Gemeinschaft zu äußern.

An einer Strategie speziell für Bildungsmaßnahmen wird derzeit gearbeitet. Aufgrund beschränkter Haushaltsmittel und interner Überlegungen über die künftige Gestaltung der Beziehungen zur Presse liegt diese Strategie jedoch noch nicht endgültig fest.

(1999/C 370/041)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0366/99

von Esko Seppänen (GUE/NGL) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Bezüge der Mitglieder der Kommission

In der europäischen Presse kursieren zu diesem Thema widersprüchliche Informationen. Was wird zur Festlegung des Gehaltes und der Pension eines Mitglieds der Kommission herangezogen? Auf welchen Abfindungsbetrag hat das Mitglied Anspruch? Wie werden die allgemeinen Beschäftigungsbedingungen für EU-Bedienstete auf Mitglieder der Kommission angewandt? Auf was für Mehrwertsteuererleichterungen hat ein Mitglied der Kommission Anspruch? Worin unterscheiden sich diese Vergünstigungen von den für andere Bedienstete der EU geltenden?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(15. April 1999)

Die Amtsbezüge und Zulagen der Mitglieder der Kommission sind an die im Beamtenstatus festgelegten Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften gekoppelt, die ebenso wie die Berichtigungskoeffizienten mit der Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2762/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 rückwirkend zum 1. Juli 1998 (¹) angeglichen wurden.

Die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission umfassen:

- ein Grundgehalt in Höhe von 112,5 % des Gehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe A1/6. Das Grundgehalt der Vizepräsidenten und des Präsidenten der Kommission entspricht 125 % bzw. 138 % des Grundgehalts eines A1/6-Beamten, (das Grundgehalt eines Kommissionsmitglieds wird progressiv

besteuert, der Spitzensteuersatz liegt bei 45 %, auf einen Teil des Gehalts wird eine befristete Abgabe von 5,83 % erhoben. Diese Abgaben auf die Bezüge entsprechen denen, die ebenfalls von den Beamten der Institutionen entrichtet werden. Darüber hinaus werden 1,8 % der Dienstbezüge für Kranken- und Unfallversicherung einbehalten);

- eine Residenzzulage von 15 % des Grundgehalts;
- ein Festbetrag für eine Repräsentationszulage in Höhe von 607,71 Euro;
- die übrigen Zulagen für die Kommissionsmitglieder entsprechen den Zulagen für die übrigen Beamten der Institutionen (ausgenommen die Auslandszulage, die durch die Residenzzulage ersetzt wird), gemäß dem Statut der Beamten und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten.

Die Mitglieder der Kommission haben keinen Anspruch auf ein Abgangsgeld. Für die Dauer von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt erhalten die Kommissionsmitglieder ein Übergangsgeld, das als Anteil des Grundgehalts je nach Anzahl der geleisteten Dienstjahre berechnet wird. Dieses Übergangsgeld unterliegt der Gemeinschaftssteuer.

Beim Ausscheiden aus dem Dienst haben die ehemaligen Mitglieder der Kommission Anspruch auf ein Ruhegehalt, das mit Erreichen des 65. Lebensjahres zahlbar wird. Das Ruhegehalt beträgt für jedes volle Jahr der Amtstätigkeit 4,5 % des Grundgehalts. Es darf 70 % des zuletzt gezahlten Grundgehalts nicht überschreiten. Das Ruhegehalt unterliegt der Gemeinschaftssteuer.

Es gibt keine Regelung über „allgemeine Beschäftigungsbedingungen“ für die Mitglieder der Kommission.

Die Mitglieder der Kommission sind in Belgien Diplomaten gleichgestellt und können deshalb gewisse finanzielle Vorteile in Anspruch nehmen, die allen ausländischen Diplomaten und gleichgestellten Personen, die in Belgien Dienst tun, gewährt werden. Einer dieser Vorteile besteht in dem steuerfreien Einkauf von Gegenständen für den persönlichen Gebrauch. Die Kommission hat sich die Frage gestellt, ob die Steuerbefreiungen (MwSt. und Verbrauchsteuern) zugunsten der Diplomaten aus den Mitgliedstaaten sowie der ihnen gleichgestellten Personen wie der Mitglieder der Europäischen Kommission, die in der Union Dienst tun, noch mit dem Integrationsstand in der Union vereinbar sind. Die Kommission hat beschlossen, die Frage im Hinblick auf etwaige Rechtsetzungsinitiativen eingehend zu prüfen. Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten in diesem Zusammenhang auf ihre Antwort auf die Schriftliche Anfrage E-3878/98 von Herrn De Coene ^(?).

Beamte und sonstige Bedienstete (auf Zeit oder Hilfskräfte) genießen keinen diplomatischen Status. Allerdings haben Beamte oder Bedienstete mit einem mindestens einjährigen Dienstvertrag in Belgien Anspruch auf MwSt.-Befreiung beim Erwerb bestimmter Gegenstände für den persönlichen Gebrauch während der ersten zwölf Monate nach ihrem Dienstantritt.

⁽¹⁾ ABl. L 346 vom 22.12.1998.

⁽²⁾ ABl. C 325 vom 12.11.1999.

(1999/C 370/042)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0378/99

von Viviane Reding (PPE) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Qualvolles Töten von Hunden und Katzen in Asien

Rezente Fernsehreportagen in Deutschland haben dokumentiert, wie in Thailand, China und auf den Philippinen Hunde und Katzen in Schlachthöfen qualvoll und langsam stranguliert werden, um ihr Fleisch und besonders ihre Felle zu gewinnen. Diese Felle werden nachweisbar zum Großteil nach Europa exportiert zur Verarbeitung als Mantelkragen, Brieftascheneinbände oder Rheumadecken.

Ist diese inakzeptable Herkunft von importierten Hunde- und Katzenfellen der Kommission bekannt? Was erwägt die Kommission dagegen zu unternehmen? Erwägt die Kommission ein Einfuhrverbot von Hunde- und Katzenfellen und Lederprodukten aus diesen Ländern?

Sollte nicht auch dem Verbraucher klargemacht werden, wie diese Felle und Lederprodukte gewonnen werden, z.B. durch eine Kennzeichnungspflicht?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(29. April 1999)

Die Kommission möchte die Frau Abgeordnete auf die Antwort verweisen, die sie auf die Schriftliche Anfrage E-40/99 von Frau Maij-Weggen ⁽¹⁾ zu diesem Thema gegeben hat.

Es bestehen keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Etikettierung von Hunde- und Katzenfellen oder von Erzeugnissen, die unter Verwendung solcher Felle hergestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 348 vom 3.12.1999, S. 14.

(1999/C 370/043)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0381/99

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Genuß isotonischer Getränke durch Kinder

Nach einer Untersuchung des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses der Europäischen Union ruft der Genuß isotonischer Erfrischungsgetränke bei Kindern nervöse Unruhe, Angst- und Erregungszustände hervor. Kann die Kommission nähere Angaben zu den erwähnten Schlußfolgerungen der Untersuchung machen? Mit welchen Maßnahmen gedenkt die Kommission die Kinder vor den schädlichen Wirkungen derartiger Erfrischungsgetränke zu schützen?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(21. April 1999)

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß hat eine Stellungnahme ⁽¹⁾ über Koffein, Taurin und Glucuronolacton als Bestandteile sogenannter „Energiegetränke“ erstellt und kam dabei zu dem Schluß, daß der Beitrag der Energiegetränke zur Gesamtkoffeinaufnahme bei Erwachsenen kaum ins Gewicht fällt. Bei Kindern, die in der Regel nicht viel Kaffee und Tee konsumieren und „Energiegetränke“ gegebenenfalls anstelle von Cola oder anderen alkoholfreien Getränken zu sich nehmen, könnten die „Energiegetränke“ dagegen durchaus eine Zunahme der täglichen Koffeinaufnahme bewirken. Dies kann unter Umständen zu veränderten Verhaltensweisen wie Erregung, Reizbarkeit, Nervosität oder Angstzuständen führen. Schwangeren Frauen empfiehlt der Ausschuß Zurückhaltung bei der Aufnahme von Koffein aus jedweder Quelle. Für die anderen Bestandteile, die bewertet wurden (Taurin und Glucuronolacton), konnte der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß keine ausreichend begründeten Schlüsse im Hinblick auf die Unbedenklichkeit der Verwendung in Konzentrationen wie in bestimmten „Energiegetränken“ ziehen.

Es sind in erster Linie die Hersteller, die die wissenschaftlichen Daten bereitstellen müssen, um eine Riskobewertung im Hinblick auf die Unbedenklichkeit der Verwendung dieser Stoffe in Energiegetränken durchführen zu können. Die Kommission hat deshalb den Mitgliedstaaten die Stellungnahme übermittelt und diese aufgefordert, dafür zu sorgen, daß in Verkehr gebrachte Produkte unbedenklich im Sinne der Richtlinie 92/59/EWG des Rates über die allgemeine Produktsicherheit ⁽²⁾ sind. Die Kommission wird die wissenschaftliche Beurteilung der betreffenden Stoffe weiterverfolgen, sobald neue einschlägige Informationen verfügbar sind.

⁽¹⁾ Abrufbar unter der Internetadresse: (<http://europa.eu.int/comm/dg24/health/sc/scf/out22en.html>).

⁽²⁾ ABl. L 228 vom 11.8.1992.

(1999/C 370/044)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0386/99**von Marianne Thyssen (PPE) an die Kommission**

(19. Februar 1999)

Betrifft: Wachstum und Beschäftigung

Im Anschluß an den Beschäftigungsgipfel in Luxemburg und auf Initiative des Europäischen Parlaments nahm der Rat im Mai 1998 das neue Programm „Wachstum und Beschäftigung“ an. Für dieses Programm wurden Mittel in Höhe von 450 Mio. Euro bereitgestellt.

Dieses Programm sieht Beihilfen für die KMU vor, um ihnen den Zugang zu Finanzkapital zu erleichtern und ihnen dadurch die Möglichkeit zum Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu verschaffen. Dieses Programm besteht aus drei Teilen: eine Garantiefazilität, eine Risikokapitalfazilität und ein Joint-venture-Programm.

Aus meinen Kontakten mit KMU läßt sich schließen, daß diese mit diesem Programm nicht ausreichend vertraut sind. Daher stellen sich nach einer neunmonatigen Laufzeit folgende Fragen:

1. In welcher Weise sind die KMU darüber informiert worden, über welche Risikokapitalfonds, Garantiefazilitäten oder finanzielle Einrichtungen sie in den Genuß dieses Programms kommen können?
2. Wie viele derartiger Vermittlungseinrichtungen sind bereits aktiv für die einzelnen Teile des Programms und in welchen Gebieten bzw. Ländern?
3. Wie viele und welche Art von KMU (Branche, Größe, Land) haben bereits vom Wachstums- und Beschäftigungsprogramm Gebrauch gemacht?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(27. April 1999)

1. Zu den vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwalteten Programmen „ETF-Startkapital“ und Bürgerschaftsfazilitäten ist eine Liste der ausgewählten Fonds und Intermediäre über Internet abrufbar (<http://www.eif.org>). Die zugelassenen Intermediäre erstellen auch eigenes Werbematerial für kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Die Liste der Finanzintermediäre für das Programm „Joint European Venture“ (JEV) befindet sich unter den Internet-Adressen sowohl der GD II, Dienst Finanzoperationen, als auch der GD XXII und der Euro-Infozentren (EIC). Die Finanzintermediäre werden ermutigt, JEV zu fördern, und die Kommission hat vorgesehen, Werbeaktionen mitzufinanzieren. Bisher wurden mehrere Aktionen entweder von den EIC oder KMU-Verbänden oder den Finanzintermediären selbst durchgeführt.

2. Im Falle des „ETF-Startkapitalprogramms“ wurden zwei Fonds (Frankreich und Deutschland) ausgewählt, und mit sieben anderen Fonds in fünf weiteren Mitgliedstaaten sind Verhandlungen im Gang. Im Falle des Programms Bürgerschaftsfazilitäten wurden zwei Verträge unterzeichnet (Niederlande und Österreich), und in Belgien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien und Finnland sind Verhandlungen im Gang. Für das Programm JEV wurden bisher 80 Finanzintermediäre in allen Mitgliedstaaten ausgewählt.

3. Für das „ETF-Startkapitalprogramm“ sind bisher keine Daten verfügbar, da die Verträge erst kürzlich unterzeichnet wurden. Im Falle der Bürgerschaftsfazilität war am 31. Dezember 1998 nur ein österreichischer Intermediär aktiv.

Im Rahmen des Programms JEV erhielten bisher 34 KMU aus 12 Mitgliedstaaten JEV-Hilfen zur Gründung von 17 Gemeinschaftsunternehmen. Die Empfänger-KMU sind in den Bereichen verarbeitendes Gewerbe, Umweltschutz, Informationstechnologien, Logistik und Verkehr, Biotechnologien, Gesundheit, Bauwesen und Handel tätig. 16 davon haben weniger als 10 Beschäftigte. Nach den Vorausschätzungen der KMU wird jedes Gemeinschaftsunternehmen durchschnittlich 15 Arbeitsplätze schaffen.

(1999/C 370/045)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0396/99**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission**

(1. März 1999)

Betrifft: Umweltzerstörungen auf der Felseninselgruppe Gavdos und Gavdopoula

Wie Umweltvereinigungen auf Kreta melden, soll auf der Felseninselgruppe Gavdos-Gavdopoula südlich von Kreta, die in das Netz der Schutzgebiete im Rahmen von „Natura 2000“, Kategorie „A“ aufgenommen worden ist, ein Industriekomplex mit Hubschrauberlandeplätzen, Anlegekais rings um die Felseninsel Gavdopoula sowie Schiffsversorgungseinrichtungen und eine Siedlung für 400 Personen auf der Insel Gavdos angelegt werden.

Sollten diese Meldungen zutreffen, dann ist nicht nur die Vernichtung eines bedeutenden Biotops, sondern auch die Zerstörung des kulturellen und sozialen Zusammenhalts der weiteren Umgebung zu erwarten, kann die Kommission daher folgendes mitteilen:

1. Sind ihr die Pläne für die die oben erwähnten Vorhaben bekannt?
2. Ihr ihr bekannt, ob die erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgenommen wurden, und weiß sie, daß das genannte Gebiet unter Naturschutz steht?
3. Gedenkt sie von den griechischen Behörden die Zurücknahme der entsprechenden Beschlüsse zu fordern, damit das ökologische Gleichgewicht und die außerordentliche Naturschönheit dieses Gebietes erhalten bleiben?

(1999/C 370/046)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0493/99**von Undine-Uta Bloch von Blottnitz (V) an die Kommission**

(5. März 1999)

Betrifft: Zerstörung der griechischen Insel Gavdopoula

Jüngst bekannt gewordenen Planungen zufolge soll auf der griechischen Insel Gavdopoula eine Hafenanlage gebaut werden, die das dortige Ökosystem vollständig zerstören wird. Vorgesehen ist, die gesamte Insel bis auf eine Höhe von 6 Metern über dem Meeresspiegel abzutragen. Mit dem dabei anfallenden Material soll die Inselfläche vergrößert werden, um einen Privathafen entstehen zu lassen, der Schiffen auf rund 12 km Länge Gelegenheit zum Ankern gibt. Des weiteren sollen Industriegebäude, Lagerhallen und Verwaltungskomplexe erstellt werden.

Die Insel Gavdopoula und die sie umgebende Region stehen unter dem Schutz der FFH-Richtlinie; die griechische Regierung hat dieser Region längst besonderen Schutzstatus zuerkannt. Sie dient Zugvögeln auf dem Weg nach Afrika als wichtiger Rastplatz. U.a. gibt es dort 14 verschiedene Landschneckenarten, die ansonsten nirgends auf der Welt vorkommen. In den Gewässern leben u.a. Mönchsrobben und Meeresschildkröten. Ferner wurden dort antike Funde gemacht, die für das europäische Kulturerbe von Bedeutung sind.

1. Welche Auffassung vertritt die Kommission bezüglich der sich aus den Vorschriften der FFH-Richtlinie ergebenden Schutzstandards, die in der Region Gavdopoula einzuhalten sind, um zumindest – wie es die RL fordert – eine Verschlechterung des ökologischen Zustands dort zu vermeiden?
2. Hält die Kommission die in der Region Gavdopoula geplanten Vorhaben im Lichte der europäischen Umweltschutzstandards für zulässig?
3. Hält die Kommission die im Rahmen der dortigen Planungen durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen aufgrund der europäischen Vorschriften für ausreichend?

**Gemeinsame Antwort
von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0396/99 und E-0493/99**

(21. April 1999)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die mündliche Anfrage H-669/98 von Herrn Ephremidis während der Fragestunde auf der Tagung ⁽¹⁾ des Parlaments vom Juli 1998 sowie auf ihre Antworten auf die Schriftlichen Anfragen E-741/98 ⁽²⁾ von Herrn Papayannakis und E-3607/98 ⁽³⁾ von Frau Schroedter.

Abgesehen von den in diesen Antworten enthaltenen Punkten hat die Kommission inzwischen ein formelles Schreiben an Griechenland gerichtet, in dem sie um genaue Auskünfte in dieser Sache ersucht. Die von der Kommission zu ergreifenden Maßnahmen werden von den von den griechischen Behörden erteilten Antworten abhängen.

⁽¹⁾ Aussprache des Parlaments (Juli 1998).

⁽²⁾ ABl. C 402 vom 22.12.1998, S. 27.

⁽³⁾ ABl. C 297 vom 15.10.1999, S. 88.

(1999/C 370/047)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0406/99
von Giuseppe Rauti (NI) an die Kommission**

(1. März 1999)

Betritt: Gesundheitsgefährdung durch Luftverunreinigung in Podenzano di Piacenza (Italien)

Am 27.11.1998 legte das Bürgerkomitee des Ortsteils Colombaia der Gemeinde Podenzano (Piacenza) ein Dokument vor, das an den Vorsitzenden des Europäischen Umweltausschusses gerichtet war (Reg.-Nr. 123). Es geht darin um die ökologische und gesundheitliche Situation des betreffenden Gebietes, in dem die Firma RIVA S.P.A ansässig ist, die in die Kategorie „gesundheitsschädlich Klasse I“ eingestuft ist. Vom örtlichen Gesundheitsamt (ASL) wurden in der Zwischenzeit neue Untersuchungsergebnisse veröffentlicht, wonach keine Gefährdung besteht, obwohl eben dies von anderer Seite bestätigt wird, so durch 161 fachärztliche Atteste der Anwohner/innen, einem Gutachten des CNR (Nationaler Forschungsrat) in Rom und einer Stellungnahme, die von Dr. Soffritti, Krebspezialist der Universität Pavia, im Auftrag der Staatsanwaltschaft Piacenza erstellt wurde. Diese Analysen belegen, was von den beiden vom Komitee beauftragten Beratern (Prof. Bressa, „Toxicology Consultant“, Padua, und Dr. Vianello vom Chemielabor „R.D. Chem“, Dosson di Casier (TV)) bestätigt wird, die Oberflächlichkeit der angewendeten Untersuchungsmethoden. Das betreffende Unternehmen hat übrigens mit ähnlichen Chemiebetrieben bereits Umweltschäden in S. Stefano Lodigiano (LO) verursacht.

Angesichts dieses Sachverhalts möge die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Besteht eine Haftpflicht seitens der lokalen Kontrollbehörden?
2. Ist – auch in Übereinstimmung mit den europäischen Richtlinien, wie der Nr. 84/360/EWG ⁽¹⁾, wonach keine Genehmigung erfolgen darf, solange eine Luftverunreinigung nicht ausgeschlossen ist – eine Intervention möglich, um die Gesundheit der Anwohner/innen zu schützen?
3. Kann die Kommission eine Kontrolle der laufenden Untersuchungen veranlassen?
4. Kann die Kommission gegenüber dem italienischen Staat die Sache der Bürger/innen vertreten, deren Klagen von den lokalen Behörden und Umweltminister Ronchi nicht zur Kenntnis genommen zu werden scheinen? Der Fragesteller bemängelt, daß die Einwohner/innen des Gebiets seit 4 Jahren als „Versuchskaninchen“ dienen. Es wurden zahllose Untersuchungen durchgeführt, die jedoch zu keinem Ergebnis führten, während die Emissionen, die vom Onkologen Soffritti „für die von der Bevölkerung beklagten gesundheitlichen Beschwerden verantwortlich gemacht werden und in der Zukunft wahrscheinlich zu weiteren Tumorfällen führen dürften“, andauern. Profitstreben und Industrieansiedlungen dürfen weder vor dem Schutz der öffentlichen Gesundheit noch dem Umweltschutz Vorrang haben.

⁽¹⁾ ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 20.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(9. April 1999)

1. Dies fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission.

2.-4. Die vom Herrn Abgeordneten gemachten Angaben weisen darauf hin, daß die Situation unter die Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen fällt. Ziel der Richtlinie ist es, Maßnahmen und Verfahren zur Verhütung und Verminderung der Luftverschmutzung durch Industrieanlagen in der Gemeinschaft einzuführen.

Bei der betreffenden Anlage handelt es sich dem Anschein nach um ein Werk, das nach dieser Richtlinie genehmigt wurde (eine Anlage, die nach dem 1. Juli 1987 in Betrieb war oder die nach diesem Zeitpunkt errichtet oder genehmigt war). In Artikel 4 der Richtlinie 84/360/EWG heißt es:

Unbeschadet sonstiger Anforderungen aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften, die einen anderen Zweck als diese Richtlinie verfolgen, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sich die zuständige Behörde vergewissert hat, daß

- alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Luftverunreinigung, einschließlich des Einsatzes der besten verfügbaren Technologie, getroffen worden sind, sofern die Durchführung solcher Maßnahmen keine unverhältnismäßig hohen Kosten verursacht;
- der Betrieb der Anlage keine signifikante Luftverunreinigung, insbesondere durch die Emission der in Anhang II aufgeführten Stoffe, verursachen wird;
- keiner der geltenden Emissionsgrenzwerte überschritten wird;
- alle geltenden Luftqualitätsgrenzwerte berücksichtigt werden.

In Artikel 12 dieser Richtlinie heißt es:

Die Mitgliedstaaten verfolgen die Entwicklung der besten verfügbaren Technologie und der Umweltverhältnisse. Anhand dieser Prüfung beschließen sie erforderlichenfalls für die gemäß dieser Richtlinie genehmigten Anlagen geeignete Auflagen, bei denen zum einen dieser Entwicklung und zum anderen dem Grundsatz Rechnung zu tragen ist, daß dies für die betreffenden Anlagen, insbesondere unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen der jeweiligen Kategorie, nicht mit unvertretbar hohen Kosten verbunden sein sollte.

Die italienische Regierung wurde mit einem Schreiben aufgefordert, zu dieser Angelegenheit Angaben zu machen. Die Kommission wird geeignete Schritte unternehmen, um sicherzustellen, daß die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere die Richtlinie 84/360/EWG, eingehalten werden.

(1999/C 370/048)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0407/99

von Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Pseudo-Gattungsbezeichnungen für Portwein

In seiner Antwort vom 17. Oktober 1997 auf meine Anfrage E-2674/97 ⁽¹⁾ teilte mir Kommissionsmitglied Franz Fischler folgendes mit: „Die Kommission hat mit diesem Land [Südafrika] Verhandlungen aufgenommen, um den gegenseitigen Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Weine und Spirituosen sicherzustellen und vor allem dafür zu sorgen, daß die Verwendung gemeinschaftlicher Bezeichnungen als Gattungsbezeichnungen bzw. Pseudo-Gattungsbezeichnungen eingestellt wird.“

Verschiedenen Quellen zufolge sollen diese Verhandlungen zu einem Entwurf eines Abkommens über die künftigen Handelsbeziehungen zwischen der EU und Südafrika geführt haben.

Laut diesem Entwurf soll Südafrika weiterhin Wein mit der Bezeichnung „Port“ und/oder „Porto“ und/oder „Portwine“ für den Absatz auf dem eigenen Binnenmarkt über einen Zeitraum von 12 Jahren produzieren dürfen, ohne daß nach Ablauf dieses an sich langen Zeitraums das Verbot stünde, diese Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben zu verwenden.

Sollte diese Information richtig sein, dann stünde sie eindeutig im Widerspruch zu der oben erwähnten Antwort der Kommission vom 17. Oktober 1997.

Welche Anmerkungen kann die Kommission zu diesem Widerspruch machen?

(¹) ABl. C 117 vom 16.4.1998, S. 41.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(30. April 1999)

Die Kommission kann nur bestätigen, daß sich ihre in den Antworten auf die schriftlichen Anfragen E-2485/97 von Herrn Barros Moura (¹) und E-2674/97 des Herrn Abgeordneten dargestellte Position im Hinblick auf einen besseren Schutz geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Wein und Spirituosen bei Verhandlungen mit Drittländern nicht geändert hat. In bezug auf Portwein wurde dieses Ziel beim Abschluß des Abkommens mit Südafrika anläßlich des Europäischen Gipfeltreffens in Berlin bestätigt (vgl. hierzu auch die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-408/99 des Herrn Abgeordneten (²)).

(¹) ABl. C 82 vom 17.3.1998.

(²) ABl. C 348 vom 3.12.1999, S. 63.

(1999/C 370/049)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0411/99

von Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Verwendung der Bezeichnung „Port“ für in Australien produzierte Weine

Gemäß dem multilateralen Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen), insbesondere Teil II Abschnitt 3 Artikel 23 und Artikel 24 Absatz 4 sowie dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien von 1994 über den Handel mit Wein, hat sich Australien verpflichtet, die Verwendung aller Pseudo-Gattungsbezeichnungen, einschließlich der Bezeichnung „Port“, nach bestimmten Übergangszeiten einzustellen und den Gemeinschaftsweinen ausschließlichen, absoluten Schutz zu gewähren.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob Australien im Rahmen des Abkommens über den Handel mit Wein aus dem Jahre 1994 ebenfalls auf die Verwendung der Bezeichnung „Port“ für im eigenen Land erzeugte Weine verzichtet, die für den inneraustralischen Handel bestimmt sind?
2. Wann enden die Übergangszeiten dieses Abkommens, nach deren Ablauf Australien die Bezeichnung „Port“ für im eigenen Land produzierte Weine, die für Drittländer, insbesondere die EU, bestimmt sind, nicht mehr verwenden darf?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(20. April 1999)

1. Gemäß dem Abkommen von 1994 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein (¹) hat Australien sich verpflichtet, auf die Verwendung sämtlicher „Pseudo-Gattungsbezeichnungen“ mit einer geographischen Gemeinschaftsangabe wie „Port“ zu verzichten. Diese Verpflichtung, die insgesamt 23 Bezeichnungen betrifft, gilt sowohl auf dem australischen Markt als auch den Exportmärkten.

2. Die Pseudogattungsbezeichnung „Port“ erscheint in der dritten Gruppe der Namen in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c) des Abkommens, für die die Übergangszeit noch bestimmt werden muß. Die Verhandlungen zwischen der Kommission und der australischen Regierung zur Festsetzung der Dauer dieser Übergangszeiten stehen kurz vor dem Abschluß, der förmliche Beschluß wird im Laufe dieses Jahres erwartet. Dieser Beschluß gilt ebenfalls für australische Ausfuhren in Drittländer. Aufgrund des Abkommens ist es Australien in keinem Fall gestattet, australische Weine mit der Bezeichnung „Port“ auf dem Gemeinschaftsmarkt abzusetzen. Nach den Gemeinschaftsvorschriften für Wein darf seit dem Beitritt Portugals zur Gemeinschaft die Bezeichnung „Port“ nur für Weine aus diesem Mitgliedstaat verwendet werden.

(¹) ABl. L 86 vom 31.3.1994.

(1999/C 370/050)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0416/99**von Jens-Peter Bonde (I-EDN) an die Kommission**

(1. März 1999)

Betrifft: Rechte von Grönländern und Dänen

Welche Rechte genießen im Rahmen der Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft und der vom Gerichtshof anerkannten Grundrechte in der EU in Dänemark ansässige Dänen, die Dänen und Grönländer in Grönland nicht genießen?

Ergänzende Antwort**von Herrn Monti im Namen der Kommission**

(30. Juni 1999)

Alle Sonderbestimmungen für Grönland, die die Rechte der in Grönland ansässigen, unter das Gemeinschaftsrecht fallenden Personen berühren, wurden ursprünglich in der Akte über den Beitritt Dänemarks zu den Europäischen Gemeinschaften sowie in den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und den abgeleiteten Rechtsvorschriften über ihre Durchführung festgelegt.

Der Vertrag zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands ist am 1. Februar 1985 in Kraft getreten⁽¹⁾. Nach diesem Vertrag, dessen Entwurf Dänemark vorgelegt hatte, sind die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften nicht mehr auf Grönland anwendbar. Als neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen den Gemeinschaften und Grönland wurden die für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete geltenden Vertragsbestimmungen gewählt.

Seit dem 1. Februar 1985 zählt Grönland zu den überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten, auf die die Artikel 182 bis 187 des EG-Vertrags (ex-Artikel 131 bis 136) anwendbar sind und die in Anhang II zum EG-Vertrag aufgeführt sind. Nach Artikel 188 des EG-Vertrags (ex-Artikel 136a) sind die Artikel 182 bis 187 auf Grönland anwendbar, vorbehaltlich der spezifischen Bestimmungen für Grönland in dem Protokoll über die Sonderregelung für Grönland im Anhang zum EG-Vertrag.

Artikel 17 der Verträge über die Europäische Union (ex-Artikel 8) sieht vor, daß jeder, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt, Unionsbürger ist. Somit ist jede in Grönland ansässige Person, die Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates ist, auch ein Unionsbürger.

Gemäß Artikel 5(1) der Akte über den Beitritt Dänemarks zum Schengener Übereinkommen ist das Übereinkommen nicht auf Grönland anwendbar. Nach Artikel 5(2) werden jedoch Reisende zwischen Grönland und den Schengen-Ländern (sowie Island und Norwegen) an den Grenzen nicht kontrolliert. Diese Bestimmung wird angewandt werden, sobald Dänemark das Schengener Übereinkommen umgesetzt hat. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß es an den Grenzen zwischen Grönland und den Ländern der Nordischen Paßunion keine Kontrollen gibt.

⁽¹⁾ ABl. L 29 vom 1.2.1985.

(1999/C 370/051)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0418/99**von Michl Ebner (PPE) an die Kommission**

(1. März 1999)

Betrifft: Wechselkosten in den Banken

Seit Anfang des Jahres sind die Wechselkurse der Währungen der EU-11 festgelegt, wodurch den Banken der durch Kursschwankungen bedingte Gewinn verlorengegangen ist. Um diesen Verlust auszugleichen, haben die Banken offensichtlich den Kommissionssatz für Wechselgeschäfte erhöht. So ist es heute keine Seltenheit, daß Banken 3 % und mehr an Kommission verlangen.

Kann die Kommission mitteilen:

1. ob sie nicht auf eine indirekt proportionale Staffelung des Kommissionssatzes, d.h. die Senkung des Kommissionssatzes mit zunehmender Höhe des Wechselbetrages drängen will;
2. ob es nicht generell sinnvoll wäre, den Banken einen Kommissionssatz von maximal 1,5 % für Wechselgeschäfte vorzuschreiben?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(30. April 1999)

Aus dem Gemeinschaftsrecht ergibt sich für die Banken die Pflicht, nunmehr die endgültig festgelegten Wechselkurse zwischen den nationalen Währungseinheiten der Euro-Zone zu verwenden und bei den Gebühren volle Transparenz herzustellen. Deshalb können die Banken im Sortengeschäft innerhalb der Euro-Zone nicht mehr wie bisher voneinander abweichende An- und Verkaufskurse verwenden. Um ihre Kosten gleichwohl zu decken, haben sie seit Ende 1998 neue Gebühren speziell für den Sortentausch eingeführt. Dabei können sich per Saldo in Einzelfällen Preiserhöhungen ergeben (zum Beispiel, wenn eine neue Mindestgebühr erhoben wird, die, als Prozentsatz ausgedrückt, beim Wechseln kleiner Beträge sehr stark ins Gewicht fallen kann). Insgesamt ist aber für die meisten teilnehmenden Mitgliedstaaten eher ein leichter Rückgang der Gebühren festzustellen. Die Kommission hat die großen europäischen Bankenverbände mehrfach aufgefordert, keine übermäßigen Gebühren für den Umtausch zwischen nationalen Währungseinheiten der Euro-Zone zu erheben, da dem öffentlichen Vertrauen in den Euro damit ernsthafter Schaden zugefügt würde. Außerdem prüft die Kommission die Preisgestaltung derzeit umfassend nach.

Die Kommission kann jedoch in das Preisgefüge selbst nicht regelnd eingreifen, also weder einen Höchstsatz von 1,5 % vorschreiben, noch zu degressiven Kostenstaffeln drängen. Sie kann auf diesem Gebiet nur dann direkt vorgehen, wenn bei der Festsetzung der neuen Gebühren Wettbewerbsverstöße vorgekommen sind. Auch dies wird gegenwärtig geprüft.

(1999/C 370/052)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0423/99

von Ernesto Caccavale (UPE) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Unrechtmäßiger Widerruf der Zulassung der griechischen Versicherungsgesellschaft Themis für die Ausübung der Versicherungstätigkeit in Italien

Die Gesellschaft Themis S.A. General Insurance Company aus Athen ist eine griechische Versicherungsgesellschaft, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs eine reguläre Zulassung für die Ausübung der Versicherungstätigkeit auf italienischem Staatsgebiet besitzt. Infolge eines Hinweises der ISVAP (Italienische Kontroll- und Aufsichtsbehörde über die Privatversicherungen) verfügte das griechische Ministerium am 20. November 1997 den Widerruf dieser Zulassung aufgrund angeblicher steuerlicher Unregelmäßigkeiten, die aber nicht nur nie bewiesen und dokumentiert wurden, sondern auch in offenkundigem Widerspruch zu den Angaben des italienischen Finanzamts stehen, das dieser Gesellschaft eine völlig reguläre Abwicklung ihrer Tätigkeit attestiert.

Dieser Widerruf der Zulassung steht aufgrund der Art und Weise, wie er durchgeführt und bekannt gegeben wurde, offensichtlich in völligem Widerspruch zu den Bestimmungen des Artikels 40 der Richtlinie 92/49/EWG⁽¹⁾, die mit dem Gesetzesdekret Nr. 175 aus dem Jahre 1995 in das italienische Recht übernommen wurde und vorsieht, daß die Kontrollbehörde des Mitgliedstaats das Unternehmen, das Geschäfte im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätigt, präventiv über möglicherweise bei der Prüfung gefundene Unregelmäßigkeiten unterrichtet.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang folgende Fragen beantworten:

1. Kann sie eine umfassende und allgemeine Prüfung der Kontrollbehörden für Versicherungsunternehmen, die in Italien und in Griechenland Geschäfte tätigen, in die Wege leiten?
2. Kann sie prüfen, ob die ISVAP möglicherweise gegen ihre Verpflichtung hinsichtlich der Unterrichtung des betroffenen Unternehmens bei ihren Prüfungen verstoßen hat, wie dies ausdrücklich in der oben genannten EU-Richtlinie vorgesehen ist?
3. Kann sie ferner prüfen, ob der von der ISVAP geforderte Widerruf — ohne sichere Beweise über die vorgeworfenen Unregelmäßigkeiten — nicht einen gesetzeswidrigen Schritt zur Verhinderung des Zugangs ausländischer Versicherungsunternehmen zum italienischen Markt darstellt und ob dadurch nicht die europäischen Rechtsvorschriften im Bereich des Binnenmarkts und des freien Wettbewerbs

im Dienstleistungssektor offenkundig verletzt werden, um einige Versicherungsunternehmen zu begünstigen und die Maßnahmen zur Erhaltung ihres Oligopols zu unterstützen?

(¹) ABL L 228 vom 11.8.1992, S. 1.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(23. April 1999)

Zur Anwendung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) durch die nationalen Versicherungsaufsichtsbehörden bedarf es zunächst einiger Erläuterungen.

Gestützt auf das mit dieser Richtlinie eingeführte Prinzip der einmaligen Zulassung kann jedes in einem Mitgliedstaat zugelassene Unternehmen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit bzw. im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit im gesamten Gebiet der Gemeinschaft tätig werden, wobei es im wesentlichen der Kontrolle und den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats unterworfen ist, in dem es seinen Sitz hat (Herkunftsmitgliedstaat) (Artikel 4 und 5). Nur dieser Mitgliedstaat kann dem Versicherungsunternehmen die Zulassung erteilen oder sie widerrufen. Verletzt ein Versicherungsunternehmen die Verpflichtungen, die ihm nach dem für das Unternehmen geltenden Recht obliegen, so fallen die Maßnahmen zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse sowie etwaige Sanktionsmaßnahmen (einschließlich des Widerrufs der Zulassung) in die ausschließliche Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats (Artikel 13 und 14). Bei Widerruf der Zulassung unterrichtet die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats die zuständigen Aufsichtsbehörden der übrigen Mitgliedstaaten einschließlich des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistungen erbracht werden.

Nach Artikel 40, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht, hat das Unternehmen, sofern es Dienstleistungen erbringt, der Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats der Dienstleistung alle von ihm zur Prüfung der Frage, ob seine Geschäfte mit den anwendbaren Vorschriften im Einklang stehen, angeforderten Unterlagen vorzulegen. Stellt die Aufsichtsbehörde fest, daß ein Unternehmen, das im Gebiet dieses Mitgliedstaats Dienstleistungen erbringt, die in diesem Mitgliedstaat für das Unternehmen geltenden Rechtsvorschriften nicht einhält, so fordert sie das Unternehmen auf, diese Unregelmäßigkeiten abzustellen. Trifft das Unternehmen nicht die erforderlichen Maßnahmen, so macht die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats der Dienstleistung hiervon der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats Mitteilung, die alle zweckdienlichen Maßnahmen gegen das rechtswidrig handelnde Unternehmen trifft. Sofern rasches Handeln geboten ist oder wenn sich die Maßnahmen des Herkunftsmitgliedstaats als unzureichend erweisen, kann die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats der Dienstleistung nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats die geeigneten Maßnahmen treffen.

Im versicherungstechnischen und finanziellen Bereich, fallen die Vorschriften betreffend die versicherungstechnischen Rückstellungen, die repräsentativen Vermögenswerte sowie die Solvabilitätsspanne und den Garantiefonds für im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit getätigte Geschäfte in die alleinige Zuständigkeit des Herkunftsmitgliedstaats. Auf steuerlichem Gebiet sind im Bereich der direkten Steuern die Steuer- und Rechnungslegungsvorschriften des Mitgliedstaats des Unternehmenssitzes anwendbar, während im Bereich der indirekten Steuern der Mitgliedstaat zuständig ist, in dem das Risiko belegen ist, also grundsätzlich der Mitgliedstaat der Dienstleistung. Versicherungsverträge, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit geschlossen werden, unterliegen den indirekten Steuern und steuerähnlichen Abgaben, die in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, auf Versicherungsprämien erhoben werden (Artikel 46). Das Unternehmen muß die nationalen Maßnahmen beachten, die der Staat, in dem das Risiko belegen ist, erlassen hat, um die Erhebung der Steuern und steuerähnlichen Abgaben sicherzustellen.

Im vorliegenden Fall besitzt die griechische Aufsichtsbehörde, d.h. die Behörde des Unternehmenssitzes, die alleinige Zuständigkeit für Erteilung und Widerruf der Zulassung sowie für die Kontrolle der Solidität des Unternehmens unter finanziellen und aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten. Auch kann die italienische Aufsichtsbehörde als Behörde des Mitgliedstaats der Dienstleistung in Fällen, in denen gegen die Vorschriften, die den finanziellen und aufsichtlichen Rahmen bilden, bzw. gegen steuerliche Bestimmungen verstoßen wird, die griechische Behörde um Intervention bitten.

In ihrer Eigenschaft als Hüterin der Verträge kann die Kommission gestützt auf Artikel 169 EG-Vertrag Verstoßverfahren gegen die Mitgliedstaaten einleiten, die gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen; im Bereich der nationalen Verwaltungen verfügt sie jedoch nicht über generelle Kontrollbefugnisse.

Bei einer fehlerhaften Umsetzung oder Anwendung einer Richtlinie sind die Interventionsmöglichkeiten der Kommission begrenzt: in Fällen, in denen die Umsetzung den Richtlinienvorschriften entspricht, die nationalen Behörden die nationalen Rechtsvorschriften jedoch fehlerhaft anwenden, wird nicht gegen die Richtlinie, sondern gegen die nationalen Rechtsvorschriften verstoßen. Die Rechtsstreitigkeiten, die sich daraus ergeben, müssen grundsätzlich von den nationalen Gerichten entschieden werden. Nur wenn sich diese Verwaltungspraxis über einen längeren Zeitraum erstreckt, wenn also die nationalen Rechtsvorschriften über längere Zeit fehlerhaft angewandt werden, so daß die Richtlinie ihre Wirkung nicht entfalten

kann, obwohl sie durch einen nationalen Text in der erforderlichen Weise umgesetzt worden ist, könnte die Kommission einschreiten. Doch wird aus den geschilderten Fakten nicht ersichtlich, ob es sich im vorliegenden Fall um ein auf Dauer vorschriftswidriges Verhalten der griechischen Behörden oder vielmehr um einen Einzelfall handelt.

Die Kommission hat die in Griechenland und in Italien zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Rechtsvorschriften geprüft und zumindest hinsichtlich der Probleme, die Gegenstand dieser Anfrage sind, keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Im übrigen haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 56 der Richtlinie 92/49/EWG dafür zu sorgen, daß gegen Entscheidungen, die bezüglich eines Versicherungsunternehmens aufgrund von gemäß dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergehen, vor Gericht ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

Im vorliegenden Fall hat das betroffene Versicherungsunternehmen Zweifel an der Rechtmäßigkeit insbesondere des Verfahrens, das von den italienischen Behörden gegen das Unternehmen angestrengt worden ist, aber auch des Widerrufs seiner Zulassung. Alle Fragen zu dieser Rechtssache müssen durch Einlegung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs vor den zuständigen griechischen und italienischen Instanzen und auf der Grundlage des griechischen und italienischen Rechts geklärt werden.

(1999/C 370/053)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0426/99
von Mary Banotti (PPE) an die Kommission

(1. März 1999)

Betrifft: Charterflüge

Erwägt die Kommission im Anschluß an ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage E-3115/98 ⁽¹⁾, die Bestimmungen der Richtlinie 90/314/EWG ⁽²⁾ des Rates so auszuweiten, daß Pauschalreisende gegen große Verspätungen bei Charterflügen geschützt werden?

Welche Entschädigung steht den Verbrauchern nach Auffassung der Kommission für derart große Verspätungen zu?

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 21.5.1999, S. 86.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(4. Mai 1999)

Auch wenn Verspätungen in der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen nicht ausdrücklich genannt sind, haften grundsätzlich die Reiseveranstalter gegenüber Pauschalreisenden für Abweichungen in dem angebotenen Dienst, worunter auch Verspätungen fallen. Daher sind derzeit keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.

Bei begründeten Beschwerden hängt der zu zahlende Betrag von den jeweiligen Umständen ab. Die Kommission ist daher nicht in der Lage, diesen Teil der Frage genauer zu beantworten.

Darüber hinaus regelt auch das Warschauer Abkommen die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei Verspätungen. In Artikel 19 heißt es: „Der Luftfrachtführer hat den Schaden zu ersetzen, der durch Verspätung bei der Luftbeförderung von Reisenden, Gepäck oder Gütern entsteht.“

(1999/C 370/054)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0447/99
von José Valverde López (PPE) an die Kommission

(4. März 1999)

Betrifft: Abteilung für Lebensmittelanalyse des Umweltinstituts (Ispra)

Das Europäische Umweltinstitut Ispra verfügt über eine für die Analyse von Lebensmitteln zuständige Abteilung, die die Qualität von Lebensmittelzutaten, Zusätzen und allgemein von chemischen Stoffen prüft, die bei der Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden.

Kann die Kommission Auskunft über die Arbeitsweise dieser Abteilung im Jahre 1998 erteilen?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(22. April 1999)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten zunächst auf ihre Antwort auf seine mündliche Anfrage Nr. H-139/99, die auf der Fragestunde des Parlaments auf der Sitzung vom März I 1999 ⁽¹⁾ gestellt wurde.

Die Kommission möchte jedoch einige Tätigkeiten der Abteilung für Lebensmittel hervorheben, die im Jahr 1998 im Zusammenhang mit der Validierung von Methoden für den Nachweis genetisch veränderter Organismen (GVO) in Lebensmitteln erfolgten: die Entwicklung von Methoden für die Bestimmung des Gehalts an pflanzlichen Fetten in Schokolade, die Teilnahme an Studien über die Migration von Phthalaten in Spielzeugen, die Validierung von Methoden zum Nachweis der Unbedenklichkeit von Futtermitteln im Hinblick auf die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) sowie die Erweiterung der Datenbank über echte Weine (Daten über mehr als 10.000 Weine).

Die Kommission arbeitet zur Zeit an einem ausführlichen Bericht über die Tätigkeiten der betreffenden Abteilung im Jahr 1998, der Anfang Mai 1999 vorliegen dürfte.

⁽¹⁾ Debatten des Parlaments (März I 1999).

(1999/C 370/055)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0451/99**von Giuseppe Rauti (NI) an die Kommission**

(5. März 1999)

Betrifft: Qualität der Nahrungsmittelhilfe für Rußland

Worum geht es genau bei der „Streitfrage“, die unvermittelt wegen der Leistung der Nahrungsmittelhilfe der Europäischen Union für Rußland aufgetaucht ist? Die Hilfsleistungen sind derzeit eben wegen dieser Streitfrage eingestellt.

Meldungen in der europäischen Presse zufolge scheint Rußland, obwohl es diese Hilfen bekanntlich dringend benötigt, darum gebeten zu haben, daß Nahrungsmittel geliefert werden, die mit den auf seinem Staatsgebiet geltenden Gesundheitsbestimmungen in Einklang stehen.

Anderen Meldungen zufolge (vgl. „Le Figaro“ vom 10. Februar, Seite 3) hat Rußland lediglich den Wunsch ausgedrückt, daß die Qualität der Nahrungsmittelhilfe der Qualität der Waren entsprechen soll, die im Rahmen eines normalen Handelsverkehrs geliefert werden. Dies scheint dem Fragesteller mehr als legitim zu sein.

Kann die Kommission bei Kenntnis der Sachlage und unter Angabe von Informationen auch über die Firmen, die in Europa für die Verwaltung der Mittel der Union zur Entsendung der betreffenden Lebensmittel nach Rußland zuständig sind, bestätigen, daß nicht versucht wurde, Rußland „dazu zu zwingen“, geringwertige Produkte zu akzeptieren, und dabei auf zynische Weise die Notlage des russischen Volkes auszunützen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(20. April 1999)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die mündliche Anfrage H-130/99 von Herrn Giansily in der Fragestunde des Parlaments vom März 1999 ⁽¹⁾.

Wie in der Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und der Russischen Föderation vom 20. Januar 1999 vorgesehen, hat sich die Kommission verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, die die für den Ankauf durch die Interventionsstellen erforderliche Mindestqualität aufweisen.

Bei den für die Lieferung vorgesehenen Waren handelt es sich mit Ausnahme von Schweinefleisch und geschliffenem Reis um Bestände der Interventionsstellen, bei deren Ankauf die genannten Mindestqualitätsanforderungen erfüllt sein mußten.

Die damit befaßten Wirtschaftsbeteiligten sind lediglich für den Transport ab Interventionslager bis zu den Häfen oder Grenzübergangsstellen zuständig, nicht jedoch für die Bereitstellung der Waren. Für Schweinefleisch und geschliffenen Reis hat die Kommission die Qualitätskriterien in den Ausschreibungsverordnungen festgelegt.

Die von der Kommission bezeichneten Überwachungsgesellschaften müssen unter anderem überprüfen, ob die aus den Gemeinschaftsbeständen ausgelagerten Waren noch die für Bestände der Interventionsstellen erforderliche Mindestqualität aufweisen und beim Eintreffen in Rußland keine transportbedingten beträchtlichen Qualitätseinbußen gegenüber dem Zustand bei ihrer Auslagerung erlitten haben.

Die für die Intervention erforderliche Mindestqualität wird für jede kommerzielle Ausfuhr akzeptiert. Die von den russischen Wirtschaftsbeteiligten geforderte Qualität lag erheblich über der Qualität, die die Gemeinschaft garantieren konnte.

(¹) Aussprache im Parlament (März 1999).

(1999/C 370/056)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0477/99

von Susan Waddington (PSE) an die Kommission

(5. März 1999)

Betrifft: Rechtsrahmen für natürliche kosmetisch-pharmazeutische Produkte

Hersteller kosmetisch-pharmazeutischer Produkte, dh. von Produkten, bei denen es sich weder um rein medizinische noch rein kosmetische Produkte handelt – haben Probleme, wenn sie für ihre Produkte Lizenzen erhalten wollen, da es auf europäischer Ebene keinen Rechtsrahmen dafür gibt. Hat die Kommission Kenntnis von diesem Problem, und welche Maßnahme würde sie in Betracht ziehen, um einen Rechtsrahmen zu schaffen, damit solche Produkte auf dem ganzen Binnenmarkt verkauft werden können?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(19. April 1999)

Der Begriff „kosmetisch-pharmazeutischer“ Mittel ist im Gemeinschaftsrecht nicht festgelegt. Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Art von Erzeugnissen gemäß dem bestehenden Rechtsrahmen einzuordnen ist, d. h. entweder als Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (¹), oder als kosmetisches Erzeugnis im Sinne der Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (²).

Ein Erzeugnis wird aufgrund seiner tatsächlichen Funktion als Arzneimittel eingestuft – sofern es therapeutische oder heilende Eigenschaften besitzt – oder seine Aufmachung den Verbraucher zu der Überzeugung gelangen läßt, daß das fragliche Erzeugnis ein Arzneimittel ist. In diesem Fall ist eine vorherige Zulassung erforderlich. Von einem kosmetischen Mittel werden hingegen keine therapeutischen oder heilenden Eigenschaften erwartet, da sie dazu bestimmt sind, äußerlich mit den verschiedenen Teilen des menschlichen Körpers oder mit den Zähnen und den Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung zu kommen, und zwar zu dem ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, zu schützen, um sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen. Für kosmetische Mittel wird keine vorherige Zulassung gefordert.

(¹) ABl. L 22 vom 9.2.1965.

(²) ABl. L 262 vom 27.9.1976.

(1999/C 370/057)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0478/99**von Susan Waddington (PSE) an die Kommission**

(5. März 1999)

Betrifft: Brandschutz-Verordnungen — Hotels in Spanien

Gibt es europäische Standards, durch die die Harmonisierung von Brandschutz-Standards in Hotels in der ganzen Union gewährleistet wird? Wenn ja, wie sehen diese aus und wie werden sie umgesetzt?

Antwort von Herrn Bangemann Im Namen der Kommission

(30. April 1999)

Die Kommission erinnert die Frau Abgeordnete an ihre Antwort auf eine Anfrage im Bereich des Brandschutzes in Hotels. Sie ersucht um Bezugnahme auf die mündliche Anfrage H-1179/98 von Herrn Watson während der Fragestunde während der Sitzungsperiode vom Januar I 1999 ⁽¹⁾ des Parlaments und auf die schriftlichen Anfragen E-1423/97 ⁽²⁾, E-2500/97 ⁽³⁾ und E-3744/97 von Frau Pollack ⁽⁴⁾.

Ferner erinnert die Kommission daran, daß es gegenwärtig zwar keine europäischen Normen zur Harmonisierung der Brandschutzmaßnahmen in Hotels gibt, daß jedoch im Rahmen der verschiedenen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Ergänzung und Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten zahlreiche Vorkehrungen getroffen worden sind. Einzelheiten hierüber findet die Frau Abgeordnete in der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage P-854/98 von Herrn Harrison ⁽⁵⁾.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments (Januar I 1999).

⁽²⁾ ABl. C 45 vom 10.2.1998.

⁽³⁾ ABl. C 11 vom 16.4.1998.

⁽⁴⁾ ABl. C 17 vom 8.6.1998.

⁽⁵⁾ ABl. C 13 vom 20.1.1999.

(1999/C 370/058)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0497/99**von Bartho Pronk (PPE) an die Kommission**

(5. März 1999)

Betrifft: Grenzüberschreitende medizinische Versorgung

Vor kurzem hat der Europäische Gerichtshof einige Urteile gefällt im Hinblick auf Artikel 59 und 60 des Vertrags und auf Artikel 22 der Verordnung 1408/71 bezüglich der medizinischen Behandlung und der Versorgung mit Arzneimitteln in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen ⁽¹⁾.

1. Ist der Kommission bekannt, wieviele Menschen medizinische Versorgung in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen in Anspruch nehmen?

2. Wenn nein, ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß weitere Untersuchungen darüber wünschenswert sind, um u.a. zu prüfen, ob aufgrund der genannten Urteile des Gerichtshofs eine Änderung von Artikel 22 der Verordnung 1408/71 ⁽²⁾ erforderlich ist?

⁽¹⁾ Rechtssache C-158/96 (Kohll) und Rechtssache C-120/95 (Decker).

⁽²⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

Zunächst teilt die Kommission dem Herrn Abgeordneten mit, daß ihr keine neueren Angaben darüber vorliegen, wieviele Menschen Behandlungsleistungen einschließlich der Versorgung mit Arzneimitteln in einem anderen Mitgliedstaat als dem zuständigen in Anspruch nehmen.

Auch die Kommission ist der Ansicht, daß eine Untersuchung zur Prüfung der Folgen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in seinen Urteilen Kohll und Decker für die Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten und die gemeinschaftliche Gesetzgebung nützlich wäre. Sie wird daher das Notwendige veranlassen, um eine solche Studie in Auftrag zu geben.

(1999/C 370/059)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0502/99

von Susan Waddington (PSE) an die Kommission

(5. März 1999)

Betrifft: Internationale Vereinigung zur Förderung der Kooperation mit Wissenschaftlern aus den Neuen Unabhängigen Staaten der früheren Sowjetunion (INTAS)

Welches Verhältnis besteht zwischen der Europäischen Union und der Internationalen Vereinigung zur Förderung der Kooperation mit Wissenschaftlern aus den Neuen Unabhängigen Staaten der früheren Sowjetunion (INTAS)? Bezieht die Vereinigung Mittel von der Gemeinschaft und, falls ja, in welcher Höhe?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(16. April 1999)

Nach dem Auseinanderbrechen der ehemaligen Sowjetunion hat die Gemeinschaft beschlossen, den betreffenden Wissenschaftlern die so dringend benötigte Unterstützung zuteil werden zu lassen und die Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern der Mitgliedstaaten zu fördern.

Das zum damaligen Zeitpunkt in Ausführung befindliche Dritte Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (FTE) sah eine solche dringende Unterstützung nicht vor. Daher wurde beschlossen, 1993 INTAS als Pilotaktion außerhalb des Rahmenprogramms in Form einer zwischenstaatlichen „Gesellschaft ohne Gewinnerzielung“ nach belgischem Privatrecht zu gründen. Die derzeitigen Mitglieder von INTAS sind die Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten, Norwegen, die Schweiz, Island und Israel.

Im Vierten und im Fünften FTE-Rahmenprogramm wurde INTAS als eines der Instrumente genannt, die zur Durchführung des spezifischen Programms im Bereich der Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen zur Verfügung stehen.

Das gegenwärtige Mandat von INTAS läuft am 31. Dezember 2002 aus. Die Aufgabe der Kommission besteht hauptsächlich darin, die Mittel für die finanzielle Unterstützung von Vorhaben und für die Sekretariatsgeschäfte bereitzustellen, alle rechtlichen und finanziellen Aspekte entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften zu überwachen, den Vorsitz auf der Generalversammlung von INTAS, auf der die Gemeinschaft ein Vetorecht hat, wahrzunehmen und einen Beamten der Kommission als Sekretär abzustellen (es wurden auch noch weitere Beamte abgestellt).

Für die Jahre 1993 bis 1998 belief sich der INTAS-Haushalt auf 121 Mio. €, wovon 111,5 Mio. € auf die Finanzierung wissenschaftlicher Tätigkeiten entfielen und 7,85 % auf Verwaltungskosten. Rund 95 % der Haushaltsmittel wurden aus dem zweiten Tätigkeitsbereich des Vierten Rahmenprogramms (INCO-Programm) finanziert. Die restlichen 5 % stammen aus dem Jahresbeitrag der Schweiz sowie aus freiwilligen Beiträgen der übrigen INTAS-Mitgliedstaaten. Aus dem Fünften FTE-Rahmenprogramm der Gemeinschaft erhält INTAS im Rahmen des INCO 2-Programms (internationale Zusammenarbeit) 70 Mio. € von 112 Mio. €, die für Maßnahmen zugunsten der Staaten der ehemaligen Sowjetunion bestimmt sind.

(1999/C 370/060)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0507/99

von Klaus Lukas (NI) an die Kommission

(8. März 1999)

Betrifft: Veruntreuungen in Bulgarien

1. Treffen bulgarische Pressemeldungen zu, nach denen sich 20 Mitglieder des Vorstands der von der Kommission gegründeten Stiftung zur Förderung der Bürgergesellschaft aus EU-Mitteln zur Demokratieentwicklung in erster Linie selbst gefördert haben?

2. Treffen Darstellungen zu, nach denen sie über 200.000 ECU an Phare-Mitteln an Vereine verschoben haben, an denen sie selbst finanziell beteiligt waren bzw. auf deren Gehaltslisten sie standen? Wie ist der aktuelle Erkenntnisstand?
3. Warum wurde das Parlament bislang nicht informiert?
4. In welchen anderen Kandidatenländern sind ähnliche Selbstbereicherungen vorgekommen?
5. Warum hat die Kommission in ihrer Aufsichtspflicht für die ihr anvertrauten Gelder einmal mehr versagt?
6. Wer ist disziplinarisch und hierarchisch für dieses Versagen verantwortlich?
7. Welche Maßnahmen wurden gegen die veruntreuenden Mitglieder des Stiftungsvorstands ergriffen?
8. Hat die Kommission wenigstens Rückerstattungsforderungen erhoben?
9. Wird das Fehlverhalten strafrechtlich gewürdigt werden?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

1.-2. Der Kommission sind keine Presseberichte hinsichtlich der Veruntreuung von Phare-Mitteln durch den Vorstand der Bulgarischen Stiftung zur Förderung der Bürgergesellschaft bekannt.

Drei Evaluierungsberichte sind zu den beiden Phare Projekten (von 1994 und 1996), die in den Bereichen Bürgergesellschaft und Soziales in Bulgarien durchgeführt wurden, erstellt worden, wobei insgesamt ein Betrag von Euro 2.7 Millionen dieser Stiftung gewährt wurde. Es handelt sich dabei um einen Bericht des Rechnungshofs (von Oktober 1998), einen Bericht von OMAS (dem externen Überprüfungs- und Bewertungsdienst für das Phare Programm) von November 1998, und einen Bericht von „Charities Aid Foundation“ (von November 1998). Keiner dieser Berichte noch die Überprüfung und Bewertung dieser Unterstützungsprojekte durch die Kommission hat Hinweise auf irgendwelche Unregelmäßigkeiten oder Missbrauch dieser Mittel ergeben.

Generell werden Phare-Programme zu Unterstützung in den Bereichen Bürgergesellschaft und Soziales in mehreren Kandidatenländern durch solche Stiftungen zur Förderung der Bürgergesellschaft durchgeführt. Der Hauptgrund dafür liegt darin, dass diese einen neutralen Mechanismus für die Umsetzung der Unterstützung von Nicht-Regierungs-Organisationen (NRO) bereitstellen und dass sie eine geeignete Dachorganisation für die, eine Vielzahl von politischen Positionen vertretenen NRO, darstellen.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die Arbeit dieser Stiftungen in den Beitrittsländern, einschliesslich Bulgarien, zu Beginn durch Anlaufschwierigkeiten hinsichtlich der Erstellung von Organisations- und Durchführungsprozeduren gekennzeichnet war. Daher werfen die oben erwähnten Berichte zu den Bulgarischen Phare-Projekten, obwohl im allgemeinen positiv, den Punkt der Ernennungsmethodik des Vorstands auf, ebenso wie die Notwendigkeit, die Bestimmungen und Prozeduren zur Vermeidung von Interessenkonflikten zu verbessern, insbesondere in Fällen, wo Vorstandsmitglieder und Experten, die mit der Bewertung von Projektanträgen betraut sind, Verbindungen zu NRO besitzen, die sich gleichzeitig um eine Beihilfe bewerben.

Diese Punkte sind bereits Anfang 1997 von der Kommission in Angriff genommen worden, als sie auf die Notwendigkeit die Bestimmungen und Prozeduren zu verbessern, mit dem Ziel Interessenkonflikten vorzubeugen, reagierte. Das Statut und die Verordnung zur Stiftung wurden ergänzt und es wurde die Regel eingeführt, dass jede Person, die an einem Entscheidungsverfahren teilnimmt, jede Form von Interessenkonflikt zu erklären hat und in einem solchen Fall von dem Entscheidungsverfahren ausgeschlossen wird.

Darüber hinaus hat die Kommission die detaillierten Kommentare und Empfehlungen in den oben genannten Berichten, die Ende 1998 erschienen, d.h. nachdem das 1998 Phare Projekt in diesem Bereich aufgestellt worden war, aufgenommen, und hat das 1998 Projekt entsprechend angepasst.

3.-6. In Anbetracht der gegebenen Antwort, dass keine Veruntreuung oder Missbrauch im Zusammenhang mit diesen Phare Programmen stattgefunden hat und angesichts der im allgemeinen positiven Beurteilung der diesbezüglichen Projekte durch den Rechnungshof, OMAS und „Charities Aid Foundation“, sah die Kommission keine Notwendigkeit das Parlament zu informieren.

In bezug auf die Verantwortung für die korrekte Umsetzung der Projekte, hat die Kommission bereits vor dem Erscheinen dieser Berichte Ende 1998 Schritte unternommen, und deren Empfehlungen vollständig im Zusammenhang der 1998 Programmerstellung aufgegriffen.

Bezüglich anderer Kandidatenländer sind keine Fälle von Selbstbereicherungen bekannt.

7.-9. Wiederum, und in Anbetracht der oben gegebenen Antworten, sind keine Maßnahmen gegen einzelne Vorstandsmitglieder ergriffen worden und es ist auch keine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet worden. Ebenfalls war es für die Kommission nicht erforderlich Rückerstattungsforderungen zu erheben.

(1999/C 370/061)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0512/99

von Eolo Parodi (PPE) und Guido Viceconte (PPE) an die Kommission

(8. März 1999)

Betrifft: Flugverbindungen zu den Inseln Pantelleria und Lampedusa

Am 25. Oktober 1998 hat Alitalia ihre Flüge von Sizilien nach Pantelleria und Lampedusa, zwei Inseln, die von Sizilien weiter entfernt sind als von Afrika, eingestellt, so daß diese de facto noch mehr von Italien und Europa isoliert werden.

Seit Alitalia diese beiden Flughäfen nicht mehr bedient, wird die Verbindung zu diesen Inseln von Air Sicilia gewährleistet, die als Monopolist das Flugticket für den Hin- und Rückflug ab Sizilien zum Einheitspreis von 300.000 Lire verkauft, obwohl Marktstudien zufolge die tatsächlichen Kosten für Hin- und Rückflug von Pantelleria nach Sizilien bei einer 70 %igen Auslastung des Flugzeugs bei schätzungsweise 100.000 Lire pro Person liegen.

Die unverhältnismäßig hohen Flugkosten, das gesunkene Angebot und das begrenzte Verkaufsnetz von Air Sicilia (derzeit ist es unmöglich, Reservierungen über die herkömmlichen IATA-Systeme vorzunehmen) haben seit dem 25. Oktober 1998 zu einem Rückgang der Anzahl der Passagiere um mehr als 2.500 geführt, während für das laufende Jahr ein Rückgang der Nachfrage um 30.000 Passagiere bei einer jährlich beförderten Gesamtzahl von 200.000 Passagieren erwartet wird.

1. Ist die Kommission der Ansicht, daß die von der jetzigen Fluggesellschaft (Air Sicilia) praktizierten Preise gerechtfertigt sind oder aber schwerwiegende Auswirkungen auf die Wirtschaft der beiden Inseln hinsichtlich der Beschäftigungslage beinhalten können, wodurch die Entwicklung des Fremdenverkehrs beeinträchtigt wird?
2. Müssen nicht — angesichts der Randlage der beiden Inseln und der sozialen Bedeutung der Flugverbindungen — Flüge von und nach Sizilien zu maßvollen Preisen gewährleistet werden?
3. Warum hat Alitalia — ebenso wie Air Sicilia — nachdem die Behörden von Pantelleria davon überzeugt werden konnten, eine Gesellschaft für die Verwaltung des Flughafens von Pantelleria zu gründen, nie deren Dienste in Anspruch genommen, was die Flugkosten erheblich hätte senken können?
4. Was beabsichtigt Europa für die Bewohner dieser beiden Inseln zu tun, deren Existenz Italien vergessen zu haben scheint?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(23. April 1999)

Nach der Verordnung (EWG) 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992⁽¹⁾ über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs können für bestimmte Strecken zu regionalen Flughäfen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erklärt werden. Nach den geltenden Bestimmungen haben die Mitgliedstaaten und nicht die Kommission zu entscheiden, ob sie auf Strecken, die für die wirtschaftliche Entwicklung einer Region als unabdingbar gelten, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen. Die Verpflichtungen müssen erforderlich sein, um eine in bezug auf bestimmte Standards angemessene Bedienung der Strecke zu ermöglichen, die Luftfahrtunternehmen unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht einhalten würden.

Betrachten die Behörden die Verpflichtungen als angebracht, kann die Regelung eine Preisgrenze vorsehen, um zu gewährleisten, daß die Flugpreise für alle Fluggäste erschwinglich sind, damit insbesondere der Fremdenverkehr und die wirtschaftliche Entwicklung des Randgebiets gefördert werden.

Der Kommission ist bekannt, daß die italienische Regierung Möglichkeiten prüft, wie die Luftverkehrsdienste in Randgebiete, einschließlich zu den kleineren Inseln Siziliens, verbessert werden können. Die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Möglichkeiten sind, wie erwähnt, die Auferlegung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf den fraglichen Strecken durch die italienische Regierung oder der Beschluß einer nicht diskriminierenden Form von Beihilfen sozialer Art an die Bewohner dieser Inseln.

(¹) ABl. L 240 vom 24.8.1992.

(1999/C 370/062)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0521/99

von Laura González Álvarez (GUE/NGL) und Pedro Marset Campos (GUE/NGL) an die Kommission

(8. März 1999)

Betrifft: Umweltverträglichkeitsbericht über die Atlantik-Autobahn in Vigo (Galicien-Spanien)

Aus der Umweltverträglichkeitserklärung zu dem genannten Projekt ging hervor, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung zahlreiche gravierende Mängel aufwies. Trotzdem wurde das Projekt für durchführbar erklärt, falls bestimmte Maßnahmen gegen das Abrutschen und die Instabilität des Bodens am Hang des Monte da Madroa getroffen würden. Bei dem Projekt wurde darauf keine Rücksicht genommen, und 1997 ereigneten sich an diesem Berghang schwere Erdbeben und Überschwemmungen. Diese führten dazu, daß das Projekt mit sehr viel mehr Oberfläche und Aushubvolumen neu geplant wurde. Dadurch weicht das derzeit durchgeführte Projekt beträchtlich von dem ab, für das die Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen wurde.

In Anbetracht der Veränderungen an diesem Berghang, die erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben, wie z.B. die Abnahme des Waldbestandes, mikroklimatische Veränderungen, Verschandelung des Landschaftsbildes, geringere Bodenstabilität mit offenkundigen Gefahren für die Bevölkerung, stellen sich folgende Fragen:

1. Hat die Kommission Kenntnis von dieser Situation?
2. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß gegen die Richtlinie 85/337/EWG (¹) über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten verstoßen wird und daß die zuständigen Behörden angesichts der neuen Gegebenheiten, die von denen des ursprünglichen Projekts deutlich abweichen, eine neue Umweltverträglichkeitsprüfung durchführen sollten?
3. In der Phase der Unterrichtung der Öffentlichkeit konnten die Bürger etwaige künftige Maßnahmen, die sie betreffen und zu welchen sie Stellung nehmen könnten, nicht in Erfahrung bringen. Ist die Kommission der Ansicht, daß es sich um eine Verletzung des Rechtes der Bürger handelt, über alle umweltrelevanten Informationen zu verfügen, so wie dies in der Richtlinie 90/313/EWG (²) über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt festgelegt ist?

(¹) ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

(²) ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 56.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(15. April 1999)

1. Die Kommission hat keine Kenntnis von der in der Anfrage erläuterten Situation.
2. Die Kommission hat eine Akte zu der angesprochenen Frage angelegt, um zu prüfen, ob im vorliegenden Fall die Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten möglicherweise nicht eingehalten werden, und hat die spanische Regierung aufgefordert, sich zu äußern.
3. In Artikel 3 der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt heißt es, daß die Behörden verpflichtet sind, allen natürlichen oder juristischen Personen auf Antrag ohne Nachweis eines Interesses Informationen über die Umwelt zur Verfügung zu stellen. Die Kommission ist nicht in der Lage, ausschließlich auf der Grundlage der in der Anfrage genannten Fakten festzustellen, ob bei den spanischen Behörden ein Antrag auf Zugang zu Informationen eingegangen ist, dem nicht in angemessener Weise entsprochen wurde.

(1999/C 370/063)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0523/99**von Jan Mulder (ELDR) an die Kommission**

(8. März 1999)

Betrifft: Interview von Generaldirektor Landaburu in der Zeitschrift „Nederlandse Gemeente“ vom 18.-25. Dezember 1998 über Nettobeiträge der Mitgliedstaaten

In der Zeitschrift „Nederlandse Gemeente“ vom 18.-25. Dezember 1998 ist ein Interview mit Generaldirektor Landaburu von der Generaldirektion Regionalpolitik und Kohäsion der Europäischen Kommission veröffentlicht. Dieser hohe EU-Beamte, so der Titel des Interviews, tadelt die Niederlande mit den Worten „die Nettozahler sind sehr arrogant“.

1. Teilt die Europäische Kommission die Aussagen von Generaldirektor Landaburu, vorausgesetzt, sie sind korrekt wiedergegeben?
2. Ist es nach Auffassung der Kommission Aufgabe eines Kommissionsbeamten, sich zu der Haltung einzelner Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihren Beitrag zum EU-Haushaltsplan zu äußern?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(27. April 1999)

1. Die Äußerungen des Generaldirektors der Generaldirektion Regionalpolitik und Kohäsion sollen bei einem informellen Treffen mit einer Gruppe von Journalisten der Regionalpresse gefallen sein, in dem es namentlich um die Verhandlungen über die Agenda 2000 und um die verschiedenen Punkte ging, in denen die Verhandlungen blockiert waren. In dieser Diskussion war zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt, Haltungen der Mitgliedstaaten in dem geschilderten Sinn zu disqualifizieren, wohl aber wurde deutlich gemacht, daß die Nettozahler eine entschlossene Haltung einnehmen und die Vorstellungen der „Kohäsionsländer“ in der Frage, wie die Ausgaben in den Griff bekommen werden sollen, nicht teilen.
2. Im Sinne der Transparenz kann es durchaus angemessen sein, den europäischen Bürger durch die Presse über den Tenor der Diskussionen zu informieren, die zwischen den Mitgliedstaaten über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft stattfinden, und dabei nicht zu verhehlen, daß diese Verhandlungen zuweilen mit Härte geführt werden.

(1999/C 370/064)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0524/99**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(8. März 1999)

Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

Auf der Juni-Tagung 1998 erörterte das Europäische Parlament den Initiativbericht über die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union (A4-0137/98) ⁽¹⁾ und nahm ihn an; in den Schlußfolgerungen forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, eine Studie über die Lage der Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union auszuarbeiten, die folgende Aspekte umfaßt: die Unternehmen, die Entwicklung des Sektors in den einzelnen Mitgliedstaaten in den letzten Jahren, die Produktionsdaten, die Herkunft der Rohstoffe, den Umfang der Exporte und Importe, die Beschäftigungslage, die technisch-hygienischen Vorschriften, die Zollbestimmungen sowie generell die für den Sektor geltenden Rechtsvorschriften und deren Kodifizierung.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um der Bitte des Europäischen Parlaments nachzukommen und die verlangte Studie sowie die Kodifizierung der für die Konservenindustrie geltenden Rechtsvorschriften auszuarbeiten?

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 295.

(1999/C 370/065)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0525/99**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(8. März 1999)

Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

Auf der Juni-Tagung 1998 erörterte das Europäische Parlament den Initiativbericht über die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union (A4-0137/98) ⁽¹⁾ und nahm ihn an; in den Schlußfolgerungen forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, ihm und dem Rat Vorschläge vorzulegen, die einen spezifischen Aktionsplan und einen globalen Beihilferahmen für die Fischkonservenindustrie vorsehen und die bestehende Strukturpolitik ebenso berücksichtigen wie die neuen Leitlinien für die Regionalpolitik für den Zeitraum 2000-2006, deren Grundsätze derzeit diskutiert werden; diese Vorschläge müssen auch die erforderlichen Finanzhilfen vorsehen, damit die Konservenindustrie der Gemeinschaft im Rahmen einer globalisierten Wirtschaft wettbewerbsfähig bleibt.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um die vom Parlament erbetenen Vorschläge zu unterbreiten?

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 295.

(1999/C 370/066)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0527/99**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(8. März 1999)

Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

Auf der Juni-Tagung 1998 erörterte das Europäische Parlament den Initiativbericht über die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union (A4-0137/98) ⁽¹⁾ und nahm ihn an; in den Schlußfolgerungen forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, die Zollbestimmungen der Gemeinschaft, die Fisch- und Aquakulturkonserven betreffen, gründlich zu analysieren, um überholte Begünstigungen beim Zugang zum Gemeinschaftsmarkt abzuschaffen.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie ergriffen hat, um der Bitte des Parlaments nachzukommen, und welche Ergebnisse sie bisher erzielt hat?

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 295.

(1999/C 370/067)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0528/99**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(8. März 1999)

Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

Auf der Juni-Tagung 1998 erörterte das Europäische Parlament den Initiativbericht über die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union (A4-0137/98) ⁽¹⁾ und nahm ihn an; in den Schlußfolgerungen forderte das Europäische Parlament, daß in Fällen, in denen im globalen Interesse der Außenwirtschaftsbeziehungen der Union oder der Politik der Entwicklungszusammenarbeit bestimmte Importe beibehalten werden müssen, deren Marktzugang für die Konserven der Gemeinschaft eine unlautere Konkurrenz bedeutet, die Gemeinschaftsprodukte zu sensiblen Erzeugnissen erklärt und dem Sektor Ausgleichsbeihilfen gewährt werden.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie ergriffen und welche Ergebnisse sie erzielt hat, um der Forderung des Parlaments nachzukommen?

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 295.

(1999/C 370/068)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0529/99**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(8. März 1999)

Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

Auf der Juni-Tagung 1998 erörterte das Europäische Parlament den Initiativbericht über die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union (A4-0137/98) ⁽¹⁾ und nahm ihn an; in den Schlußfolgerungen forderte das Europäische Parlament, gemäß der Richtlinie 91/493/EWG ⁽²⁾ des Rates zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen die Intensivierung der Kontrollen von Erzeugnissen aus Drittländern, damit die Erzeugnisse dieser Länder in bezug auf die hygienischen Anforderungen nicht besser gestellt sind als die Erzeugnisse der Gemeinschaft.

Kann die Kommission dem Europäischen Parlament das Ergebnis ihrer Maßnahmen mitteilen, um der Forderung des Parlaments nachzukommen?

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 295.

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

(1999/C 370/069)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0530/99**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(8. März 1999)

Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

Auf der Juni-Tagung 1998 erörterte das Europäische Parlament den Initiativbericht über die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union (A4-0137/98) ⁽¹⁾ und nahm ihn an; in den Schlußfolgerungen vertrat das Europäische Parlament die Auffassung, daß die Union eine Versorgungspolitik betreiben sollte, die dem tatsächlichen Bedarf der gesamten Verarbeitungsindustrie der Gemeinschaft entspricht, indem sie die Gemeinschaftsflotte unterstützt und den Zugang zu den erforderlichen Rohstoffen jederzeit zu den günstigsten Konditionen garantiert, die der Weltmarkt bietet.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie durchgeführt hat, um der Forderung des Parlaments nachzukommen?

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 295.

(1999/C 370/070)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0531/99**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(8. März 1999)

Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

Auf der Juni-Tagung 1998 erörterte das Europäische Parlament den Initiativbericht über die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union (A4-0137/98) ⁽¹⁾ und nahm ihn an; in den Schlußfolgerungen forderte das Europäische Parlament die Kommission dringend auf, Werbekampagnen für Konserven aus Fischereierzeugnissen der Gemeinschaft zu unterstützen, die die Verbraucher über Herkunft, Qualität, Produktionsgarantien und den hohen Nährwert aufklären, damit sie sich von der hohen Qualität der Gemeinschaftsprodukte überzeugen können.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie durchgeführt hat, um der Forderung des Parlaments nachzukommen?

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 295.

(1999/C 370/071)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0532/99**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(8. März 1999)

Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

Auf der Juni-Tagung 1998 erörterte das Europäische Parlament den Initiativbericht über die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union (A4-0137/98) ⁽¹⁾ und nahm ihn an; in den Schlußfolgerungen forderte das Europäische Parlament die Kommission dringend auf, die erforderlichen Initiativen zu ergreifen, um ein Referenzlabor auf Gemeinschaftsebene zu schaffen, das die Qualität und die Einhaltung der technisch-hygienischen Vorschriften für die Gemeinschaftsprodukte und die Produkte aus Drittländern gewährleistet, die auf dem Gebiet der Union frei verkauft werden.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie durchgeführt hat, um der Forderung des Parlaments nachzukommen?

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 295.

(1999/C 370/072)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0533/99**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(12. März 1999)

Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

Auf der Juni-Tagung 1998 erörterte das Europäische Parlament den Initiativbericht über die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union (A4-0137/98) ⁽¹⁾ und nahm ihn an; in den Schlußfolgerungen forderte das Europäische Parlament die Kommission und die Verantwortlichen der Mitgliedstaaten dringend auf, die Vorschriften zu verschärfen und die Kontrollmechanismen für Fischereiprodukte, die auf dem Gebiet der Union vertrieben werden, zu perfektionieren, indem die Einhaltung der Vorschriften über die Ursprungsregeln bei Frisch- und Verarbeitungserzeugnissen des Fischereisektors zuverlässig überprüft wird.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen durchgeführt und welche Ergebnisse im Zusammenhang mit der Forderung des Europäischen Parlaments erzielt wurden?

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 295.

(1999/C 370/073)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0534/99**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(12. März 1999)

Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

Auf der Juni-Tagung 1998 erörterte das Europäische Parlament den Initiativbericht über die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union (A4-0137/98) ⁽¹⁾ und nahm ihn an; in den Schlußfolgerungen befürwortete das Europäische Parlament die Unterstützung von Qualitätsprodukten, u.a. auch der Rohstoffe, die für die verschiedenen Konservenzubereitungen erforderlich sind, z.B. Konservierungsflüssigkeiten, insbesondere Olivenöl, für das es geeignete Maßnahmen fordert, damit dessen Preis sich am Weltmarktpreis einpendelt und diese Art der Zubereitung, die ein Symbol der Qualität der Gemeinschaftskonserven ist, weiterhin wettbewerbsfähig bleibt; es verlangte in diesem Zusammenhang die Beibehaltung und den Ausbau der Regelung über Erzeugungserstattungen für in der Konservenindustrie verwendetes Olivenöl im Rahmen der GMO für Olivenöl.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Forderung des Europäischen Parlaments beschlossen wurden?

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 295.

(1999/C 370/074)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0535/99**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(12. März 1999)

Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

Auf der Juni-Tagung 1998 erörterte das Europäische Parlament den Initiativbericht über die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union (A4-0137/98) ⁽¹⁾ und nahm ihn an; in den Schlußfolgerungen forderte das Europäische Parlament die Kommission dringend auf, innovative Methoden sowie die Erforschung neuer Produktionssysteme, neuer Produkte, die Verarbeitung von zur Zeit wirtschaftlich wertlosen Arten sowie neue Zubereitungs- und Angebotsformen zu fördern und finanziell zu unterstützen.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen beschlossen wurden, um dieser Forderung des Europäischen Parlaments nachzukommen?

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 295.

(1999/C 370/075)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0537/99**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(12. März 1999)

Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

Auf der Juni-Tagung 1998 erörterte das Europäische Parlament den Initiativbericht über die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union (A4-0137/98) ⁽¹⁾ und nahm ihn an; in den Schlußfolgerungen erklärte das Europäische Parlament, daß die Sardinienindustrie für viele Regionen der Gemeinschaft ein sehr bedeutender Industriezweig ist, und merkte an, daß dieser Sektor sich in einer Krise befindet, weshalb unbedingt Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen, u.a.:

Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für den Zeitraum 2000-2006, um die Umstrukturierung des Sektors zu erleichtern, und zwar zusätzlich zu den bereits im Rahmen der Strukturfonds vorgesehenen Mitteln.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Forderungen des Europäischen Parlamentes ergriffen wurden, um mit der schweren Krise in der Sardinienkonservenindustrie fertig zu werden?

⁽¹⁾ ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 295.

(1999/C 370/076)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0538/99**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(12. März 1999)

Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

Auf der Juni-Tagung 1998 erörterte das Europäische Parlament den Initiativbericht über die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union (A4-0137/98) ⁽¹⁾ und nahm ihn an; in den Schlußfolgerungen erklärte das Europäische Parlament, daß die Sardinienindustrie für viele Regionen der Gemeinschaft ein sehr bedeutender Industriezweig ist, und merkte an, daß dieser Sektor sich in einer Krise befindet, weshalb unbedingt Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen, u.a.:

Die Einführung einer Ausgleichsentschädigung für Sardinien, die der Konservenindustrie der Gemeinschaft zukommt, sowie die Beibehaltung einer ausgewogenen Beihilfe zur Lagerhaltung, um Preisfluktuationen auf dem Markt infolge der saisonalen Angebotsschwankungen für die Konservenindustrie zu vermeiden; diese Hilfe muß den Konservenherstellern unmittelbar dann zufließen können, wenn diese nachweisen können, daß sie den Mindestpreis für die Produktion gezahlt haben.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Forderungen des Europäischen Parlamentes ergriffen wurden, um mit der schweren Krise in der Sardinenkonservenindustrie fertig zu werden?

(¹) ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 295.

(1999/C 370/077)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0539/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

Auf der Juni-Tagung 1998 erörterte das Europäische Parlament den Initiativbericht über die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union (A4-0137/98) (¹) und nahm ihn an; in den Schlußfolgerungen erklärte das Europäische Parlament, daß die Sardinenindustrie für viele Regionen der Gemeinschaft ein sehr bedeutender Industriezweig ist, und merkte an, daß dieser Sektor sich in einer Krise befindet, weshalb unbedingt Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen, u.a.:

Durchführung einer mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ausgestatteten Werbekampagne auf Gemeinschaftsebene zur Förderung des Verzehrs von Sardinen und Erzeugnissen wie Sardinenkonserven und Sardinenpaste wegen ihres hohen Nährwertes.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen im Zusammenhang mit diesen Forderungen des Europäischen Parlamentes ergriffen wurden, um mit der schweren Krise in der Sardinenkonservenindustrie fertig zu werden?

(¹) ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 295.

(1999/C 370/078)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0540/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

Auf der Juni-Tagung 1998 erörterte das Europäische Parlament den Initiativbericht über die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union (A4-0137/98) (¹) und nahm ihn an; in den Schlußfolgerungen erklärte das Europäische Parlament, daß die Thunfischkonservenindustrie in bezug auf Beschäftigung und Umsatz der größte Teilsektor im Bereich der Konservenindustrie der Gemeinschaft ist und daß es zur Begünstigung der großen Wachstumsaussichten in diesem Sektor notwendig ist:

eine angemessene Versorgung mit den erforderlichen Rohstoffen (frischem oder tiefgefrorenem Thunfisch bzw. Thunfischrückenteilen) sicherzustellen, wobei die Gemeinschaftsflotte Priorität genießt, sowie neue Kontingente für Importe nur dann zu eröffnen, wenn diese für die Industrie der Gemeinschaft unbedingt notwendig sind.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen beschlossen wurden, um dieser Forderung des Europäischen Parlaments nachzukommen und so die Wachstumsaussichten der Thunfischkonservenindustrie der Gemeinschaft zu begünstigen?

(¹) ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 295.

(1999/C 370/079)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0541/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

Auf der Juni-Tagung 1998 erörterte das Europäische Parlament den Initiativbericht über die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union (A4-0137/98) (¹) und nahm

ihn an; in den Schlußfolgerungen erklärte das Europäische Parlament, daß die Thunfischkonservenindustrie in bezug auf Beschäftigung und Umsatz der größte Teilsektor im Bereich der Konservenindustrie der Gemeinschaft ist und daß es zur Begünstigung der großen Wachstumsaussichten in diesem Sektor notwendig ist:

darauf zu achten, daß die den Drittländern gewährten Gegenleistungen für die Zwecke verwendet werden, die in den Gemeinschaftsbestimmungen festgelegt sind, für nachhaltige Entwicklung (AKP), für die Bekämpfung der Drogen (APS-Drogen, Andenpakt); ferner darauf zu achten, daß die Länder, die von einem privilegierten Zugang zum Gemeinschaftsmarkt profitieren, nicht Sozialdumping betreiben.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen beschlossen wurden, um dieser Forderung des Europäischen Parlaments nachzukommen und so die Wachstumsaussichten der Thunfischkonservenindustrie der Gemeinschaft zu begünstigen?

(¹) ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 295.

(1999/C 370/080)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0544/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union

Auf der Juni-Tagung 1998 erörterte das Europäische Parlament den Initiativbericht über die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse in der Europäischen Union (A4-0137/98) (¹) und nahm ihn an; in den Schlußfolgerungen forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, in Anbetracht der Tatsache, daß bei Konserven der Nährwert der Nahrungsmittel erhalten bleibt und daß sie sich optimal lagern und leicht transportieren lassen, die Einbeziehung von Konserven der Gemeinschaft in ihre Politik der humanitären Nahrungsmittelhilfe an bedürftige Länder zu fördern.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um dieser Forderung des Europäischen Parlaments nachzukommen?

(¹) ABl. C 210 vom 6.7.1998, S. 295.

Gemeinsame Antwort

von Frau Bonino im Namen der Kommission

auf die Schriftlichen Anfragen E-0524/99, E-0525/99, E-0527/99, E-0528/99, E-0529/99, E-0530/99, E-0531/99, E-0532/99, E-0533/99, E-0534/99, E-0535/99, E-0537/99, E-0538/99, E-0539/99, E-0540/99, E-0541/99 und E-0544/99

(3. Mai 1999)

Im Zusammenhang mit der Studie über die Lage der Konservenindustrie hat die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm 1999 vorgesehen, einen Vorschlag für eine Verordnung zur Sammlung der wesentlichen Fischereidaten vorzulegen. Dieser Vorschlag soll auch die Sammlung bestimmter Wirtschaftsdaten über die Verarbeitungsindustrie einschließlich Konservenindustrie berücksichtigen.

Die Beihilfen an die Konservenindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse werden im Rahmen der Strukturprogramme zugunsten des Fischerei- und Aquakultursektors vergeben. Diese Programme beinhalten fast immer auch Teile, die die Verarbeitung und Vermarktung der Erzeugnisse, die Verbrauchsförderung oder Pilotmaßnahmen zum Gegenstand haben. Die Auswahl der Einzelvorhaben, insbesondere der Vorhaben zugunsten der Konservenindustrie, obliegt der von dem betreffenden Mitgliedstaat benannten Verwaltungsbehörde. Es ist darauf hinzuweisen, daß eine finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand für eine Werbekampagne, die auf den gemeinschaftlichen Ursprung eines Erzeugnisses ausgerichtet ist, angesichts der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft insbesondere im Rahmen der Welthandelsorganisation eine diskriminierende Maßnahme darstellen würde.

Die gemeinschaftlichen Zollbestimmungen sind das Ergebnis der Handelspolitik der Gemeinschaft, zu der auch die Präferenzregelungen auf autonomer Basis (wie z. B. das Allgemeine Präferenzsystem (APS) oder die Versorgungspolitik) oder auf vertraglicher Basis (wie das Abkommen von Lomé oder die Freihandels-

abkommen) zählen. Diese Zollvergünstigungen werden nach einem Verfahren der periodischen Aktualisierung (autonome Zollkontingente und -aussetzungen) bzw. nach dem Verfahren des Rechtsakts überprüft, mit dem sie eingeführt wurden (APS, Abkommen von Lomé, Europa-Abkommen). So ist die neue APS-Regelung für den 1. Juli 1999 bis zum 31. Dezember 2001 erst vor kurzem in Kraft getreten; die Neufassung des Lomé-Abkommens wird zur Zeit noch mit den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifischen Raums ausgehandelt. Bei der Überarbeitung und bei Neuverhandlungen werden Handelsvorteile, die nicht mehr sinnvoll sind, natürlich gestrichen.

Im Rahmen der EU-Politik der Entwicklungszusammenarbeit kann den Erzeugnissen bestimmter Staaten ein bevorzugter Zugang zum Gemeinschaftsmarkt eingeräumt werden. Da die nach solchen Regelungen eingeführten Erzeugnisse aber denselben Anforderungen und Rechtsvorschriften unterliegen wie die Erzeugnisse der Gemeinschaft, stellt die Zollvergünstigung allein noch keinen unlauteren Wettbewerb dar. Haben bestimmte Erzeugnisse aus Drittländern z. B. aufgrund der geringeren Arbeitskosten einen Wettbewerbsvorteil, so würde eine Beihilferegulierung für die Industrie der Gemeinschaft deren Wettbewerbsfähigkeit nicht unbedingt fördern. Im übrigen würde eine solche Beihilfe auch gegen die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft verstoßen.

Die Kommission überprüft gerade die Liste der Drittländer, aus denen Einfuhren von Fischereierzeugnissen für die menschliche Ernährung gemäß der Entscheidung 97/296/EG vom 22. April 1997 zur Aufstellung der Liste von Drittländern, aus denen Fischereierzeugnisse zur menschlichen Ernährung eingeführt werden dürfen⁽¹⁾ (zuletzt geändert durch die Entscheidung 99/136/EG der Kommission vom 28. Januar 1999⁽²⁾) zulässig sind. Nur die Länder, die die Gewähr dafür bieten, daß die in die Gemeinschaft eingeführten Fischereierzeugnisse den Hygienevorschriften entsprechen, die die Gemeinschaft zum Schutz der Verbrauchergesundheit erlassen hat, werden in diese Liste aufgenommen. Um zu überprüfen, ob die hygienerechtlichen Vorschriften denen für die Erzeugung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen der Gemeinschaft zumindest gleichwertig sind, führt die Kommission Prüfungen bei den zuständigen Behörden durch. Diese umfassen die Bewertung der Rechtsvorschriften, der zuständigen Behörde und ihrer Inspektionsdienste sowie der tatsächlichen Bedingungen der Erzeugung, Lagerhaltung und des Versands der zur Einfuhr in die Gemeinschaft bestimmten Fischereierzeugnisse.

Außerdem führt die Kommission Inspektions- und Kontrollbesuche durch, um die Tätigkeit der Behörden zu überwachen, und inspiziert einzelne Betriebe, um sich vor Ort ein Bild von der Einhaltung der Rechtsvorschriften zu machen. Die Auswahl der Drittländer, die von den Inspektoren der Kommission geprüft werden, erfolgt anhand von Verfahren zur Bewertung des Verbraucherrisikos. Zur Zeit führt die Kommission ein intensives Kontrollprogramm in Drittländern durch, um zu prüfen, inwieweit die Behörden, die für die Durchsetzung der Hygienenormen für Fischereierzeugnisse und insbesondere der Richtlinien 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽³⁾ und 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln zuständig sind, ihren Verpflichtungen nachkommen. Inspektionen in Drittländern in den Bereichen Fischereierzeugnisse und lebende Muscheln sind ein Schwerpunkt des Inspektionsprogramms für 1999. Für das erste Halbjahr 1999 sind rund 30 Inspektionsbesuche angesetzt. Insgesamt werden 1999 voraussichtlich etwa 50 Inspektionsbesuche durchgeführt werden.

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur hat die Kommission vorgeschlagen, für die Arten, die auf dem Binnenmarkt nicht ausreichend oder überhaupt nicht angeboten werden, die Zölle autonom auf unbestimmte Zeit teilweise oder völlig auszusetzen, um für den Verarbeitungssektor wettbewerbsfähigere und zuverlässigere Versorgungsbedingungen zu schaffen.

Bezüglich der Referenzlaboratorien verweisen wir den Herrn Abgeordneten auf die Antwort auf seine Schriftliche Anfrage Nr. 3971/98⁽⁴⁾.

Seit mehr als einem Jahr wird darüber diskutiert, wie die Durchführung der Präferenzregelungen insbesondere in bezug auf die Anwendung und Kontrolle der Ursprungsregeln verbessert werden kann. Zu dieser Frage haben die Kommission mit ihrer Mitteilung vom Juli 1997 über die Verwaltung der Präferenzregelungen, der Binnenmarkt-Rat in seinen Schlußfolgerungen vom 18. Mai 1998 und das Parlament mit der Annahme des Nordmann-Berichts am 21. Oktober 1998 Stellung genommen. Die Kommission hat ein Arbeitsprogramm für die Neufassung der Präferenzregelungen vorgelegt, das teilweise bereits angelaufen ist und dieser Problematik umfassend Rechnung trägt.

Bei der jüngsten Anpassung der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl (Verordnung (EG) 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl⁽¹⁾) hat der Rat auf Vorschlag der Kommission die Produktionserstattung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven beibehalten. Die Höhe der Erstattung richtet sich u. a. nach dem Weltmarktpreis für Olivenöl, der in der Gemeinschaft gebildet wird, da diese mit 80 % der weltweiten Erzeugung wichtigster Marktteilnehmer ist. Angesichts der Marktlage – seit praktisch einem Jahr werden überhaupt keine Ausfuhrerstattungen mehr gewährt (mit Ausnahme eines kurzen Zeitraums im September 1998, wo die Ausfuhrerstattung 10 ECU je 100 kg betrug) – hat die Kommission beschlossen, auch die Erstattungen für die Konservenherstellung zu senken. Diese wurden von 67,18 ECU je 100 kg im Januar 1998 stufenweise auf 44 ECU je 100 kg im November 1998 verringert, um der Marktlage Rechnung zu tragen, aber gleichzeitig auch weiterhin eine angemessene die Unterstützung der Hersteller von Olivenölkonserven sicherzustellen.

Bezüglich der etwaigen Entschädigung von Konservenherstellern, die in eine wirtschaftlich schwierige Lage geraten sind, verweisen wir den Herrn Abgeordneten auf Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c des Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor⁽⁶⁾.

Der Rohwarenbedarf der Industrie in der Gemeinschaft wird zum großen Teil durch Einfuhren gedeckt. Damit dieser Wirtschaftszweig gegenüber Drittlandserzeugnissen wettbewerbsfähig bleibt, wurden die Einfuhrzölle auf die Rohware Thunfisch (mit Ausnahme von Thunfischfilets) vollständig ausgesetzt. 1970 wurde eine Ausgleichsentschädigung für Thunfisch eingeführt, um die Nachteile auszugleichen, die den Erzeugern der Gemeinschaft aus der Einfuhrregelung für Thunfisch als Rohstoff für die Verarbeitungsindustrie entstehen. Sinken die Einfuhrpreise, so erhalten sie eine Entschädigung, um ihre Einnahmen aus dem Verkauf ihrer Produktion in der Gemeinschaft unter bestimmten Bedingungen zu sichern. Diese Ausgleichsregelung basiert auf einem gemeinschaftlichen Produktionspreis, den der Rat auf Vorschlag der Kommission jährlich anhand der Durchschnittspreise der drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre festsetzt. Wie der Herr Abgeordnete bereits angemerkt hat, werden auch Thunfischfilets von der Konservenindustrie der Gemeinschaft als Rohware verwendet. Für dieses Erzeugnis wird keine Entschädigung gewährt, außerdem unterliegt es einem Einfuhrzoll von 24 %. Diese Rohware wird von der Konservenindustrie in zunehmendem Maße verwendet. Um den steigenden Bedarf zu decken, muß sich diese auf dem Weltmarkt versorgen. Daher wurden für Thunfischfilets begrenzte Zollkontingente eröffnet: sie beliefen sich 1997 auf 1000 Tonnen bei einem Zollsatz von 12 %, 1998 auf 1200 Tonnen bei einem Zollsatz von 9 % und 1999 auf 1200 Tonnen bei einem Zollsatz von 6 %.

Damit die Industrie der Gemeinschaft dem zunehmenden Wettbewerb von Drittländern besser begegnen kann, hat die Kommission im Rahmen der Reform der gemeinsamen Marktorganisationen eine teilweise autonome Aussetzung der Zölle vorgeschlagen.

Da es sich bei den Einfuhren mit Präferenzregelung um Zollzugeständnisse im Rahmen des Abkommens von Lomé und der Regelung APS-Drogen handelt haben diese positive Auswirkungen für die Erzeuger dieser Produkte in den begünstigten Drittländern und sind allemal gerechtfertigt, tragen sie doch zur Schaffung von Arbeitsplätzen in einer anderen Wirtschaftstätigkeit als dem Drogenhandel bei und fördern die Entwicklung.

Die Kommission begünstigt im Rahmen der Nahrungsmittelforthilfe an Drittländer den Kauf und die Weiterleitung von Konserven. Nach den Bestimmungen des Partnerschaftsrahmenvertrags sind die operationellen Partner für die Beschaffung der Güter und Dienstleistungen einschließlich Versand, Beförderung und Lagerung zuständig. Die Hilfsorganisationen müssen alle notwendigen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, daß die Nahrungsmittel den örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnissen entsprechen und hinsichtlich der Qualität, Kosten, Haltbarkeit und Verfügbarkeit die günstigsten Erzeugnisse auswählen. Der Partnerschaftsrahmenvertrag sieht außerdem vor, daß die Hilfsorganisationen die erforderlichen Güter und Dienstleistungen nach Möglichkeit in dem Land beschaffen, in sie tätig sind, oder in einem Land der betreffenden Region. Sind entsprechende Erzeugnisse nicht oder nur zu überhöhten Preisen zu haben, so werden die Bestellungen in der Gemeinschaft oder gegebenenfalls in einem Entwicklungsland aufgegeben. Bestellungen können ausnahmsweise auch in anderen Industrieländern getätigt werden, wenn es hierfür technische oder qualitative Gründe gibt, die benötigten Güter oder Dienstleistungen auf den betreffenden Märkten nicht verfügbar sind, Lieferengpässe bestehen oder die Transportkosten zu hoch sind.

(1) ABl. L 122 vom 14.5.1997.

(2) ABl. L 44 vom 18.2.1999.

(3) ABl. L 268 vom 24.9.1991.

(4) ABl. C 325 vom 12.11.1999.

(5) ABl. L 210 vom 28.7.1998.

(6) KOM(98) 728 endg., ABl. C 16 vom 21.1.1999.

(1999/C 370/081)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0547/99
von Ursula Stenzel (PPE) an die Kommission**

(12. März 1999)

Betrifft: Katastrophenhilfe

Die Alpenregion in Italien, Frankreich, Österreich und der Schweiz wird seit Wochen von schweren Lawinenabgängen heimgesucht. Vor allem in Österreich sind die Regionen Tirol und Vorarlberg am schwersten von der Katastrophensituation betroffen. Das größte Lawinenunglück in Österreich seit dem Zweiten Weltkrieg ereignete sich gestern nachmittag in einem kleinen Ort in Tirol namens Galtür. Bisher wurden sechzehn Tote, darunter zwei Kleinkinder, geborgen; über 30 Personen gelten noch als vermißt. Mit einer Erhöhung der Zahl der Opfer muß leider gerechnet werden. Der Ort, eine 700 Einwohner zählende Gemeinde, wurde von den Schneemassen schwer beschädigt.

Die EU hat in ihrem Budget für 1999 in der Haushaltszeile B4-330 Mittel für Katastrophenschutz und Umweltkatastrophen vorgesehen. Sieht die Kommission eine Möglichkeit, daß den betroffenen Regionen und Orten, darunter auch dem so schwer leidenden Tiroler Bergdorf Galtür, Mittel aus dieser Haushaltszeile für den Wiederaufbau zur Verfügung gestellt werden?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(30. April 1999)

Die Haushaltslinie B4-3300 „Katastrophenschutz“ gestattet weder Maßnahmen für den Wiederaufbau von durch Katastrophen heimgesuchte Zonen noch zur Gewährung von Finanz- oder Soforthilfen.

Die Kommission weist darauf hin, daß das Parlament die Haushaltslinie B4-3400, die Hilfe für die von Katastrophen heimgesuchte Bevölkerung der Gemeinschaft vorsah, 1997 gestrichen hat. Die Frau Abgeordnete wird diesbezüglich auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage P-763/99 von Herrn Cornelissen ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ ABL C 348 vom 3.12.1999, S. 129.

(1999/C 370/082)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0552/99
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission**

(12. März 1999)

Betrifft: Entwicklungshilfe

Warum ist die EG-Hilfe für Länder mit mittlerem Pro-Kopf-Einkommen angeblich dreimal so hoch wie für einkommensschwache Länder? Gibt es Pläne, die EG-Entwicklungshilfe wieder stärker auf die Bekämpfung der Armut auszurichten und in den Jahren 2000-2006 die Mittel auf einkommensschwache Länder zu verlagern?

Antwort von Herrn Pinheiro Im Namen der Kommission

(6. Mai 1999)

Die Frau Abgeordnete hat Recht mit der Behauptung, daß das Ausmaß der den ärmsten Ländern gewährten Hilfe in den letzten Jahren abgenommen hat. Die Kommission verpflichtet sich, die Bekämpfung der Armut in den Entwicklungsländern zu fördern. Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß diese Verlagerung die Bekämpfung der Armut nicht unterminiert, und beabsichtigt daher, den Anteil der EG-Hilfe, der den ärmsten Ländern zukommt, streng zu prüfen.

Das von der Frau Abgeordneten angesprochene Problem, die Kohärenz und Effizienz der Strategie für die Entwicklungshilfe zu sichern, ist nichtsdestoweniger komplex. Die Zuweisung der Hilfe kann nicht ausschließlich nach dem Grad der bestehenden Armut erfolgen. Faktoren wie historische oder kulturelle Verbindungen, außenpolitische Ziele, politische und wirtschaftliche Stabilität, Qualität und Ausmaß der Partnerschaft und der Entwicklungsgrad der Zivilgesellschaft werden zwangsläufig berücksichtigt, wie der Rat und das Parlament eingeräumt haben. Es ist obendrein zu betonen, daß das lokale Aufnahmevermögen

und das gegebene Maß an verantwortungsbewußter Regierung in dem Land oder der Region entscheidende Faktoren bei der Bewertung der Wirksamkeit der Zusammenarbeit sind, und daß diese Faktoren nicht leicht von den Gebern beeinflußt werden können.

Im letzten Jahrzehnt wurden, im Einklang mit den von den Mitgliedstaaten festgelegten und vom Parlament unterstützten neuen politischen Zielen die Hilfsprogramme der Gemeinschaft auf den Mittelmeerraum, Lateinamerika und Osteuropa ausgedehnt. Dies führte in der Tat zu einem Rückgang des Anteils der Hilfe, der den einkommensschwachen Ländern zuteil wird (von 75 % auf 56 % der Gesamtsumme in den Jahren 1986 bis 1996). Jedoch ist der Geldwert der Beihilfen für diese Länder im gleichen Zeitraum um 31 % gestiegen. Außerdem liegt der Anteil der Gemeinschaftshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder mit 34 % über dem Durchschnitt der Mitgliedstaaten (32 %). Die jährliche Gemeinschaftshilfe pro Kopf betrug 1996 in den am wenigsten entwickelten Ländern 2 ECU, verglichen mit 1,4 ECU pro Kopf in Ländern der mittleren Einkommensgruppe.

In diesem Kontext ist daran zu erinnern, daß die Zuteilung von Gemeinschaftshilfe an die am wenigsten entwickelten Länder nicht als Maßnahme der allgemeinen Bekämpfung der Armut zu werten ist, da die in Ländern mit mittlerer Einkommensgruppe durchgeführten Partnerschaftsprogramme der Gemeinschaft (zum Beispiel in Lateinamerika) nicht berücksichtigt werden, von denen viele trotz ihres höheren Grads an Wohlstand weiterhin bedeutende Gebiete mit großer Armut aufweisen. Darüber hinaus sind diese Länder die Hauptbegünstigten der Abkommen für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die zu ihrer Entwicklung beitragen, da sie es ihnen ermöglichen, ein günstigeres Umfeld für Investitionen, internationalen Handel und Technologietransfer zu schaffen und auf diese Weise ihre eigene Fähigkeit zur Bekämpfung der Armut vergrößern.

Für die Zukunft sieht die neue vom Europäischen Rat in Berlin angenommene finanzielle Vorausschau einen sehr begrenzten realen Zuwachs von 0,22 % pro Jahr bei einer Steigerung von 4.550 Millionen € auf 4.610 Millionen € im Jahr 2006 vor. Dabei bleibt die Entwicklungshilfe der Gemeinschaft für afrikanische, karibische und pazifische Länder (AKP) unberücksichtigt, die im Rahmen des separat finanzierten Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) erfolgt. Bis 2001 wird der laufende 8. EEF (im Werte von 15.000 Euro für einen Zeitraum von fünf Jahren) die Finanzierungsquelle der meisten Verpflichtungen auf diesem Gebiet sein. Projektionen für den Zeitraum danach hängen von Beschlüssen über den Betrag und das Funktionieren der Finanzierungsvereinbarungen nach Lomé ab. Die Kommission beabsichtigt, in den kommenden Monaten einen Vorschlag für den Finanzrahmen dieser Vereinbarungen zu unterbreiten.

Einer der zentralen Punkte des Konzepts der Kommission für die Post-Lomé-Verhandlungen ist es, die zukünftige Partnerschaft mit den AKP-Staaten (zu denen die Mehrzahl der weniger entwickelten Länder (LDC) gehört) auf das zentrale Ziel der Verringerung der Armut auszurichten. Dies wird auf der Grundlage der vom OECD-Ausschuß für Entwicklungshilfe erstellten Richtlinien geschehen und mit Sicherheit eine Neuausrichtung der Ressourcen auf die ärmsten Länder zur Folge haben.

Zuletzt ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, daß soweit AKP-Staaten betroffen sind, eine regelmäßige Überprüfung der Programme und, wo es sich als notwendig erweist, eine Umverteilung der Mittel zugunsten des zentralen Ziels der Verringerung der Armut bereits erfolgt. Die Kommission hat kürzlich ein System zur jährlichen Überprüfung eingeführt, um den allgemeinen Rahmen der Zuweisungen von Gemeinschaftshilfen an die einzelnen Begünstigten zu kontrollieren und gegebenenfalls eine Umverteilung der Mittel vorzunehmen. Dieses System soll im Laufe dieses Jahres mit einer Halbzeitüberprüfung aller mit den AKP-Staaten geschlossenen Übereinkommen (nationale Richtprogramme) kombiniert werden, um zu ermöglichen, nicht zugeteilte oder nur zum Teil genutzte Mittelzuweisungen selbst vor Beginn der neuen für den Zeitraum von 2000 bis 2006 vorgesehenen Finanzierungsphase an einkommensschwache Länder umzuverteilen.

(1999/C 370/083)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0560/99

von John Iversen (PSE) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Neues Verfahren für die Zuteilung von ISPO-Mitteln

Im November 1998 beantragte das Institut für Informations- und Medienwissenschaft ISPO-Mittel für die Abhaltung einer Konferenz über das Thema Informations- und Mediengesellschaft. Das Institut erhielt einen positiven Bescheid auf diesen Antrag und wurde sogar aufgefordert, die Konferenz auszuweiten und die Höhe der beantragten Mittel anzuheben. Die Veranstalter begannen anschließend mit der Planung der Konferenz, an der über 100 Personen aus über 18 verschiedenen Ländern teilnehmen sollten.

Am 1.12.1998 erteilte ISAC/ISPO die Zusage zur Unterstützung einer Konferenz im Februar 1999 in Århus mit einem Betrag von 48.000 ECU.

Aus einem Schreiben von Martina Haak geht hervor, daß ISPO die Konferenz in seine Homepage aufnimmt. Plötzlich erhielt die Universität Århus am 4. Februar 1999 ein Schreiben, in dem mitgeteilt wird, daß die Kommission ihre Zusage zurückzieht. Dies wird in einem Schreiben von Jörg Wenzel an Professor Per Jauert vom 5. Februar 1999 bekräftigt. Außerdem wird bekannt, daß der Universität Århus Ausgaben für die nichtabgehaltene Konferenz in Höhe von 127.000 DKR entstanden sind.

Wie gedenkt die Kommission die Universität Århus für die Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Konferenz zu entschädigen?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(30. April 1999)

Die Universität Århus setzte sich im Herbst 1998 mit dem Amt für Projekte zur Förderung der Informationsgesellschaft (ISPO) in Verbindung, um Fördermittel für einen geplanten Workshop bzw. eine Konferenz zum Thema „Lokale Medien und die Informationsgesellschaft“ zu beantragen. Ein offizieller Antrag auf Fördermittel ging erst am 20. November 1998 ein. Am 1. Dezember wurde die von ISPO erstellte vorläufige Analyse von Inhalt und Konzept der vorgeschlagenen Konferenz mit einer befürwortenden Stellungnahme hinsichtlich einer eventuellen Zuweisung der beantragten Fördermittel in Höhe von 49,5 % der Budgetkosten abgeschlossen. Der Antrag wurde anschließend von ISPO weitergeleitet, um den weiteren Phasen des Entscheidungsprozesses innerhalb der Kommission unterzogen zu werden.

Auf eine Anfrage der Organisatoren, die sich nach dem Stand der Bearbeitung ihres Antrags erkundigten, wurde die vorläufige befürwortende Stellungnahme von ISPO der Universität Århus am 2. Dezember formlos zugeleitet, wobei jedoch ausdrücklich hervorgehoben wurde, daß ein endgültiger positiver Entscheid erst nach Ergehen einer offiziellen Entscheidung der Kommission würde übermittelt werden können, was noch einige Zeit (möglicherweise bis Ende Dezember) in Anspruch nehmen würde. Diese Stellungnahme ist keine offizielle Kommissionsentscheidung über den Antrag und ist gegenüber der Universität Århus auch niemals als solche dargestellt worden.

Ferner bestätigte das ISPO-Sekretariat im Rahmen seiner Kontakte mit den Veranstaltern, daß ein Querverweis auf die Webseite der Konferenz in die ISPO-Webseiten aufgenommen werden würde. Dies ist eine gängige Praxis bei vielen anderen Konferenzen und Veranstaltungen zu Themen der Informationsgesellschaft. Diese Praxis steht völlig im Einklang mit den Zielen, die ISPO bei seiner Einrichtung durch die Kommission zugewiesen wurden. Die ISPO-Leitseite dient lediglich der Informationsverbreitung und zielt darauf ab, ein möglichst umfangreiches Bild von den informationsgesellschaftsbezogenen Aktivitäten in der Gemeinschaft zu vermitteln und gegebenenfalls durch Einrichtung von Querverweisen den Zugang zu zusätzlichen Informationen auf anderen Webseiten zu erleichtern. Es ist wichtig, zu verstehen, daß ein Verweis auf die Webseite einer Konferenz auf der ISPO-Leitseite nicht als Beleg für das Engagement der Kommission für die betreffende Veranstaltung gewertet werden kann. Solche Verweise werden oft auf Ersuchen der Veranstalter eingerichtet, und zwar unabhängig von einer finanziellen Förderung.

Außerdem wurde den Organisatoren der Konferenz vorgeschlagen, einen Vertreter eines Vorhabens einzuladen, das unter der Federführung der Stadt Stockholm durchgeführt wird, um auf Aktivitäten hinzuweisen, die für die Teilnehmer von Interesse sein und somit eine Bereicherung für die Konferenz darstellen könnten.

Am 1. Januar 1999 sind neue Bestimmungen über die Zuweisung von Fördermitteln von seiten der Kommission in Kraft getreten. Im Einklang mit diesem Verfahren wurde der Antrag dem für die Bewertung zuständigen Ausschuß auf dessen erster Sitzung am 1. Februar vorgelegt. Auf Grund der von dem Ausschuß erzielten Ergebnisse wurde beschlossen, die Fördermittel nicht zu gewähren. Dies wurde der Universität Århus am 4. Februar 1999, mehr als drei Wochen vor der geplanten Veranstaltung, offiziell mitgeteilt.

Da dem Veranstalter keine schriftliche offizielle Bestätigung übermittelt worden war und sofern der finanzielle Beitrag der Kommission für die Durchführung der Konferenz entscheidend war, was nach dem derzeitigen Stand der Angaben der Fall zu sein scheint, wäre es für den Veranstalter ratsam gewesen, die endgültige Organisation bis zum Erhalt einer offiziellen Zusage von seiten der Kommission zu verschieben. Leider war dies nicht der Fall, und die Veranstalter erklären nunmehr, daß ihnen Verluste entstanden sind. Die Kommission kann hinsichtlich dieser Verluste nicht als haftbar angesehen werden, da diese Kosten aufgetreten sind, ohne daß von seiten der Kommission eine offizielle Verpflichtung oder offizielle Anweisungen vorgelegen hätten, und es ist nicht offensichtlich, daß die Universität Århus die geeignetsten Maßnahmen zur Vermeidung dieser Verluste eingeleitet hat, als der auf Gewährung der Fördermittel zur Durchführung der Konferenz am 25.-26. Februar 1999 gestellte Antrag abgelehnt wurde.

Die Kommission bedauert, daß diese Veranstaltung, die ja grundsätzlich mit den Zielen des ISPO-Arbeitsprogramms im Einklang gestanden hätte, nicht stattfinden konnte

Die Kommission möchte ferner bestätigen, daß im Rahmen der neuen, harmonisierten, transparenteren Verfahren zur Zuweisung von Fördermitteln in den kommenden Wochen eine Aufforderung zur Antragstellung im Amtsblatt veröffentlicht werden wird. Diese Aufforderung betrifft das vom Rat am 30. März 1998 gebilligte Programm „Promise“ zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa ⁽¹⁾, das von ISPO verwaltet wird.

Abschließend möchte die Kommission die Hoffnung zum Ausdruck bringen, daß dieser Vorfall einer künftigen erfolgreichen Zusammenarbeit mit der Universität Århus nicht im Wege stehen wird.

⁽¹⁾ ABl. L 107 vom 7.4.1998, S. 10.

(1999/C 370/084)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0563/99
von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Umstrukturierung des Nationalen Olympischen Komitees Italiens (CONI) und Erhaltung von Arbeitsplätzen

Am 29. Januar 1999 hat der italienische Ministerrat einen Beschluß zum Entwurf eines Gesetzesdekrets über die „Umstrukturierung des Nationalen Olympischen Komitees Italiens“ getroffen. In dieser Bestimmung ist eine „Neuordnung“ vorgesehen, die in Wirklichkeit aus einer wilden Privatisierung der Strukturen dieses Komitees besteht, durch die es von den verschiedenen Sportverbänden losgelöst wird und nicht nur die Funktionsfähigkeit der Struktur, sondern auch eine große Zahl von Arbeitsplätzen ernsthaft aufs Spiel gesetzt werden.

Die Privatisierung dieser Strukturen würde darüber hinaus nicht zu einer Verringerung der Staatsverschuldung, sondern dazu führen, daß die erheblichen Einnahmen aus den mit den sportlichen Veranstaltungen verbundenen Preisausschreiben und Wetten (Fußballtoto oder anderes) Privatpersonen zufließen.

Kann die Kommission in Anbetracht dessen mitteilen:

1. ob sie der Ansicht ist, daß die wilde Privatisierung des CONI und der Sportverbände zumindest schrittweise geschehen und dabei der Erhaltung der Arbeitsplätze besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte,
2. ob der Privatisierungsprozeß gegebenenfalls gegen die „Europäische Charta des Sports“ verstößt, die im Jahr 1992 von der VII. Konferenz der europäischen Sportminister in Rhodos angenommen wurde,
3. ob diese Privatisierung gegebenenfalls den wirtschaftlich schwächsten Bevölkerungsschichten das Recht auf Sport verweigert, wenn man ferner bedenkt, wie wenige öffentliche Strukturen von anderen Einrichtungen als dem CONI verwaltet werden,
4. wie sie diese Angelegenheit insgesamt beurteilt?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Die Anfrage der Frau Abgeordneten fällt in die Zuständigkeit der italienischen Regierung.

Soweit die Umstrukturierung des Nationalen Olympischen Komitees Italiens jedoch eine Privatisierung nach sich zieht, auf die die Richtlinie 77/187/EWG ⁽¹⁾ vom 14. Februar 1977 über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen Anwendung findet, muß der Erwerber die gleichen Arbeitsbedingungen wie der Veräußerer aufrechterhalten.

Im Sinne der Richtlinie stellt der Übergang eines Unternehmens als solcher für den Veräußerer oder den Erwerber keinen Grund zur Kündigung dar (Art. 4 Abs. 1); diese Bestimmung steht aber etwaigen Kündigungen aus wirtschaftlichen, technischen oder organisatorischen Gründen, die Änderungen im Bereich der Beschäftigung mit sich bringen, nicht entgegen.

Daher ist das nationale Recht zur Umsetzung der Richtlinie 77/187/EWG in der Auslegung des Europäischen Gerichtshofs für die rechtlichen Konsequenzen aus dieser Angelegenheit maßgebend.

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 5.3.1977.

(1999/C 370/085)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0568/99
von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Aktuelle Informationen zu Urban in Rom

Kann die Kommission im Zusammenhang mit meinen früheren Anfragen E-2221/97 ⁽¹⁾ und E-3436/98 ⁽²⁾ und in Kenntnis der Antwort von Kommissionsmitglied Wulf-Mathies vom 25. Januar 1999 auf die letztgenannte Anfrage weitere Informationen über die von der Gemeinde Rom zu verantwortenden, gehäuft aufgetretenen Verzögerungen bei der Verwaltung des Programms Urban und über die Modalitäten für die Verwendung der Mittel liefern? Ist es vor allem möglich, genaue Angaben über Urban in Rom und in den übrigen italienischen Städten zu erhalten?

⁽¹⁾ ABl. C 82 vom 17.3.1998, S. 46.

⁽²⁾ ABl. C 320 vom 6.11.1999.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

Ende des Jahres 1998 hatte die Gemeindeverwaltung von Rom 28 % der im Rahmen von URBAN bereitgestellten Mittel gebunden und 8,4 % dieser Mittel in Anspruch genommen.

Die Kommission wird der Frau Abgeordneten und dem Generalsekretariat des URBAN Parlaments direkt eine Übersicht zusenden, aus der der Stand der Mittelbindung aller aus URBAN geförderter Gemeinden hervorgeht (vorläufige Zahlen).

Im November 1998 wurden die für Rom bereitgestellten Mittel aufgrund der Verzögerungen bei der Abwicklung um 346 000 EUR gekürzt. Nach den derzeitigen Vorausschätzungen dürften diese Verzögerungen aber bis April abgebaut und 70 % der Mittel gebunden sein.

(1999/C 370/086)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0570/99
von José Barros Moura (PSE) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Ausfuhr von Kampfstieren von Portugal nach Spanien

Im Anschluß an meine beiden früheren Anfragen (E-3620/98 und E-0151/99) und in Erwägung der Antwort der Kommission vom 22. Januar 1999 auf meine Anfrage E-3620/98 ⁽¹⁾ wird die Kommission gebeten anzugeben, ob den Belangen im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit, die angeblich das Embargo auch für Kampfstiere rechtfertigen würden (obwohl es sich hierbei um Weidevieh handelt und somit keine Gefahr besteht) nicht vollständig dadurch Rechnung getragen würde, indem in Spanien dasselbe Verfahren wie in Kolumbien hinsichtlich der aus Spanien stammenden Stiere angewandt wird, d.h. ihre Verbrennung nach dem Stierkampf?

Glaubwürdigen Berichten der Zeitschrift „6 Toros 6“ vom 26.1.1999 zufolge gibt es Anzeichen dafür, daß schließlich der wilde spanische Kampfstier selbst verdächtig ist, und vielleicht nicht in den spanischen Stierkampfarenen eingesetzt werden dürfte. War es nicht genau dieselbe Angst vor Ansteckung, die dazu führte, daß der in Portugal gezüchtete Kampfstier in das Embargo einbezogen wurde?

⁽¹⁾ ABl. C 320 vom 6.11.1999.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(20. April 1999)

Die Kommission kann die Information des Herrn Abgeordneten, Spanien habe beschlossen, alle Kampfstiere nach dem Stierkampf zu verbrennen, nicht bestätigen. Nach Kenntnis der Kommission wird der größte Teil der Kampfstiere in Spanien nach dem Stierkampf normalerweise für den menschlichen Verzehr freigegeben.

Nach den Informationen, die der Kommission über die Aufzucht von Kampfstieren vorliegen, basiert die Ernährung auf natürlichen Futtermitteln, wobei allerdings an Kälber im Alter von acht Monaten Beifutter und an Kampfstiere sechs Monate vor den Kämpfen möglicherweise Mischfuttermittel verabreicht werden.

Der Kommission liegen keine Anzeichen für eine Erkrankung spanischer Kampfstiere an BSE vor. Wenn der Herr Abgeordnete über solche Informationen verfügt, bittet die Kommission ihn, sie ihr zuzuleiten.

Außerdem möchte die Kommission wiederholen, daß jeder Antrag, Kampfstiere aus dem allgemeinen Embargo für lebende Rinder aus Portugal auszuklammern, unter dem Aspekt der Betrugsverhütung und auch unter Berücksichtigung der in dem Bestimmungsmitgliedstaat geltenden Kontrollverfahren geprüft werden muß.

(1999/C 370/087)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0583/99

von Patricia McKenna (V) an die Kommission

(3. März 1999)

Betrifft: Mitgliedschaft von Kommissionsmitglied Monti im Exekutiv Ausschuß der Dreier- Kommission

Angesichts der Antworten der Kommission auf meine Anfragen P-3880/98 ⁽¹⁾, E-3903/98 ⁽²⁾ und H-0933/98 ⁽³⁾, aus denen hervorgeht, daß das Kommissionsmitglied seine Mitgliedschaft im Lenkungsausschuß der Bilderberg-Gruppe deshalb nicht angab, weil es damals noch nicht Mitglied der Kommission war (wenn gleich die Erklärung, die es abgab, auch frühere Funktionen betraf), oder es sich um ein rein privates Treffen (d.h. ohne formelle rechtliche Struktur) handelte, wird das Kommissionsmitglied gebeten, mitzuteilen, warum es ebenfalls nicht angegeben hat, daß es schon seit einiger Zeit dem Exekutiv Ausschuß der Dreier-Kommission angehört, einem formell eingesetzten Gremium mit offizieller Mitgliedschaft, dessen Mitglieder gehalten sind, zurückzutreten, wenn sie ein offizielles Amt übernehmen.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 28.6.1999, S. 131.

⁽²⁾ ABl. C 207 vom 21.7.1999, S. 145.

⁽³⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments (November 1998).

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(8. April 1999)

Herr Monti war von 1988 bis 1997 Mitglied des Exekutiv Ausschusses der Dreier-Kommission (Europa).

Mitglieder der Dreier-Kommission (Europa) sind nicht verpflichtet, zurückzutreten, wenn sie ein offizielles Amt übernehmen.

Herr Monti hat seine Mitgliedschaft deshalb nicht angegeben, weil sich die von Kommissionsmitgliedern abzugebende Erklärung auf Funktionen in Unternehmen und Stiftungen bezieht, was im Falle der Dreier-Kommission ja nicht zutrifft.

(1999/C 370/088)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0587/99

von Nuala Ahern (V) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Ersuchen um Informationen im Anschluß an die schriftliche Anfrage E-0370/98

Kann die Kommission im Zusammenhang mit der Antwort vom 27. März 1998 auf meine schriftliche Anfrage E-0370/98 ⁽¹⁾ diejenigen Nichtregierungsorganisationen auflisten, deren Bedenken über radioaktive Transporte in den letzten fünf Jahren den Sachverständigen der Ständigen Arbeitsgruppe über den sicheren

Transport radioaktiver Stoffe vorgelegt worden sind? Welche Bedenken haben die NRO vorgebracht, und was hat die Ständige Arbeitsgruppe oder die Kommission daraufhin unternommen?

(¹) ABl. C 310 vom 9.10.1998, S. 55.

Antwort von Herrn Papoutsis Im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

Im Zusammenhang mit der Arbeitsweise der Ständigen Arbeitsgruppe über den sicheren Transport radioaktiver Stoffe wird die Frau Abgeordnete auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage P-3454/98 von Frau Bloch von Blotnitz (¹) verwiesen.

Daraus ergibt sich, daß die anlässlich der regelmäßigen Prüfung der Bedenken bestimmter Nichtregierungsorganisationen im Rahmen der Arbeit der Gruppe behandelten Fragen und die diesbezüglichen Äußerungen vertraulich sind.

(¹) ABl. C 320 vom 6.11.1999.

(1999/C 370/089)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0590/99 von Nuala Ahern (V) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Richtlinie 96/29/Euratom im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der Deregulierung der Kontrollen von Radioaktivität

Welche Vorhaltungen sind der Kommission bezüglich der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates (¹) im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der Deregulierung der Kontrollen von Radioaktivität zugegangen? Wie ist ihr Kenntnisstand im Hinblick auf Maßnahmen der EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie mit grundlegenden Sicherheitsnormen in innerstaatliches Recht?

(¹) ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(29. April 1999)

Die Richtlinie 96/29/Euratom des Rates zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen enthält die wichtigsten Gesichtspunkte des Vorschlags, den die Kommission auf Grundlage der Stellungnahme der in Artikel 31 Euratom-Vertrag genannten Gruppe der wissenschaftlichen Sachverständigen unterbreitet hat.

Die Richtlinie 96/29/Euratom ersetzt die Richtlinie 80/836/Euratom (¹), geändert durch die Richtlinie 84/467/Euratom (²). Die Kommission ist der Ansicht, daß diese auf der Grundlage von aktualisierten wissenschaftlichen Erkenntnissen und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der zuständigen internationalen Organisationen für Arbeitskräfte und Bevölkerung einen besseren Schutz bietet. Im Zusammenhang mit dieser neuen Richtlinie kann nicht von einer Deregulierung dieses Bereiches gesprochen werden. Im Gegenteil, die Vorschriften im Hinblick auf die natürliche Strahlenbelastung wurden ausgeweitet.

Trotz der von der Kommission an den Tag gelegten Sorgfalt bei der Ausarbeitung der vorgeschlagenen Richtlinie und bei den Verhandlungen mit den Organen, die zu ihrer Verabschiedung führten, ist diese Richtlinie wie jede andere Rechtsvorschrift Gegenstand kritischer Äußerungen einzelner Personen oder Interessengruppen. Ein Überblick über die vorgebrachten Kritiken wurde auf dem Workshop „Kritik der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen – Überblick und Bewertung“ gegeben, der vom Parlament am 5. Februar 1998 in Brüssel veranstaltet wurde. Dieser Überblick kann einem unter derselben Bezeichnung vom Parlament veröffentlichten Dokument entnommen werden.

Lediglich die Niederlande hat bereits wichtige Teile der Richtlinie 96/29/Euratom, die bis zum 3. Mai 2000 umgesetzt werden muß, in nationale Rechtsvorschriften umgesetzt. Dänemark wiederum hat punktuell einige Vorschriften der Richtlinie umgesetzt.

(¹) ABl. L 246 vom 17.9.1980.

(²) ABl. L 265 vom 5.10.1984.

(1999/C 370/090)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0591/99
von Nuala Ahern (V) an die Kommission**

(12. März 1999)

Betrifft: Untersuchungen der Kommission über die Abfallbewirtschaftung radioaktiver Abfälle und nukleare Sicherheitskontrollen

Kann die Kommission eine Aufstellung aller Fälle seit 1995 geben, in denen a) britische und b) irische Regierungssachverständige zu Untersuchungen der Kommission über 1) die Abfallbewirtschaftung radioaktiver Abfälle und 2) nukleare Sicherheitskontrollen und physische Schutzmaßnahmen gegen Plutonium beigetragen haben? Kann die Kommission eine Liste der einschlägigen Untersuchungen im Amtsblatt veröffentlichen?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

Im Zusammenhang mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle haben britische und irische Regierungssachverständige (gemäß dem allgemeinen Verständnis dieser Bezeichnung) im genannten Zeitraum ausschließlich an Ständigen Ausschüssen bzw. ad-hoc-Ausschüssen teilgenommen, gemeinsam mit den Sachverständigen der anderen Mitgliedstaaten. Diese Ausschüsse haben verschiedene Aufgaben (Programmverwaltung, Beurteilung der Verträge, Unterstützung bei der Erstellung von Berichten). Die Sachverständigen haben nicht selbst an Studien teilgenommen.

Im genannten Zeitraum finanzierte die Kommission jedoch zahlreiche Untersuchungen zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Entsorgung radioaktiver Abfälle und der Sanierung kontaminierter Gebiete. Diese Studien wurden von — hauptsächlich im Rahmen von Ausschreibungen — ausgewählten externen Auftragnehmern durchgeführt. Britische Unternehmen erhielten bei über 20 dieser Studienaufträge den Zuschlag; vermutlich waren britische Unternehmen an zahlreichen weiteren Verträgen als Unterauftragnehmer beteiligt. Ferner waren britische Unternehmen und Organisationen an über 20 Forschungsverträgen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle im Vierten Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (FTE) beteiligt. An einigen dieser Unternehmen war — bzw. ist — die britische Regierung mehrheitlich beteiligt (z.B. British Nuclear Fuels Ltd. (BNFL), britische Kernenergiebehörde (UKAEA)), oder die Unternehmen sind im britischen Verwaltungssystem vertreten (z.B. National Radiological Protection Board (NRPB)/Strahlenschutzbehörde). Ob das Personal der Auftragnehmer in diesen Fällen als „Regierungssachverständige“ bezeichnet werden sollte, ist unklar; in jedem Fall würde es sich wahrscheinlich um mehrere Hundert Personen handeln. Die Ergebnisse aller im Rahmen einer offenen Ausschreibung in Auftrag gegebenen Studien sind jedoch der Öffentlichkeit zugänglich. Die Berichte werden normalerweise in der EUR-Reihe veröffentlicht. Eine vollständige Liste der Titel und der Auftragnehmer kann der Frau Abgeordneten erforderlichenfalls übermittelt werden.

Die Kommission führt die nukleare Sicherheitsüberwachung im Rahmen von Kapitel VII des Euratom-Vertrags durch. Dessen Umsetzung ist in der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission vom 19. Oktober 1976 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen festgelegt⁽¹⁾. Einzelstaatliche Behörden oder Sachverständige wurden zur Teilnahme an Studien der Kommission zur Sicherheitsüberwachung nicht aufgefordert.

⁽¹⁾ ABl. L 363 vom 31.12.1976.

(1999/C 370/091)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0592/99
von Nuala Ahern (V) an die Kommission**

(12. März 1999)

Betrifft: Notifizierung seitens der japanischen Behörden über Pläne zur Verbringung verbrauchter Brennstoffe mit hochangereichertem Uran über Häfen in der EU in die Vereinigten Staaten

Haben die japanischen Behörden seit Januar 1998 Genehmigungen beantragt bzw. in sonstiger Weise die Kommission über Pläne notifiziert, verbrauchte Brennstoffe mit hochangereichertem Uran über Häfen in der Europäischen Union in die Vereinigten Staaten zu verbringen?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(30. April 1999)

Es fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission, die Verbringung von Kernmaterial in das oder aus dem Territorium der Gemeinschaft zu genehmigen. Hierfür sind die einschlägigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zuständig.

Was die Euratom-Sicherheitsüberwachung betrifft, so besteht keinerlei Verpflichtung, der Kommission über den Transit von Kernmaterial über Häfen der Gemeinschaft Notifizierungen oder Berichte zuzusenden. Eine Meldung ist nur dann erforderlich, wenn das Material zum Zwecke der Zwischenlagerung in einer kerntechnischen Anlage der Gemeinschaft aus dem Schiff oder Flugzeug ausgeladen wird, bevor der Weitertransport zum endgültigen Bestimmungsort erfolgt.

(1999/C 370/092)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0594/99

von Nuala Ahern (V) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Illegale Ein- bzw. Ausfuhren radioaktiver Stoffe in die bzw. aus der EU 1998

Wieviele Fälle angeblicher illegaler Ein- bzw. Ausfuhren radioaktiver Stoffe in die bzw. aus der Europäischen Union im Jahr 1998 sind den Euratom-Behörden gemeldet worden? Welche Untersuchungen wurden in jedem behaupteten Einzelfall durchgeführt, und kann die Kommission Einzelheiten über die Fälle bekanntgeben, die nachgewiesen wurden?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

Die Kommission weist die Frau Abgeordnete darauf hin, daß die Mitgliedstaaten gemäß dem Euratom-Vertrag nicht verpflichtet sind, der Kommission legale oder illegale Ein- und Ausfuhren radioaktiver Stoffe mitzuteilen. Fallen jedoch die radioaktiven Stoffe unter die Definitionen von Kernmaterial gemäß Artikel 197 Euratom-Vertrag, fallen sie auch unter die Euratom-Sicherheitsüberwachung gemäß Kapitel VII des Vertrags. In einigen Fällen gelten auch die Versorgungsbestimmungen gemäß Kapitel VI. Daher ist illegales Auftreten von Kernmaterial auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinschaft der Kommission mitzuteilen.

In der Mehrzahl der 1998 zu verzeichnenden Vorkommnisse geht es nur um radioaktive Stoffe, umschlossene Strahlenquellen und kontaminierte Metallabfälle, nicht jedoch um Kernmaterial. Rechtlich sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, der Kommission Fälle illegaler Praktiken mitzuteilen, bei denen radioaktive Stoffe betroffen sind. Außerdem können Einzelheiten über Fälle von illegalem Handel nicht an die Kommission weitergegeben werden, wenn staatsanwaltliche Ermittlungen oder gerichtliche Verfahren im Gange sind. Bei der Kommission sind Informationen über drei Fälle illegalen Handels mit radioaktiven Stoffen in den Mitgliedstaaten im Jahr 1998 eingegangen. Ferner wurden der Kommission im Zusammenhang mit Kernmaterial (Kapitel VII Euratomvertrag) drei weitere Fälle übermittelt. In zwei Fällen ging es um schwach angereichertes Uran, im dritten Fall um angereichertes Uran.

Die Frau Abgeordnete kann sich an die zuständigen Behörden in Deutschland, Italien und dem Vereinigten Königreich wenden, um Einzelheiten dieser Vorfälle zu erfahren, da die Kommission gemäß Artikel 194 des Euratom-Vertrags keine Einzelheiten weitergeben darf.

(1999/C 370/093)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0596/99
von Ian White (PSE) an die Kommission**

(12. März 1999)

Betrifft: Wachstumshormon rBST

1. Wird die Kommission darauf bestehen, daß die zuständigen Ausschüsse alle Anhaltspunkte über die Auswirkungen des Wachstumshormons rBST sowohl auf die Tiergesundheit als auch auf die menschliche Gesundheit untersuchen werden, wenn der Hersteller dieses Hormons eine Lizenz zum Absatz innerhalb der EU beantragen wird?
2. Wird sich die Kommission an den Vorsorgegrundsatz halten, wenn die Frage der Erteilung der Lizenz zum Absatz des Rinderwachstumshormons rBST aktuell wird?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(4. Mai 1999)

Die Kommission hat sowohl vom Ausschuß für Tiergesundheit und Tierschutz als auch vom Wissenschaftlichen Ausschuß für öffentliche Gesundheit Gutachten über die Verwendung von BST eingeholt. Jeder dieser beiden wissenschaftlichen Ausschüsse hat vor kurzem ein wissenschaftliches Gutachten über seinen jeweiligen Tätigkeitsbereich abgegeben. Diese Gutachten können über den Europa-Server abgerufen werden. Auf der Grundlage der Schlußfolgerungen dieser Gutachten wird die Kommission dem Rat und dem Parlament mit Blick auf eine Entscheidung in dieser Sache einen Bericht und einen Vorschlag über die Frage der Verlängerung des Moratoriums für Rindersomatotropin (Entscheidung 94/936/EG des Rates ⁽¹⁾) vorlegen.

⁽¹⁾ ABl. L 366 vom 31.12.1994.

(1999/C 370/094)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0599/99
von Frédéric Striby (I-EDN) an die Kommission**

(3. März 1999)

Betrifft: Zulassungs- und Gebührenregelung für elsässische Jachten

Im Rahmen der Regelung für die Zulassung von Schiffen in Frankreich muß beim Befahren internationaler Gewässer die „taxe de francisation“ (Abgabe, die zum Führen der französischen Flagge berechtigt) entrichtet werden. Für Schiffe, die – wie es bei elsässischen Jachten der Fall ist – Binnengewässer befahren, muß die VNF-Gebühr bezahlt werden. Da der Rhone-Rhein-Kanal, der auch den Norden und den Süden des Elsaß verbindet, nicht mehr befahrbar ist, müssen elsässische Jachtfahrer den Canal d'Alsace benutzen. Dieser ist aber durch ein internationales Statut geregelt, und die elsässischen Jachtfahrer müssen, obwohl sie diesen Kanal auf ihrem Weg nach Straßburg, Colmar oder Mulhouse nur zeitweise benutzen, die „taxe de francisation“ an die Zollbehörden zahlen. Sie müssen also im Unterschied zu Schiffen unter ausländischer Flagge eine doppelte Gebühr entrichten.

Weiß die Kommission von dieser doppelten Gebührenerhebung? Wie wird sie in dieser Sache gegen die französische Regierung vorgehen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(27. April 1999)

Der Kommission ist der vom Herrn Abgeordneten geschilderte Sachverhalt nicht bekannt. Sie möchte jedoch darauf hinweisen, daß die Zulassungsgebühren und Abgaben für bestimmte Fahrzeuge (einschließlich Sportboote) in der Gemeinschaft noch nicht harmonisiert wurden. Daher steht es den Mitgliedstaaten frei, derartige Gebühren und Abgaben einzuführen oder beizubehalten, vorausgesetzt, sie verstoßen hiermit nicht gegen die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere Artikel 95 EG-Vertrag. Dieser Artikel untersagt es den Mitgliedstaaten, Abgabensysteme einzuführen oder beizubehalten, bei denen für eingeführte Waren und gleichartige inländische Waren unterschiedliche Berechnungsmethoden und Kriterien verwendet werden, so daß für eingeführte Waren höhere Abgaben zu entrichten sind. Die vom Herrn Abgeordneten gemachten Angaben lassen darauf schließen, daß nur inländische Wasserfahrzeuge von der doppelten Gebührenerhebung betroffen sind und daher kein Verstoß gegen die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorliegt.

(1999/C 370/095)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0603/99
von Umberto Bossi (NI) an die Kommission

(4. März 1999)

Betrifft: Vorschlag der italienischen Regierung zur Verkürzung der Arbeitszeit auf 35 Wochenstunden

Die Arbeitszeit wird prinzipiell in der Richtlinie 93/104/EG ⁽¹⁾ geregelt, in der die Höchstarbeitszeiten festgelegt werden, an die die europäischen Staaten sich halten müssen; dabei kann gemäß dem Subsidiaritätsprinzip jeder einzelne Mitgliedstaat die innerstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechend den eigenen Erfordernissen ausgestalten.

Italien hat diese Richtlinie jedoch noch nicht umgesetzt und deshalb ist zur Zeit ein Verstoßverfahren gegen Italien anhängig.

Die italienische Regierung versucht derzeit, ein Gesetz zur Verkürzung der Arbeitszeit auf 35 Wochenstunden durchzubringen, um die Schäden infolge des Verstoßverfahrens zu begrenzen und die damit verbundenen Geldstrafen zu umgehen.

Teilt die Kommission die Auffassung, daß die Verkürzung der Wochenarbeitszeit per Gesetz für die Unternehmen eine Erhöhung der Arbeitskosten darstellt und damit de facto Neueinstellungen verhindert, da es keine steuerlichen oder finanziellen Ausgleichsmaßnahmen gibt?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß die Verkürzung der Wochenarbeitszeit per Gesetz (bei gleichem Gehalt und ohne Ausgleich für die Unternehmen) zu einer Anhebung der Preise der Endprodukte führen wird?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß die Verkürzung der Wochenarbeitszeit per Gesetz in einem Mitgliedstaat folglich eine Benachteiligung der Erzeugnisse dieses Staates auf dem Binnenmarkt und damit eine Marktstörung darstellt?

⁽¹⁾ ABl. L 307 vom 13.12.1993, S. 18.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(16. April 1999)

Die Arbeitszeitrichtlinie machte den Mitgliedstaaten zur Auflage, bis zum 23. November 1996 die für die Umsetzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen und die Kommission davon in Kenntnis zu setzen. Bis zum heutigen Tag hat Italien diese Informationen nicht geliefert. Die Kommission hat deshalb beschlossen, in dieser Sache den Gerichtshof anzurufen ⁽¹⁾.

Werden die in der Richtlinie festgelegten Mindestvorschriften eingehalten, so sind auf Gemeinschaftsebene keine weiteren gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Anzumerken ist jedoch, daß in den beschäftigungspolitischen Leitlinien für 1999 „die Sozialpartner aufgefordert werden, auf allen geeigneten Ebenen Vereinbarungen zur Modernisierung der Arbeitsorganisation, darunter auch anpassungsfähige Arbeitsregelungen, auszuhandeln, um die Unternehmen produktiv und wettbewerbsfähig zu machen und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Anpassungsfähigkeit und Sicherheit zu erreichen“.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzung sind komplex. Vor kurzem hat die Kommission eine Analyse von 14 Studien zu diesem Thema veröffentlicht ⁽²⁾. Darin wird die Schlußfolgerung gezogen, daß eine generelle und einheitliche Arbeitszeitverkürzung sich nur begrenzt auf Beschäftigung und Arbeitslosigkeit auswirken würde. Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments ein Exemplar dieser Studie.

Unter bestimmten Umständen können sich die Verkürzung und Anpassung der Arbeitszeit positiv auf die Beschäftigung auswirken: wenn sie zwischen den Sozialpartnern ausgehandelt werden, insbesondere auf lokaler Ebene.

⁽¹⁾ Siehe IP/98/628, Rechtssache C-386/98.

⁽²⁾ Forschung und Entwicklung zum Thema Arbeitszeit: Eine Literaturübersicht (1995-1997) im Auftrag der Europäischen Kommission und der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen. Veröffentlicht von der GD V/D.2.

(1999/C 370/096)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0608/99
von Paul Rübzig (PPE) an die Kommission**

(12. März 1999)

Betrifft: Teilnahme der Slowakei am fünften Forschungsrahmenprogramm

Die Europäische Kommission bewertet sieben Beitrittskandidaten (Estland, Polen, Ungarn, Lettland, Litauen, Tschechien und Slowenien) als geeignet, um am Fünften Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung teilzunehmen.

Die Slowakei wird noch nicht erwähnt, obwohl die bekannten Daten des Landes ein positives Bild von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zeichnen und daher auch eine Teilnahme vorderhand möglich scheint.

Welche Bewertungskriterien hat die Europäische Kommission ihrer Entscheidung zugrunde gelegt?

Wieso wird die Slowakei noch nicht in den Vorschlag aufgenommen und bis wann wird eine Aufnahme erfolgen?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(21. April 1999)

Am 24. Februar 1999 hat die Kommission ihren Vorschlag hinsichtlich des Antrags der Slowakei auf Assoziierung zum Fünften Forschungsrahmenprogramm angenommen. Der Grund dafür, dass dies für einige Staaten früher und für andere Staaten später geschah, ist mit der Tatsache verbunden, dass die Slowakei, Bulgarien und Rumänien ihre offiziellen Bestätigungsschreiben später an die Kommission schickten als die übrigen sieben in der Frage erwähnten Kandidatenländer.

(1999/C 370/097)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0609/99
von Herbert Bösch (PSE) an die Kommission**

(12. März 1999)

Betrifft: Förderung von Zeitschriften und Zeitungen in der EU

Es gibt zahlreiche Publikationen, die über die europäischen Institutionen berichten. Interessant wäre nun zu wissen, inwiefern europäische Fördermittel in diesen Bereich fließen.

Ich stelle deshalb folgende Anfrage:

1. Gibt es finanzielle Unterstützungen für Publikationen in der EU?
2. Wenn ja: Welche Zeitschriften bzw. Zeitungen werden von der Europäischen Kommission unterstützt?
3. Wie hoch sind die Budgetmittel für diese Publikationen?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

1. Es gibt keine Regelung, nach der die Kommission die Presse oder Verlage finanziell unterstützt. Es besteht lediglich ein kleines Programm zur Beteiligung an den Kosten der Übersetzung literarischer Werke in weniger verbreitete Sprachen.

2. Die Kommission kauft jedoch im Bedarfsfall Anzeigenraum in Veröffentlichungen, z.B. um allgemeine Auswahlverfahren bekanntzugeben. Sie erwirbt auch Exemplare bestimmter Veröffentlichungen für ihren eigenen Bedarf. Im Zuge ihrer Öffentlichkeitsarbeit haben einige Kommissionsvertretungen Zeitungen finanziell unterstützt, die sich mit Europafragen befassende Extraausgaben oder Beilagen veröffentlicht haben. Derartige Ausgaben stammen aus verschiedenen Haushaltsposten.

3. Die Veröffentlichungen, in denen Anzeigenraum erworben wird, werden so ausgewählt, daß möglichst das gesamte Land erfaßt wird. Sie werden nicht danach ausgewählt, in welchem Umfang oder welcher Art sie Gemeinschaftsfragen behandeln.

(1999/C 370/098)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0610/99
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Vorhaben im Rahmen des „Regionalen Operationellen Programms für die Peloponnes“ in Stemnitsa/Arkadien

Auf meine Anfrage (E-2365/98) ⁽¹⁾ betreffend die zu starke bauliche Veränderung der traditionellen Architektur des Dorfes Stemnitsa/Arkadien antwortete Kommissionsmitglied Frau Wulf-Mathies: „Das Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Bewertung der Umweltverträglichkeit wurde ordnungsgemäß befolgt.“

Aus neueren Informationen, die, wie ich annehme, auch der Kommission zur Verfügung stehen, ergibt sich, daß sich die erteilte Antwort auf unzutreffende Informationen stützte, denn jetzt ist bekannt geworden, daß es Akten von Regionalbehörden gibt, die ihre Beschlüsse, mit denen sie zuvor die Genehmigung für das Vorhaben erteilt hatten, zur Gänze widerrufen. Dem griechischen Bürgerbeauftragten zufolge wurde die Verbesserung und Neugestaltung des Ortsstraßennetzes der Gemeinde Stemnitsa (Gortynia) eher nicht korrekt durchgeführt, denn es wurde keine vorherige Genehmigung für die Trassenführung erteilt und keine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt, vielmehr wird willkürlich der denkmalgeschützte historische Charakter der Ortschaft verfälscht, und die für die Gestaltung des Parkplatzes gemachten Angaben erwiesen sich als ungenau.

Liegen zusätzliche Angaben vor, die die Kommission uns mitteilen möchte? Welche Maßnahmen gedenkt sie zu ergreifen?

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 21.5.1999, S. 11.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(20. April 1999)

Die Kommission hat dem Herrn Abgeordneten mit Schreiben vom 9. Februar 1999 mitgeteilt, daß sie sich aufgrund neuer Informationen von seiten des griechischen Schlichters zu dem in der Schriftlichen Anfrage E-2365/98 ⁽¹⁾ angesprochenen Vorhaben erneut an die griechischen Behörden gewandt hat.

Die Kommission und die griechischen Regionalbehörden haben sich darauf geeinigt, bis zum Vorliegen weiterer Informationen den Teil des Vorhabens, der die Wildbachverbauung zum Gegenstand hat, von der Kofinanzierung durch die Gemeinschaft auszuschließen.

⁽¹⁾ ABl. C 142 vom 21.5.1999, S. 11.

(1999/C 370/099)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0611/99
von Carlos Pimenta (PPE) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Ratifizierung und Anwendung des Abkommens von Aarhus durch die Europäische Gemeinschaft

Die Europäische Gemeinschaft unterzeichnete am 25. Juni 1998 in Aarhus (Dänemark) das Abkommen über den Zugang zur Information, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsprozeß und den Zugang zur Justiz in Umweltfragen, nachdem sie die Absicht erklärt hatte, das Abkommen auf die eigenen Organe anzuwenden.

1. Wann wird die Kommission das Abkommen dem Rat und dem Parlament zur Ratifizierung zuleiten?
2. Welche Erklärungen über die Anwendung des Abkommens auf Gemeinschaftsorgane sollen gegebenenfalls bei der Ratifizierung der Konvention abgegeben werden?

3. Welche Strategie verfolgt die Kommission, um das Gemeinschaftsrecht in Einklang mit dem Abkommen zu bringen? Wie lauten die konkreten Maßnahmen und wann sollen sie nach dem geltenden und dem künftigen einschlägigen Recht getroffen werden? Wie lautet der Zeitplan für das gesamte Verfahren?
4. Welche rechtsverbindlichen Instrumente gedenkt die Kommission insbesondere einzuführen, um die Organe zu verpflichten, für den Zugang zur Information und die Beteiligung der Öffentlichkeit zu sorgen?
5. Was unternimmt die Kommission gegenwärtig, um zu gewährleisten, daß das Abkommen baldmöglichst in Kraft treten kann?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

1. Entsprechend der üblichen Vorgehensweise wird die Kommission dem Rat und dem Parlament einen Vorschlag für den erforderlichen „abschließenden Rechtsakt“ unterbreiten, sobald die notwendigen Änderungen am Gemeinschaftsrecht vorgenommen wurden, um es den Bestimmungen des Abkommens anzunähern.
2. Es ist noch zu früh, um Aussagen darüber zu treffen, ob anlässlich der Ratifizierung des Abkommens Erklärungen zu seiner Anwendung auf die Organe der Gemeinschaft abgegeben werden bzw. welchen Inhalt solche Erklärungen haben könnten.
- 3.-4. Die Kommission nimmt derzeit eine gründliche Sichtung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vor, um zu entscheiden, ob bzw. welche Änderungen erforderlich sind. Was den Zugang zur Information in den Mitgliedstaaten betrifft, erfolgt derzeit eine Überprüfung der Richtlinie 90/313/EWG vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt⁽¹⁾. Was ferner den Zugang zu Informationen der Gemeinschaftsorgane angeht, so arbeitet die Kommission an der Umsetzung von Artikel 255 EG-Vertrag (in der Fassung des Vertrags von Amsterdam). Es ist davon auszugehen, daß nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam ein Legislativvorschlag vorgelegt wird. Zur Frage der Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsprozeß im Umweltbereich prüft die Kommission derzeit die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen, die hiervon betroffen sein könnten und gegebenenfalls zu ändern sind.
5. Bevor das Abkommen in Kraft treten kann, sind 16 Ratifizierungen erforderlich. Die Kommission mißt der Ratifizierung große Bedeutung bei und arbeitet intensiv daran, die Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, das Abkommen zu ratifizieren, sobald dies rechtlich möglich ist. Dies erfordert jedoch eine gewisse Zeit, denn zuerst muß das Gemeinschaftsrecht den Bestimmungen des Abkommens soweit wie möglich angenähert werden, um Transparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. L 158 vom 23.6.1990.

(1999/C 370/100)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0612/99

von Bernie Malone (PSE) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Doppelbesteuerungsabkommen

Geht die Politik der Kommission dahin, Doppelbesteuerungsabkommen genau zu prüfen, um sicherzugehen, daß es zu keiner Benachteiligung aus Gründen der Staatsangehörigkeit kommt? Ist der Kommission die Bestimmung im Doppelbesteuerungsabkommen Irland/Vereinigtes Königreich über die Besteuerung von Einnahmen aus Auslandsdividenden bekannt? Hält die Kommission diesen Ansatz für diskriminierend?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(27. April 1999)

Die Mitgliedstaaten sind zuständig für die Aushandlung und den Abschluß bilateraler Doppelbesteuerungsabkommen. Diese Abkommen müssen die Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere die Grundfreiheiten und den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, einhalten. Die Kommission prüft nicht systematisch einzelstaatliche Steuervorschriften und Doppelbesteuerungsabkommen, jedoch untersucht sie, wenn sie auf einen Fall aufmerksam gemacht wird, ob sie mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vereinbar sind.

Es ist bekannt, daß sowohl das Vereinigte Königreich als auch Irland kürzlich ihre Rechtsvorschriften über die steuerliche Behandlung von Dividenden geändert haben. Ferner ist bekannt, daß ein Protokoll zu dem Abkommen zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich am 1. Januar 1999 für die Körperschaftsteuern in Kraft trat und am 6. April 1999 für die Einkommenssteuern in Kraft treten wird und daß dieses einen neuen Artikel über die steuerliche Behandlung von Dividenden enthält.

(1999/C 370/101)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0616/99
von Peter Crampton (PSE) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Internationale Fischereiabkommen

Kann die Kommission die derzeitigen internationalen EU-Fischereiabkommen, gleichviel ob sie angewandt werden oder ruhen, mit ihrem Ablaufdatum auflisten? Welche Verhandlungen über Verlängerungen sind gegenwärtig im Gange? Wird mit Ländern, mit denen die EU bisher keine Fischereiabkommen geschlossen hat, verhandelt oder ist dies geplant?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Zur Zeit existieren gültige Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und Angola (bis zum 2/5/1999), Argentinien (23/5/1999), Kap Verde (5/9/00), Komoren (27/2/01), Côte d'Ivoire (30/6/00), Estland (31/12/06), Gabun (3/12/01), Gambia (30/6/96), Grönland (31/12/00), Guinea Bissau (15/6/01), Äquatorialguinea (30/6/00), Färöer (12/3/03), Island (11/1/04), Lettland (5/2/03), Litauen (12/10/03), Madagaskar (20/5/01), Marokko (30/11/99), Mauritius (30/11/99), Mauritien (31/7/01), Norwegen (16/6/03), Polen (bilaterale Abkommen mit Schweden) (31/12/05), Republik Guinea (31/12/99), Rußland (bilaterale Abkommen mit Schweden und Finnland) (31/12/02), São Tomé (31/5/99), Seychellen (17/1/02) et Senegal (30/4/01).

Vorgesehen sind Verhandlungen zur Verlängerung der Protokolle zu den Abkommen mit São Tomé, der Republik Guinea sowie Mauritius, die im Laufe des Jahres auslaufen. Eine etwaige Verlängerung des Protokolls zum Fischereiabkommen zwischen der Gemeinschaft und Angola wird zur Zeit geprüft. Die im November 1997 angelaufenen Verhandlungen zur Erneuerung des Protokolls zum Fischereiabkommen mit Gambia, die seit Juni 1996 unterbrochen sind, könnten im Laufe des Jahres 1999 wieder aufgenommen werden. Mit den argentinischen und marokkanischen Behörden sind 1999 Sondierungsgespräche vorgesehen, um neue Formen der Zusammenarbeit in der Fischerei festzulegen.

Darüber hinaus verfügt die Kommission über die Ermächtigung zur Aushandlung etwaiger Abkommen mit Mosambik, Namibia, Südafrika, Tansania, Rußland und Polen.

(1999/C 370/102)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0621/99
von Robin Teverson (ELDR) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Ein- und Abflugzeiten für Fluglinien

Ist der Kommission bekannt, daß der potentielle liberalisierte kommerzielle Handel der Fluggesellschaften mit Ein- und Abflugzeiten auf Flughäfen zur Verdrängung kleinerer Regionallinien von größeren Zentralflughäfen durch den Wettbewerbsdruck führen wird? Läuft dies nicht den Politiken der Regionalisierung und des Luftverkehrszugangs auf regionaler Grundlage zuwider?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(28. April 1999)

Die Kommission bereitet derzeit einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 vor, um die Nutzung der Zeitnischen zu optimieren und den Vor- und Nachteilen

der Einführung eines fairen Mechanismus zur Vereinfachung von Zeitnischenbewegungen in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Ferner werden verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Position von Neueinsteigern – einschließlich regionaler Luftfahrtunternehmen – und zur besseren Durchsetzbarkeit der bestehenden Verordnung untersucht.

(1999/C 370/103)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0623/99

von Josep Pons Grau (PSE) und María Sornosa Martínez (PSE) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Zucht, Dressur und Haltung von Hunden „aggressiver“ Rassen

In den letzten Wochen hat die Presse in verschiedenen Mitgliedstaaten über Fälle von Angriffen durch Hunde berichtet.

Diese sehr traurigen und bedauerlichen Vorfälle, oft mit Todesfolge, führten zu einer echten Eskalation der Angst und Empörung, die zusammen mit der geringen Information und der Verlockung, auf der Stelle Gesetze zu erlassen, schmerzliche Folgen haben können.

Erstens das Risiko, das unsere Bürger eingehen, vor allem Ältere und Kinder, unter den Folgen eines Angriffes durch mächtige Tiere zu leiden, die durch schlechte Erziehung, Verwahrlosung oder Mißhandlung in aggressive Bestien verwandelt wurden. Zweitens besteht die Gefahr, daß man ausschließlich das Tier zum Sündenbock erklärt dabei die Verantwortung unverantwortlicher Besitzer, Züchter, Trainer, Verkäufer usw. außer acht läßt, die Hundewelt in aggressive und nicht aggressive Rassen aufteilt und am Ende die Ausrottung von ganzen Rassen verlangt. Drittens sei auf eine Gesetzeslücke auf Gemeinschaftsebene und in den meisten Mitgliedstaaten verwiesen.

Nach unserer Auffassung ist ein Schutz der Bürger und der Hunde, der Beziehungen des guten Einvernehmens sowie der jahrtausendalten Partnerschaft zwischen Hunden und Menschen dringend geboten.

Der Besitz dieser Art von Hunden hat sich in Ländern wie Spanien vervierfacht, und die europäischen Tierschutzvereine haben vor der Gefahr gewarnt, daß wenn die Mode der Haltung dieser Hunde zu Ende geht, sie unkontrolliert mitten auf der Straße ausgesetzt werden können.

Hält die Kommission es nicht für eine dringende Notwendigkeit, eine Richtlinie über Zucht, Dressur, Verwendung, Verkauf, Haltung und Unterhalt von potentiell aggressiven Tieren zu erlassen?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß das vollständige Verbot der Abhaltung von Hundekämpfen und die Verschärfung der Strafen für diejenigen notwendig sind, die sie veranstalten, an ihnen teilnehmen und von ihnen profitieren?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(23. April 1999)

Die Kommission stimmt dem Herrn und der Frau Abgeordneten zu, daß diese traurigen und bedauerlichen Attacken von aggressiven Hunden unerträglich sind.

Die gemeinschaftlichen Tierschutzvorschriften zielen im wesentlichen auf den Schutz von Nutztieren bei der Haltung, beim Transport und bei der Schlachtung ab. Es gibt allgemeine Vorschriften über die Haltung von Nutztieren sowie ausführlichere Vorschriften über die Haltung von Legehennen, Kälbern und Schweinen. Die Erörterungen des Rates über die Verschärfung der Bestimmungen der Richtlinie über die Haltung von Legehennen und über die Aufnahme der Tierhaltung in den Bereich des biologischen Landbaus sind bereits weit fortgeschritten. Ferner gibt es Bestimmungen über den Schutz von Tieren beim Transport (Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 (!)). Diese Richtlinie, insbesondere Kapitel III des Anhangs, gilt auch für den Transport von Hunden.

Die Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ⁽²⁾ enthält auch Vorschriften über die Verwendung von Hunden für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke.

Was die Frage des Herrn und der Frau Abgeordneten zur Hundezucht betrifft, so ist auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu verweisen, da dieser Bereich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Die Kommission hat daher zur Zeit nicht die Absicht, besondere Rechtsvorschriften für die Hundezucht vorzuschlagen.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 18.12.1986.

(1999/C 370/104)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0626/99

von Umberto Bossi (NI) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Restaurierung des Turms von Pisa

Kann die Kommission mitteilen, ob die verschiedenen Restaurierungsarbeiten am Turm von Pisa auch mit europäischen Mitteln finanziert wurden?

Wenn ja, kann sie die Höhe dieser Beträge, die Art der Mittel und den Zeitplan der Auszahlungen mitteilen?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß für den Turm von Pisa im Rahmen der Aktion und des Programms der Kommission zur Erhaltung des architektonischen Erbes von herausragender Bedeutung zwei Finanzbeiträge gewährt wurden.

Ein Finanzbeitrag in Höhe von 50.000 € wurde im Dezember 1997 für die Durchführung methodologischer Forschungen über die geeignetste Restaurierungsmethode zur Erhaltung der Steine gewährt, die acht Jahrhunderte lang unter den durch die Neigung des Bauwerks bedingten anomalen Bedingungen gelitten haben. Dieser Finanzbeitrag stand in keinem Zusammenhang mit den Arbeiten zur Behebung der statischen Probleme des Turms.

Die dank dieser Forschungsarbeiten erzielten guten Ergebnisse finden auf die Interventionsmethoden für andere Baudenkmäler europaweit Anwendung. Dieser erste experimentelle Schritt überzeugte das Zentrale Restaurierungsinstitut von Rom und die Universität Pisa, über das Komitee zur Rettung des Turms einen Vorschlag für eine europäische Restaurierungswerkstatt im Rahmen des Raphael-Programms vorzulegen. Der Vorschlag wurde Ende 1998 in Höhe von 271 327 € genehmigt (eine erste Rate wurde bereits ausgezahlt, die zweite und letzte Rate wird bei Abschluß des Projekts Mitte des Jahres 2000 gezahlt).

(1999/C 370/105)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0627/99

von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Mittel der Gemeinschaft und „Sviluppo Italia“

Bekanntlich sieht das Gesetzesdekret 1/99 die Gründung einer Holdinggesellschaft unter dem Namen SVILUPPO ITALIA vor, der die Beteiligungen der Regierung an bereits tätigen Gesellschaften übertragen werden, um einen einzigen Konzern mit der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Zielsetzung zu gründen. Das Gesetzesdekret sieht weiterhin die Aufteilung der operationellen Tätigkeiten in „Dienste für die Entwicklung“ und „Finanzdienste“ vor, die jeweils zwei von der S.I. kontrollierten Gesellschaften übertragen werden.

Die öffentlichen von der Gemeinschaft bereitgestellten Mittel, die insbesondere für die „Finanzierung“ von Programmen zur Förderung der Unternehmen und für Notstandsgebiete bestimmt sind, werden als Anfangsrisikokapital und als Cash Flow (Finanzierung) zugunsten eines einzigen Trägers, der formal zwar privatrechtlicher Natur (S.p.A.-AG) ist, in Wirklichkeit jedoch der Kontrolle der Regierung unterliegt, verwendet, wobei die Möglichkeit besteht, die Mittel für andere als die vorgesehenen Zwecke einzusetzen.

Da keine buchungstechnische Unterscheidung zwischen Tätigkeiten im öffentlichen Interesse und unternehmerischen Tätigkeiten vorgesehen ist, nehmen die Betriebsgesellschaften der S.I. eine marktbeherrschende Stellung in bezug auf die Dienste für die Entwicklung und die Finanzdienste ein.

Der Konzern S.I. hat eine privatrechtliche Struktur, weshalb weniger Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen zum Tragen kommen als bei Trägern des öffentlichen Rechts.

Kann die Kommission angesichts dieser Tatbestände mitteilen, ob sie etwaige Verstöße gegen die Gemeinschaftsbestimmungen in den Bereichen Strukturfonds, staatliche Beihilfen und Wettbewerb erkennen kann oder nicht?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(16. April 1999)

Die Art der praktischen Verwaltung der Strukturfonds kann von den Mitgliedstaaten selbst bestimmt werden. Der Umstand, daß ein Mitgliedstaat beschlossen hat, seine Beteiligungen in eine einzige juristische Person einzubringen, stellt keinen Sachverhalt dar, der unter die Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen fällt.

Der EG-Vertrag läßt die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt (Artikel 222). Die Gründung einer auf dem Markt tätigen privatrechtlichen Holding durch einen Mitgliedstaat stellt daher per se noch keinen Verstoß gegen das EG-Wettbewerbsrecht dar.

Die Tätigkeit von Sviluppo Italia hingegen unterliegt gegebenenfalls durchaus den EG-Wettbewerbsvorschriften sowie insbesondere den Vorschriften über staatliche Beihilfen.

(1999/C 370/106)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0628/99 von Daniela Raschhofer (NI) an die Kommission

(12. März 1999)

Betrifft: Servicestelle – Wechselkosten

Anläßlich der Einführung des Euro und überhöhter Spesen beim Geldwechseln werden in vier Ländern Banken untersucht. In diesem Zusammenhang hat die EU-Kommission eine eigene Servicestelle eingerichtet, bei der sich betroffene Bürger über zu hohe Wechselkosten beschweren können.

Aus diesem Anlaß stellen sich folgende Fragen:

1. Aufgrund welcher Kriterien wurden die überprüften Banken ausgewählt?
2. Stimmt es, daß zwischen den Banken bezüglich der Gebühren Absprachen bestehen?
3. Warum werden keine österreichischen Banken überprüft?
4. Sollte die Prüfung auch auf österreichische Banken ausgedehnt werden, welche Institute wären davon betroffen?
5. Liegen irgendwelche Verdachtsmomente gegen österreichische Banken vor?
6. Wo ist diese Servicestelle (im jeweiligen Mitgliedstaat oder in Brüssel)?
7. Wie erfährt der Bürger, wo er sich melden kann?
8. Wurde die Einrichtung dieser Servicestelle angekündigt? Wenn ja, wann und wo?

9. Wieviele Beschwerden treffen seit Einrichtung der Beschwerdestelle durchschnittlich pro Tag und pro Woche ein?
10. Welche Probleme und Fragen werden von den Beschwerdeführern am häufigsten vorgebracht?
11. Aus welchen Ländern kommen die Beschwerden?
12. Auf welche Probleme in Österreich wurde sie hingewiesen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(30. April 1999)

1.-2. Die überprüften Banken wurden nach operationellen Gesichtspunkten — Größe und Bedeutung der Bank, verfügbare Ressourcen usw. — ausgewählt. Anhand der Untersuchungen sollte ermittelt werden, ob sich europäische Banken bei der Gebührenfestsetzung abgesprochen haben. Gleichzeitig ersuchte die Kommission siebzehn Bankenverbände in acht Mitgliedstaaten, darunter Österreich, schriftlich um Auskunft. Die jeweils erhaltenen Angaben werden zur Zeit eingehend untersucht, ob sie konkrete Hinweise auf abgestimmte Verhaltensweisen bei der Festsetzung von Umtauschgebühren bieten. Die Frau Abgeordnete wird um Verständnis gebeten, daß die Kommission zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussagen über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen treffen kann.

3.-5. Daß in Österreich keine Ermittlungen durchgeführt wurden, bedeutet nicht unbedingt, daß sich die Untersuchung der Kommission nicht auch auf österreichische Banken erstreckt.

Was die anderen von der Frau Abgeordneten angesprochenen Punkte anbetrifft, so sei zunächst darauf hingewiesen, daß die von der Kommission eingerichteten „hot-lines“ nicht in direktem Zusammenhang mit der wettbewerbsrechtlichen Untersuchung stehen, auf die unter 1-5 Bezug genommen wird. Die Kommission hat zwei Elektronische-Post-Adressen und zwei Fax-Nummern angelegt, um den Bürgern die Möglichkeit zu bieten, der Kommission über Schwierigkeiten zu berichten, die ihnen dadurch entstehen, daß der Rechtsrahmen für den Euro oder die Empfehlung zu Bankentgelten für den Banknotenumtausch und Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit der Umrechnung in Euro nicht beachtet werden (zum Beispiel indem der amtliche Umrechnungskurs nicht angewandt wird). Auf diese Weise hofft die Kommission, konkretere Aufschlüsse darüber zu erlangen, wie in der Praxis Probleme entstehen können. Damit soll auf Verbesserungen in den Zahlungssystemen hingewirkt werden, unabhängig von der unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten von der Kommission eröffneten Untersuchung. Zu den Fragen im einzelnen:

6. Die bei der Kommission per Fernkopie und elektronischer Post eintreffenden Informationen gehen keiner besonderen neuen „Beschwerdestelle“, sondern der Generaldirektion Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (GD XV) und der Generaldirektion Verbraucherpolitik und Verbraucherschutz (GD XXIV) im Rahmen von deren normaler Struktur und Arbeit zu. Alle Informationen werden in der gleichen Datenbank zusammengefaßt. Sonstige Kontaktstellen wurden nicht eingerichtet, auch nicht auf nationaler Ebene.

7.-8. Die Elektronische-Post-Adressen und Fax-Nummern wurden mit der am 5. Februar 1999 von der Kommission veröffentlichten Presseerklärung IP 99/90 bekanntgegeben.

9. In den ersten sechs Wochen des Bestehens dieser Kontaktmöglichkeiten gingen im Wochendurchschnitt 15 elektronische Schreiben und 10 Fernkopien ein.

10. Eine vorläufige Auswertung ergibt, daß sich die Beschwerden zu etwa einem Drittel auf grenzübergreifende Überweisungen beziehen (dabei stehen hohe Gebühren im Vordergrund; mehrfach wurde die Überweisungsdauer genannt). Häufig wird auch über hohe Gebühren für die Scheckeinlösung Beschwerde geführt. Der größte Anteil der Beschwerden aber betrifft Probleme mit den neuen Gebühren für den Banknotenumtausch. In vielen Schreiben kommt Enttäuschung darüber zum Ausdruck, daß diese Gebühren nicht ganz weggefallen sind oder sich nicht merklich verringert haben; mitunter wird angegeben, sie seien sogar gestiegen. Vollständigere Angaben wird die Kommission im April 1999 veröffentlichen.

11.-12. Die meisten Schreiben kamen aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden und Österreich. Die Beschwerden aus Österreich unterscheiden sich weder nach Anzahl noch nach Inhalt nennenswert von denen aus anderen Mitgliedstaaten.

(1999/C 370/107)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0630/99**von Encarnación Redondo Jiménez (PPE) an die Kommission**

(12. März 1999)

Betrifft: Landwirtschaft: *Cyperus esculentus* L. (Erdmandel)

Die Erdmandel, *Cyperus esculentus* L., ein typisches Agrarprodukt von Valencia (Spanien), und damit auch die Herstellung der „Horchata“ Erdmandelmilch, des typischen Getränkes der Region, werden durch die Einfuhren aus Drittländern schwer bedroht. 1995 wurden ungefähr 1.280.000 kg Erdmandeln – Zollkodexnummer 07149090 – aus der Elfenbeinküste, Burkina Faso, Mali und Niger eingeführt.

Weshalb liegen keine Daten über die seither eingeführten Mengen Erdmandeln vor?

Ist der Kommission nicht bekannt, über welche Häfen bzw. Zollämter die Erdmandeln aus Drittländern in den letzten Jahren in die Gemeinschaft gelangt sind? Gedenkt sie etwas zu unternehmen, um künftig die Einfuhr von Erdmandeln zu kontrollieren?

Falls keine Maßnahmen ergriffen werden, wie will sie das Problem des Aflatoxins, einer höchst gesundheitsschädlichen Substanz kontrollieren?

**Ergänzende Antwort
von Herrn Fischler im Namen der Kommission**

(6. Mai 1999)

Bei dem KN-Code 07149090 handelt es sich um eine Sammelposition, die alle „anderen“ Erzeugnisse des Typs Wurzeln und Knollen mit hohem Stärke- oder Inulingehalt, frisch oder gekühlt, gefroren oder getrocknet, umfaßt; dazu gehören auch Erdmandeln. Es läßt sich also nicht genau feststellen, wie hoch der Anteil der Einfuhren von Erdmandeln an den Einfuhren dieses KN-Codes insgesamt ist. Die Prüfung der statistischen Daten hat aber ergeben, daß sich die Einfuhren von Erzeugnissen des KN-Codes 07149090 nach Spanien im Jahr 1995 insgesamt auf 1280 Tonnen, im Jahr 1996 insgesamt auf 1537 Tonnen und im Jahr 1997 insgesamt auf 1472 Tonnen belaufen haben.

1997 war Mali mit 1239 Tonnen (davon 1213 für Spanien) wichtigster Ausführer dieses Erzeugnisses in die Gemeinschaft, wobei die Einfuhren aus diesem Land stark ansteigend sind (zum Vergleich: 1995 wurden 229 Tonnen eingeführt, 1996 waren es 761 Tonnen). Die nachstehende Übersicht enthält die genauen Daten über die Einfuhren in den Jahren 1996 und 1997. Die ersten Zahlen für 1998 deuten darauf hin, daß sich der Trend fortsetzt.

(in Tonnen)

| Ausfuhrland | Einfuhren 1996 | | Einfuhren 1997 | |
|----------------|----------------|---------|----------------|---------|
| | EU-15 | Spanien | EU-15 | Spanien |
| Mali | 761 | 737 | 1.239 | 1.213 |
| Elfenbeinküste | 672 | 564 | 40 | 35 |
| Niger | 170 | 147 | 152 | 152 |
| Burkina Faso | 70 | 70 | 53 | 53 |

In Anbetracht der begrenzten Menge und des geringen Wertes der Erdmandeleinfuhren – selbst wenn unter dem KN-Code 07149090 ausschließlich dieses Erzeugnis eingeführt würde – ist die Schaffung einer zusätzlichen besonderen Tarifposition nicht sinnvoll, zumal dies einen weiteren Arbeitsaufwand für die Kleinerzeuger mit sich brächte.

In der Gemeinschaft gibt es keine spezifischen pflanzengesundheitlichen Vorschriften für die Erdmandel. Es gelten jedoch die allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (¹), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/2/EG (²).

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinie 89/397/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über die amtliche Lebensmittelüberwachung⁽¹⁾. Die Kontrollen im Rahmen dieser Richtlinie betreffen u. a. die Höchstgehalte an Pestizidrückständen, die mit der Richtlinie 90/642/EWG des Rates vom 27. November 1990 über die Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/82/EG der Kommission⁽³⁾, festgesetzt wurden.

Mit der Verordnung (EG) 1525/98 der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) 194/97 zur Festsetzung der zulässigen Höchstgehalte an Kontaminanten in Lebensmitteln⁽⁴⁾ werden auch die zulässigen Aflatoxin-Höchstwerte für bestimmte Nahrungsmittel festgesetzt. Die Kommission verfügt über keinerlei Daten, die darauf hindeuten, daß Erdmandeln einen hohen Aflatoxin-Gehalt aufweisen. Deshalb wurde für dieses Erzeugnis auch kein Aflatoxin-Höchstwert festgesetzt. Würde die Kommission entsprechende Informationen erhalten, so würde sie diese natürlich prüfen und gegebenenfalls die notwendigen Gesundheitsschutzmaßnahmen ergreifen.

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977.

⁽²⁾ ABl. L 15 vom 21.1.1998.

⁽³⁾ ABl. L 186 vom 30.6.1989.

⁽⁴⁾ ABl. L 350 vom 14.12.1990.

⁽⁵⁾ ABl. L 290 vom 29.10.1998.

⁽⁶⁾ ABl. L 201 vom 17.7.1998.

(1999/C 370/108)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0637/99

von Hanja Maij-Weggen (PPE) an die Kommission

(16. März 1999)

Betrifft: Folter in Simbabwe

Hat die Kommission Kenntnis von der Tatsache, daß zwei Journalisten der Zeitung „Zimbabwe Standard“ von der Militärpolizei verhaftet und anschließend gefoltert wurden?

Kann die Kommission bestätigen, daß die EU sich am 29. Januar an den stellvertretenden Außenminister, Herrn Shamuyari, wandte?

Ist der Kommission bekannt, wie diese Angelegenheit ausgegangen ist?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(15. April 1999)

Der Kommission ist die Verhaftung und Folterung von zwei Journalisten der Wochenzeitung „The Standard“ durch simbabwisches Militär bekannt; sie kann bestätigen, daß eine gemeinsame Demarche der Union, der Vereinigten Staaten, Kanadas, Australiens, Neuseelands, Japans und Norwegens am 29. Januar 1999 beim Amtierenden Außenminister Shamayarira vorgebracht wurde. Die Kommission beteiligte sich an dieser Demarche.

In einem Fernsehinterview vom 20. Februar 1999 ging Präsident Mugabe über dieses Vorgehen mit der Bemerkung hinweg, das Militär habe zur Verteidigung des nationalen Interesses Simbabwes gehandelt. Er kritisierte ebenfalls die unabhängige Presse und einige Bereiche der Zivilgesellschaft. Als Reaktion darauf bestellten die Mitgliedstaaten und die Kommission am 24. Februar 1999 die simbabwischen Botschafter in den europäischen Hauptstädten ein. Bei dieser Gelegenheit wiederholte die Kommission die in der Demarche vom 29. Januar 1999 zum Ausdruck gebrachte Besorgnis, äußerte ihre Enttäuschung über den Inhalt der Fernsehansprache von Präsident Mugabe und erinnerte daran, daß bisher keine offizielle Antwort auf die Demarche erfolgte.

Außenminister Mudenge antwortete am 5. März 1999 in einer Sitzung mit den Botschaftern der Union und dem Leiter der Delegation der Kommission in Harare auf die Demarche der Union. Der Minister wiederholte den offiziellen Standpunkt, das Militär habe zur Landesverteidigung gehandelt. Jedoch betonte er auch die Verpflichtung Simbabwes für die Menschenrechte und zeigte sich überzeugt, daß das Geschehene ein „einzelner Zwischenfall“ bleiben werde. Nach Auffassung des Ministers wird dies auch durch die volle Bereitschaft der Regierung zur Zusammenarbeit in der Gerichtsverhandlung bestätigt, die zu der Inhaftierung und angeblichen Folterung stattfindet.

Die Kommission ist aufgrund der nach wie vor funktionstüchtigen und unabhängigen Justiz Simbawes zuversichtlich, wird aber die Weiterentwicklung der Situation genau verfolgen. Auf Initiative der Kommission hat die Arbeitsgruppe Afrika im Rat eine Sondersitzung zu Simbabwe am 29. April 1999 angesetzt.

(1999/C 370/109)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0638/99

von Hanja Majj-Weggen (PPE) an die Kommission

(16. März 1999)

Betrifft: Die Verhaftung eines Menschenrechtsaktivisten in Indonesien

Hat die Kommission Kenntnis von der Verhaftung des friedlichen Menschenrechtsaktivisten, Herrn Izack Windesi, gemeinsam mit acht anderen, in Irian Jaya?

Ist die Kommission bereit, die indonesischen Behörden um Klärung zu ersuchen über die Anklage gegen diese Personen sowie über die Art und Weise der Durchführung des Prozesses?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(19. April 1999)

Die Kommission hat davon Kenntnis, daß Iszack Windesl zusammen mit einer Reihe von Mitstreitern im Februar 1999 in Irian Jaya verhaftet wurde und immer noch festgehalten wird. Die Kommission ist dabei, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten möglichst viele weitere Informationen hierüber zusammenzutragen, um in dieser Sache an die indonesische Führung heranzutreten.

(1999/C 370/110)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0642/99

von Gerhard Schmid (PSE) an die Kommission

(16. März 1999)

Betrifft: Importverbot Dänemarks für Bleikristall

1. Hat die Europäische Kommission Erkenntnisse darüber, ob Blei in Ionenform aus Bleikristall freigesetzt werden kann?
2. Wie beurteilt die Kommission die Notifizierung der „Verordnung über ein Verbot der Einfuhr, des Verkaufs und der Herstellung von Blei und von gewissen Produkten, die Blei enthalten“ durch die dänische Regierung unter Berücksichtigung des darin enthaltenen Importverbots für Bleikristall?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(30. April 1999)

Bei der Herstellung von Bleikristallerzeugnissen bei sehr hohen Temperaturen wird der Bleigehalt Bestandteil der Glasmatrix und bietet einen hohen Grad an chemischer und physikalischer Stabilität. Das Auslaugen von Blei ist gegenwärtig durch eine (ISO-) Norm abgedeckt, die die Freisetzung von Blei aus Bleikristalltafelgeschirr regelt. Der Grenzwert für große Hohlware liegt bei 2,50 Teilen pro Million (ppm) Blei (Pb) und für kleine Hohlware bei 5,00 ppm Blei.

Die Norm wird derzeit überarbeitet. Die Grenzwerte sollen auf 0,75 ppm Blei für große Hohlware und 1,50 ppm Blei für kleine Hohlware festgesetzt werden. Der Internationale Kristallwaren-Verband (International crystal federation) hat diese neuen Grenzwerte als freiwillige Normen übernommen, die in der Praxis bereits angewandt und eingehalten werden.

Die dänische Regierung hat die Kommission am 31. Dezember 1998 im Rahmen des Verfahrens gemäß der Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽¹⁾, mit der die Richtlinie 83/189/EWG und ihre nachfolgenden Änderungen kodifiziert wurden, über den Entwurf einer Verordnung über ein Verbot der Einfuhr, des Verkaufs und der Herstellung von Blei und gewissen Produkten, die Blei enthalten, unterrichtet.

Mit dem in der vorgenannten Richtlinie festgelegten Notifizierungsverfahren sollen im Vorgriff unge-rechtfertigte Hemmnisse im Handel zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt werden. Der von der dänischen Regierung notifizierte Verordnungsentwurf zielt vor allem darauf ab, die Einfuhr von bleihaltigen Kristall-waren zu verbieten. Mit diesem Verbot soll das Inverkehrbringen von in anderen Mitgliedstaaten ordnungsgemäß hergestellten und in den Handel gebrachten Kristallwaren in Dänemark verhindert werden. Ein solches Hemmnis kann als unvereinbar mit Artikel 30 EG-Vertrag betrachtet werden, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß es aus objektiven Gründen – im vorliegenden Fall aus Gründen des Gesundheits- und des Umweltschutzes – angemessen und gerechtfertigt ist.

Gegenwärtig wird über den Verordnungsentwurf noch beraten, weshalb die Kommission dazu noch nicht endgültig Stellung genommen hat.

(¹) ABl. L 204 vom 21.7.1998.

(1999/C 370/111)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0643/99
von Gerhard Schmid (PSE) an die Kommission

(16. März 1999)

Betrifft: Kosten für den EU-Führerschein

Die Ausstellung des neuen EU-Führerscheins durch die Behörden der Mitgliedstaaten ist in der Regel kostenpflichtig.

1. Besteht generell die Pflicht, den alten Führerschein in einen neuen EU-Führerschein umzutauschen?
2. Hat die Kommission Kenntnis von den Gebühren, die in den Mitgliedstaaten für die Ausstellung des neuen EU-Führerscheins jeweils anfallen?
3. Wie erklärt sich die Kommission die zum Teil erheblichen Unterschiede bei den Gebühren der Mitgliedstaaten für die Ausstellung des neuen Führerscheins?

Antwort von Herrn Kinnock Im Namen der Kommission

(4. Mai 1999)

1. Die Richtlinie des Rates 91/439/EWG vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (¹) enthält ausführliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Führerscheinen:

„Die Mitgliedstaaten stellen den einzelstaatlichen Führerschein gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie nach dem EG-Muster in Anhang I aus.“

„Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine werden gegenseitig anerkannt.“

„Begründet der Inhaber eines gültigen Führerscheins seinen ordentlichen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, der den Führerschein ausgestellt hat, so kann der Aufnahmemitgliedstaat seine einzelstaatlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Gültigkeitsdauer des Führerscheins, der ärztlichen Kontrolle und der steuerlichen Bestimmungen auf den Führerscheininhaber anwenden und auf dem Führerschein die für die Verwaltung unerläßlichen Angaben eintragen.“

Seit dem 1. Juli 1996 haben alle Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie einen neuen Führerschein eingeführt. Die Ausstellung von Führerscheinen fällt jedoch nach wie vor in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten. Daher bedeutet die Einführung des Führerscheins nach EG-Muster nicht, daß bestehende gültige Führerscheine generell erneuert werden müssen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem jeweiligen Mitgliedstaat. Die Richtlinie besagt eindeutig, daß die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheine gegenseitig anerkannt werden sollten. Hierzu gehören auch die vor dem 1. Juli 1996 ausgestellten Führerscheine, die nicht mit den Bestimmungen der Richtlinie übereinstimmen.

2. Die Festlegung der Kosten für die Ausstellung eines neuen EU-Führerscheins obliegt ebenfalls den einzelnen Mitgliedstaaten. Die von den Mitgliedstaaten für die Ausstellung eines neuen Führerscheins berechneten Gebühren sind unterschiedlich hoch und belaufen sich auf 12,5€ bis 84€.

3. Die erheblichen Unterschiede der von den Mitgliedstaaten für die Ausstellung eines neuen Führerscheins berechneten Gebühren sind durch die unterschiedlichen Kosten begründet, die je nach Mitgliedstaat für die theoretische und praktische Prüfung, die ärztliche Untersuchung, die hierdurch verursachten Verwaltungskosten und die Ausstellung des Führerscheins anfallen.

(¹) ABl. L 237 vom 24.8.1991.

(1999/C 370/112)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0644/99

von Karl-Heinz Florenz (PPE) an die Kommission

(16. März 1999)

Betrifft: Klimaschutzpolitik der EU

Die Europäische Union hat sich auf der 3. Vertragsstaaten-Konferenz zur Klimarahmenkonvention im Dezember 1997 in Kyoto zur Reduktion der CO₂-Emissionen um 8 % bis 2010 gegenüber 1990 verpflichtet. Die Bundesrepublik Deutschland hat daran den größten Anteil.

Die deutsche Bundesregierung hat sich nunmehr den „unumkehrbaren“ Ausstieg aus der Kernenergie zum Ziel gesetzt. Bundeskanzler Schröder hat dazu in seiner Regierungserklärung ausgeführt, daß Deutschland in einem neuen Energie-Mix Steinkohle und Braunkohle brauchen werde.

Welche Konsequenzen wird diese energiepolitische Zielsetzung der deutschen Bundesregierung für die Einhaltung der Zusagen der Europäischen Union im Rahmen der Klimaschutzvereinbarung von Kyoto haben? Wie stuft die Kommission die in Deutschland eingeleitete Entwicklung der Abkehr von der Kernenergie für die weltweit erforderliche Klimaschutzvorsorge ein?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(28. April 1999)

In Kyoto beschlossen die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft für den Verpflichtungszeitraum 2008-2012 eine Emissionsreduktion um 8 % gegenüber dem Stand von 1990. Dieses Ziel gilt für sechs Treibhausgase und nicht nur für Kohlendioxid (CO₂). In der Gemeinschaft hat Deutschland den höchsten Anteil der Treibhausgasemissionen, und im Jahre 1990 betragen seine Emissionen der drei wichtigsten Treibhausgase – d.h. CO₂, Methan und Stickoxid – 1204 Mio. t CO₂-Äquivalent, das entspricht 28,6 % der gemeinschaftlichen Gesamtemissionen. Die deutsche Regierung hat als nationales Ziel für die Reduzierung der CO₂-Emissionen einen Wert von 25 % gegenüber dem Stand von 1990 bis zum Jahre 2005 festgesetzt.

Nach Artikel 4 des Kyoto-Protokolls können die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft das in Kyoto vereinbarte Reduktionsziel gemeinsam erfüllen. In diesem Zusammenhang beschlossen die Mitgliedstaaten beim Umweltrat im Juni 1998 eine interne Lastenteilung für das Gemeinschaftsziel von -8 %. Deutschland hat dabei ein Ziel von -21 % übernommen. Im Jahre 1995 lagen die deutschen Treibhausgasemissionen ca. 12 % unter dem Niveau von 1990.

Bei der Erfüllung der deutschen Verpflichtungen im Rahmen des Kyoto-Protokolls wird die Entwicklung und Verwirklichung nationaler politischer Konzepte die größte Anstrengung darstellen. Jeder Mitgliedstaat wird die politischen Konzepte und Maßnahmen entwickeln, die für die Erfüllung seiner Verpflichtungen am kostenwirksamsten sind. Aber auch auf Gemeinschaftsebene werden politische Initiativen und Maßnahmen erforderlich sein, um die nationalen Anstrengungen zu unterstützen und zu ergänzen.

Was die Auswirkungen des in Deutschland beschlossenen Ausstiegs aus der Kernenergie für die Klimapolitik betrifft, so war die Kommission stets der Auffassung, daß es Sache der Mitgliedstaaten ist, ein Gleichgewicht zwischen politischen Zielen – wie der Bemessung des Anteils der Kernenergie am Energiemix – und Klimaschutzziele herzustellen. So muß die deutsche Regierung selbst analysieren, welche Folgen der beschlossene Ausstieg aus der Kernenergie für die klimapolitischen Verpflichtungen und Ziele Deutschlands haben wird. In ihren jüngsten Mitteilungen zur Klimafrage hat die Kommission aufgezeigt, daß erhebliche Reduzierungen der Treibhausgasemissionen in allen Sektoren durch höhere Energieeffizienz, nachfragebezogene Maßnahmen, die Nutzung erneuerbarer Energieträger und flexible Mechanismen möglich sind.

Zum jetzigen Zeitpunkt läßt sich nur schwer abschätzen, wie sich ein etwaiges Abrücken vom Einsatz der Kernenergie bei der Elektrizitätserzeugung in Deutschland auf den Klimaschutz auswirken würde, da noch keine Informationen vorliegen, wie ein eventueller Ausstieg aus der Kernenergie verwirklicht werden könnte.

(1999/C 370/113)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0649/99

von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission

(16. März 1999)

Betrifft: Unkontrollierter Anstieg der Einwandererströme in die EU

Es sind gewaltige Einwandererströme in den EU-Raum und insbesondere in die Länder zu verzeichnen, die aufgrund ihrer geographischen Lage kaum die Möglichkeit haben, die Einwandererströme zu kontrollieren. In einigen Ländern, wie Italien, wurden Einwanderergesetze erlassen, mit denen man nicht einmal teilweise auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Bürger der Gemeinschaft und der Bürger aus Drittländern eingehen kann. Kann der Rat daher Vorschriften erlassen, mit denen es — in Erwartung der Verwirklichung der politischen Union — möglich wird, die Einwandererströme in allen Mitgliedstaaten in gleichem Maße zu kontrollieren?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Die Kommission teilt die Ansicht, daß die unionsweite Eindämmung der Einwanderungsströme zu den wichtigsten Zielen des Vertrags von Amsterdam gehört.

Nach Artikel 62 Absätze 1 und 2 des EG-Vertrags (ex-Artikel 73 j) hat der Rat Maßnahmen bezüglich des Überschreitens der Außengrenzen der Mitgliedstaaten, mit denen insbesondere von den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Personenkontrollen an den Außengrenzen einzuhaltende Normen und Verfahren festgelegt werden, und Vorschriften über Visa für Aufenthalte von kurzer Dauer zu beschließen.

Außerdem wird der Rat nach Artikel 63 Absatz 3 Buchstaben a und b des EG-Vertrags (ex-Artikel 73 k) einwanderungspolitische Maßnahmen in den Bereichen Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Maßnahmen gegen illegale Einwanderung und illegalen Aufenthalt beschließen.

Ferner erhält die Union durch die Anwendung des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union eine Reihe von Instrumenten, die von den Mitgliedstaaten entwickelt worden waren.

Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam dürfte der Rechtsrahmen daher den Erlaß unionsweit zwingender Einwanderungs- und Grenzkontrollnormen ermöglichen.

(1999/C 370/114)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0679/99

von Richard Corbett (PSE) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Einschätzung des Bedarfs an Umweltverträglichkeitsstudien

Die Habitat-Richtlinie 92/43/EWG⁽¹⁾ schreibt in all den Fällen eine Umweltverträglichkeitsstudie vor, in denen die Wahrscheinlichkeit besteht, daß ein Vorhaben ein Schutzgebiet schädigen könnte. Zunächst muß diese Studie für eine erste Bewertung der Frage angefertigt werden, ob eine solche Wahrscheinlichkeit überhaupt besteht. Wie lautet in diesem Zusammenhang die Ansicht der Kommission zu der Lage, die entsteht, wenn ein Vorhaben durchgeführt wird, ohne daß auch nur eine erste Einschätzung vorgenommen worden wäre, oder wenn diese erst nach der Projektfertigstellung angefertigt wird? Ist der Kommission der Fall der Modernisierung der Brücken entlang der Southport-Küstenstraße bekannt, bei der die Straße für ein höheres Verkehrsaufkommen in einem Schutzgebiet ausgebaut wurde? Ist der Kommission bekannt, daß die von der zuständigen Agentur „English Nature“ vorgenommene Bewertung, wonach das Vorhaben keine

schädlichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete haben würde, erst einige Monate später erfolgte und auch da nur als Reaktion auf beharrliches Drängen von Umweltgruppen? Hat die Kommission den Eindruck, daß Geist und Buchstabe der Habitat-Richtlinie in diesem Fall voll angewandt worden sind?

(¹) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(23. April 1999)

Der Herr Abgeordnete bezieht sich auf Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Habitat-Richtlinie“). Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf seine schriftlichen Anfragen E-2868/98 und E-2869/98 (¹) verweisen, in denen der Wortlaut von Artikel 6 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie erläutert und dargelegt wurde, daß der Artikel „Pläne oder Projekte“ betrifft, die ein ausgewiesenes Gebiet (besonderes Schutzgebiet) „erheblich beeinträchtigen könnten“. Derartige Pläne oder Projekte „erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen“.

Die Kommission ist über die Beschwerde über den Ausbau von zwei Brücken an der Küstenstraße von Southport unterrichtet. Sie hat seit dem Eingang dieser Beschwerde im Juni 1998 intensive Untersuchungen angestellt. Der Kommission liegen keine einschlägigen wissenschaftlichen Beweise seitens der Beschwerdeführer oder des Vereinigten Königreichs vor, aus denen hervorgeht, daß eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des in Frage stehenden Gebietes durch die Arbeiten an den Brücken wahrscheinlich ist. Die Kommission weist darauf hin, daß die Küstenstraße von Southport seit den sechziger Jahren besteht.

Nach Kenntnis der Kommission prüft die britische Regierung derzeit den Entwurf der zuständigen Behörden für eine Erhaltungsstrategie für das potentielle Schutzgebiet an der Küste von Sefton. Die Behörden sind sich also ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Habitat-Richtlinie bewußt. Sollte der Herr Abgeordnete in dieser Angelegenheit verfahrenstechnische Bedenken im Hinblick auf die nationalen Behörden haben, so weist die Kommission darauf hin, daß auch auf nationaler Ebene Möglichkeiten für entsprechende Abhilfemaßnahmen bestehen können.

Nur der Gerichtshof kann eine definitive Auslegung der Richtlinie vornehmen, und die Kommission bedauert, daß sie den Herrn Abgeordneten lediglich wieder auf die Auskünfte verweisen kann, die bereits in ihrer früheren Antwort enthalten waren.

(¹) ABl. C 142 vom 21.5.1999, S. 50.

(1999/C 370/115)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0682/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Kontingente für die Einfuhr von Thunfischrückenfleis für 1999

Am 18. Februar 1999 gab die Kommission eine mündliche Erklärung ab, in der sie für Thunfischrückenfleis für 1999 ein Einfuhrkontingent von 2.500 Tonnen bei einem Zolltarif von 6 % vorschlug.

Zur Begründung ihres Vorschlags führte die Kommission folgendes an:

- a) eine Studie der Kommission über die Versorgung des internationalen Markts mit Thunfischrückenfleis hat folgendes ergeben: APS-Staaten: 30.000 Tonnen, AKP-Staaten: 10.000 Tonnen, EU-Staaten: 10.000 Tonnen;
- b) die für die Versorgung der Gemeinschaftsindustrie erforderliche Menge wird auf 59.000 Tonnen beziffert; es besteht also ein Defizit von 9.000 Tonnen;
- c) die Kommission hat die Argumente eines italienischen Unternehmens berücksichtigt, das erklärt hat, es sei vom Verlust seiner Wettbewerbsfähigkeit sowohl auf dem Binnenmarkt als auch auf internationaler Ebene bedroht und die Arbeitsplätze in der italienischen Konservenindustrie seien dadurch gefährdet.

In diesem Zusammenhang wies die Kommission darauf hin, daß die Arbeitskosten bei der Herstellung von Thunfischrückenfleis in Drittstaaten sehr viel niedriger sind als auf Gemeinschaftsebene, weshalb sie verpflichtet sei, die Wettbewerbsfähigkeit der italienischen Konservenindustrie zu sichern und ihrer schwindenden Beteiligung auf dem Markt für Thunfischkonserven entgegenzuwirken.

Diese von der Kommission vertretene Position ist unhaltbar, weil sie gegen die Interessen der großen Mehrheit der Thunfischverarbeitungsunternehmen in der Gemeinschaft, also der in Spanien, Frankreich und Portugal, sowie einiger italienischer Unternehmen verstößt. Der Vorschlag der Kommission muß in jeder Hinsicht als unannehmbar bezeichnet werden.

Die Verarbeitungsindustrie für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse ist ein wichtiger Pfeiler der gemeinsamen Fischereipolitik, der zur Versorgung mit Nahrungsmitteln beiträgt, mit denen der Gemeinschaftsmarkt nicht ausreichend versorgt ist, für die aber eine zunehmende Nachfrage und gute Verbrauchs- und Wachstumsprognosen bestehen. Die Europäische Union muß eine Versorgungspolitik betreiben, die dem tatsächlichen Bedarf der gemeinschaftlichen Verarbeitungsindustrie entspricht, indem sie die Gemeinschaftsflotte unterstützt und allen ihren Mitgliedstaaten den Zugang zu den erforderliche Rohstoffen zu den günstigsten Konditionen garantiert. Kann die Kommission Stellung nehmen zu diesem offensichtlichen Verstoß gegen den Grundsatz der Präferenz, als der eine Maßnahme zu betrachten ist, die ausschließlich den Interessen eines Teils — nicht einmal der Gesamtheit — des Sektors eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft dient, dem größten Teil der Thunfischverarbeitungsindustrie der EU jedoch eindeutig zum Nachteil gereicht und damit eine eindeutige Verletzung des Grundsatzes der Solidarität bedeutet, der die Gemeinschaftspolitik bestimmen sollte?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

Der Kommission ist die von dem Herrn Abgeordneten erwähnte Studie nicht bekannt. Angesichts der widersprüchlichen Zahlen wird die Kommission noch in diesem Jahr eine Bilanz der Versorgung mit Thunfischrückenfleis erstellen.

Die Kommission hat von seiten italienischer Unternehmer keine diesbezügliche Bitte erhalten. Der Antrag auf Eröffnung eines autonomen Kontingents für Thunfisch wurde offiziell von den italienischen Behörden gestellt.

Die Eröffnung von autonomen Zollkontingenten bedeutet in keinem Fall die Aufgabe des Grundsatzes der Gemeinschaftspräferenz. Diese Kontingente gelten für eine begrenzte Menge und Dauer. Zudem ist das von der Kommission vorgeschlagene Kontingent mit 5 % der Einfuhren gering und unterliegt einem Zollsatz von 6 %, also einem der höchsten von der Kommission vorgeschlagenen Zollsätze im Rahmen ihres umfassenden Vorschlags für die Eröffnung autonomer Zollkontingente für bestimmte Fischereierzeugnisse.

Bei diesem Vorschlag hat die Kommission dem Solidaritätsprinzip, an dem sich die Politik der Gemeinschaft ausrichtet, Rechnung getragen. Die Kommission konnte feststellen, daß die italienische Konservenindustrie zwar hinsichtlich ihres Umfangs und der Zahl der Arbeitsplätze in der Industrie der Gemeinschaft einen wichtigen Platz einnimmt, daß aber andererseits ein Teil dieser Industrie hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit offensichtlich mit erheblichen Problemen zu kämpfen hat.

Es ist nicht die Aufgabe der Kommission, zwischen den in den Mitgliedstaaten verfolgten wirtschaftlichen Strategien eine Auswahl zu treffen. Vielmehr muß sich in der Gemeinschaft jeder Marktteilnehmer unter Berücksichtigung der Lage im gemeinschaftlichen Produktionssektor zu den bestmöglichen Bedingungen versorgen können.

(1999/C 370/116)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0683/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Kontingente für die Einfuhr von Thunfischrückenfleis für 1999

Die Thunfischkonservenindustrie ist in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht der wichtigste Teilssektor im Bereich der Konservenindustrie der Gemeinschaft, da sie eine außerordentlich große Zahl an Arbeitsplätzen bietet und gewaltige Umsätze erzielt.

Kann die Kommission deshalb Auskunft darüber geben, welche Gründe sie dazu veranlaßt haben, die Eröffnung eines Kontingents für die Einfuhr eines Halbfertigprodukts, nämlich Thunfischrückensfilets aus Südostasien, vorzuschlagen, und damit einen ersten Schritt zur Liberalisierung des Marktes für Thunfischkonserven zu machen? Ist der Kommission bewußt, daß dies in Anbetracht der auf diesem Markt herrschenden Bedingungen eine totale Verzerrung der gemeinschaftlichen Thunfischverarbeitungsindustrie bedeuten würde, und daß sie, um den Verlust von Arbeitsplätzen in einem nicht wettbewerbsfähigen Unternehmen zu verhindern, eine unvergleichlich höhere Zahl von Arbeitsplätzen in anderen Regionen der Europäischen Union gefährden würde?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

Thunfischfilets sind eine wichtige Rohware für die Herstellung von Thunfischkonserven, wie der Herr Abgeordnete dies selbst in seiner Anfrage E-540/99⁽¹⁾ hervorgehoben hat. In bestimmten Mitgliedstaaten machen sie inzwischen 60 % der zu Konserven verarbeiteten Rohware aus.

Die Eröffnung eines begrenzten autonomen Zollkontingents soll die Versorgung der gemeinschaftlichen Konservenindustrie mit Rohware erleichtern. Auf keinen Fall stellt diese Maßnahme einen ersten Schritt zur Liberalisierung des Marktes für das Fertigerzeugnis Thunfischkonserve dar. Die Kommission hat weder im Rahmen der Vorschläge für die Eröffnung autonomer Zollkontingente, noch im Zusammenhang mit der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur einen entsprechenden Vorschlag vorgelegt.

Was die etwaige Destabilisierung der Thunfischkonservenindustrie betrifft, so ist die Kommission der Auffassung, daß die Eröffnung eines Zollkontingents, das lediglich 5 % der Gemeinschaftseinfuhren des betreffenden Erzeugnisses ausmacht, bei den herrschenden Marktbedingungen keine größeren Schwierigkeiten hervorrufen dürfte. Im Gegenteil ist sie davon überzeugt, daß dieses Kontingent die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Betriebe gegenüber Drittlandunternehmen verbessern wird. Angesichts der Tatsache, daß dieser Wirtschaftsbereich in einigen Mitgliedstaaten einen bedeutenden Beschäftigungsrückgang und die Schließung von Unternehmen hinnehmen mußte, ist diese Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit dringend notwendig.

⁽¹⁾ Siehe Seite 55.

(1999/C 370/117)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0684/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Kontingente für die Einfuhr von Thunfischrückensfilets für 1999

Mit den aus den APS-Staaten und AKP-Staaten zu günstigen Zollkonditionen eingeführten und in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hergestellten Mengen an Thunfischrückensfilets — insgesamt ca. 129.500 Tonnen — ist der Versorgungsbedarf des Europäischen Marktes bei der derzeitigen Verbrauchernachfrage gedeckt. Zudem beliefen sich die gemeinschaftlichen Einfuhren von Thunfischrückensfilets 1997 auf 38.940 Tonnen; der Versorgungsbedarf ist also eindeutig gedeckt. Kann die Kommission Auskunft darüber geben, aufgrund welcher quantitativer Kriterien sie die Eröffnung eines Einfuhrkontingents für 1999 beantragt, das in Anbetracht der tatsächlich vorhandenen Mengen unhaltbar ist, und obwohl die Delegationen einiger EU-Mitgliedstaaten sich sogar bereit erklärt haben, einen Kompromiß für eine vertragliche Regelung auf der Basis der Weltmarktpreise zwischen dem Produktionssektor und den italienischen Verarbeitungsunternehmen zu suchen, die eine solche Regelung benötigen, und auf diese Weise ihre Versorgung mit den Rohstoffen sicherzustellen?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(4. Mai 1999)

Die Kommission kann die angegebenen Thunfischmengen, die aus der Gemeinschaft sowie aus den APS-Ländern-„Drogen“ (Allgemeines Präferenzsystem) und den AKP-Ländern (Afrika, Karibik und Pazifik) zur Verfügung stehen sollen, nicht bestätigen. Die ihr zur Verfügung stehenden Zahlen aus den Mitgliedstaaten, die selbst Thunfischfilets erzeugen, liegen deutlich darunter.

Bei der Ausarbeitung ihres Vorschlags zur Eröffnung autonomer Zollkontingente ist die Kommission von den Anträgen der Mitgliedstaaten und von der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt ausgegangen.

Das Zollkontingent für Thunfischfilets wurde eröffnet, weil die Gemeinschaftsproduktion nach Feststellung der Kommission nicht ausreicht, den Bedarf der Verarbeitungsunternehmen in der Gemeinschaft zu decken. Dies wird durch die Zahlen bestätigt, welche die spanische Erzeugergemeinschaft „Asociación Nacional de Fabricantes de Conservas de Pescado y Marisco“ (Anfaco) am 15. Januar 1999 vorgelegt hat. Hiernach ist selbst das wichtigste EU-Erzeugerland für Thunfischfilets, Spanien, nicht in der Lage, den Bedarf seiner Industrie zu decken.

Die Kommission hat ferner festgestellt, daß auch die Einfuhren aus den Ländern mit Präferenzregelung (AKP und APS-Drogen), soweit sie unter Einhaltung der Ursprungsregeln erfolgen (was dem Herrn Abgeordneten mit Recht sehr wichtig ist), nicht ausreichen, die Konservenindustrie der Gemeinschaft mit Rohware zu versorgen.

(1999/C 370/118)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0686/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Kontingente für die Einfuhr von Thunfischrückensfilets für 1999

Die derzeitigen Strukturen und Verfahren für die Versorgung der Märkte der EU-Mitgliedstaaten mit Thunfischrückensfilets sind Ergebnis harter Anstrengungen um die Herstellung eines Gleichgewichts unter Wahrung der legitimen Interessen der Gemeinschaftsflotte.

Wie kann die Kommission in Anbetracht dessen den Antrag auf Eröffnung eines neuen Einfuhrkontingents vertreten, der den Interessen der Gemeinschaftsflotte diametral entgegengesetzt ist, deren angestammter Anteil am Markt sich drastisch verringern würde?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Die Kommission ist nicht der Auffassung, daß die Eröffnung eines Zollkontingents, das zeitlich und mengenmäßig begrenzt ist und für das zudem ein Zollsatz von 6 % gilt, den Interessen der Gemeinschaftserzeuger schaden oder ihren Anteil an der Versorgung des Gemeinschaftsmarktes mit Thunfisch verringern wird.

Die Gemeinschaftsflotte richtet sich durchaus nach der Nachfrage auf dem Weltmarkt und setzt einen beträchtlichen Teil ihrer Erzeugung in Drittländern ab. So sind die Lieferungen dieser Flotte an den Gemeinschaftsmarkt 1998 gegenüber 1996 um 15 % und bei Yellowfin, der begehrtesten Art für die Herstellung von Qualitätskonserven, sogar um 36 % zurückgegangen.

(1999/C 370/119)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0688/99

von Fernand Herman (PPE) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Lage der Stärkeindustrie und ihrer industriellen Abnehmer in der EU

In meiner mündlichen Anfrage O-0025/96 ⁽¹⁾ wies ich die Kommission darauf hin, daß die europäische Stärkeindustrie vor allem infolge der ungenügenden Erstattungen nicht länger in der Lage ist, ihre Abnehmer (Papierindustrie, Gärung, Biotechnologie usw.) in zufriedenstellender Weise zu versorgen.

Als Antwort auf meine Frage erklärte Kommissionsmitglied Fischler in der Plenarsitzung vom 15. Februar 1996 in Straßburg, die Kommission werde alles unternehmen, um unserer Industrie gegenüber ihren Konkurrenten aus Drittländern ausreichende Wettbewerbsbedingungen zu sichern.

Ich stelle heute fest, daß während mehr als der Hälfte des Zeitraums von drei Jahren, der seit Februar 1996 verstrichen ist, die Erstattungen bei der Erzeugung unzureichend waren.

Infolgedessen haben zahlreiche europäische Unternehmen, die Stärke als Ausgangsstoff einsetzen, ihre Anlagen außerhalb der Grenzen der Europäischen Union verlegt, vor allem in einem sehr zukunfts-trächtigen Sektor, nämlich jenem der Biotechnologie.

Um die Ungewißheiten auszuschlachten, die die europäische Stärkeindustrie lange Zeit belastet haben, und um den mit derartigen Ungewißheiten einhergehenden Schaden einzudämmen, wird die Kommission gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- Kann sie zusichern, daß das System der Erstattungen bei der Verwendung von Stärke beibehalten und verbessert wird?
- Kann sie den Grundsatz bestätigen, demzufolge die Erstattungen bei der Erzeugung von Stärke den Preisunterschied bei Mais zwischen der Europäischen Union und dem Weltmarkt abdecken werden?

(¹) Verhandlungen des Europäischen Parlaments 4-475 (Februar 1996).

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(29. April 1999)

Die Kommission bestätigt die Zusicherung, die sie dem Herrn Abgeordneten in der Plenarsitzung in Straßburg am 15. Februar 1996 gegeben hat.

Die Kommission war stets darauf bedacht, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Stärkeindustrie und ihrer Abnehmer — insbesondere im Bereich der Biotechnologie — zu sichern.

Jahr für Jahr werden erhebliche und zunehmende Mengen Stärke und Stärkeprodukte — bis zu 3,5 Millionen Tonnen Stärkeäquivalent — mit Hilfe der Erstattungsregelung abgesetzt.

Die Kommission kann die Behauptung des Herrn Abgeordneten nicht akzeptieren, die Produktionserstattungen seien in dem genannten Zeitraum unzureichend gewesen.

Die Höhe der Erstattung muß der tatsächlichen Differenz zwischen dem Preisniveau der zur Stärkeherstellung verwendeten landwirtschaftlichen Rohstoffe auf dem Weltmarkt und dem Gemeinschaftsmarkt entsprechen. Dieser Grundsatz, der die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Stärkeindustrie in bezug auf ihre Rohstoffpreise sichert, wurde stets angewandt. In der Praxis wird als Referenzmarkt nur der Markt für Mais herangezogen.

Die Kommission wird diese Marktverwaltungsmaßnahme beibehalten, solange es einen nennenswerten Preisunterschied zwischen dem Weltmarkt und dem Gemeinschaftsmarkt gibt.

(1999/C 370/120)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0689/99 von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Einfuhr von Pilzen

Eine italienische Firma hat in den vergangenen drei Jahren in Essig eingelegte Pilze sowie Pilze ohne Zusätze aus China importiert. Kann dieselbe Firma für das Jahr 2000 auch die Genehmigung zur Einfuhr von Pilzen in Salzlake erhalten?

In welchen Mengen können Pilze in Salzlake eingeführt werden?

Wie werden diese Einfuhrmengen berechnet?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(28. April 1999)

Die Frage des Herrn Abgeordneten betrifft Einfuhren im Rahmen des Zollkontingents für Konserven von Pilzen der Gattung „Agaricus“ (KN-Codes 0711 90 40, 2003 10 20 und 2003 10 30).

In der Verordnung (EG) 2125/95 der Kommission vom 6. September 1995 ⁽¹⁾ (zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) 2493/98 ⁽²⁾) zur Eröffnung und Verwaltung dieses Kontingents ist geregelt, wie die verfügbaren Mengen, davon 22 750 Tonnen mit Ursprung in China, angemessen auf die verschiedenen Marktteilnehmer in der Gemeinschaft aufzuteilen sind. Ein Teil des Kontingents ist „traditionellen Einführern“ vorbehalten, wie sie in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung definiert sind.

Ein Unternehmen kann ausserhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung getätigte Einfuhren können nicht geltend gemacht werden, um als „traditioneller Einführer“ anerkannt zu werden. Ein Unternehmen kann jedoch gewisse Mengen des Kontingents als „neuer Einführer“ erhalten, wenn es den Voraussetzungen in deren Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung genügt.

Ausserhalb des Kontingents sind die Einfuhrmengen für die betreffenden Erzeugnisse nicht begrenzt.

⁽¹⁾ ABl. L 212 vom 7.9.1995.

⁽²⁾ ABl. L 309 vom 19.11.1998.

(1999/C 370/121)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0690/99
von Esko Seppänen (GUE/NGL) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Amtlicher Sprachgebrauch in der EU

Was bedeutet bei der Antwort auf meine schriftliche Anfrage P-0024/99 ⁽¹⁾ an die Kommission die Buchstabenkombination „Sir“ vor dem Namen des Kommissionsmitglieds Leon Brittan? Gehört sie zum offiziellen Sprachgebrauch in der EU?

⁽¹⁾ ABl. C 289 vom 11.10.1999, S. 135.

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(27. April 1999)

Die Kommission hält sich bei Titeln an die Vorschriften und Gepflogenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten.

(1999/C 370/122)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0691/99
von Esko Seppänen (GUE/NGL) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Genehmigungspflicht bei Wassenaar-Ausfuhren

In seiner Antwort auf meine schriftliche Anfrage (P-0024/99) ⁽¹⁾ teilt das Kommissionsmitglied Leon Brittan mit, daß die sog. Kontrolle von Verschlüsselungsprodukten auf der Wassenaar-Tagung vom 2.-3.12.1998 gelockert worden ist. Für Verschlüsselungsprodukte mit mehr als 64 Bit sei aber eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich. Damit akzeptieren die EU-Staaten die von den USA aufgestellten Beschränkungen für den Handel mit Verschlüsselungsprodukten auch bei zivilen Produkten, was den Interessen der amerikanischen Unternehmen und Spionageeinrichtungen entspricht.

Wie begründet die Kommission die Ausfuhrgenehmigungspflicht für diese Produkte und die Meldepflicht für Handelsabschlüsse anhand der Vorschriften in Artikel XXI des GATT-Übereinkommens, wenn es sich nicht um militärische Anwendungen der betreffenden Produkte handelt?

⁽¹⁾ ABl. C 289 vom 11.10.1999, S. 135.

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(21. April 1999)

Der auf der Wassenaar-Tagung getroffenen Vereinbarung über die Kontrolle von Verschlüsselungsprodukten mit mehr als 64 Bits stimmten alle teilnehmenden Staaten einschließlich der 15 Mitgliedstaaten zu.

Durch die Kontrollen von Verschlüsselungsprodukten soll der Einsatz solcher Produkte für unrechtmäßige militärische oder terroristische Zwecke verhindert werden. Durch die Ausfuhrgenehmigungspflicht soll kein Ausfuhrverbot sondern ein Kontrollmittel für die zuständigen Behörden eingeführt werden, um die rechtmäßige Endverwendung der Produkte zu gewährleisten.

(1999/C 370/123)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0692/99

von Sebastiano Musumeci (NI) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Maßnahmen zur Unterstützung des Schwerfischfangs im Mittelmeer

Nach dem jüngsten Vorschlag des Rates der Fischereiminister ist die Benutzung von Treibnetzen zum Schwertfischfang für die gesamte Gemeinschaftsflotte ab dem 31. Dezember 1999 verboten.

Gleichzeitig hat dieses Organ den Fischereifahrzeugen in der Ostsee im Rahmen einer Ausnahmeregelung erlaubt, über die zulässigen 2.500 m hinaus zusätzliche Netze bis zu einer Länge von 21 km, und darüber hinaus noch 3.000 m als Reserve an Bord zu führen.

Diese Ungleichbehandlung stellt eine eklatante Benachteiligung der Fischer im Mittelmeerraum dar, und durch das geplante Verbot der Fischerei mit Treibnetzen ist auch der italienische Umstellungsplan zum Scheitern verurteilt.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, damit — selbstverständlich bei Wahrung der Fischbestände — einer der wenigen wirklich produktiven Sektoren der Wirtschaft Siziliens und des Mittelmeerraums nicht noch schwerer getroffen wird?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(21. April 1999)

Die Übergangsmaßnahmen, die der Rat bis zur endgültigen Einstellung der Treibnetzfisherei getroffen hat ⁽¹⁾, gelten aufgrund der besonderen Merkmale der dortigen Lachsfischerei nicht für die Ostsee. Die Gefährdung anderer als der gezielt befischten Populationen durch die eingesetzten Treibnetze ist äußerst gering.

Was den italienischen Umstellungsplan für die Treibnetzfisher betrifft, so hat der Rat diesen bereits vor Verabschiedung der oben genannten Verordnung formell unterstützt ⁽²⁾. Außerdem wurde unlängst eine neue Entscheidung des Rates erlassen ⁽³⁾, die für alle Gemeinschaftsschiffe gilt, die weit wandernde Arten (vor allem Schwert- und Thunfisch) mit Treibnetzen befischen. Für die italienischen Fischereien wurden die Umstellungsbedingungen noch einmal geklärt und auf andere Mitgliedstaaten ausgedehnt.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) 1239/98 des Rates vom 8. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) 894/97 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände, ABl. L 171 vom 17.6.1998.

⁽²⁾ Entscheidung 97/292/EG des Rates vom 28. April 1997 über eine spezifische Maßnahme zur Förderung der Umstellung bestimmter Fischereitätigkeiten italienischer Fischer, ABl. L 121 vom 13.5.1997.

⁽³⁾ Entscheidung 99/27/EG des Rates vom 17. Dezember 1998 über eine spezifische Maßnahme zur Förderung der Umstellung bestimmter Fischereitätigkeiten und zur Änderung der Entscheidung 97/292/EG, ABl. L 8 vom 14.1.1999.

(1999/C 370/124)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0694/99**von Sebastiano Musumeci (NI) an die Kommission**

(26. März 1999)

Betrifft: Verstoßverfahren gegen Öl

Die Beanstandung der Kennzeichnung von Ölen, das sogenannte „Gesetz des Made in Italy“, erscheint absolut ungerechtfertigt, da das genannte Gesetz nicht dazu dient, Handelsbarrieren zu schaffen, sondern auf den Schutz der Qualität und des typischen Charakters des Erzeugnisses und auf die Gewährleistung der Nahrungsmittelsicherheit der Verbraucher abzielt.

Der Verwaltungsausschuß für Fette der EU hat die geschätzte Menge der Olivenölproduktion für das Wirtschaftsjahr 1997/98 wegen des sprunghaften Anstiegs der spanischen Produktion drastisch reduziert, wodurch Italien, eines der wichtigsten Erzeugerländer, schwer benachteiligt wurde.

Die untragbaren Einschnitte bei den Gemeinschaftshilfen für das Jahr 1997/98 (in der Größenordnung von 40 %) werden die schwere Krise des Olivensektors noch verschärfen.

Kann die Kommission mitteilen:

- ob ihrer Ansicht nach das gegen Italien eingeleitete Verstoßverfahren in Zusammenhang mit der Anwendung des Gesetzes 313/98 nicht wieder eingestellt werden muß?
- besteht seitens der Kommission der politische Wille, mit der italienischen Regierung zusammen die Gemeinschaftsbeihilfen für den Olivenanbau für das Wirtschaftsjahr 1997/98 neu auszuhandeln, um die Auswirkungen der bereits jetzt schweren Krise auf den Markt und die Preise abzumildern?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Nach Auffassung der Kommission ist das gegen Italien eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren berechtigt, da das von dem Herrn Abgeordneten genannte Gesetz entgegen den Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (u. a. geändert durch die Richtlinie 88/182/EWG und kodifiziert durch die Richtlinie 98/84/EG) und den Bestimmungen des Artikels 10 EG-Vertrag (vormals Artikel 5) erlassen wurde. Italien hat zu dem ihm von der Kommission übermittelten Gutachten keine Stellung genommen.

Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten bezüglich der Auswirkungen der Beihilfekürzung auf das Einkommen der Olivenbauern aus folgenden Gründen nicht: Einerseits wurde die Beihilfe für Kleinerzeuger (die weniger als 500 kg Olivenöl erzeugen) nicht gekürzt. Zu dieser Gruppe gehören aber mehr als 60 % aller Olivenbauern in der Gemeinschaft (und 75 % aller Olivenbauern in Italien). Das Einkommen der großen Erzeuger setzt sich aus dem (mengenabhängigen) Verkaufserlös und aus der Produktionsbeihilfe (Einheitsbetrag der Beihilfe mal erzeugter Menge) zusammen. In Anbetracht der Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1997/98 haben die großen Erzeuger keine ernsthaften Einkommenseinbußen erlitten. Im übrigen wurde bei der Erörterung dieser Frage auf der Ratstagung vom 28.-29. September 1998 beschlossen, dem diesbezüglichen Antrag Italiens nicht zu entsprechen.

(1999/C 370/125)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0717/99**von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission**

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (1), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur die entsprechenden Daten für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 vor.

Welche Regionen in Spanien werden nach Ansicht der Kommission für den genannten Bezugszeitraum nicht als Ziel 1-Regionen eingestuft werden?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 370/126)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0718/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (¹), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur die entsprechenden Daten für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 vor.

Welche Regionen in Portugal werden nach Ansicht der Kommission für den genannten Bezugszeitraum nicht als Ziel 1-Regionen eingestuft werden?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 370/127)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0719/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (¹), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur die entsprechenden Daten für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 vor.

Welche Regionen in Italien werden nach Ansicht der Kommission für den genannten Bezugszeitraum nicht als Ziel 1-Regionen eingestuft werden?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 370/128)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0720/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (¹), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur die entsprechenden Daten für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 vor.

Welche Regionen in Frankreich werden nach Ansicht der Kommission für den genannten Bezugszeitraum nicht als Ziel 1-Regionen eingestuft werden?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 370/129)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0721/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (¹), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur die entsprechenden Daten für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 vor.

Welche Regionen in Belgien werden nach Ansicht der Kommission für den genannten Bezugszeitraum nicht als Ziel 1-Regionen eingestuft werden?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 370/130)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0722/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (¹), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur die entsprechenden Daten für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 vor.

Welche Regionen in den Niederlanden werden nach Ansicht der Kommission für den genannten Bezugszeitraum nicht als Ziel 1-Regionen eingestuft werden?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 370/131)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0723/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (¹), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur die entsprechenden Daten für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 vor.

Welche Regionen in Luxemburg werden nach Ansicht der Kommission für den genannten Bezugszeitraum nicht als Ziel 1-Regionen eingestuft werden?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 370/132)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0724/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (¹), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur die entsprechenden Daten für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 vor.

Welche Regionen in Großbritannien werden nach Ansicht der Kommission für den genannten Bezugszeitraum nicht als Ziel 1-Regionen eingestuft werden?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 370/133)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0725/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (¹), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur die entsprechenden Daten für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 vor.

Welche Regionen in Irland werden nach Ansicht der Kommission für den genannten Bezugszeitraum nicht als Ziel 1-Regionen eingestuft werden?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 370/134)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0726/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (¹), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur die entsprechenden Daten für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 vor.

Welche Regionen in Dänemark werden nach Ansicht der Kommission für den genannten Bezugszeitraum nicht als Ziel 1-Regionen eingestuft werden?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 370/135)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0727/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (¹), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur die entsprechenden Daten für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 vor.

Welche Regionen in Schweden werden nach Ansicht der Kommission für den genannten Bezugszeitraum nicht als Ziel 1-Regionen eingestuft werden?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 370/136)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0728/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (¹), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur die entsprechenden Daten für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 vor.

Welche Regionen in Finnland werden nach Ansicht der Kommission für den genannten Bezugszeitraum nicht als Ziel 1-Regionen eingestuft werden?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 370/137)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0729/99
von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (¹), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur die entsprechenden Daten für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 vor.

Welche Regionen in Deutschland werden nach Ansicht der Kommission für den genannten Bezugszeitraum nicht als Ziel 1-Regionen eingestuft werden?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 370/138)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0730/99

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (¹), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur die entsprechenden Daten für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 vor.

Welche Regionen in Österreich werden nach Ansicht der Kommission für den genannten Bezugszeitraum nicht als Ziel 1-Regionen eingestuft werden?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

(1999/C 370/139)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0731/99

von José García-Margallo y Marfil (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Strukturfonds

Die Regionen, deren Pro-Kopf-Einkommen weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, gelten als „Ziel 1-Regionen“ und erhalten bedeutende Gemeinschaftsbeihilfen.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates, KOM(98) 131 endg. (¹), mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sieht vor, daß die entsprechenden Daten der letzten drei Jahre, für die Eurostat über Angaben verfügt, herangezogen werden, um zu bestimmen, ob dieser Schwellenwert überschritten wurde oder nicht.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur die entsprechenden Daten für die Haushaltsjahre 1994, 1995 und 1996 vor.

Welche Regionen in Griechenland werden nach Ansicht der Kommission für den genannten Bezugszeitraum nicht als Ziel 1-Regionen eingestuft werden?

(¹) ABl. C 176 vom 9.6.1998, S. 1.

Gemeinsame Antwort

von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

**auf die Schriftlichen Anfragen E-0717/99, E-0718/99, E-0719/99, E-0720/99,
E-0721/99, E-0722/99, E-0723/99, E-0724/99, E-0725/99, E-0726/99, E-0727/99, E-0728/99,
E-0729/99, E-0730/99 und E-0731/99**

(5. Mai 1999)

Die Liste der im Zeitraum 2000-2006 nach Ziel 1 förderfähigen Regionen wird von der Kommission festgelegt, sobald der Rat die Strukturfondsverordnung verabschiedet hat. Nach dem Vorschlag der Kommission vom 19. März 1998 fallen die Regionen der Ebene NUTS II unter das Ziel 1, deren Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt, gemessen in Kaufkraftparitäten über die letzten drei verfügbaren Jahre, unter 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt; zugrunde gelegt wurden also die Daten der Jahre 1994, 1995 und 1996.

Im übrigen hat die Kommission vorgeschlagen, die Gebiete in äußerster Randlage sowie die Gebiete, die im Zeitraum 1995-1999 unter Ziel 6 fielen, ebenfalls als förderfähig nach Ziel 1 einzustufen.

Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt eine Tabelle mit der Liste der Regionen, die nach dem Vorschlag der Kommission im Zeitraum 2000-2006 nach Ziel 1 förderfähig sein sollen. Regionen, die in dieser Tabelle nicht aufgeführt sind, werden nicht nach Ziel 1 gefördert.

(1999/C 370/140)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0732/99

von Gerhard Schmid (PSE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Kernkraftwerke und Milleneum-Problem

1. Hat die Europäische Kommission etwas unternommen, um die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Lösung des Jahr-2000-Problems in Kernkraftwerken zu unterstützen? Wenn ja, was?
2. Wurden im Rahmen des Programms „Nukleare Sicherheit“ in Phare und Tacis Erkenntnisse darüber gewonnen, wie in Osteuropa mit dem Jahr-2000-Problem in Kernkraftwerken umgegangen wird? Wenn ja, welche Schlußfolgerungen wurden daraus gezogen?

Antwort von Frau Bjerregaard Im Namen der Kommission

(6. Mai 1999)

1. Alle Mitgliedstaaten, die Kernkraftwerke (KKW) betreiben, verfügen über Programme zur Lösung des Problems der Jahrtausendwende. Die Aufsichtsbehörden überprüfen diese Programme und überwachen ihre Durchführung. Die meisten KKW-Betreiber berichten, daß sie bis zum Juni 1999 auf das Jahr 2000 vorbereitet sein werden. Die Kommission steht mit den einschlägigen Industrieverbänden in Verbindung, um sich über ihre Tätigkeiten zu informieren. Sie hat Diskussionen über das Problem der Jahrtausendwende mit den Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten in entsprechenden Arbeitsgruppen veranlaßt und fördert so ein optimales ordnungspolitisches Vorgehen. Es besteht kein ersichtlicher Grund, die Aktivitäten der Kommission in bezug auf die 2000-Konformität von Kernkraftwerken in den Mitgliedstaaten auszuweiten, da diese sich bereits mit dem Problem befassen.

2. Wie verlautet, treffen auch die Länder Mittel- und Osteuropas und die Neuen Unabhängigen Staaten entsprechende Maßnahmen. Allerdings sind sie anscheinend in unterschiedlichem Maße sensibilisiert und aktiv. Nach Auffassung der World Association of Nuclear Operators (WANO) ist derzeit schwer zu sagen, ob diese Länder (mit Ausnahme der Tschechischen Republik, der Slowakei und Ungarns) geeignete Maßnahmen getroffen haben. Die WANO legt den erfahreneren unter ihren westlichen Mitgliedern nahe, Experten zu den osteuropäischen KKW abzustellen.

Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) sieht für die nächsten drei bis vier Monate eine Bewertung vor. Die Bewertungsteams sollen im Mai oder Juni 1999 Bericht erstatten, so daß sich ein klareres Bild der Bedürfnisse ergibt. Angesichts des knappen Zeitplans und da der Gemeinschaft kein Mandat für eine Initiative vorliegt, wird sich die Kommission in erster Linie auf die Unterstützung der Arbeit der IAEO konzentrieren. Sie wird das TACIS-On-site-Hilfsprogramm in Verbindung mit KKW-Betreibern der Gemeinschaft, die vollständig in den Plan der IAEO integriert werden, optimal nutzen. Zur Zeit werden Gespräche mit der IAEO geführt, um die Realisierbarkeit der Gemeinschaftsförderung zu prüfen. Die Kommission wird nicht nur die Bewertungsteams der IAEO unterstützen, sondern auch prüfen, ob Ressourcen eingesetzt werden können, um den von ihnen ermittelten Bedürfnissen gerecht zu werden.

Diese Frage wurde im Rahmen des TACIS-On-site-Hilfsprogramms von einem Vertragspartner (beim Leningrader KKW) aufgegriffen. Auf Veranlassung der Kommission wurde das Problem auch auf der letzten Sitzung des On-site-Hilfsprogramms angesprochen, die im November 1998 von der WANO veranstaltet wurde. Im Dezember 1998 ersuchte die Kommission die Vertragspartner dieses Programms, die 2000-Konformität der im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen gelieferten Anlagen sicherzustellen. Anfang 1999 veranlaßte sie im Hinblick auf die Sensibilisierung eine erneute Umfrage bei allen Versor-

gungsbetrieben, die an dem On-site-Hilfsprogramm beteiligt sind. Die jüngsten Verträge dieses Programms enthalten eine Klausel, derzufolge das Problem an den spezifischen Standorten zu behandeln ist.

Die Kommission hat ferner durch Diskussionen in der CONCERT-Arbeitsgruppe das Bewußtsein der osteuropäischen Aufsichtsbehörden für nukleare Sicherheit geschärft und prüft derzeit Unterstützungsanträge der slowakischen und bulgarischen Aufsichtsbehörden.

Die Kommission beabsichtigt diese Angelegenheit dem bevorstehenden Europäischen Rat zum Kenntnis zu bringen.

(1999/C 370/141)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0741/99
von Alessandro Danesin (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Bergregionen und Strukturfonds

Trotz der zur Verfügung stehenden umfangreichen Mittel sind bei der derzeitigen Programmplanung der Strukturfonds für den Zeitraum 2000-2006 keine spezifischen Maßnahmen für die Bergregionen vorgesehen, die Probleme haben (Randlage, schlechte Bodenbeschaffenheit, Lebenskosten, Umweltschutz usw.), die nicht mit den im Rahmen von Ziel 2 und Ziel 5 b vorgesehenen Maßnahmen gelöst werden können, bei denen u.a. vorgesehen ist, daß viele Gebiete aufgegeben werden, um die Mittel auf das Ziel 1 umzuleiten.

Für die KMU und die Handwerksbetriebe, die in den Bergregionen tätig sind, gab es bisher noch nie eine spezifische Stützungsolitik, die die Besonderheit ihrer wertvollen Rolle als Motor der wirtschaftlichen Entwicklung und bei der Schaffung von Arbeitsplätzen in den Randgebieten anerkannt hätte.

Die KMU in diesen Gebieten sind bereits vom Tag ihrer Gründung an und während ihrer Tätigkeit aufgrund der schwierigen Umweltbedingungen benachteiligt, in denen sie zu arbeiten gezwungen sind, und auch durch die höheren Belastungen im Zusammenhang mit Zeit, Kosten und operationellen Beschränkungen, denen sie ausgesetzt sind.

1. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die KMU, die in den Bergregionen tätig sind, auf irgendeine Art und Weise geschützt werden sollten?
2. Denkt sie nicht, daß die neue Programmplanung für die Strukturfonds eine Möglichkeit darstellen könnte, einen Teil der Mittel für die Förderung der KMU und der Handwerksbetriebe in den Bergregionen bereitzustellen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Was die Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen der Berggebiete in der künftigen Agrar- und Strukturpolitik der Gemeinschaft anbelangt, so möchte die Kommission darauf hinweisen, daß es in Anbetracht der notwendigen Vereinfachung der Politik zwar schwierig ist, ein spezifisches Ziel „Förderung von Berggebieten“ festzulegen bzw. besondere Mittel für diese Gebiete bereitzustellen, daß die Agenda 2000 für diese Gebiete aber interessante Möglichkeiten eröffnet.

Der allgemeine Rahmen, den die Kommission vorgeschlagen hat, dürfte der Multifunktionalität und Unterschiedlichkeit dieser Gebiete aber angemessen Rechnung tragen. Die Neuordnung der Politik, wie sie der Verordnungsvorschlag des Rates zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds vorsieht, dürfte sogar zu einer besseren Integration der bestehenden Instrumente und einer weitgehenden Dezentralisierung ihrer Umsetzung führen.

Bezüglich der Programmplanung schlägt die Kommission vor, das Ziel 1 beizubehalten, das die Unterstützung von Regionen mit Entwicklungsrückstand durch integrierte Programme vorsieht und weiterhin zahlreiche Berggebiete erfassen dürfte. Aber auch Nicht-Ziel-1-Gebiete erhalten durch die neue Politik der Entwicklung des ländlichen Raums die Möglichkeit, Maßnahmen der entsprechenden Programme in Anspruch zu nehmen. Im übrigen kann durch die Einführung von angepaßten regionalen Programmen besser auf die Besonderheiten der einzelnen Regionen eingegangen werden, was namentlich den Berggebieten mit ihren spezifischen Merkmalen zugute käme.

Was die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und die Handwerksbetriebe betrifft, so erhalten sie weiterhin Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung und haben außerdem die Möglichkeit, Beihilfen im Zusammenhang mit der Förderung der Anpassung und Entwicklung ländlicher Gebiete zu erhalten. Diese Maßnahmen werden zahlreiche Tätigkeitsbereiche von KMU und Handwerksbetrieben abdecken und sich angesichts des großen Bedarfs in den Berggebieten insbesondere auch dort auswirken. Außerdem räumt der Leitlinienentwurf der Kommission für die Strukturfondsprogramme im Zeitraum 2000-2006 ⁽¹⁾ den KMU Vorrang ein, um die wirtschaftliche Entwicklung in den Regionen und die Beschäftigung zu fördern.

⁽¹⁾ SEC(99)103 endg.

(1999/C 370/142)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0745/99
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Fischerei und dauerhafte Umweltverträglichkeit

Stellt die Kommission sicher, daß die PESCA-Mittel zur Förderung von Naturschutzziele eingesetzt werden? Falls nicht, warum?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(23. April 1999)

Das Operationelle Programm PESCA finanziert Naturschutzmaßnahmen nicht unmittelbar, da dies nicht sein eigentliches Ziel ist; eine Reihe von Maßnahmen wirken sich aber durchaus positiv auf die Erhaltung der natürlichen Ressourcen aus.

Hierbei sind insbesondere der Schutz der überfischten Arten und der marinen Ökosysteme mittels Förderung der Diversifizierung des Fischereiaufwands auf neue Arten oder Fanggebiete und Pilotvorhaben zur Überwachung der Auswirkungen des Fischereiaufwands und zur Kartographierung der Meeresböden zu nennen. Auch die Förderung der Ausstattung und Ausrüstung für die extensive Aquakultur und umweltgerechter Aquakulturpraktiken (neue Abfallrecyclingverfahren, extensive Aufzucht und Muschelzuchtparzellen) sowie die Schulung der Fischer in der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fanggebiete tragen zum Naturschutz bei.

Das PESCA-Programm verfügt also über ein großes Potential zur Finanzierung innovativer Projekte, die darauf abzielen, die Wirtschaftlichkeit mit dem Schutz der Fischereiressourcen und der marinen Ökosysteme in Einklang zu bringen und neue Strategien der nachhaltigen Bewirtschaftung der Fanggebiete und der Aquakultur zu erproben.

(1999/C 370/143)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0749/99
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Cryptosporidium

Verfügt die Kommission über Forschungsergebnisse (oder werden derzeit Forschungsarbeiten durchgeführt) über die Infektiosität von Cryptosporidium des Typs 1 im Vergleich zu Cryptosporidium des Typs 2?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(30. April 1999)

Im Rahmen des Programms Biomed 2 finanziert die Kommission derzeit ein Projekt über Kryptosporidiose ⁽¹⁾, das am 1. Mai 1997 angelaufen ist und sich über 36 Monate erstreckt.

Eine Infektion mit Kryptosporidium verläuft bei Personen mit intakter Immunabwehr asymptomatisch oder selbstlimitierend, für Säuglinge und immungeschwächte Personen stellt sie jedoch ein ernstes Risiko dar. Die Übertragung erfolgt von Mensch zu Mensch oder von Tier zu Mensch, häufig über kontaminiertes

Wasser. Gegenwärtig gibt es keine wirksamen Diagnosesysteme, um zwischen Parasitenisolaten unterschiedlichen Ursprungs zu unterscheiden. Schwerpunkt des Projekts ist die Entwicklung effektiver genetischer Marker durch Klonierung polymorpher Kryptosporidiengene und durch Einrichtung einer Bank für Kryptosporidienisolate. Nach dem ersten Jahr berichteten die Mitarbeiter des Projekts der Kommission die Identifizierung zweier genetisch unterschiedlicher Gruppen: Genotyp 1 (oder H), der ausschließlich beim Menschen gefunden wird, und Genotyp 2 (oder C), der sowohl Menschen als auch Tiere infiziert. Eine Untersuchung von Proben menschlicher Faeces aus mehreren Ausbrüchen im Vereinigten Königreich ergab, daß Typ 1 fast ausschließlich für die Übertragung durch Wasser verantwortlich war, während Typ 2 auf (sowohl natürliche als auch experimentelle) tierische Infektionen beschränkt blieb. Ferner stellte man fest, daß Kryptosporidieninfektionen bei Aidspatienten vorwiegend dann auftreten, wenn das HIV-Virus auf sexuellem Wege übertragen wurde.

Im fünften Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (1998-2002) ⁽²⁾ erhalten Forschungsarbeiten zur Risikobewertung und zur Entwicklung neuer diagnostischer Tests für Infektionskrankheiten eine hohe Priorität innerhalb der Leitaktion „Beherrschung von Infektionskrankheiten“ des thematischen Programms „Lebensqualität und Management lebender Ressourcen“.

⁽¹⁾ Vertrag: BMH4-CT97-2557, „Molecular typing of *Cryptosporidium parvum*: monitoring of strain variation in AIDS patients and identification of transmission routes in parasite outbreaks“.

⁽²⁾ ABl. C 137 vom 7.6.1997.

(1999/C 370/144)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0753/99

von **Roberta Angelilli (NI)** an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Mittel für die Gemeinde Torrita di Siena

Mit Beschluß des Regionalrats der Toskana Nr. 424 vom 3.11.1993 wurde vorgeschlagen, einen Teil des Gemeindegebiets von Torrita di Siena in die Liste der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete aufzunehmen. Zahlreiche Schreiben wurden an die zuständigen Stellen, darunter die EU, von den Bauernverbänden dieses Gebietes geschickt, um Informationen über die Bedingungen zu erhalten, die für die Aufnahme in diese Liste zu erfüllen sind. Jahrelang gingen zahlreiche Anfragen ein, aber bis heute wurden keine Antworten im Zusammenhang mit diesen Verfahren gegeben.

Kann die Kommission deshalb mitteilen:

1. ob sie der Ansicht ist, daß, da bereits eine Genehmigung des Regionalrats auf der Grundlage von Richtlinie 75/268/EG ⁽¹⁾ vorliegt, die Betroffenen bereits zu lange auf die wesentlichen Erläuterungen im Zusammenhang mit dem anzuwendenden Verfahren gewartet haben;
2. welche Verfahren auf der Grundlage von Richtlinie 75/268/EG anzuwenden sind, um das Gebiet von Torrita di Siena in die Liste der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete aufzunehmen;
3. ob sie der Meinung ist, daß die Valorisierung des Gebiets der Gemeinde Torrita di Siena im allgemeinen Interesse liegt und von Vorteil ist, und ob man deshalb unverzüglich darangehen sollte, Mittel für die Förderung des ländlichen Besitzstandes zur Verfügung zu stellen?

⁽¹⁾ ABl. L 128 vom 19.5.1975, S. 1.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Der Antrag auf Einstufung der Gemeinde Torrito di Siena als benachteiligtes Gebiet, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht, ist der Kommission zusammen mit einer Reihe anderer Anträge der italienischen Regionen notifiziert worden.

Aus Gründen der Effizienz und zur Einhaltung der bei den übrigen Mitgliedstaaten angewandten Verfahren wurde zwischen der Kommission und den italienischen Behörden vereinbart, daß alle Anträge auf Änderung oder Ausdehnung benachteiligter Gebiete zusammen bearbeitet werden. Entsprechende Anträge wurden für 160 Gemeinden in vier italienischen Regionen gestellt.

Nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften (Verordnung (EG) 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽¹⁾) müssen Mitgliedstaaten, die der Kommission die Grenzen der Gebiete mitteilen, für die sie die Einstufung als benachteiligtes Gebiet beantragen, gleichzeitig alle zweckdienlichen Angaben über die Merkmale dieser Gebiete übermitteln. Nach einer technischen Prüfung nimmt die Kommission die betreffenden Gebiete danach gegebenenfalls in das Verzeichnis der benachteiligten Gebiete auf. Die von den italienischen Behörden bisher vorgelegten Informationen reichen allerdings noch nicht aus, um die Förderfähigkeit der fraglichen Gebiete zu prüfen und gegebenenfalls anzuerkennen.

Künftig wird die Kommission keine Einstufungen nach den derzeit geltenden Vorschriften mehr vornehmen können. Die neuen Regeln im Verordnungsentwurf des Rates zur ländlichen Entwicklung⁽²⁾ sehen vor, daß die Einstufung der benachteiligten Gebiete in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten übergeht.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 170 vom 4.6.1998.

(1999/C 370/145)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0764/99

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Versäumnis Griechenlands, Urteile des Gerichtshofes zur Gewässerverschmutzung in nationales Recht umzusetzen

Wegen Nichteinhaltung von Artikel 7 der Richtlinie 76/464⁽¹⁾ betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft und wegen der Nichtumsetzung der Urteile des Gerichtshofes in den Rechtssachen C-232/95 und C-233/95 betreffend die Verschmutzung des Vegoritida-Sees hat die Kommission beschlossen, Maßnahmen gegen Griechenland zu ergreifen.

Kann die Kommission mitteilen:

1. auf welchen Absatz bzw. welche Absätze von Artikel 7 sie den Vorwurf des Verstoßes stützt?
2. ob ihr die Gründe bekannt sind, weshalb Griechenland bei der Umsetzung der Richtlinie und der Urteile des Gerichtshofes in nationales Recht gesäumt hat?

⁽¹⁾ ABl. L 129 vom 18.5.1976, S. 23.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(6. Mai 1999)

Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 über die Verschmutzung von Gewässern der Gemeinschaft durch Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe haben die Mitgliedstaaten für die in der Liste II des Richtlinienanhangs genannten Stoffe Programme zur Verringerung der Verschmutzung aufzustellen. Zu diesem Zweck müssen sie feststellen, in welchen Ableitungen Stoffe der Liste II enthalten sein können (Artikel 7 Absatz 1), Qualitätsziele für abgeleitete Stoffe der Liste II aufstellen (Artikel 7 Absatz 3), für diese Ableitungen eine Genehmigung vorschreiben, deren angegebene Höchstwerte auf diesen Qualitätszielen basieren (Artikel 7 Absatz 1), in die Programme nötigenfalls besondere Vorschriften für die Zusammensetzung und Verwendung der Stoffe und Produkte aufnehmen (Artikel 7 Absatz 4) und Fristen für die Programmdurchführung setzen (Artikel 7 Absatz 5).

Die Richtlinie 76/464/EWG mußte von allen Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Da Griechenland die in der Richtlinie vorgeschriebenen Programme nicht aufgestellt hat, hat die Kommission, die für die Anwendung des Gemeinschaftsrechts in allen Mitgliedstaaten zuständig ist, aufgrund von Artikel 226 (ex-Artikel 169) EG-Vertrag den Gerichtshof angerufen. Der Kommission ist nicht bekannt, weshalb Griechenland seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie 76/464/EWG nicht nachgekommen ist.

Laut Entscheidung des Gerichtshofes vom 11. Juni 1998 hat Griechenland dadurch, daß es kein Programm – einschließlich Qualitätszielen und Durchführungsfristen – zur Verringerung der Verschmutzung des Sees Vegoritida und seines Zuflusses Soulos sowie des Golfes von Pagasitikos durch gefährliche Stoffe der Liste II der Richtlinie 76/464/EWG aufgestellt hat, gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie,

insbesondere aus Artikel 7, verstoßen. Am 18. Dezember 1998 wurde Griechenland aufgrund von Artikel 228 (ex-Artikel 171) EG-Vertrag ein Aufforderungsschreiben übersandt.

Die griechische Regierung hat der Kommission am 11. Januar 1999 die Maßnahmen gemeldet, die sie zur Umsetzung der genannten Entscheidung des Gerichtshofs getroffen hat. Diese Maßnahmen werden zur Zeit geprüft.

(1999/C 370/146)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0765/99

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Ausbau der Eisenbahnstrecke Lianokladi – Domokos

Nach Meldungen über den Neuausbau der Eisenbahnstrecke im Abschnitt Lianokladi-Domokos umfaßt ein Vorschlag einen 23 km langen Tunnel mit Gesamtkosten in Höhe von 260 Mrd Drachmen, während ein anderer Vorschlag, der insgesamt 160 Mrd Drachmen kosten soll, mit einen Tunnel von 11 km Länge und eine oberirdische Reststrecke vorsieht. Außerdem wird bei der zweiten Lösung der neue Bahnhof von Lamia in einer Entfernung von 2 km vom Stadtzentrum vorgeschlagen, während bei der ersten Lösung der jetzige Bahnhof Lianokladi die 9 km entfernte Stadt Lamia mitbedienen soll.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Sind ihr die vorgeschlagenen Lösungen für den Bau des Eisenbahnstreckenabschnittes Lianokladi-Domokos bekannt?
2. Wie schätzt sie die Kosten dieser Vorschläge und ihren gesellschaftlichen Nutzen ein?
3. Wieviel Zeit wird ihrer Ansicht nach die Fertigstellung des Vorhabens beanspruchen?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Der Kommission ist bekannt, daß unterschiedliche Vorschläge für die neue Eisenbahnstrecke zwischen Lamia bzw. Lianokladi und Domokos vorliegen. Dieser Abschnitt der Hauptverkehrsstrecke Athen-Thessaloniki verläuft durch bergiges Gebiet, und das Projekt für die neue Strecke dürfte sehr kostspielig und in der Ausführung sehr schwierig sein.

Daher hat der Begleitausschuß des Operationellen Programms „Eisenbahnen“ (Zeitraum 1994-1999), aus dem die Studien für die fragliche Strecke kofinanziert werden, Anfang 1999 beschlossen, diese Vorschläge zu prüfen, bevor eine Entscheidung ergeht.

Die griechischen Behörden bereiten zur Zeit diese Prüfung vor, um einen effektiven Vergleich der Lösungsalternativen unter technischen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten zu ermöglichen. Diese Phase dürfte gegen Jahresende oder Anfang 2000 abgeschlossen sein, so daß endgültige Entscheidungen im Hinblick auf den anstehenden Programmplanungszeitraum 2000-2006 getroffen werden können.

(1999/C 370/147)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0766/99

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Eisenbahnstrecke Athen-Thessaloniki

Das 2 GFK sieht im Bereich Schienenverkehr den Bau einer neuen Strecke „Tithorea-Lianokladi“ (50 km) sowie die Elektrifizierung der Strecke Athen-Thessaloniki vor, die eine Reisezeit von 4 Stunden 20 Minuten ermöglichen würde. Bis heute, da das zweite GFK beinahe ausgelaufen ist, ist von diesen Zielen keines vorangekommen, die Fahrt Athen-Thessaloniki dauert nach wie vor 6 Stunden und bei einer Fortsetzung des heutigen Tempos bei der Ausführung der Vorhaben werden die Ziele des 2 GFK noch nicht einmal im Jahre 2006 verwirklicht worden sein.

Kann die Kommission mitteilen:

1. wie sich ihrer Ansicht nach die beschriebenen Verzögerungen erklären?
2. wie sie sie in dieser Lage einzugreifen gedenkt?
3. welche Chancen sie für das 3. GFK in einem Augenblick sieht, da die Ziele des 2. GFK offenbar erst mit einer Verzögerung von 8 Jahren verwirklicht werden können?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Es trifft zu, daß der Bau und die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Athen-Thessaloniki zur Verkürzung der Reisezeit von 5 Stunden 50 Minuten im Jahr 1994 auf 4 Stunden 20 Minuten bis zum Jahr 2000 im Bereich des Schienentransports in Griechenland das wichtigste Ziel des Gemeinsamen Förderkonzepts (GFK) im Förderzeitraum 1994-1999 und des Kohäsionsfonds darstellen.

Inzwischen befinden sich beinahe alle Projekte des Operationellen Programms (OP) „Eisenbahnen“ in der Durchführungsphase. Bis zum Jahr 2001 ist allerdings nur der Abschluß der „kleineren Vorhaben“ dieses OP vorgesehen. Der Abschluß des Großprojekts der neuen 50 km langen Teilstrecke Tithorea-Lianokladi und insbesondere des vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanzierten Projekts des Kallidromo-Tunnels dürfte sich nach neuesten Schätzungen der griechischen Behörden bis zum Jahre 2005 verzögern.

Die Fertigstellung der neuen Teilstrecke Evangelismos-Leptokaria und der Elektrifizierung der gesamten Strecke Athen-Thessaloniki, die aus dem Kohäsionsfonds finanziert werden, ist für das Jahr 2004 oder 2005 vorgesehen. Das Ziel, die Reisezeit zwischen Athen und Thessaloniki zu verkürzen, das insbesondere von der Fertigstellung des Kallidromo-Tunnels und der Elektrifizierung abhängig ist, wird also im Jahr 2000 noch nicht erreicht sein.

Diese Verzögerung ist insbesondere auf die verspätete Gründung und die Anlaufprobleme bei der Gesellschaft Ergose (drei bzw. vier Jahre nach Beginn des OP) sowie auf einige seit der Gründung unterlaufene Fehler zurückzuführen.

Die Kommission wird in Kürze Gespräche mit den griechischen Behörden über die Probleme und die Aussichten der aus den Gemeinschaftsfonds in Griechenland kofinanzierten Eisenbahnprojekte aufnehmen und dabei sowohl das GFK für den laufenden als auch die Vorbereitung des nächsten Programmplanungszeitraums 2000-2006 erörtern.

(1999/C 370/148)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0767/99

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Archäologische Grabungen in Pydna im Nomos Pieria

Das antike Pydna im Nomos Pieria war das älteste städtische Zentrum Makedoniens im 5. Jahrhundert. Beim Bau der neuen Eisenbahnstrecke und des zweiten Abschnitts der Nationalstraße Katerini-Thessaloniki sowie einer Erdgasleitung kamen wichtige archäologische Funde ans Licht. Wegen fehlender Mittel wurden die bisherigen Ausgrabungen nicht systematisch durchgeführt, sie haben lediglich den Charakter einer Rettungsgrabung und mußten sich an den Sachzwängen der großen öffentlichen Vorhaben ausrichten.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie die Pläne für eine weitere und systematischer durchgeführte Grabung sowie den Bau eines Museums in der Region als förderungswürdig einstuft, wenn bei ihr ein entsprechender Antrag gestellt wird, damit die Fundstücke zur Aufwertung und Entwicklung des Gebietes beitragen können?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Aus dem Raphaël-Programm und den Strukturfonds der Gemeinschaft können archäologische Grabungen als solche nicht kofinanziert werden. Dagegen können Projekte zur Valorisierung archäologischer Stätten mit dem Ziel, mehr Besucher anzuziehen und so den Fremdenverkehr in den betreffenden Regionen zu beleben, im Rahmen der Strukturfonds der Gemeinschaft für eine Förderung in Betracht kommen.

Vor diesem Hintergrund könnte ein Projekt zur Valorisierung der archäologischen Stätte von Pydna, einschließlich des etwaigen Baus eines Museums, förderungswürdig sein, soweit es zur Entwicklung der Region Zentralmakedonien beiträgt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß es Sache der nationalen Behörden ist, Projekte vorzuschlagen, die im Rahmen operativer Programme finanziert werden sollen.

(1999/C 370/149)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0774/99

von Marjo Matikainen-Kallström (PPE) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: TACIS-Projekt A2.01/96 für die Lieferung eines Ausbildungssimulators für den Block 2 des Kernkraftwerks Medzamor (Armenien)

Die Europäische Kommission hat eine Ausschreibung für die Lieferung eines Ausbildungssimulators für den Block 2 des Kernkraftwerks Medzamor (Armenien) veröffentlicht. Es ist aber auch über die direkte Vergabe des Projekts an ein Konsortium gesprochen worden, das noch kein entsprechendes fertiges Produkt hat, sondern dieses erst entwickeln muß. Die Entwicklung einer geeigneten Software nimmt Jahre in Anspruch.

In Finnland wird seit 1986 die Software APROS entwickelt. Dabei handelt es sich um eine vielseitige Software, die bei vielen Ausbildungssimulator-Konfigurationen Anwendung gefunden hat. Es sind mindestens 50 verschiedene APROS-Konfigurationen verwendet worden.

APROS-Referenzen liegen bei den Kernkraftwerken in Kozloduj, Paks und auf der Halbinsel Kola vor. Insbesondere das Kernkraftwerk auf Kola ist dem Kernkraftwerk Medzamor sehr ähnlich. APROS wird seit Januar 1995 bei Unfallanalysen und seit Dezember 1997 als Ausbildungssimulator verwendet. Der fertige, erprobte Simulator des Kraftwerks auf der Halbinsel Kola gewährleistet, daß der auf APROS basierende Simulator auch für das Kernkraftwerk Medzamor eine aussichtsreiche und kostengünstige Alternative darstellt.

Nur eine Ausschreibung garantiert, daß die Vorzüge aller interessierten Teilnehmer Beachtung finden, daß die Ressourcen für das betreffende Projekt effizient verwendet werden und daß die Produktentwicklung nicht mit Zuschüssen finanziert wird. Eine Ausschreibung stellt auch sicher, daß die EG-Prinzipien des Wettbewerbs unter den Bewerbern und der Transparenz verwirklicht werden.

Gedenkt die Kommission für das genannte Projekt eine Ausschreibung zu veranstalten, an der sich alle Interessierten beteiligen können?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Im Rahmen der Phare- und Tacis-Programme für nukleare Sicherheit wurden multifunktionale Ausbildungssimulatoren für alle Reaktorstandorte des Typs VVER 440 in den Neuen Unabhängigen Staaten (NUS) und den mittel- und osteuropäischen Ländern geliefert. Die Vergabe des Projekts erfolgte 1994 durch ein Ausschreibungsverfahren. Das armenische Kernkraftwerk von Medzamor war ursprünglich nicht für diese Lieferung vorgesehen, da es nach dem Erdbeben von 1988 abgeschaltet worden war.

Als die Armenier beschlossen, dieses Kernkraftwerk wieder in Betrieb zu nehmen, war die internationale Gemeinschaft bemüht, von den armenischen Behörden eine umgehende Zusage zu erhalten, die Anlage sobald wie möglich stillzulegen, unterstützte Armenien jedoch dabei, sie während des noch verbleibenden Zeitraums so sicher wie möglich zu betreiben.

In diesem Zusammenhang wurde die Lieferung eines Simulators für das Kernkraftwerk in Medzamor beschlossen. Die Basissoftware war bereits für andere einschlägige Kernkraftwerke entwickelt worden. Wegen der Dringlichkeit der Lage bestand die beste Lösung darin, die Ausrüstung und Software von dem Lieferanten zu beziehen, der auch die anderen VVER-multifunktionalen Simulatoren geliefert hatte, so daß sich Kommission zu diesem Vorgehen entschloß.

(1999/C 370/150)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0775/99

von W.G. van Velzen (PPE) an die Kommission

(16. März 1999)

Betrifft: Errichtung von Rundfunksendemasten in der Nordsee durch Delta Radio

Delta Radio plant die Errichtung von zwei 400 Meter hohen Rundfunksendemasten in der Nordsee vor der Küste der Provinz Zeeland knapp außerhalb der niederländischen 12-Seemeilenzone. Delta Radio will von dort in erster Linie in das Vereinigte Königreich auf der Frequenz 171 kHz ausstrahlen. Diese Frequenz wurde aufgrund des Internationalen Fernmeldeübereinkommens den Niederlanden zur Nutzung zugewiesen. Delta Radio wählt diesen Standort, da die Verfahren für die Niederlassung in der Nordsee beträchtlich einfacher sind als an Land, weil u.a. das UVP-Verfahren nicht angewandt werden muß.

1. Da die niederländische Regierung offensichtlich viel zu spät mit der Einbringung eines Gesetzes zur Schaffung der Ausschließlichen Wirtschaftszone ist, verfügt sie kaum über entsprechende Instrumente, um Delta Radio von seinem Plan abzubringen. Inwieweit bieten EG-Richtlinien betreffend die UVP und Habitat Möglichkeiten, um die Errichtung eines solchen Senders zu verhindern?
2. Verfügt die EU überhaupt über Möglichkeiten, um die Errichtung von Bauwerken, Anlagen usw. auf hoher See zwischen Mitgliedstaaten der EU, jedoch außerhalb ihrer Territorialgrenzen zu regulieren, oder kann jedermann Anlagen auf hoher See ohne Rücksicht auf Schäden für die Fischerei oder für Vögel sowie Risiken für die Schifffahrt u.ä. errichten?
3. Delta Radio 171 BV ist als niederländisches Unternehmen eingetragen. Der Sender zieht es vor, in extraterritorialen Gewässern seiner Sendungen ins Vereinigte Königreich auszustrahlen. Welcher gesetzliche Rahmen gilt hierfür?
4. Kann Delta Radio eine Frequenz, die den Niederlanden zur Nutzung zugewiesen wurde, ohne weiteres für Ausstrahlungen ins Vereinigte Königreich benutzen?
5. Plant die Kommission, sich mit Mitgliedstaaten, die an das Wattenmeer, die Nordsee und das Mittelmeer angrenzen, über Rechtsvorschriften zu beraten, die erforderlich sind, um derartige Initiativen zu regulieren und zu verhindern, daß Raumordnungsgrundsätze wie die UVP umgangen werden?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(23. April 1999)

1., 2. und 5. Der Herr Abgeordnete bezieht sich auf die Absicht von Delta Radio, zwei 400 Meter hohe Rundfunksendemasten in der Nordsee vor der Küste der Provinz Zeeland knapp außerhalb der niederländischen 12-Seemeilenzone zu errichten. Ferner wird die Frage aufgeworfen, wie die Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG⁽¹⁾, sowie die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽²⁾ auszulegen sind.

In der ausschließlichen Wirtschaftszone der Niederlande in der Nordsee vor der Küste von Zeeland wurde von den Niederlanden kein Natura 2000-Gebiet gemäß Artikel 4 der Habitatrichtlinie ausgewiesen. Die Frage der Erhaltung der Lebensräume im Sinne der Habitatrichtlinie ist daher nicht unbedingt berührt. Hat jedoch im allgemeinen die beabsichtigte Tätigkeit wahrscheinlich eine signifikante Auswirkung auf ein gemäß der Habitatrichtlinie geschütztes Gebiet und würden eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, die durch diese Richtlinie geschützt sind, eintreten, findet die Habitatrichtlinie auch dann Anwendung, wenn eine ausschließliche Wirtschaftszone eines Mitgliedstaates betroffen ist.

Die geplante Tätigkeit ist in der UVP-Richtlinie nicht erwähnt und daher in dieser Richtlinie nicht geregelt. Ist jedoch eine bestimmte Tätigkeit in Anhang I oder II der UVP-Richtlinie aufgeführt, würde diese Richtlinie im Prinzip auch auf die ausschließliche Wirtschaftszone eines Mitgliedstaates Anwendung finden. Die Mitgliedstaaten müssen in diesem Fall diese Tätigkeit von einer Zustimmung abhängig machen und sie einer Bewertung ihrer Auswirkungen unterziehen.

3. Der vom Herrn Abgeordneten beschriebene Sachverhalt betrifft vor dem Hintergrund der mit ihm verbundenen grenzüberschreitenden Aspekte den freien Dienstleistungsverkehr gemäß EG-Vertrag.

4. Die 171 kHz-Frequenz kann von Delta Radio für Ausstrahlungen in das Vereinigte Königreich verwendet werden, sofern von den niederländischen Behörden eine Rundfunklizenz erteilt wurde und die niederländischen Behörden mit dem Vereinigten Königreich geeignete Absprachen getroffen haben, um schädliche Interferenzen zu vermeiden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gibt es keine technischen Gründe (d.h. Frequenzmanagement), Delta Radio Ausstrahlungen in das Vereinigte Königreich zu untersagen.

(¹) ABl. L 73 vom 14.3.1997.

(²) ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(1999/C 370/151)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0779/99
von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission

(29. März 1999)

Betrifft: Privatisierungen und Monopole im Milchsektor

Die Gesellschaft Parmalat hat vor kurzem eine Reihe italienischer Marken im Milchsektor erworben, wie, was Italien anbelangt, Polenghi und die Milchzentrale von Rom, und eine Politik der Expansion auf Auslandsmärkte, insbesondere Brasilien eingeleitet. Diese Käufe haben zu einer Zunahme der Schulden der Gesellschaft geführt und de facto eine Monopolsituation im Milchsektor geschaffen.

Kann die Kommission, die anlässlich des ersten Verkaufs der Milchzentrale von Rom, der seinerzeit als staatliche Beihilfe angesehen wurde, zu Recht eingeschritten ist, mitteilen, ob sie nun beabsichtigt, ebenfalls zu intervenieren, um einen Kauf zu unterbinden, der ein Monopol im Milchsektor oder zumindest eine beherrschende Stellung zum Nachteil der Verbraucher und unter Verletzung des Grundsatzes des freien Wettbewerbs des Erzeugnisses schafft?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(4. Mai 1999)

Im Rahmen der Fusionskontrollverordnung (¹) ist die Kommission allein zuständig für alle Zusammenschlüsse, d.h. Fusionen, Übernahmen und Gründungen von Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen von gemeinschaftsweiter Bedeutung, d.h. an denen Unternehmen beteiligt sind, deren Umsatz die in der Fusionskontrollverordnung genannten Schwellenwerte erreicht. Unterhalb dieser Schwellenwerte können die Mitgliedstaaten ihre nationalen Wettbewerbsvorschriften anwenden.

Alle Zusammenschlußvorhaben, die unter die Fusionskontrollverordnung fallen, müssen der Kommission mitgeteilt werden, bevor sie wirksam werden.

Die Kommission untersucht alle mitgeteilten Zusammenschlußvorhaben, um zu prüfen, ob diese eine beherrschende Stellung begründen oder verstärken, durch die ein wirksamer Wettbewerb im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert wird. Auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Prüfung trifft die Kommission eine Entscheidung über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit der Zusammenschlüsse mit dem gemeinsamen Markt.

Die Käufe der Gesellschaft Parmalat, auf die die Frau Abgeordnete hinweist, wurden der Kommission bisher nicht mitgeteilt. Diese Käufe haben allerdings keine gemeinschaftsweite Bedeutung, und der Kommission ist bekannt, daß die italienische Kartellbehörde (Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato) ein diesbezügliches Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Die Behörde hat insbesondere bereits beschlossen, das Verfahren über den Erwerb der Milchzentrale von Rom einzustellen, während die Prüfung im Fall von Polenghi noch nicht abgeschlossen ist.

Die Kommission schlägt vor, daß die Frau Abgeordnete eine entsprechende Anfrage an die italienische Wettbewerbsbehörde richtet.

(¹) Verordnung des Rates (EWG) 4064/89 vom 21. Dezember 1989, ABl. L 395 vom 30.12.1989; berichtigte Fassung ABl. L 257 vom 21.9.1990; zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates (EG) 1310/97 vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen; ABl. L 180 vom 9.7.1997; Berichtigung in ABl. L 40 vom 13.2.1998.

(1999/C 370/152)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0780/99
von Gerhard Hager (NI) an die Kommission

(16. März 1999)

Betrifft: Parteienfinanzierung

Wie unter anderem im Bericht Tsatsos A4-342/96 angeführt, aber auch der jahrelangen Praxis entsprechend, gewährt man den europäischen politischen Parteien aus Gemeinschaftsmitteln finanzielle Zuwendungen. Die Zuwendungen sind für mich jedoch nicht deutlich aus dem Haushalt zu erkennen.

Ich möchte daher folgende Fragen an die Kommission richten:

1. Wie hoch sind die aus Gemeinschaftsmitteln den europäischen politischen Parteien gewährten Mittel im Budget '99?
2. Welche Partei erhielt finanzielle Zuwendungen und wie hoch sind diese Zuwendungen jeweils?
3. Welches sind die dafür notwendigen Rechtsquellen im primären und sekundären Gemeinschaftsrecht?
4. Wurden die Mittel im Budgetjahr 1999 angesichts der Europawahlen angehoben und wenn ja, um wieviel wurden sie erhöht?
5. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um als Partei EU-Gelder zu erhalten?
6. Wieviel Geld ist im Haushalt — nach Personalaufwand, Verwaltungskosten und Reisekosten gestückelt — für die einzelnen Fraktionen des Parlaments vorgesehen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(4. Mai 1999)

Im Anschluß an den Tsatsos-Bericht wurde im Teileinzelplan „Parlament“ des Gesamthaushaltsplans eine Haushaltslinie für die Finanzierung der europäischen Parteien (Linie 3710) geschaffen. Diese Linie wurde in den Haushaltsplänen 1998 und 1999 nur mit einem „p.m.“-Vermerk versehen.

Wie unter Punkt 6a des Tsatsos-Berichts angeführt, würde die Inanspruchnahme dieser Linie die Annahme eines Basisrechtsakts erforderlich machen. In den Erläuterungen zur Linie 3710 ist Artikel 191 EG-Vertrag (vormals Artikel 138a) als primärrechtliche Rechtsgrundlage vorgesehen.

Die Frage des Herrn Abgeordneten bezüglich der Aufschlüsselung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen des Parlaments kann nur die Verwaltung des Parlaments als Anweisungsbefugte für den Teileinzelplan I „Parlament“ des Haushaltsplans beantworten.

(1999/C 370/153)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0782/99
von John Iversen (PSE) an die Kommission

(6. April 1999)

Betrifft: Beihilfen für die Werften in der EU

Am 26. Januar 1999 meldete die dänische Werft Aarhus Flydedok A/S Konkurs an, was bedeutet, daß etwa 2000 Menschen ihre Arbeit verlieren. Der Konkurs hängt u.a. mit den ungleichen Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Schiffbauindustrie zusammen. Werften in bestimmten Mitgliedstaaten innerhalb der EU erhalten offenbar nach wie vor staatliche Beihilfen, andere hingegen müssen auf der Grundlage der

Marktbedingungen im Wettbewerb bestehen. Ein solcher Unterschied ist wohl kaum in Einklang zu bringen mit den Zielen der EU-Politik auf diesem Gebiet. Das jüngste Beispiel ist die deutsche Meyer-Werft, die eine Vereinbarung erreicht hat, zwei Schiffe für Indonesien mit Entwicklungshilfemitteln zu bauen.

1. Welche Initiativen gedenkt die Kommission zu unternehmen, um etwas gegen die staatlichen Beihilfen in der EU in diesem Sektor zu unternehmen?
2. Wie verlaufen die Verhandlungen im Rahmen der OECD zwischen der EU, den USA, Japan und Norwegen, die die Streichung staatlicher Beihilfen für den Schiffbau zum Ziel haben?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

1. Die Möglichkeiten, staatliche Beihilfen für den Schiffbau in der Gemeinschaft zu gewähren, wurden in den vergangenen Jahren schrittweise eingeschränkt. Darüber hinaus verfolgt die Kommission aufmerksam die Beihilfen, die diesem Wirtschaftszweig gewährt werden. Leider ist das Übereinkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) nicht wie erwartet in Kraft getreten. Die Kommission hat daher 1998 dem Rat die Verordnung (EG) 1540/98 vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau vorgelegt ⁽¹⁾. Nach dieser Verordnung, die am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist, werden auftragsbezogene Beihilfen für den Schiffbau am 31. Dezember 2000 auslaufen. Die Verordnung sieht vor, daß Betriebsbeihilfen in Form von Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer weiter zulässig sind. Sie schreibt jedoch strengere Bedingungen vor, als sie bisher nach der Siebenten Schiffbaurichtlinie des Rates 90/684/EWG vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau gelten ⁽²⁾. Um zu verhindern, daß Entwicklungshilfe als verdeckte Betriebsbeihilfe für eine Werft verwendet wird, muß der Mitgliedstaat nun der Kommission nachweisen, daß die geplante Entwicklungshilfe Angeboten verschiedener Werften offensteht. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß alle Entwicklungshilfen der Kommission einzeln mitzuteilen und von dieser zu genehmigen sind. In jedem Fall muß die Kommission den besonderen Entwicklungsanteil der Beihilfe prüfen, um zu gewährleisten, daß es sich bei dem Projekt tatsächlich um Entwicklungshilfe handelt.

2. Die Aussichten, daß das OECD-Schiffbauübereinkommen vom amerikanischen Kongress ratifiziert wird, stehen nicht sehr gut. Die Prüfung der Möglichkeit, das OECD-Übereinkommen zu „viert“ (ohne die Vereinigten Staaten) umzusetzen, wurde von den Unternehmen der Gemeinschaft abgelehnt und von den Mitgliedstaaten mehrheitlich nicht unterstützt. Alternativen werden in der nächsten Sitzung der Arbeitsgruppe Nr. 6 der OECD am 31. Mai 1999 erörtert.

⁽¹⁾ ABL L 202 vom 18.7.1998.

⁽²⁾ ABL L 380 vom 31.12.1990.

(1999/C 370/154)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0788/99

von Graham Mather (PPE) an die Kommission

(6. April 1999)

Betrifft: Kritik der Kommission an der Agentur zur Überwachung von Arzneimitteln (MCA, VK)

Berichten zufolge hat die Kommission die MCA aufgrund einer Beschwerde eines Teils der britischen Industrie kritisiert, weil die Agentur sich vermeintlich außerstande gezeigt hat, das Arzneimittelrecht in Grenzgebieten der Produktklassifizierung zwischen Lebensmitteln, Kosmetika, Medizinprodukten und Arzneimitteln durchzusetzen. Das VK hat nunmehr neue Gesetzesvorschläge für diesen Bereich vorgelegt.

1. Worin besteht konkret die Kritik der Kommission an der MCA?
2. Werden nach Ansicht der Kommission die britischen Gesetzesvorschläge dieser Kritik Rechnung tragen?

3. Ist die Kommission davon überzeugt, daß durch die neuen Vorschläge die Verfügbarkeit bestimmter Produkte im VK nicht über Gebühr eingeschränkt und so das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts beeinträchtigt wird?

Antwort von Herrn Bangemann Für die Kommission

(7. Mai 1999)

Gemäß Artikel 1 der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten⁽¹⁾, gelten als Arzneimittel alle Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die als Mittel zur Heilung oder zur Verhütung menschlicher oder tierischer Krankheiten bezeichnet werden. Auch alle Stoffe oder Stoffzusammensetzungen, die dazu bestimmt sind, im oder am menschlichen oder tierischen Körper zur Erstellung einer ärztlichen Diagnose oder zur Wiederherstellung, Besserung oder Beeinflussung der menschlichen oder tierischen Körperfunktionen angewandt zu werden, sind Arzneimittel. Grundsätzlich dürfen alle Arzneimittel, die im voraus hergestellt werden, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit in einem Zulassungsverfahren nachgewiesen wurde.

Diese grundlegenden Bestimmungen sollten die Mitgliedstaaten bereits vor Jahren in einzelstaatliches Recht umgesetzt haben. Im Zusammenhang mit einer Beschwerde über eine bestimmte Gruppe von Erzeugnissen wurde die Kommission jedoch darauf aufmerksam, daß diese Vorschriften im britischen Recht nicht in bezug auf alle Erzeugnisse (insbesondere einige „Gesundheitserzeugnisse“) auf dem britischen Markt konsequent umgesetzt wurden. Die Kommission war daher in ihrer Rolle als Hüterin des Gemeinschaftsrechts gezwungen, das Vereinigte Königreich aufzufordern, seine nationalen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Klassifikation von Arzneimitteln an das Gemeinschaftsrecht anzugleichen.

Die britischen Behörden kündigten an, daß sie diese volle Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft durch die umgehende Verabschiedung neuer Vorschriften für die Klassifikation von Arzneimitteln herbeigeführt werden soll. Die Kommission erwartet, daß dieses Ziel durch die Verabschiedung der neuen Vorschriften erreicht wird und hofft, daß die uneingeschränkte Umsetzung des Arzneimittelrechts der Gemeinschaft im Vereinigten Königreich zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarktes beitragen wird.

⁽¹⁾ ABl. 22 vom 9.2.1965.

(1999/C 370/155)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0790/99

von Graham Mather (PPE) an die Kommission

(6. April 1999)

Betrifft: Exekutivbüro der britischen Interventionsstelle (Intervention Board Executive Agency) – GAP-Mittel

Das Exekutivbüro der Interventionsstelle ist dem Parlament des Vereinigten Königreichs gegenüber für die Kosten der Durchführung der Marktordnungen und der Stützungsmaßnahmen für die Landwirtschaft im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie für die damit verbundenen Verwaltungskosten verantwortlich.

In ihrer Antwort auf meine Anfrage E-3331/98⁽¹⁾ zum Haushaltsjahr 1996/97 erklärte die Kommission, daß sie mit der Verwaltung der GAP-Mittel im Vereinigten Königreich nicht vollständig zufrieden war.

1. Ist die Kommission mit der Verwaltung der Mittel durch die Interventionsstelle im Haushaltsjahr 1997/98 zufrieden?
2. War es nach Ansicht der Kommission nötig, durch das Rechnungsabschlußverfahren die Rückstattung der Ausgaben des Exekutivbüros der Interventionsstelle für diesen Zeitraum zu verweigern, und um Ausgaben in welcher Höhe ging es dabei?
3. Gedenkt die Kommission, einen Kurzbericht über das Rechnungsabschlußverfahren für das Vereinigte Königreich für das Haushaltsjahr 1997/98 und die folgenden Haushaltsjahre zu veröffentlichen?

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 21.7.1999, S. 53.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(27. April 1999)

Die Reform des Rechnungsabschlusses sieht vor, daß das Rechnungsabschlußverfahren ab dem Haushaltsjahr 1996 in zwei Teilen vorgenommen wird: Die erste Entscheidung über den Rechnungsabschluß betrifft die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der eingegangenen Jahresrechnungen (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) 729/70 vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽¹⁾ – „buchführungsbezogener Rechnungsabschluß“); mit der zweiten Entscheidung sollen alle Ausgaben, die nicht in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften getätigt worden sind, von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgeschlossen werden (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) 729/70 des Rates „konformitätsbezogener Rechnungsabschluß“).

1. Was den buchführungsbezogenen Rechnungsabschluß betrifft, so ist die Kommission mit der Mittelverwaltung im Haushaltsjahr 1997/98 generell zufrieden. Gegenüber dem vergangenen Haushaltsjahr wurde eine deutliche Verbesserung erreicht, und das National Audit Office, die bescheinigende Stelle des Vereinigten Königreichs, hat die Rechnungsabschlüsse der Zahlstelle ohne Einschränkungen gebilligt.

2. Die Rechnungsabschlußentscheidung für das Haushaltsjahr 1998/99 liegt noch nicht vor. Sie dürfte von der Kommission vor dem 30. April 1999 getroffen werden und wird veröffentlicht. Die Arbeiten der Konformitätsprüfung für das Haushaltsjahr 1998/99 sind angelaufen, bis zu einer Entscheidung wird aber noch einige Zeit vergehen. Ist eine Entscheidung gefällt, wird auch sie veröffentlicht.

3. Zu jedem Rechnungsabschluß wird ein zusammenfassender Bericht erstellt. Diese Berichte werden grundsätzlich dem Ausschuß für Haushaltskontrolle des Europäischen Parlaments vorgelegt. Der zusammenfassende Bericht für den Rechnungsabschluß 1997/98 wird zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses vorliegen. In der Zwischenzeit wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments jeweils ein Exemplar des buchführungsbezogenen Rechnungsabschlusses gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c für das Haushaltsjahr 1996/97 zugesandt.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.4.1970.

(1999/C 370/156)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0794/99**von Raimondo Fassa (ELDR) an die Kommission**

(6. April 1999)

Betrifft: Maßnahmen der Kommission für einen fairen Handel

Das Europäische Parlament hat den Bericht über fairen Handel angenommen (A4-0198/98) und darin eindeutige Definitionskriterien sowie verschiedene politische Prioritäten für die Beurteilung und den Schutz dieser wichtigen Form der Zusammenarbeit vorgeschlagen.

Außerdem hat das Parlament in seiner Entschließung zum Arbeitsprogramm der Kommission für 1999 (B4-1072/98) vom Dezember 1998 erneut gefordert, daß die Kommission Maßnahmen zur Unterstützung des fairen Handels auf der Grundlage des Berichts des Europäischen Parlaments treffen solle.

Der faire Handel gewinnt zunehmend an Bedeutung und bedarf der Förderung und Regulierung, damit Mißbrauch verhindert und das Recht des Verbrauchers auf transparente Information sowie die Rechte von Erzeugern und Gewerbebetreibenden geschützt werden. Was hat die Kommission bislang auf die Vorschläge aus dem Bericht des Europäischen Parlaments unternommen?

Binnen welcher Fristen soll das Gesamtkonzept für eine Politik zur Unterstützung des fairen Handels vorliegen, angefangen mit der ordnungsgemäßen Zertifizierung?

Kann die Kommission kurzfristig Angaben zu den bislang finanzierten Projekten, Projektträgern, Art der Projekte und der Dauer machen?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Die Kommission begrüßte den Bericht des Parlaments über fairen Handel. Sie bereitet zur Zeit eine Mitteilung zu diesem Thema vor, die in Kürze veröffentlicht werden dürfte. Nach der Veröffentlichung der Mitteilung wird eine umfassende Diskussion mit allen an fairem Handel beteiligten und interessierten Parteien erwartet. Nach diesen Konsultationen wird die Kommission dann in der Lage sein, eine umfassende Politik über fairen Handel festzulegen.

Angaben zu den von der Kommission finanzierten Projekten werden dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt zugesandt.

(1999/C 370/157)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0795/99
von Reimer Böge (PPE) an die Kommission**

(22. März 1999)

Betrifft: Transport von Schlachtvieh

In den Erläuterungen von Kapitel B2-511 des Haushaltsplans der EU für 1999 wird auf einen Betrag von 2.500.000 Euro für die Ausgaben zur Überwachung der Tierschutzbestimmungen bei Schlachtviehtransporten innerhalb und außerhalb der Europäischen Union verwiesen. Der gleiche Text findet sich in den Haushaltsplänen für 1997 und 1998. Kann die Kommission erklären, warum bislang noch nichts von diesem Betrag in diesen wichtigen Bereich ausgegeben wurde, obwohl reichlich Zeit für die Ausarbeitung entsprechender Vorschläge vorhanden war?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Die Kommission hat bei ihrer Generaldirektion für Verbraucherpolitik und Gesundheitsschutz (GD XXIV) das Lebensmittel- und Veterinäramt geschaffen, dem die Ausübung von Kontrollen in den Mitgliedstaaten und in Drittländern obliegt. Hierzu gehört auch die Überwachung der Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Tierschutz, wie sie in der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG ⁽¹⁾ verankert sind.

Die Kommission prüft derzeit, welche haushalts- und verwaltungstechnischen Lösungen sich anbieten, um den bei der Haushaltslinie B2-511 eingesetzten Betrag dem Lebensmittel- und Veterinäramt zuzuweisen, damit dieses die Überwachung der Schlachtviehtransporte innerhalb und außerhalb der Europäischen Union noch verstärken kann.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 11.12.1991, S. 17.

(1999/C 370/158)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0796/99
von Paul Rübzig (PPE) an die Kommission**

(6. April 1999)

Betrifft: Abfüllung von Milch in 180 ml-Flaschen

Die Richtlinie 75/106/EWG ⁽¹⁾ über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen gestattet die Abfüllung von Milch und Milchgetränken (ausgenommen Joghurt) nur in verschiedenen Abgabemengen, wobei am unteren Ende der Skala die Abgabemengen 200 ml und 250 ml stehen.

Die kleinsten in Österreich zur Abfüllung von Milch zur Verfügung stehenden Flaschen haben eine Füllmenge von 250 ml. Diese Menge hat sich insbesondere für die Belieferung von Kindergärten als zu groß herausgestellt. Daneben gibt es Flaschen mit einer Füllmenge von 180 ml, die an sich zur

Joghurtabfüllung bestimmt sind. Die Anschaffung von 200 ml-Flaschen wäre für die Produzenten und Handelspartner der Kindergärten unrentabel. Als wirtschaftlich sinnvolle Lösung bietet sich hingegen die Abfüllung von Milch in Joghurtflaschen an.

Sieht die Kommission einen Weg, die genannte Richtlinie entsprechend zu interpretieren oder zu ändern, um in den beschriebenen Sonderfällen auch eine Abfüllung von Milch in 180 ml-Flaschen zu ermöglichen?

(¹) ABl. L 42 vom 15.2.1975, S. 1.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Die Richtlinie 75/106/EW vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen führt in Anhang III die „freiwilligen“ (¹) Spannweiten des Nennvolumens für alle Flüssigkeiten (²) auf. Daher können die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie das Inverkehrbringen von Flüssigkeiten mit einem Volumen gestatten, das nicht innerhalb dieser Spannweiten liegt (beispielsweise in Milchflaschen von 180 ml), sofern die Rechtsvorschriften über Wettbewerb und Verbraucherschutz eingehalten werden.

Was Anhang III betrifft, so kann er nur im Mitentscheidungsverfahren und aufgrund eines Kommissionsvorschlags geändert werden.

(¹) Diese Freiwilligkeit ist in Artikel 5 Absatz 1 wie folgt definiert: „Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Fertigpackungen, die dieser Richtlinie entsprechen, nicht aus Gründen verweigern, verbieten oder beschränken, die sich auf (...) das in Anhang III Spalte I verzeichnete Nennvolumen beziehen.“.

(²) mit Ausnahme bestimmter Alkohole, für die das Volumen verbindlich vorgeschrieben ist.

(1999/C 370/159)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0797/99

von Gerhard Hager (NI) an die Kommission

(6. April 1999)

Betrifft: Umsatzsteuerbefreiung

Private Einrichtungen bzw. Privatpersonen erbringen verstärkt Sozialleistungen und helfen mit der Übernahme dieser Aufgabe dem Staat bei der Erfüllung seiner Pflichten. Diese zum Teil sehr arbeits- und damit kostenaufwendigen Leistungen werden damit nicht mehr nur von Einrichtungen des öffentlichen Rechts und damit auf Kosten des Staatshaushalts erbracht. Der Staat erspart sich durch diese Übernahme der Aufgaben beträchtliche Ausgaben. Dennoch ist im Gemeinschaftsrecht eine ausdrückliche Umsatzsteuerbefreiung nur für diese öffentlichen Einrichtungen vorgesehen (Art. 13 Teil A Absatz 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG (¹) des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuer).

1. Hat ein Mitgliedstaat die Möglichkeit, zusätzlich zu den im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Ausnahmen auch Steuerbefreiungen für natürliche Personen vorzusehen?
2. Wie begründet die Kommission diese im Gemeinschaftsrecht vorgenommene unterschiedliche Behandlung zwischen den Einrichtungen des öffentlichen Rechts und privaten Einrichtungen bzw. natürlichen Personen und findet die Kommission diese Unterteilung noch zeitgemäß?
3. Gibt es Initiativen und Bestrebungen, die gemeinschaftsrechtlichen Steuerbefreiungen auszuweiten und wie sehen diese aus?
4. Wenn ja, von wem kommen diese Initiativen und wie weit sind sie fortgeschritten?

(¹) ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

1. Die Steuerbefreiungen nach Artikel 13 der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 (77/388/EWG) zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾ sind eng auszulegen, da sie Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz darstellen, wonach wirtschaftliche Transaktionen, die ein Steuerpflichtiger gegen Entgelt erbringt, zu besteuern sind ⁽²⁾. Daraus ergibt sich, daß eine in Artikel 13 Teil A Absatz 1 enthaltene Bestimmung, die sich auf die von einer „Einrichtung“ erbrachten Leistungen bezieht, nicht auf die von einer natürlichen Person erbrachten Leistungen angewandt werden kann.

2. Der Wortlaut von Artikel 13 spiegelt die Situation zum Zeitpunkt der Annahme der Sechsten Richtlinie wider, zu dem die von dem Herrn Abgeordneten genannten Leistungen wahrscheinlich fast ausschließlich durch Einrichtungen erbracht wurden, deren sozialer Charakter von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannt war. Seitdem hat sich die Lage bedeutend geändert, und diese Operationen werden mehr und mehr von privaten Einrichtungen und Privatpersonen durchgeführt, was zu Wettbewerbsverzerrungen führt und die Rechtfertigung bestimmter Steuerbefreiungen nach Artikel 13 der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie in Frage stellt.

Privatrechtliche Einrichtungen sind jedoch nicht von vornherein von den Steuerbefreiungen ausgeschlossen, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt. Sie können dann von ihnen genutzt werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat den sozialen Charakter dieser Einrichtungen anerkennt und sie die von diesem Mitgliedstaat eventuell gemäß Artikel 13 Teil A Absatz 2 festgelegten zusätzlichen Bedingungen erfüllen.

3. und 4. Die Kommission hat ein Arbeitsprogramm ⁽³⁾ über die zeitlich gestaffelte Einführung eines gemeinsamen Mehrwertsteuersystems vorgelegt, das den Erfordernissen eines echten Binnenmarkts besser entspricht. Eine der Hauptstützen des Programms bildet die Modernisierung des derzeitigen Mehrwertsteuersystems. Im Rahmen dieser Überarbeitung ist auch eine Überprüfung der Steuerbefreiungen nach Artikel 13 Teil A der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehen, um die von dem Herrn Abgeordneten genannten Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und die Neutralität des Mehrwertsteuersystems soweit wie möglich zu gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977.

⁽²⁾ Siehe Urteil des Gerichtshofs vom 15. Juni 1989, Rechtssache 348/87, und vom 11. August 1995, Rechtssache C-453/93.

⁽³⁾ KOM(96) 328 endg.

(1999/C 370/160)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0798/99**von Gerhard Hager (NI) an die Kommission**

(6. April 1999)

Betrifft: Screening Justiz und Inneres

Zur Vorbereitung der Beitritte der Kandidatenländer wurde inzwischen auch mit dem Screening der Bereiche Justiz und Inneres begonnen. Die Arbeiten daran sollten nach den mir zur Verfügung stehenden Informationen Ende März abgeschlossen sein. Die Task Force Erweiterung hat zum Zwecke der Erleichterung der Arbeiten den „acquis“ in neun Kapitel unterteilt: Asylpolitik, Außengrenzen, Einwanderung, Kampf gegen die organisierte Kriminalität, Kampf gegen Drogen, Terrorismusbekämpfung, polizeiliche Zusammenarbeit, Zusammenarbeit im Zollbereich und justitielle Zusammenarbeit (Zivil- und Strafrecht). In diesem Zusammenhang wird die Kommission gebeten, nach Abschluß der Verhandlungen Ende März den Gesamtbericht über die Ergebnisse des Screenings zu übermitteln.

1. Ist die Übermittlung möglich und wann kann sie erfolgen?
2. Wenn nicht, welche Gründe sprechen gegen die Übermittlung dieser Daten?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Die Kommission bestätigt, daß die Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands des Kapitels 24 (Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres) im Rahmen der Beitrittsverhandlungen mit den

sechs Kandidatenländer Ende März 1999 abgeschlossen worden ist. Die Kommission wird das Parlament in Zusammenkünften mit den zuständigen Parlamentsausschüssen wie üblich über die Ergebnisse dieses Screenings unterrichten.

(1999/C 370/161)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0800/99
von Gerhard Hager (NI) an die Kommission

(6. April 1999)

Betrifft: Österreicher in der Kommission

Im Umgang mit den Bürgern in meinem Heimatstaat Österreich erhalte ich immer wieder Anfragen nach den bei EU-Institutionen beschäftigten Österreichern.

Daher würde ich Sie bitten, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele österreichische Staatsbürger sind in der Kommission beschäftigt?
2. In welchen Generaldirektionen sind diese Österreicher beschäftigt (detaillierte Aufzählung)?
3. Wie viele dieser Österreicher sind A-, B-, C- bzw. D-Beamte und
4. Wie viele Schweden und Finnen sind in der Kommission beschäftigt?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(28. April 1999)

1. Bei der Kommission sind derzeit 285 Österreicher als Beamte und Bedienstete auf Zeit beschäftigt, die aus den Mitteln des Verwaltungshaushalts und des Forschungshaushalts auf Kostenteilungsbasis besoldet werden.
2. Ihre Verteilung auf die Generaldirektionen ist der Tabelle zu entnehmen, die dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt wird.
3. Gemäß der Übersicht am Ende der genannten Tabelle gliedern sich die Beamten je Laufbahngruppe wie folgt auf: 125 A-, 57 B-, 57 C-, 8 D- sowie 16 LA-Beamte.
4. Zum Vergleich sind die Zahlen für die finnischen und die schwedischen Staatsangehörigen in derselben Tabelle nach Laufbahngruppen aufgeschlüsselt angegeben.

(1999/C 370/162)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0802/99
von Gerhard Hager (NI) an die Kommission

(6. April 1999)

Betrifft: EU-Gebäude

Der Presse kann man immer wieder unterschiedliche Informationen über die im Eigentum der EU-Institutionen stehenden Gebäude entnehmen.

Der unterzeichnende Abgeordnete möchte daher die Kommission um folgende Antworten bitten:

1. Welche Gebäude in Brüssel, Straßburg und Luxemburg stehen im alleinigen Eigentum der EU-Institutionen bzw. der Kommission?
2. Welchen Wert haben die im Eigentum stehenden Gebäude (detailliert aufgeschlüsselt nach den einzelnen Immobilien)?
3. Welche Gebäude stehen zum Teil im Eigentum der EU?
4. Welchen Wert haben diese Gebäude und wie hoch ist der Eigentumsanteil der EU?
5. Durch welche vertraglichen Regelungen hat die EU zusätzliche Gebäude, die nicht im Eigentum einer Institution der EU stehen, in denen jedoch Büroräume der Institutionen untergebracht sind, beschafft?

6. Wie hoch sind die sich daraus ergebenden Verpflichtungen für die EU (aufgeschlüsselt nach den Gebäuden und den untergebrachten Institutionen)?
7. Gibt es im Eigentum der EU-Institutionen stehende Immobilien, die von anderen Institutionen genützt werden, welchen Wert haben diese Gebäude und wie hoch sind die sich daraus ergebenden Erträge?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Der überwiegende Teil der von dem Herrn Abgeordneten erbetenen Informationen ist dem Haushaltsplan 1999, Band 1 „Gesamteinnahmen“, Teil D: Immobilienbestand der Europäischen Union zu entnehmen (Tabellen 1 + 2).

Die Kommission ist alleiniger Eigentümer der folgenden Gebäude in Brüssel:

(Wert – Euro)

| | |
|------------------------------|-------------|
| Breydel | 39.105.746 |
| Loi 130 | 73.071.366 |
| Cours St Michel 1 | 27.071.027 |
| Haren (Zentralküche) | 9.905.838 |
| Clovis Wilson (Kinderkrippe) | 18.806.559 |
| Overijse (CIE) | 1.252.468 |
| | 169.213.004 |

Des weiteren erwirbt sie längerfristig (in der Regel in einem Zeitraum von 27 Jahren – das Gebäude Breydel II geht indessen 1999 vollständig in ihr Eigentum über) die folgenden Gebäude (die noch zu leistenden Zahlungen sind in Klammern angegeben):

(Wert – Euro)

| | |
|--------------------|---------------|
| Belliard 232 | (33.844.259) |
| Demot 24 | (48.173.250) |
| Breydel II | (52.061.349) |
| Beaulieu 29/31/33 | (73.180.547) |
| Charlemagne | (217.491.610) |
| Demot 28 | (37.610.393) |
| Joseph II 99 | (29.205.552) |
| Loi 86 | 41.280.596 |
| Marie de Bourgogne | 57.373.696 |
| Montoyer 59 | 30.158.510 |
| | 620.379.762 |

Für ihren weiteren Bedarf in Brüssel mietet die Kommission nach belgischem Vertragsrecht Gebäude für 3,6,9 oder 12 Jahre an. Drei Gebäude wurden indessen für 27 Jahre angemietet. Das Gesamtbudget für Mieten beläuft sich 1999 auf 91.036.633 €.

Die Kommission entrichtet weiterhin die Mietzahlungen für das Berlaymont-Gebäude (die in der Gesamtsumme enthalten sind); im Gegenzug nutzt sie 10 Gebäude, für deren Miete die belgische Régie des Bâtiments aufkommt.

Bei diesen Gebäuden handelt es sich um:

- Belliard 28
- Belliard 68
- Science 14
- Trèves 120
- Beaulieu 1, 5 und 9
- Beaulieu 24
- Triomphe

- Genève 12
- Genève 1 (A + D)
- Nerviens 85

Die Kommission nutzt in Brüssel keine Gebäude, die sich im Eigentum eines anderen Organs befinden.

In Luxemburg ist die Kommission nicht Eigentümer von Gebäuden.

Die folgenden Gebäude wurden von ihr, in einigen Fällen zusammen mit anderen in Luxemburg ansässigen Organen (Anteil der Kommission in Klammern), angemietet:

(Euro)

| GEBÄUDE | Jahresmiete 1998 |
|---|------------------|
| Jean MONNET | 13.868.552 |
| Joseph BECH | 8.523.532 |
| WAGNER | 1.246.586 |
| EUROFORUM | 3.987.658 |
| CUBE | 1.339.646 |
| Diensträume zur geleg. Nutzung | 130.538 |
| Lager Howald 1 u. 2 | 67.866 |
| Foyer européen (31 %) | 36.904 |
| CPE (Kinderkrippe 35 %, Tagesstätte 32 %) | 377.683 |
| | 29.578.965 |

(1999/C 370/163)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0805/99

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(6. April 1999)

Betrifft: Finanzierung eines Staudammprojekts in der Türkei durch Großbritannien

Wie bekannt wurde, genehmigten die zuständigen Stellen in Großbritannien die Finanzierung des türkischen Plans, der den Bau mehrerer Staudämme an den Flüssen Tigris und Euphrat vorsieht.

Dabei ist zu beachten, daß:

- a) die Bedeutung der gemeinsamen Bewirtschaftung der Wasserressourcen groß ist und daß bedeutende Interessen von Staaten auf dem Spiel stehen, durch welche diese Flüsse fließen,
- b) durch den Bau des Vorhabens eine Umweltzerstörung größten Ausmaßes ausgelöst wird, da Tausende von Einwohnern des Gebietes gezwungen sein werden, ihre Wohnsitze zu verlassen, weil das Wasser 15 Städte und 52 Dörfer und zugleich auch einzigartige geschichtliche Denkmäler für immer bedecken wird,
- c) die Türkei zu den wenigen Staaten gehört, die die UN-Konvention von 1997 nicht unterzeichnet haben, die auf die Lösung von Grenzstreitigkeiten zwischen Staaten abzielt, die gemeinsam über Wasserressourcen zu bestimmen haben,
- d) die EU-Mitgliedstaaten die UN-Konvention über Wasserressourcen unterzeichnet haben und die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 130 u Absatz 3 und 130 v des Vertrags über die Europäische Union die im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer zuständiger internationaler Organisationen gegebenen Zusagen einhalten.

Kann die Kommission daher folgende Fragen beantworten:

1. Ist sie der Ansicht, daß die Art und Weise, in der die Fertigstellung des Vorhabens durch die Türkei vorangetrieben wird, die von der Konvention der Vereinten Nationen über die gemeinsame Bewirtschaftung von Wasserressourcen aufgestellten Bedingungen erfüllt, ungeachtet der Tatsache, daß die Türkei diese Konvention nicht unterzeichnet hat?
2. Falls nein, welche Maßnahmen will sie gemäß den Artikeln des EU-Vertrags ergreifen, um die Finanzierung des Vorhabens durch Großbritannien zu verhindern?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(6. Mai 1999)

Wie der Herr Abgeordnete angibt, hat die Türkei die in seiner schriftlichen Anfrage erwähnte Konvention der Vereinten Nationen von 1997 nicht unterzeichnet. Folglich ist diese Konvention der Türkei gegenüber nicht rechtswirksam.

Außerdem wird das von dem Herrn Abgeordnete erwähnte Projekt nicht aus dem Haushaltsplan der Gemeinschaft unterstützt. Bei der derzeitigen Sachlage fällt die Frage der finanziellen Unterstützung des Vereinigten Königreichs für dieses Projekt folglich unter die Zuständigkeit der britischen Behörden.

(1999/C 370/164)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0807/99**von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission**

(6. April 1999)

Betrifft: Türkische Ausfuhren von Stahlerzeugnissen

Die Türkei wurde von dem System der Gemeinschaftsüberwachung für Eisen- und Stahlerzeugnisse ausgenommen, unter das diese nach den EWG- und EGKS-Verträgen fallen; diese Maßnahme erfolgte trotz des Einspruchs Griechenlands, das rechtzeitig seine Einwände bei dem zuständigen Verwaltungsausschuß der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) geltend gemacht hatte.

Die genannte Ausnahmeregelung hat zur Folge, daß Ausfuhren türkischer Stahlerzeugnisse begünstigt behandelt werden, denn sie können zu Niedrigpreisen angeboten werden und schädigen damit die Produktion der EU-Mitgliedstaaten. Nach neuesten Statistiken haben die türkischen Stahlausfuhren im letzten Jahr um 105 % zugenommen; daraufhin mußte insbesondere die griechische Stahlindustrie erhebliche Beeinträchtigungen hinnehmen. Griechenland hat vor kurzem offiziell beantragt, daß auch Ausfuhren von Stahlerzeugnissen aus der Türkei gemäß dem System der Gemeinschaftsüberwachung behandelt werden.

Kann die Kommission mitteilen, ob diese Ausfuhren nunmehr dementsprechend behandelt werden sollen und wann, sowie ob die Auswirkungen des Eindringens türkischer Stahlprodukte in die Märkte der Union auf die Gemeinschaftsproduktion solcher Produkte eingeschätzt worden sind?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(29. April 1999)

Die unter den EG-Vertrag fallenden Stahlerzeugnisse aus der Türkei wurden im März 1998 und die unter den Vertrag der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) fallenden Stahlerzeugnisse im Januar 1999 von dem Gemeinschaftssystem der vorherigen Überwachung ausgeschlossen, als die Türkei die noch verbleibenden Zölle auf Stahlimporte aus der Gemeinschaft abbaute.

1998 war ein starker Anstieg der Stahleinfuhren der Gemeinschaft aus Drittländern auf 23,5 Millionen Tonnen, d.h. 45 % mehr als 1997, zu verzeichnen. Die Einfuhren der Gemeinschaft aus der Türkei erhöhten sich um 66 % auf rund 1,7 Millionen Tonnen und die Stahleinfuhren Griechenlands aus der Türkei um 90 % auf 406.000 Tonnen. Etwa 23 % der gesamten Stahleinfuhren der Gemeinschaft aus der Türkei entfallen auf Griechenland.

Diese Entwicklungen traten ein, als die meisten türkischen Stahlerzeugnisse noch unter die vorherige gemeinschaftliche Überwachung fielen, bei der es sich um ein System der Vorabinformation über voraussichtliche Importtrends handelt, das sich auf automatische Einfuhrgenehmigungen stützt. Der Anstieg der Importe im Jahre 1998 ist somit nicht darauf zurückzuführen, ob ein Land an dem vorherigen gemeinschaftlichen Überwachungssystem teilgenommen hat oder nicht. Die Zunahme der Stahlimporte der Gemeinschaft aus Drittländern im allgemeinen einschließlich der Türkei hat ihren Ursprung in den Turbulenzen auf den internationalen Stahlmärkten, die durch die Krise in Südostasien und in Rußland ausgelöst wurden.

Die Kommission verfolgt aufmerksam die Auswirkungen der internationalen Finanzkrise und steht in ständiger Verbindung mit zahlreichen Drittländern, zu denen auch die Türkei gehört, um die Entwicklungen im Stahlsektor zu diskutieren. Darüber hinaus werden zwischen der Kommission und der Türkei jeden Monat ausführliche Statistiken über den Handel mit Stahlerzeugnissen ausgetauscht.

(1999/C 370/165)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0811/99**von Joaquín Sisó Cruellas (PPE) an die Kommission**

(6. April 1999)

Betrifft: Auswahl von 81 Forschungszentren

Die Kommission hat 81 im europäischen Wirtschaftsraum ansässige Forschungszentren ausgewählt, in denen hochkarätige Forschungsvorhaben durchgeführt werden sollen. Diese Liste wurde ⁽¹⁾ veröffentlicht, um den europäischen Forschern den Zugang zu diesen Forschungszentren zu erleichtern.

Kann die Kommission folgendes mitteilen:

1. Nach welchem Auswahlverfahren ist sie vorgegangen?
2. Welche Auswahlkriterien wurden zugrunde gelegt?
3. Gibt es für die europäischen Wissenschaftler, die am Zugang zu diesen Zentren interessiert sind, irgendwelche Beihilfen von der Union?
4. Was tut die Europäische Union, um die Forschungsarbeit in der Union zu erleichtern? Gibt es wirtschaftliche oder andere Maßnahmen zur Unterstützung von Personen, die sich der Forschung widmen wollen?

(¹) ABl. C 36 vom 10.2.1999

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Verträge für Forscher, deren Zugang zu Großforschungsanlagen im Rahmen des Programms für die Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern (AMW, engl. TMR) finanziell unterstützt wird, sollen Forscherteams und einzelnen Wissenschaftlern die Nutzung einer bestehenden Einrichtung ermöglichen, zu der sie normalerweise keinen Zugang hätten. Forscherteams können Unterstützung beantragen, wenn sie in der Gemeinschaft oder einem assoziierten Staat Forschungsarbeiten durchführen. Der Gemeinschaftsbeitrag soll 100 % der Reise- und Aufenthaltskosten der berechtigten Benutzer abdecken, die meist aus einem anderen Land als dem kommen, in dem die Forschungseinrichtung liegt. Weiter deckt der Gemeinschaftsbeitrag auch bis zu 100 % der zusätzlichen Kosten für den Zugang zu der Einrichtung.

Das Verfahren und die Kriterien, nach denen die Forschungseinrichtungen ausgewählt wurden, sind im von der Kommission 1996 veröffentlichten AMW-Arbeitsprogramm ⁽¹⁾ beschrieben. Ausführlichere Angaben finden sich im Informationspaket und im Bewertungshandbuch für die Maßnahme „Großforschungsanlagen“ im Rahmen des AMW-Programms, die beide auf der Internet-Startseite des AMW-Programms eingesehen werden können (<http://www.cordis.lu/tmr/src/alsf1.htm>).

Allgemeinere Angaben über das Nachfolgeprogramm zum AMW-Programm, das Programm „Ausbau des Potentials der Humanressourcen“, sind im entsprechenden Arbeitsprogramm zu finden; siehe dazu die neu eingerichtete Startseite im Internet (<http://www.cordis.lu/improving/home.html>).

(¹) ISBN 92-827-7173-3.

(1999/C 370/166)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0815/99**von Graham Watson (ELDR) an die Kommission**

(6. April 1999)

Betrifft: MWST

Wie ist die Haltung der Kommission hinsichtlich der Anti-Vermeidungs-Rechtsvorschriften, die im Vereinigten Königreich angewandt werden? Widersprechen sie der Philosophie und der Grundlage der MWST?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(26. April 1999)

Die kürzlich in dem britischen Haushaltsbericht angekündigten Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuer-
vermeidung betreffen spezifische Fragen der Steuerhinterziehung und des Mißbrauchs im Rahmen der
britischen Mehrwertsteuerregelung. Nach den der Kommission bislang vorliegenden Informationen beein-
trächtigen diese Maßnahmen offensichtlich nicht die Grundlage der Steuer oder die ihr zugrunde liegende
Philosophie der Gleichheit und Neutralität. Diese Auffassung könnte eventuell überprüft werden, sobald das
Gesetzgebungsverfahren im Vereinigten Königreich abgeschlossen ist.

(1999/C 370/167)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0819/99

von Antoni Gutiérrez Díaz (GUE/NGL) an die Kommission

(6. April 1999)

Betrifft: Illegale Intervention zu Lasten der Strukturfonds in Llança (Girona), Spanien

Am 28. Januar 1998 wollte ich in einer schriftlichen Anfrage (Nr. P-0194/98) ⁽¹⁾ die Kommission darauf
aufmerksam machen, daß die an der Strandpromenade von Grifeu im Stadtgebiet von Llança mit Gemein-
schaftsmitteln durchgeführten Maßnahmen illegal sind. In ihrer Antwort, die am 26. Februar 1998 einging,
versprach die Kommission, sich an die spanischen Behörden zu wenden, um sich über diese Unregel-
mäßigkeiten zu informieren, und erklärte, welche Maßnahmen sie ergreifen werde, sobald das Gerichts-
urteil (Nr. 247/97 vom 12. Dezember 1997), mit dem diese Maßnahmen für illegal erklärt wurden,
endgültig vorliege.

Kann die Kommission über das Ergebnis ihrer Intervention bei den spanischen Behörden Bericht erstatten?

⁽¹⁾ ABl. C 304 vom 2.10.1998, S. 49.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Der Kommission wurde mitgeteilt, daß die von der Gemeinschaft im Rahmen von INTERREG-II-A
Spanien-Frankreich kofinanzierten Arbeiten, die von der Generaldirektion für öffentliche Arbeiten der
Regierung von Katalonien in der Gemeinde Llanca durchgeführt werden, aufgrund eines richterlichen
Urteils wegen verbotener Eigenmacht für illegal erklärt wurden.

Soweit dieses Urteil endgültig ist, hat die Kommission den spanischen Behörden vorgeschlagen, die
diesbezügliche Kofinanzierung schon bei der nächsten Sitzung des Begleitausschusses zu streichen, um sie
für ein anderes Vorhaben bereitzustellen. Die Kommission wartet auf eine entsprechende Stellungnahme
der spanischen Behörden.

(1999/C 370/168)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0831/99

von Graham Watson (ELDR) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Das Gebiet der Somerset Levels and Moors wird in der Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie
gesondert ausgewiesen. Es bildet das größte Feuchtgebiet Englands. Der wichtigste Erwerbszweig in dieser
Gegend ist die Milchwirtschaft, die mit einer übermäßig starken Entwässerung der Feuchtgebiete zur
Schaffung trockenen Weidelands, dem intensiven Einsatz von Düngemitteln auf Nitratbasis, der Ablagerung
nitratreichen Silofutters und anderen schädlichen Methoden einhergeht.

Welche Formen der Zusammenarbeit und welche Politiken werden im Rahmen der Generaldirektion
Umwelt und der Generaldirektion Landwirtschaft betrieben, um den Konflikt zwischen den traditionellen
Methoden in der Landwirtschaft und den ökologischen Erfordernissen zu minimieren und den Landwirten
einen Anreiz und eine Entschädigung dafür zu bieten, daß sie dem Umweltschutz den Vorrang geben?

Welche Beratung und Unterstützung erhalten die Mitgliedstaaten von den beiden Generaldirektionen, damit die Einhaltung der beiden Richtlinien gewährleistet wird?

Kann die Kommission angesichts der vorliegenden Prima-facie-Beweise, daß das Vereinigte Königreich die ihm aus diesen Richtlinien erwachsenden Verpflichtungen in bezug auf das Gebiet der Somerset Levels and Moors nicht einhält, ferner mitteilen, welche Maßnahmen sie ergriffen hat oder ergreifen wird?

Das Vereinigte Königreich erließ im Jahre 1994 die Conservation (Natural Habitats) Regulation (Verordnung zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume) und kam damit offensichtlich ihrer Verpflichtung zur Schaffung eines strengen Schutzsystems für Vogelarten, die gemäß Anhang IV(a) der Habitat-Richtlinie geschützt sind, nach. Aufgrund dieser Rechtsvorschrift ist jede Störung der in Anhang IV(a) aufgeführten Vogelarten rechtswidrig. Welche Detailinformationen hat die Kommission hinsichtlich des Umfangs der von den britischen Behörden im Rahmen der Verordnungen ergriffenen Umsetzungsmaßnahmen angefordert und/oder erhalten?

Antwort von Frau Bjerregaard Für die Kommission

(5. Mai 1999)

Das 6 388 Hektar (ha) große Gebiet der „Somerset levels and moors“ wurde vom Vereinigten Königreich zum besonderen Schutzgebiet gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ⁽¹⁾ erklärt. Dagegen schlug das Vereinigte Königreich dieses Gebiet nicht gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ⁽²⁾ vor. Es handelt sich hier zwar durchaus um ein sehr ausgedehntes Gebiet, doch gibt es in England mehrere größere Feuchtgebiete, die zu besonderen Schutzgebieten erklärt wurden (z.B. das besondere Schutzgebiet „the Wash“ mit 62 212 ha).

Es ist Sache des Mitgliedstaates zu entscheiden, welche Maßnahmen zur Erhaltung der Vogelarten, für die „Somerset levels and moors“ als besonderes Schutzgebiet klassifiziert wurde, die geeignetsten sind. Dazu können Maßnahmen im Bereich der Agrar- und Umweltpolitik nach Maßgabe der Verordnung (EWG) 2078/92 vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren ⁽³⁾ gehören.

So erklärten die Behörden des Vereinigten Königreichs einen Teil der „Somerset levels and moors“ zum „Gebiet mit gefährdeter Umwelt Somerset levels and moors“ gemäß der Verordnung EWG 2078/92. Die Landwirte in diesem Gebiet mit gefährdeter Umwelt werden für eine Reihe von Umweltdiensten bezahlt, u.a. für die Gewährleistung eines umweltgerechten Wasserstandes und die Bewirtschaftung ökologisch wertvoller Wiesen und Weiden. Letzteres umfaßt unter anderem den teilweisen oder vollständigen Verzicht auf Dünger.

Eine ganze Reihe von Gemeinschaftspolitiken sind darauf ausgerichtet, die Konflikte zwischen den Interessen der Landwirtschaft und denen der Umwelt so weit wie möglich zu reduzieren. Die wichtigsten Ansätze hierzu waren bisher die bereits genannte Verordnung über umweltfreundliche Maßnahmen in der Landwirtschaft und Umweltschutzvorschriften (wie beispielsweise die Vorschriften für den Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln und die Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen ⁽⁴⁾). Im Rahmen des Reformpakets der Agenda 2000 für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) wird eine neue Umweltschutzanforderung eingeführt; dies wird den Mitgliedstaaten direkte Zahlungen an die Landwirte ermöglichen, sofern festgelegte Mindestnormen der Umweltpflege erfüllt sind.

Die Generaldirektionen Umwelt und Landwirtschaft arbeiten bei diesen Politiken eng zusammen. Beispielsweise konsultiert die Generaldirektion Landwirtschaft die Generaldirektion Umwelt bei allen Programmen im Rahmen der Verordnung über umweltfreundliche Maßnahmen in der Landwirtschaft, da ein Programm nur mit deren Zustimmung genehmigt werden kann. In ihrer Mitteilung „Wegweiser zur nachhaltigen Landwirtschaft“ ⁽⁵⁾ beschreibt die Kommission, wie derzeit ökologische Gesichtspunkte in die Agrarpolitik integriert werden.

Der Kommission ist nicht bekannt, daß das Vereinigte Königreich seinen Verpflichtungen im Rahmen der Richtlinie 79/409/EWG in bezug auf die „Somerset levels and moors“ nicht nachkommt. Wenn der Herr Abgeordnete Nachweise erbringen kann, wird die Kommission diese Angelegenheit prüfen.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, innerhalb von sechs Jahren nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (d.h. bis Juni 2000) einen Bericht über die entsprechenden Durchführungsmaßnahmen vorzulegen. Hinsichtlich des Schutzes von Arten des Anhangs IV(a) müssen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 der Richtlinie der Kommission alle zwei Jahre einen Bericht über alle Abweichungen von diesem strengen Schutzsystem vorlegen.

(¹) ABl. L 103 vom 25.4.1979.

(²) ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(³) ABl. L 215 vom 30.7.1992.

(⁴) ABl. L 375 vom 31.12.1991.

(⁵) KOM(99) 22 endg.

(1999/C 370/169)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0834/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Wettbewerbsfähigkeit der Schieferindustrie

Die Kommission teilte auf die Anfragen E-4009/97 und E-4011/97 (¹) des Fragestellers mit, daß sie gemäß den in der Mitteilung der Kommission über die Wettbewerbsfähigkeit der nichtenergetischen mineralgewinnenden Industrie enthaltenen Orientierungen und den entsprechenden Schlußfolgerungen des Rates vom 18. November 1993 eine Wettbewerbspolitik zugunsten der mineralgewinnenden Industrie verfolgt. Außerdem wies die Kommission daraufhin, daß in ihrer Mitteilung über die Wettbewerbsfähigkeit der Bauwirtschaft vier große strategische Ziele und mehr als 60 spezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieses Wirtschaftszweiges aufgeführt wurden. Ferner teilte die Kommission mit, daß sie regelmäßig unter Mitwirkung der betroffenen Wirtschaftskreise ein Jahrbuch über die europäischen Mineralien veröffentlicht, das auf einer Erhöhung der Markttransparenz sowohl für die Konsumenten als auch die Erzeuger — übrigens häufig Klein- und Mittelunternehmen (KMU) — abzielt, und die europäische Vereinigung der Schieferindustrie aufgefordert wurde, sich an diesem Jahrbuch zu beteiligen.

Kann die Kommission mitteilen, an welchen dieser konkreten Initiativen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und in welcher Form die Schieferindustrie der Gemeinschaft, insbesondere die spanische, bisher beteiligt war?

Kann die Kommission mitteilen, in welcher Weise sie die Beteiligung der Schieferindustrie der Gemeinschaft an dem obengenannten Jahrbuch gefördert hat und ob Schiefer bereits darin aufgenommen ist?

(¹) ABl. C 196 vom 22.6.1998, S. 56.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(26. April 1999)

Hinsichtlich der Maßnahmen, die die Kommission zur allgemeinen Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der nichtenergetischen mineralgewinnenden Industrie der Gemeinschaft einschließlich der Schieferindustrie getroffen hat, sei der Herr Abgeordnete auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage P-4009/97 (¹) verwiesen.

Im Rahmen der laufenden Verfolgung dieser Maßnahmen wird die mineralgewinnende Industrie der Gemeinschaft regelmäßig einer Überprüfung durch die Plenargruppe „Rohstoffversorgung“ unterzogen. Diese Gruppe umfaßt Vertreter der Industrie, der Mitgliedstaaten und der Kommission, wobei die europäische mineralgewinnende Industrie unter anderem durch den Verband Euromines vertreten wird, dem Euro Slate seit diesem Jahr als assoziiertes Mitglied angehört. In Euro Slate sind die britischen, deutschen, französischen und spanischen Vereinigungen der Schieferindustrie zusammengeschlossen. Es sei darauf hingewiesen, daß Euro Slate auf der letzten Sitzung der Plenargruppe vom 15. Dezember 1998 in Brüssel nicht vertreten war, obwohl die Kommission den Verband zur Teilnahme eingeladen hatte.

Das Jahrbuch der europäischen mineralgewinnenden Industrie (European Minerals Yearbook), das unter der Schirmherrschaft der Kommission entstand mit dem Ziel, für mehr Transparenz bei den betreffenden Märkten zu sorgen (²), enthält ein Kapitel, das ganz dem Schiefersektor gewidmet ist. Die Kommission wird die Überarbeitung dieser Veröffentlichung — im wesentlichen handelt es sich um eine Aktualisierung der

im Internet erhältlichen elektronischen Publikation – in diesem Jahr in Angriff nehmen. Da die Kommission die Beiträge und Stellungnahmen der europäischen Verbände der mineralgewinnenden Industrie für überaus wichtig hält, wird Euro Slate darum gebeten werden, an dieser Überarbeitung wie auch an künftigen Überarbeitungen mitzuwirken.

(¹) ABl. C 19 vom 22.6.1998.

(²) Die zweite Ausgabe ist unter folgender Internet-Adresse erhältlich: <http://europa.eu.int/comm/dg03/publicat/emy/index.htm>.

(1999/C 370/170)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0836/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Einfuhren von Schiefer in die Europäische Union

Die Kommission gab in ihrer Antwort auf die Anfrage E-1580/98 (¹) des Fragestellers die Zahlen über die Einfuhren von Schiefer aus Entwicklungsländern in die Europäische Union für 1996 an.

Kann die Kommission die Liste aller Länder, die 1997 und 1998 Schiefer in die Europäische Union ausgeführt haben, vorlegen sowie das Volumen der Ausfuhren dieser einzelnen Länder und die Höhe der Zölle angeben, denen jede dieser Einfuhren in die Gemeinschaft unterworfen war?

Kann die Kommission mitteilen, wie viele dieser Einfuhren als in Betracht kommend und präferentiell eingestuft wurden?

(¹) ABl. C 402 vom 22.12.1998, S. 145.

Antwort von Herrn Marín Im Namen der Kommission

(6. Mai 1999)

Die Gesamteinfuhren von Schiefer (Code der kombinierten Nomenklatur 6803 00 10 und 6803 00 90, Verordnung (EG) 2261/98 der Kommission vom 26. Oktober 1998 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (¹) aus Drittländern in die Gemeinschaft beliefen sich 1997 auf 30.263 Tonnen, d.h. 13,6 Millionen €.

Eine detaillierte Aufstellung dieser Importe je Exportland wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt übermittelt.

Der 1997 bei der Einfuhr von Schiefer aus Drittländern zu zahlende vollständige Zollsatz betrug 2,5 % (1998 2,1 % und 1999 1,7 %).

Im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS), Verordnung (EG) 3281/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995-1998 (²), fällt Schiefer unter die nichtempfindlichen Waren (Anhang I Teil IV der Verordnung), für die die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt werden (Artikel 2, Absatz 4 der Verordnung), wenn diese Waren ihren Ursprung in einem APS-begünstigten Land haben (Anhang III der Verordnung). Der Ursprung der Waren wird durch Verordnung (EWG) 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 bestimmt, die den Zollkodex der Gemeinschaften festlegt (³).

Zu den APS-begünstigten Ländern, die Schiefer in die Gemeinschaft exportieren, gehören Südafrika, Argentinien, Bhutan, Brasilien, China, Ägypten, Hong Kong, Indien, Indonesien, Rußland, Syrien, Thailand.

Es ist zu erwähnen, daß infolge des Staffelungsmechanismus (Art.5 Absatz.1 der APS-Verordnung) die Präferenzspanne für China seit dem 1. Januar 1996 weggefallen ist und für dieses Land demzufolge der Zollsatz für Drittländer gilt.

Für die im Rahmen des APS zu gewährenden Präferenzen kamen Importe im Wert 5,87 Millionen € in Betracht; die tatsächlichen Einfuhren belaufen sich auf 3,49 Millionen €.

Die Länder, die durch andere Präferenzabkommen als das APS begünstigt werden (Norwegen, die Tschechische Republik, die Schweiz, Syrien, Bulgarien, Ägypten, Polen, die Türkei), sind gänzlich vom Zoll befreit. Außerhalb des APS wird bei den Statistiken über die Importe dieser Länder nicht zwischen Waren unterschieden die präferenzbegünstigt und solchen die zum vollen Zollsatz eingeführt werden.

(¹) ABl. L 292 vom 30.10.1998.

(²) ABl. L 348 vom 31.12.1994.

(³) ABl. L 302 vom 19.10.1992.

(1999/C 370/171)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0837/99
von Heidi Hautala (V) an die Kommission

(22. März 1999)

Betrifft: Schäden an einem Natura-Gebiet als Folge von Bauarbeiten am Hafen Vuosaari

Die im Zusammenhang mit dem Großhafenprojekt Vuosaari der Stadt Helsinki durchgeführten naturwissenschaftlichen Untersuchungen zeigen, daß die Bereitstellung der Verkehrsverbindungen für die Landtransporte wahrscheinlich zu erheblichen Schäden an dem benachbarten Natura-Gebiet mit der Bezeichnung „Vogelgewässer Mustavuori-Östersund“ führen wird. Laut Vorschriften müssen eventuelle negative ökologische Auswirkungen eines Vorhabens auf ein Natura-Gebiet vorher beurteilt werden.

Wenn keine Gesamtbeurteilung vorgenommen wird und die Beurteilung in mehreren, zu verschiedenen Zeitpunkten durchgeführten Genehmigungsphasen erfolgt, und wenn z.B. im Falle Vuosaari in der entscheidenden auf die Gewässer bezogenen Genehmigungsphase nicht als erstes eine Gesamtbeurteilung vorgenommen wird, kann der Genehmigungsprozeß weit voranschreiten, ohne daß die Gesamtauswirkungen des Projekts erkannt werden.

Hält die Kommission es für wichtig, daß bei der Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens die tatsächlichen Auswirkungen des Gesamtprojekts berücksichtigt werden? Wenn z.B. die Bereitstellung der Verkehrsverbindungen in organischem Zusammenhang mit dem Hafenprojekt steht, müssen dann außer den Umweltauswirkungen der Bauarbeiten selbst nicht auch z.B. die Auswirkungen der an den Gewässern erforderlichen Änderungsarbeiten und der unmittelbaren Verkehrsverbindungen zum Hafengebiet, d.h. aus dem Hafengebiet hinausführenden Bahn- und Straßenverbindungen, als Ganzes beurteilt werden?

Kann mit Hilfe von Nutzungs- und Pflegeplänen für Natura-Gebiete die Verpflichtung zu einem Ausnahmegenehmigungsverfahren auch dann umgangen werden, wenn ein Vorhaben auch trotz dieser Pläne den Stellenwert eines Natura-Gebiets als Schutzgebiet stark beeinträchtigt?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(26. April 1999)

Da die Frau Abgeordnete auf ein spezielles Projekt, den neuen Hafen von Helsinki in Vuosaari, Bezug nimmt, beantwortet die Kommission die Fragen der Frau Abgeordneten mit Blick auf dieses Projekt. Das Hafenprojekt betrifft das Gebiet Mustavuori-Östersundom, das Finnland zum besonderen Schutzgebiet gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (¹) zum besonderen Schutzgebiet erklärt hat, und das auch als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (²) vorgeschlagen worden ist.

Nach Artikel 6 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie erfordern Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Diese Bestimmung ist für besondere Schutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie bereits in Kraft und gilt somit auch im vorliegenden Fall.

Letztlich bleibt es dem Europäischen Gerichtshof vorbehalten, zu interpretieren, wie eine solche Prüfung auszusehen hat. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß die Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 3 in erster Linie darin besteht, die Auswirkungen des Projektes selbst zu bewerten. Es ist allerdings vernünftig, davon auszugehen, daß eine sekundäre Verpflichtung besteht, die Auswirkungen anderer Projekte, die in einem engen Zusammenhang mit dem eigentlichen Projekt stehen, in der Prüfung zu berücksichtigen.

Das Großhafenprojekt Vuosaari umfaßt mehrere Pläne und Unterprojekte. Hierzu zählen der eigentliche Hafen, der Seeverkehrsweg und die Zufahrtswege für den Landverkehr. In Finnland sind hierfür getrennte Genehmigungsverfahren erforderlich. Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge sind alle einschlägigen Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen worden. Durch diese Prüfungen sind offensichtlich alle einschlägigen Aspekte aller Projekte abgedeckt, so daß die Umweltauswirkungen des Hafens einer angemessenen Prüfung unterzogen worden sind.

Die Bewertung des Seeverkehrsweges führte zu dem Ergebnis, daß der Schifffahrtsweg und die Herstellung einer Schüttung in Teilen des Seegebietes nicht mit unmittelbaren negativen Auswirkungen auf das besondere Schutzgebiet Mustavuori-Östersundom verbunden sind. Eine Anwendung von Artikel 6 Absatz 4 auf dieses Projekt erscheint also nicht erforderlich. Es ist jedoch offensichtlich, daß die Genehmigung für dieses eine Teilprojekt unbeschadet der Entscheidungsprozesse hinsichtlich der anderen einschlägigen Projekte erteilt wird. Sollte der Bau des eigentlichen Hafens oder der Zufahrtswege für den Landverkehr mit negativen Auswirkungen auf das besondere Schutzgebiet verbunden sein, muß der Mitgliedstaat entweder die Genehmigung verweigern oder dafür sorgen, daß das Verfahren von Artikel 6 Absatz 4 angewandt wird. Die vorliegenden Prüfungen deuten darauf hin, daß dies zumindest bei den Zufahrtswegen für den Landverkehr der Fall zu sein scheint.

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Bewirtschaftungsplänen und dem Ausnahmegenehmigungsverfahren ist die Kommission der Auffassung, daß sich ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 auch dann nicht entziehen kann, wenn er für das betreffende Gebiet einen Bewirtschaftungsplan gemäß Artikel 6 Absatz 1 erstellt hat. Die Verbindung zwischen diesen beiden Aspekten ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 3, den der Mitgliedstaat auch auf Bewirtschaftungspläne anwenden muß, wenn diese Pläne Maßnahmen beinhalten, die sich auf das Gebiet auswirken können und über eine bloße Erhaltung hinausgehen. Somit müssen zumindest Maßnahmen, die nicht der Erhaltung dienen, einer Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 unterzogen werden. Es hängt von den Ergebnissen dieser Prüfung ab, ob ein Ausnahmegenehmigungsverfahren gemäß Artikel 6 Absatz 4 eingeleitet werden muß.

(¹) ABl. L 103 vom 25.4.1979.

(²) ABl. L 206 vom 22.7.1992.

(1999/C 370/172)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0840/99
von Sören Wibe (PSE) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Die Situation des Euro

Kann die Kommission erläutern, weshalb der Euro auf dem internationalen Währungsmarkt wie ein Stein fällt? Sollte der Euro nicht eine starke Währung werden?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Betrachtet man die Entwicklung der letzten 12 Monate, so ist der Euro nicht „wie ein Stein gefallen“. Der Wechselkurs gegenüber dem US-Dollar lag Ende April 1999 (mit 1 Euro = 1,06/1,07 US\$) sehr nahe an seinem synthetischen Kurs vor der Rußlandkrise im September 1998. Vom Frühjahr 1997 bis Ende August 1998 bewegte sich der synthetische Euro-Kurs zwischen 1,08 und 1,10 US\$. Da gewisse Schwankungen zwischen den europäischen Währungen und dem US-Dollar normal sind, könnte man durchaus sagen, daß der Wechselkurs gerade wieder den Stand erreicht hat, auf dem er sich fast anderthalb Jahre lang befand. Die Wechselkursentwicklungen seit dem 1. Januar 1999 erklären sich vorwiegend durch die unerwartet kräftige US-Konjunktur.

Für die langfristigen Aussichten des Euro als Weltwährung spielen die Veränderungen an den Rentenmärkten eine größere Rolle als kurzfristige Wechselkursschwankungen. Wie die Entwicklungen an den internationalen Bondmärkten zeigen, sind diese Veränderungen struktureller Art. Im ersten Quartal 1999 wurden weltweit mehr Emissionen in Euro als in US-Dollar aufgelegt (46 % gegenüber 44 % des gesamten Emissionsbetrags), so daß der „Marktanteil“ von Drittwährungen einschließlich £ und Yen auf bloße 10 % geschrumpft ist. Vor zwei Jahren hingegen machte der Gesamtanteil der an der Euro-Zone teilnehmenden Währungen noch weniger als 30 % aus.

Globaler betrachtet ist der Euro-Rentenmarkt größer und liquider geworden, so daß ihn nun auch neue Emittenten, namentlich Unternehmen, in Anspruch nehmen können. Der Markt für Industrieschuldverschreibungen in Euro verzeichnet derzeit ein sprunghaftes Wachstum. In geringerem Maße und in langsamerem Tempo ist diese positive Entwicklung auch an den Aktienmärkten erkennbar. Trotz seiner kurzfristigen Wechselkursschwäche wird der Euro von den Anlegern schon heute als eine der beiden führenden Weltwährungen betrachtet.

(1999/C 370/173)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0841/99

von Kenneth Coates (GUE/NGL) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Fluoridierung von Trinkwasser

Wie steht die Kommission zur Fluoridierung der Trinkwasserversorgung?

Findet eine Fluoridierung in einzelnen Mitgliedstaaten statt, und falls ja, in welchem Umfang?

Verbietet irgendein Mitgliedstaat dieses Verfahren? Falls ja, mit welcher Begründung?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(29. April 1999)

Die Trinkwasserqualität wird in der Gemeinschaft durch die Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch ⁽¹⁾ geregelt, die bis zum 25. Dezember 2003 durch die kürzlich erlassene neue Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG vom 3. November 1998 ⁽²⁾ ersetzt wird. Beide Richtlinien schreiben einen Höchstwert für die zulässige Fluoridkonzentration in Trinkwasser vor, und zwar unabhängig von seiner Herkunft, d. h., ob es sich um natürlich vorhandenes oder künstlich zugesetztes Fluorid handelt. Die Fluoridierung der Wasserversorgung fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten; die Kommission ist hiervon nicht betroffen, solange der in der Richtlinie festgesetzte Höchstwert eingehalten wird. Es steht außer Frage, daß die Fluoridierung umstritten ist, da Fluorid je nach seiner Konzentration im Trinkwasser positive oder negative Effekte haben kann.

Der in der Trinkwasserrichtlinie festgesetzte Höchstwert beträgt 1,5 Milligramm pro Liter (mg/l). Dieser Wert gewährleistet laut den Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) über die Trinkwasserqualität ein gutes Gleichgewicht zwischen den positiven und den negativen Wirkungen von Fluorid. Die positiven Effekte machen sich in der Größenordnung 0,5 mg/l bis 2 mg/l bemerkbar. Mit zunehmender Überschreitung des Werts von 2 mg/l steigt das Risiko der negativen Wirkungen.

Was die Fluoridierung in den Mitgliedstaaten betrifft, so hat die Kommission diese Frage näher untersucht, um dem Herrn Abgeordneten eine möglichst vollständige Antwort liefern zu können. Nach den erhaltenen Informationen stellt sich die Situation derzeit wie folgt dar: in Belgien ist eine Fluoridierung nicht zulässig (Fluorid steht nicht auf der Positivliste der Stoffe, die Trinkwasser zugesetzt werden dürfen); in Dänemark ist sie verboten; in Deutschland ist sie erlaubt, die Entscheidung liegt jedoch bei den lokalen Behörden; in Griechenland schreibt ein Gesetz aus dem Jahre 1974 die Fluoridierung für Städte mit über 10 000 Einwohnern vor, es wurde aber wegen der Kontroversen um die Frage nie angewandt; in Spanien ist sie erlaubt, die Entscheidung liegt jedoch bei den Autonomen Regionen; in Frankreich ist sie aus ethischen Gründen verboten; in Italien gibt es keine einschlägige Rechtsvorschrift, die die Fluoridierung erlaubt bzw. verbietet; in Luxemburg besteht zwar kein Verbot, da Fluorid aber nicht in der Positivliste der Stoffe aufgeführt ist, müßte eine Gesetzesänderung erfolgen, falls eine Gesellschaft die künstliche Fluoridierung ins Auge fassen sollte (die Frage der Fluoridierung stellt für diesen Mitgliedstaat kein Problem dar); in den Niederlanden ist sie nicht zulässig (ähnliche Situation wie in Belgien); im Vereinigten Königreich ist sie erlaubt, die Entscheidung liegt jedoch bei den lokalen Gesundheitsbehörden.

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 30.8.1980.

⁽²⁾ ABl. L 330 vom 5.12.1998.

(1999/C 370/174)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0843/99
von Ursula Stenzel (PPE) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Allgemeines Auswahlverfahren COM/A/10/98/Option 2

Die Europäische Kommission hat am 16. September 1998 ein allgemeines Auswahlverfahren durchgeführt, welches aufgrund von Unregelmäßigkeiten annulliert wurde. Am 6. Februar 1999 wurde diese Prüfung wiederholt.

Kann die Kommission ausschließen, daß außerhalb der Union lebende Prüfungsteilnehmer zu spät über die konkreten Bedingungen der Wiederholung des Auswahlverfahrens informiert wurden?

Schließt die Kommission weiter aus, daß Prüfungsteilnehmer deswegen von der Wiederholung des Auswahlverfahrens abgehalten wurden, weil sie über die Erstattung der für sie zusätzlich entstehenden Reisekosten von der Kommission nicht ausreichend informiert wurden?

Nach welchen Kriterien wurden den Teilnehmern an der Wiederholung des Auswahlverfahrens, die von außerhalb der EU anreisen mußten, die zusätzlich entstandenen Reisekosten von der Kommission ersetzt?

Auf Anfrage von Prüfungsteilnehmern bezüglich der Rückerstattung ihrer zusätzlichen Reisekosten teilte die Kommission mit, daß diese „towards“ und „according to set ceilings“ rückvergütet werden. Wie interpretiert die Kommission diese Antwort?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(23. April 1999)

Die Kommission hat das Auswahlverfahren KOM/A/10/98 veranstaltet, um eine Einstellungsreserve für Verwaltungsräte (A7/A6) in den Bereichen Außenbeziehungen und Verwaltung der Hilfe für Drittländer zu bilden. Das Auswahlverfahren wurde zusammen mit vier weiteren Auswahlverfahren bekanntgemacht⁽¹⁾, und die Vorauswahltests wurden gleichzeitig veranstaltet.

Die Vorauswahltests vom 14. September 1998 mußten annulliert werden, weil bei einem der Tests die Geheimhaltungspflicht verletzt worden war. Mit Schreiben, die zwischen dem 10. und 14. Dezember 1998 (je nach Bewerber und je nach Anzahl der Bewerber) verschickt wurden, hat die Kommission die Bewerber, die sich für das Auswahlverfahren KOM/A/10/98 gemeldet hatten, zur Teilnahme an neuen Vorauswahltests, die auf den 6. Februar 1999 angesetzt wurden, aufgefordert. Die Aufforderungen an die Bewerber mit Wohnsitz in Drittländern wurden möglichst per Telekopie verschickt, ansonsten mit Expressdienst. Diese Tests fanden unter verstärkten Sicherheits- und Verhaltensbedingungen statt. Die neuen Einladungen zu den Vorauswahltests enthielten die neuen Verhaltensregeln sowie Informationen zur Erstattung der Reisekosten. Allen Bewerbern wurde mitgeteilt, daß sie unter genau festgelegten Bedingungen die Reisekosten ersetzt bekommen können, sofern sie an den Vorauswahltests der Auswahlverfahren KOM/A/8 bis 12/98 vom 14. September 1998 teilgenommen haben, sofern sie an den neuen Vorauswahltests am 6. Februar 1999 teilnehmen und sofern sie ihren Antrag vor diesem Termin einreichen.

Die Regeln sind unterschiedlich, je nachdem, ob die Bewerber in ihren Unterlagen für den 14. September 1998 eine Anschrift in der Gemeinschaft oder in einem Drittland angegeben hatten. Dabei wurde berücksichtigt, daß bei einigen Bewerbern, vor allem bei denjenigen des Auswahlverfahrens KOM/A/10/98, der Wohnsitz recht weit vom Ort der Veranstaltung der Vorauswahltests entfernt war.

Die Kommission schließt daher aus, daß die Bewerber aus Drittländern zu spät über die Reisekostenerstattung unterrichtet worden waren. Ihr ist nicht bekannt, daß Bewerber wegen mangelnder Information über die anwendbaren Regeln nicht an den neuen Vorauswahltests teilgenommen haben.

Von den Bewerbern der fünf Auswahlverfahren COM/A/8 bis 12/98 wurden insgesamt 1 400 Erstattungsanträge eingereicht. Jeder Antrag muß einzeln bearbeitet und vor allem anhand der Unterlagen überprüft werden. Dies geschieht seit Anfang Februar 1999 und die zu erstattenden Beträge werden den Bewerbern nach und nach ausgezahlt.

⁽¹⁾ ABl. C 97 vom 31.3.1998.

(1999/C 370/175)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0845/99
von Konstantinos Hatzidakis (PPE) an die Kommission**

(7. April 1999)

Betrifft: Puschereien bei der Ausführung öffentlicher Arbeiten in Griechenland

Vor kurzem wurden der Öffentlichkeit zwei Quartalsberichte des Sonderberaters für die Kontrolle der Qualität öffentlicher Arbeiten (ESPL) für das erste Halbjahr 1998 betreffend Puschereien bei öffentlichen Arbeiten vorgelegt, die im Rahmen des GFK/Griechenland ausgeführt werden. Aus diesen Zahlen ergab sich ein Anteil von Puschereien (d.h. vorschriftswidrig ausgeführter Arbeiten) zwischen 25 und 95 %; in Anbetracht des Skandals, der dadurch hervorgerufen wurde, müssen die griechischen Behörden nunmehr die Zusage geben, daß sie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Qualität in der Ausführung der Vorhaben ergreifen.

Kann die Kommission folgendes mitteilen:

1. Wurden seitdem neue Berichte des ESPL vorgelegt, und falls ja, verstoßen die ausgeführten Arbeiten auch weiterhin gegen die Vorschriften und zu wieviel %?
2. Wurden von den griechischen Behörden tatsächlich die zur Nachbesserung der Puschereien zugesagten Maßnahmen ergriffen, und falls ja, betrachtet sie sie als ausreichend und zufriedenstellend oder nicht?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Auf der Grundlage der Auskünfte der griechischen Behörden kann die Kommission folgendes mitteilen.

1. Zwischen Juli 1998 und Januar 1999 hat ESPEL weiterhin monatliche Tätigkeitsberichte vorgelegt. Bei den 210 während dieses Zeitraums systematisch und gründlich kontrollierten Vorhaben ergab sich folgendes:

- 94 Vorhaben weisen keine oder nur geringe Mängel auf, die von den Auftragnehmern behoben werden (Kategorie 1);
- 110 Vorhaben weisen erhebliche Mängel auf, die zwar keine Auswirkungen auf die Sicherheit haben, aber hohe Wartungskosten verursachen werden; diese werden von den Zahlungen an die betreffenden Auftragnehmer in Abzug gebracht (Kategorie 2);
- 6 Vorhaben weisen so schwerwiegende, nicht behebbare Mängel auf, daß sie von den Auftragnehmern auf eigene Kosten neu gebaut werden müssen (Kategorie 3).

2. Wie das griechische Wirtschaftsministerium (MEN) bereits angekündigt hat, übermittelt es den für die Verwaltung der betreffenden Vorhaben zuständigen Behörden alle von ESPEL erstellten Einzelberichte, in denen auf Qualitätsmängel hingewiesen wird, mit der Bitte, die gesetzlich vorgesehenen Schritte zu ergreifen.

Überdies wird das Wirtschaftsministerium die Unterlagen zu den Vorhaben der Kategorien 2 und 3 an die Inspektoren für öffentliche Aufträge weiterleiten, um die Folgemaßnahmen zu prüfen, die von den mittelbewirtschaftenden Stellen durchgeführt werden. Die Unterlagen zu den unter die Kategorie 3 fallenden Vorhaben leitet das Wirtschaftsministerium direkt an die Staatsanwaltschaft weiter.

Nach Auffassung der Kommission weisen die Maßnahmen in die richtige Richtung; in jedem Fall wird sie die Entwicklung auch weiterhin genau beobachten.

(1999/C 370/176)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0851/99
von Florus Wijsenbeek (ELDR) an die Kommission**

(7. April 1999)

Betrifft: Zeitpunkt der Entrichtung der Mehrwertsteuer

Ist der Europäischen Kommission bekannt, daß zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten auffallende Unterschiede in bezug auf den Zeitpunkt der Entrichtung der Mehrwertsteuer bestehen?

Ist der Europäischen Kommission bekannt, daß im deutschen System die Mehrwertsteuer vor dem 10. des folgenden Monats berechnet und bezahlt werden muß, während im niederländischen System, die Mehrwertsteuer erst vor Ablauf des folgenden Monats entrichtet werden muß?

Gedenkt die Europäische Kommission, Maßnahmen zu ergreifen, um diese unterschiedlichen Systeme zu harmonisieren?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(4. Mai 1999)

Gemäß Artikel 22 Absätze 4 und 5 der Sechsten Richtlinie des Rates 77/380/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern ⁽¹⁾ hat jeder Steuerpflichtige innerhalb eines Zeitraums, der von den einzelnen Mitgliedstaaten festzulegen ist, eine Steuererklärung abzugeben. Dieser Zeitraum darf zwei Monate vom Ende jedes einzelnen Steuerzeitraums an gerechnet nicht überschreiten. Grundsätzlich hat jeder Steuerpflichtige bei der Abgabe der periodischen Steuererklärung den Nettobetrag der Mehrwertsteuer zu entrichten. Die Mitgliedstaaten können jedoch einen anderen Termin für die Zahlung dieses Betrags festsetzen oder vorläufige Vorauszahlungen erheben.

Die Kommission hat bisher nicht die Absicht, die Vorschriften über die Termine für die Entrichtung der MwSt weiter zu harmonisieren, da die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes offensichtlich nicht beeinträchtigen.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977.

(1999/C 370/177)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0853/99 von Reimer Böge (PPE) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Abschaffung des Duty-Free-Verkaufs im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr

Die Abschaffung des Duty-Free-Verkaufs im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr wird in Schleswig-Holstein gravierende Auswirkungen auf die Beschäftigung haben. In den betroffenen strukturschwachen Regionen des Landes sind ca. 3 000 Arbeitsplätze direkt vom Duty-Free-Verkauf abhängig.

- Kann die Kommission konkrete Vorschläge machen, wie die Instrumente im Rahmen der Strukturfonds gezielt eingesetzt werden könnten, um die negativen Folgen der Abschaffung des Duty-Free-Verkaufs auszugleichen, und zwar auch in Anbetracht der bevorstehenden Strukturfondsreform und der damit verbundenen Modifizierung der Förderkulisse?
- Wie beurteilt die Kommission die Möglichkeiten für eine Initiative, ähnlich der Regelung, die 1992 nach der Beseitigung der Kontrollen an den Binnengrenzen zur Anpassung des Gewerbes der Zollagenten und -spediteure geschaffen wurde, um mit speziellen Maßnahmen zur Umstrukturierung der besonders stark betroffenen Unternehmen beizutragen und Arbeitsplätze zu erhalten?
- Liegt inzwischen eine klare steuerliche Anschlußregelung für den innergemeinschaftlichen Reiseverkehr auf Schiffen nach Abschaffung des Duty-Free-Verkaufs vor, damit sichergestellt ist, daß es angesichts der erheblichen Unterschiede bei der Besteuerung in den Mitgliedstaaten nach dem 30. Juni nicht zu einem Steuerchaos im Reiseverkehr kommt?
- Falls das nicht der Fall ist: wird die Kommission so schnell wie möglich eine steuerliche Anschlußregelung in einem vereinfachten Verfahren und unter Berücksichtigung der jeweils niedrigsten Steuersätze vorschlagen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Im Anschluß an die Tagung des Europäischen Rats in Wien hat die Kommission am 17. Februar 1999 eine Mitteilung an den Rat über die Auswirkungen der Abschaffung des abgabenfreien Verkaufs im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr auf die Beschäftigung ⁽¹⁾ genehmigt.

Die von ihr durchgeführte Analyse, die sich insbesondere auf Informationen der Verwaltungen der Mitgliedstaaten stützt, hat ergeben, daß der Ratsbeschluß keine makroökonomischen, sondern eher begrenzte sektorbezogene Auswirkungen haben wird. Die Kommission hat in der Tat die optimale Nutzung der bestehenden Gemeinschaftsinstrumente, insbesondere der Strukturfonds, durch die Mitgliedstaaten empfohlen.

Es obliegt den Mitgliedstaaten, im Rahmen der derzeit durchgeführten Programme vor allem über eine Neuprogrammierung die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen. Entsprechende Mittel stehen noch zur Verfügung.

Die Kommission ist der Ansicht, daß — die Zustimmung des Rats vorausgesetzt — ergänzend zu den derzeitigen Bestimmungen und außerhalb des Rahmens der Strukturfonds eine besondere Gemeinschaftsinitiative vorgesehen werden könnte, die namentlich auf die Umschulung des Personals abzielt, das von den Arbeitsplatzverlusten in diesem Wirtschaftsbereich betroffen ist. Solange jedoch kein entsprechender Ratsbeschluß vorliegt, ist es verfrüht darüber zu diskutieren, was eine derartige Maßnahme beinhalten könnte.

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 9. April 1999 ⁽¹⁾ bereits darauf hingewiesen, daß es sich bei den ab 1. Juli 1999 für diese Verkäufe anzuwendenden Mehrwertsteuer- und Verbrauchssteuervorschriften um normale seit dem 1. Januar 1993 von den anderen Sektoren (insbesondere im Rahmen des Eisenbahn- und Straßenverkehrs) angewandte Besteuerungsvorschriften handelt.

Die entsprechenden Diskussionen wurden von der Kommission seit mehreren Monaten im Rahmen der technischen Ausschüsse mit den Mitgliedstaaten und auch mit den Wirtschaftsbeteiligten geführt. Entsprechende Kontakte zwischen den nationalen Verwaltungen sowie diesen und den Unternehmen im Zusammenhang mit den Modalitäten für die Besteuerung (Einzug und Kontrolle), die in die Zuständigkeit der nationalen Behörden fallen, sind bereits eingeleitet worden.

⁽¹⁾ ABl. C 66 vom 9.3.1999.

⁽²⁾ ABl. C 99 vom 10.4.1999.

(1999/C 370/178)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0856/99
von Marilena Marín (UPE) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Inhaftierung von Bürgern Venetiens wegen freier Meinungsäußerung

In Venetien wurden drei Bürger inhaftiert, und gleichzeitig wurde ihnen die nach dem Gesetz vom 8. März 1999 vorgesehene Möglichkeit der probeweisen Heranziehung zu gemeinnützigen Diensten verwehrt. Die drei Bürger, die sich an einer erklärtermaßen gewaltfreien und publikumswirksamen Demonstration auf dem Markusplatz in Venedig 1997 zugunsten einer größeren Autonomie der Region Venetien beteiligt haben, gelten nicht als gefährlich. Sie beteiligen sich vielmehr an kulturellen, sozialen und politischen Aktivitäten, die im Rahmen einer ordnungsgemäß registrierten Vereinigung auf den Dialog und die Auseinandersetzung mit Themen der regionalen Autonomie sowie der Volksgruppen- und Menschenrechte ausgerichtet sind.

Nach der Vereinbarung des Strafmaßes gehen sie regelmäßig ihrer beruflichen Tätigkeit nach und genießen, nachdem vom Generalstaatsanwalt von Venedig Berufung gegen die Entscheidung des Appellationsgerichts eingelegt worden war, den in der Verfassung verankerten Grundsatz der Unschuldsvermutung, wonach eine Inhaftierung lediglich nach Ausschöpfung aller Stufen des Prozesses oder im Falle einer schweren Bedrohung möglich ist.

Inhaltlich sind die Forderungen, zu deren Fürsprecher sich diese Bürger mit gewaltfreien und am Autonomiestatut der Region Venetien — das seit 1971 auch italienisches Gesetz ist —, ausgerichteten Aktionen gemacht haben, vollkommen legitim und auch aktuell (man denke in diesem Zusammenhang nur einmal an den in dieser Woche vom italienischen Kabinett angenommenen Gesetzesvorschlag). Diese Forderungen sind ferner Ausdruck des verfassungsmäßig garantierten Rechtes auf freie Meinungsäußerung.

Kann die Kommission mitteilen, was sie zu unternehmen gedenkt, um die Achtung der Grundrechte, die Teil der allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundprinzipien sind, zu gewährleisten, wozu sie nach den Verträgen von Maastricht und von Amsterdam verpflichtet ist?

Antwort von Herrn Santer Im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Das die Achtung der Menschenrechte betreffende Verhältnis zwischen einem Mitgliedstaat und seinen Bürgern fällt in erster Linie unter die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnet wurde. Die italienischen Bürger könnten den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anrufen, nachdem sie alle italienischen Rechtsmittel ausgeschöpft haben.

(1999/C 370/179)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0858/99
von Pieter Dankert (PSE) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: ESF — Niederlande

„Dijkhuis Advies“, eines der von Ziel-3-Ausbildungsvorhaben des ESF begünstigten Unternehmen, teilt mit, daß weder die Endsumme für 1997 noch der zweite Vorschuß für 1998 ausgezahlt wurden und daß der ESF-Koordinator keinerlei Begründung für diese Verzögerungen gegeben hat. Gleichzeitig verweist „Dijkhuis Advies“ auf eine vor kurzem getroffene steuerliche Maßnahme, den sog. „zusätzlichen Ausbildungsabzug“, in dessen Genuß Vorhaben, die vom ESF mitfinanziert werden, nicht kommen können, die sogar infolge unterschiedlicher Definitionen der erstattungsfähigen Kosten gemäß dieser Maßnahme sowie infolge der Einstufung von ESF-Mitteln als Eigeneinkünfte benachteiligt werden.

Kann die Kommission mitteilen, ob es bei der Auszahlung der Endsumme der Jahrestranche für 1997 und des zweiten Vorschusses für 1998 Probleme gegeben hat und, falls ja, welche?

Ist die Kommission über die erwähnte steuerliche Maßnahme („zusätzlicher Ausbildungsabzug“) unterrichtet? Wie beurteilt sie diese Maßnahme, die zu einer unterschiedlichen Behandlung von ESF-Vorhaben und Nicht-ESF-Vorhaben führt?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

Der Auszahlungsantrag für die Endsumme 1997 des Programms zum Ziel 3 konnte von der Kommission in seiner ursprünglichen Fassung nicht bearbeitet werden. Die endgültige Version, auf die sich die Kommission und das Ministerium „Sociale zaken en werkgelegenheid“ (SZW) verständigt haben, ist der Kommission am 30. März 1999 zugesandt worden. Allerdings übersteigen die bereits ausgezahlten Vorschüsse die beantragte Schlußzahlung. Im weiteren Verlauf können die Auszahlungen 1997 für das Programm des Ziels 3 als abgeschlossen gelten. Die Zahlungen an die Organisatoren erfolgen durch „Arbeidsvoorziening“.

Der zweite Vorschuß 1998, der Anfang Oktober 1998 beantragt worden war, wurde wegen eines Haushaltsengpasses bei der Kommission in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Dabei wurde eine erste Tranche von 38 Mio Euro gegen Mitte November 1998 gezahlt, der Restbetrag von 26 Mio Euro wurde von der Kommission am 15. März 1999 beglichen.

Die von dem Herrn Abgeordneten mitgeteilten Informationen lassen eine Antwort zu dem die steuerlichen Maßnahmen „extra scholingsaftrek“ betreffenden Teil nicht zu. Nach Prüfung bei „Arbeidsvoorziening“ als der für die tägliche Abwicklung des Ziels 3 zuständigen Stelle hat sich ergeben, daß zusätzliche Informationen notwendig wären, um das Projekt und die entsprechenden Maßnahmen zu identifizieren. Selbstverständlich ist die Kommission bereit, dem Herrn Abgeordneten nähere Informationen zu liefern, wenn diese Identifizierung mitgeteilt wird.

(1999/C 370/180)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0861/99
von Carlos Coelho (PPE) an die Kommission

(26. März 1999)

Betrifft: Gemeinsame Fischereipolitik

Die Kommission hat vor kurzem einen Vorschlag für eine Regelung zur Festlegung einer Liste der Verhaltensarten vorgelegt, die einen schweren Verstoß gegen die Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) darstellen.

Aus der Prüfung dieser Liste geht hervor, daß es keinerlei Bezug auf die Nichterfüllung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten (MAP) gibt, die für jeden einzelnen Mitgliedstaat Ziele für die Anpassung der Kapazität ihrer Fangflotten an die Fischereiresourcen festlegen. Da einige Mitgliedstaaten diese Ziele erfüllen, indem sie ihre Fangflotte (wie z.B. Portugal) abbauen und andere nicht, indem sie sogar ihre Flotten vergrößern (wie z.B. Frankreich, die Niederlande oder Italien), kommt es zu einer inakzeptablen Situation einer Wettbewerbsverzerrung, da diejenigen, die gegen die Regeln verstoßen, nicht bestraft werden.

Daher hatte das Europäische Parlament (Entschließung A4-0046/98 – Bericht Cunha) ⁽¹⁾ der Kommission die Notwendigkeit der Schaffung eines rechtlichen Regelwerks empfohlen, das die Mitgliedstaaten zur Erfüllung der Ziele der MAP verpflichtet und Sanktionen für die Mitgliedstaaten einführt, die dagegen verstoßen.

Die Kommission wird in Erwägung der Tatsache, daß dieses Problem Verhaltensweisen beinhaltet, die einen schweren Verstoß gegen die Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik darstellen, denjenigen bestraft, der sie beachtet und die Nichterfüllung der gemeinschaftlichen Vorschriften ungestraft läßt, gefragt, weshalb sie der Empfehlung des EP noch nicht Folge geleistet hat, ob sie dies zu tun gedenkt und innerhalb welcher Frist.

⁽¹⁾ ABl. C 104 vom 6.4.1998, S. 278.

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(21. April 1999)

Die Kommission pflichtet dem Herrn Abgeordneten bei, daß gegen Mitgliedstaaten, die den vorgegebenen Zielen der Mehrjährigen Ausrichtungsprogramme (MAP) für die Fischereiflotten nicht nachkommen, geeignete Maßnahmen einschließlich Strafen ergriffen werden sollten, wie vom Parlament im Bericht von Herrn Cunha empfohlen.

Die Kommission hat diesen Empfehlungen in ihrem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen im Fischereisektor ⁽¹⁾ weitgehend Rechnung getragen. In diesem Vorschlag, der dem Rat derzeit zur Prüfung vorliegt, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei Nichteinhaltung der MAP bestimmte Sanktionen verhängt werden können.

⁽¹⁾ ABl. C 16 vom 21.1.1999.

(1999/C 370/181)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0866/99 von Joan Vallvé (ELDR) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Erneute Zerstörung von spanischem Obst und Gemüse

Am 15. März 1999 hat eine Gruppe Maskierter in Frankreich einen mit Erdbeeren aus Spanien beladenen Lastwagen angegriffen, den Fahrer gezwungen, das Fahrzeug zur Seite zu lenken, und die Ladung von ungefähr 17 Tonnen zerstört. 1998 gab es zwar keine derartigen Angriffe, doch dieser Vorfall ist der letzte in einer Reihe von Angriffen, die in den letzten Jahren von französischen Aktivisten mit direkter oder indirekter Unterstützung von Landwirten verübt wurden, die gegen die Einfuhren von spanischem Obst und Gemüse zunehmend radikal vorgehen.

Beabsichtigt die Kommission Maßnahmen zu treffen, um erneute Angriffe zu verhindern, die einen Verstoß gegen das Recht auf Freizügigkeit und den fairen Wettbewerb – Grundprinzipien der Europäischen Union – darstellen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(28. April 1999)

Die Kommission hat bekanntlich Behinderungen des freien Warenverkehrs durch gewalttätige Handlungen von Privatpersonen und das Nichteinschreiten der Behörden des betreffenden Mitgliedstaats, die die zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung notwendigen Maßnahmen unterlassen haben, stets verurteilt. Bezüglich des von der Kommission gegen Frankreich eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 9. Dezember in der Rechtssache C-265/95 Kommission gegen Französische Republik entschieden, daß die Französische Republik dadurch gegen die Verpflichtungen aus den gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und aus Artikel 30 in Verbindung mit Artikel 5 EG-Vertrag verstoßen hat, daß sie nicht alle erforderlichen und angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, damit der freie Warenverkehr mit Obst und Gemüse nicht durch Handlungen von Privatpersonen beeinträchtigt wird.

Im übrigen hat der Rat am 7. Dezember 1998 die Verordnung (EG) 2679/98 des Rates über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ⁽¹⁾ erlassen, mit der Maßnahmen festgelegt werden, die der Kommission die Möglichkeit geben,

die Mitgliedstaaten – die allein für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständig sind – zu veranlassen, schwerwiegende Behinderungen des freien Warenverkehrs durch Handlungen von Privatpersonen rasch zu beseitigen.

Die Kommission verfolgt aufmerksam den Verlauf des derzeitigen Wirtschaftsjahrs für Obst und Gemüse. Sie ist entschlossen, nötigenfalls die genannten Maßnahmen anzuwenden, damit die französischen Behörden zufriedenstellende und ausreichende Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs ergreifen und damit ihren Verpflichtungen nachkommen.

(¹) ABl. L 337 vom 12.12.1998.

(1999/C 370/182)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0868/99

von Joan Vallvé (ELDR) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: URBAN-Beihilfen und städtebauliche Projekte in Valencia

Der Stadtrat von Valencia hat ein Sonderprogramm für den Schutz und die Umgestaltung des Viertels Cabanyal-Canyamelar (altes Küstendorf) in Valencia genehmigt, das die Verlängerung der Avenida Blasco Ibáñez bis zum Meer beinhaltet. Das städtebauliche Projekt sieht die Zweiteilung des Viertels und den Abbruch von über 1500 einzigartigen, im volkstümlichen Jugendstil erbauten Wohnhäusern vor. Der städtebauliche Komplex gehört zum historischen Erbe der Autonomen Region Valencia.

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Beihilfen, die die Stadtverwaltung von Valencia im Rahmen des Programms URBAN erhält, mit dem vorgesehenen Programm für die Durchführung dieser Umgestaltung vereinbar sind, die kaum Rücksicht auf die städtebauliche Anlage eines der urtümlichsten Viertel von Valencia nimmt?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(30. April 1999)

Im Rahmen des Programms „URBAN-España“, Zeitraum 1994-1999 kofinanziert die Kommission in Valencia das Projekt „Revitalizacion del barrio de Velluters“ im historischen Zentrum „Ciutat Vella“. Dieses Projekt zielt auf die integrierte Entwicklung des Stadtviertels ab, indem Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der Umwelt, zur Entwicklung des Wirtschaftsgefüges sowie zur Ausstattung mit sozialen Einrichtungen und Ausbildungsstätten durchgeführt werden.

Den der Kommission vorliegenden Angaben zufolge steht der vom Herrn Abgeordneten genannte städtebauliche Plan (Plan especial de protection y reforma interior del barrio de Carbanyal-Canyamelar) mit dem URBAN-Projekt sowohl vom Standort her als auch inhaltlich in keinerlei Zusammenhang.

(1999/C 370/183)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0869/99

von Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Rückgang der Einkommen der Fischer in der Autonomen Region Madeira

Die große Thunfischknappheit, die sich seit August 1998 in der Autonomen Region Madeira bemerkbar macht, hat äußerst negative soziale Folgen für die lokalen Fischereigemeinschaften.

Tatsächlich hat das Ausbleiben dieser wandernden Spezies schwerwiegende Folgen für die wirtschaftliche Lage und den Lebensunterhalt der Familien in den Gemeinden dieser Autonomen Region, wie z.B. in Caniçal und Machico, die bereits an sich in sozialer Hinsicht schwer benachteiligt und ohne Beschäftigungsalternativen sind.

Die Situation erreicht dramatische Ausmaße, denen die Kommission verstärkt Rechnung tragen sollte.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission um folgende Auskünfte gebeten:

1. Hat die Kommission durch die Regionalregierung von Madeira bzw. die Regierung von Portugal Kenntnis von dieser dramatischen Lage?
2. Gibt es im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik irgendein Haushaltsinstrument oder ein spezifisches Programm, das zur Kompensierung der drastischen Einkommensverluste dieser Fischereigemeinschaften und zur Abmilderung der dramatischen Situation, in der sich ganze Familien von Caniçal und Machico befinden, herangezogen werden kann? Wenn ja, haben die Regionalregierung von Madeira und/oder die Regierung von Portugal die Kommission bereits um die Inangangsetzung dieser Instrumente bzw. Programme gebeten?
3. Gibt es neben der Gemeinsamen Fischereipolitik irgendeine haushaltspolitische Möglichkeit, die Situation rasch anzugehen? Wenn ja, welche?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

Die allgemeinen Daten, die zur Lage der Thunfischbestände im Atlantik vorliegen, geben keinen Hinweis auf einen möglichen Bestandszusammenbruch. Die Kommission bemüht sich jedoch, noch spezifischere Daten zur Lage dieser Bestände im Gebiet um Madeira einzuholen.

1. Unbeschadet einer Verbindung zu den Behörden des Mitgliedstaats wurde die Kommission von den portugiesischen Behörden nicht über diese Entwicklung in Kenntnis gesetzt.
2. Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) sind keine spezifischen Programme oder Haushaltsmittel vorgesehen, um etwaige Einkommensverluste aufgrund der geschilderten Situation auszugleichen.
3. Die Kommission sieht keine anderen finanziellen Möglichkeiten außerhalb der GFP, die ein rasches Eingreifen gestatten würden, um etwaige Einkommensverluste auszugleichen.

(1999/C 370/184)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0871/99
von James Nicholson (PPE) an die Kommission

(8. April 1999)

Betrifft: Initiative URBAN — Nordirland

Wieviel Mittel wurden in Nordirland im Rahmen der Initiative URBAN während des laufenden Programmzeitraums gewährt?

(1999/C 370/185)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0872/99
von James Nicholson (PPE) an die Kommission

(8. April 1999)

Betrifft: Initiative PEACE — Nordirland

Wieviel Mittel wurden in Nordirland im Rahmen des Programms PEACE während des laufenden Programmzeitraums gewährt?

(1999/C 370/186)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0873/99
von James Nicholson (PPE) an die Kommission

(8. April 1999)

Betrifft: Initiative KONVER II — Nordirland

Wieviel Mittel wurden in Nordirland im Rahmen der Initiative KONVER II während des laufenden Programmzeitraums gewährt?

(1999/C 370/187)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0874/99**von James Nicholson (PPE) an die Kommission**

(8. April 1999)

Betrifft: Initiative RETEX II – Nordirland

Wieviel Mittel wurden in Nordirland im Rahmen der Initiative RETEX II während des laufenden Programmzeitraums gewährt?

(1999/C 370/188)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0877/99**von James Nicholson (PPE) an die Kommission**

(8. April 1999)

Betrifft: Initiative zugunsten von KMU – Nordirland

Wieviel Mittel wurden in Nordirland im Rahmen der Initiative zugunsten von KMU während des laufenden Programmzeitraums gewährt?

**Gemeinsame Antwort
von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0871/99, E-0872/99, E-0873/99, E-0874/99 und E-0877/99**

(5. Mai 1999)

In der nachstehenden Tabelle sind die Beträge (in Mio. €) aufgeführt, die in Nordirland von den Strukturfonds für die fraglichen Programme im laufenden Programmplanungszeitraum (1994-1999) gewährt wurden. Es ist darauf hinzuweisen, daß sich die Beträge für das PEACE-Programm sowohl auf Irland als auch auf Nordirland beziehen. Außerdem ist vorgesehen, die in den Finanztabellen für dieses Programm eingesetzten Mittel um weitere 100 Mio. € aufzustocken.

| | EFRE ⁽¹⁾ | ESF ⁽²⁾ | EAGFL ⁽³⁾ | FIAF ⁽⁴⁾ | INSGESAMT |
|-----------|---------------------|--------------------|----------------------|---------------------|-----------|
| PEACE | 201,211 | 168,785 | 31,261 | 1,896 | 403,153 |
| URBAN NI | 10,518 | 8,833 | | | 19,351 |
| KMU NI | 6,200 | | | | 6,200 |
| RETEX II | 4,645 | 0,450 | | | 5,095 |
| KONVER II | 2,29 | 0,31 | | | 2,6 |

⁽¹⁾ Europäischer Fonds für regionale Entwicklung⁽²⁾ Europäischer Sozialfonds⁽³⁾ Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft⁽⁴⁾ Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei

(1999/C 370/189)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0875/99**von James Nicholson (PPE) an die Kommission**

(8. April 1999)

Betrifft: Initiative PESCA – Nordirland

Wieviel Mittel wurden in Nordirland im Rahmen der Initiative PESCA während des laufenden Programmzeitraums gewährt?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(30. April 1999)

Im Rahmen des britischen Programms für die Initiative PESCA wurde Nordirland für den laufenden Programmplanungszeitraum 1994-1999 ein Beitrag von 1 724 000 € zugeteilt. Am 31. Dezember 1998 wurden den Endbegünstigten in Nordirland Fördermittel in Höhe von 440 000 € gezahlt.

(1999/C 370/190)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0883/99

von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission

(8. April 1999)

Betrifft: Überprüfung der Sicherheit von Flughäfen

Der jüngste Vorfall auf dem Flughafen von Genua, an dem ein Linienflugzeug beteiligt war, wirft wieder einmal das sattsam bekannte Problem der Überprüfung der Sicherheit von Rollbahnen und Flughafen-einrichtungen auf. Die Kompetenz der im Bereich des Flugverkehrs tätigen internationalen Organisationen soll hier nicht in Frage gestellt werden, und ebensowenig geht es darum, jemandem die Schuld für den Vorfall zuzuweisen. Der Rat hat die Kommission zur Schaffung einer Europäischen Organisation für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt ermächtigt.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang folgende Fragen beantworten:

1. Welche Ergebnisse hat die Kommission bei den Vorbereitungen für die Gründung dieser Organisation erzielt?
2. Besitzt sie bereits Befugnisse im Bereich der Sicherheit auf den Flughäfen?
3. Verfügt sie über Ad-hoc-Organe zur Kontrolle der vorgesehenen technischen Parameter (Länge der Rollbahnen, Mindestentfernung der Rollbahnen von Straßen, Industrieanlagen oder Wohngebieten, von Wasserläufen und vom Meer)?
4. Sind die stillgelegten Stahlanlagen am Rand der Rollbahn von Genua ihrer Ansicht nach mit den grundlegenden Sicherheitsbestimmungen vereinbar?
5. Wäre es ihrer Ansicht nach im Interesse der Flugsicherheit nicht angebracht, Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EWG) 3922/91 ⁽¹⁾ zur Harmonisierung der technischen Vorschriften in der Zivilluftfahrt zu unterbreiten, um den Bürgern die größtmögliche Sicherheit darüber zu geben, daß die entsprechenden Bestimmungen auch in bezug auf die Infrastrukturen der Flughäfen zur Anwendung kommen?

⁽¹⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 4.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

1. Die Kommission hat am 20. Juli 1998 vom Rat den Auftrag erhalten, im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten mit anderen europäischen Staaten ein multilaterales Übereinkommen über die Einrichtung einer europäischen Flugsicherheitsbehörde auszuhandeln. Inzwischen hat die Kommission einen Entwurf ausgearbeitet, doch müssen im Verhandlungssonderausschusses, den der Rat zur Unterstützung der Kommission eingesetzt hat, eingehende Gespräche geführt werden, bevor die offiziellen Verhandlungen mit Dritten aufgenommen werden können. Solche Gespräche sind zur Zeit im Gange.
2. Kommission und Rat sind bereits übereingekommen, daß diese Einrichtung für die Flughafensicherheit zuständig sein soll. Allerdings war man sich darin einig, daß diese Aufgabe, sofern die Beteiligten zustimmen, für die Behörde unter Umständen nicht vorrangig sein werde und daß über ihre Befugnisse auf diesem speziellen Gebiet zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden könne.
3. Noch nicht entschieden ist, ob die Befugnisse in Sachen Flughafensicherheit auf den Erlaß gemeinsamer, auf nationaler Ebene einzuhaltender Vorschriften beschränkt werden sollen oder ob die Behörde selbst ordnungsrechtliche Befugnisse zur tatsächlichen Zertifizierung und Überwachung der Sicherheit auf Flughäfen besitzen soll. Solche Entscheidungen müssen – entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip – von der Behörde selbst getroffen werden.

4. Da sich die Gemeinschaft bislang noch nie mit der Flughafensicherheit befaßt hat, kann die Kommission keine Betrachtungen darüber anstellen, was in der Umgebung von Flughäfen als sicher oder als nicht sicher zu gelten hat. Sie kann nur auf die derzeitigen internationalen Standards und Empfehlungen verweisen, die von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) entwickelt wurden, der alle Mitgliedstaaten angehören.

5. Unter die Verordnung (EWG) 3922/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Harmonisierung der technischen Vorschriften und der Verwaltungsverfahren in der Zivilluftfahrt könnte auch der Betrieb von Flughäfen fallen, da in ihrem ersten Artikel auf die mit dem Betrieb von Luftfahrzeugen befaßten Stellen und Personen verwiesen wird. Somit könnte sie eine sinnvolle Grundlage für eine entsprechende Rechtsetzung darstellen. In Anbetracht der vorstehenden Bemerkungen zu den ICAO-Standards und Empfehlungen und des Subsidiaritätsprinzips hielt man es bislang nicht für notwendig, daß die Gemeinschaft auf diesem Gebiet tätig wird.

(1999/C 370/191)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0885/99

von Marie-Paule Kestelijn-Sierens (ELDR) an die Kommission

(8. April 1999)

Betrifft: Umsetzung der Richtlinie 93/89/EWG über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten

Durch Königlichen Erlaß vom 21. Oktober 1997 setzt Belgien die Richtlinie 93/89/EWG ⁽¹⁾ um. Dadurch wird festgelegt, daß die Eurovignette in Belgien u.a. auf der N8 Kortrijk-Ieper-Koksijde gelten soll, die im Strukturplan Flandern als Straße zweiter Ordnung definiert wird.

Ist es aufgrund der vorgenannten Richtlinie zulässig, daß ein Mitgliedstaat die Eurovignette für eine Straße einführt, die er als Straße zweiter Ordnung betrachtet?

⁽¹⁾ ABl. L 279 vom 12.11.1993, S. 32.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Gemäß Artikel 7 Buchstabe d) dritter Unterabsatz der Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten können die Mitgliedstaaten nach Anhörung der Kommission nach einem besonderen Verfahren Maut- und Benutzungsgebühren (z.B. die Eurovignette) auch für andere Abschnitte des primären Straßennetzes erheben, insbesondere wenn dies aus Sicherheitsgründen gerechtfertigt ist.

Die belgische Regierung hat in Anwendung dieser Bestimmungen die Kommission im Zusammenhang mit einer Erweiterung des unter die Eurovignette fallenden Straßennetzes angehört, die eine Einbeziehung aller N-Straßen (Nationalstraßen) vorsieht.

Nach Prüfung des belgischen Antrags ist die Kommission in ihrer Stellungnahme vom 15. Februar 1996 zu dem Schluß gelangt, daß die Erweiterung des Eurovignette-Netzes in der von der belgischen Regierung vorgeschlagenen Form nicht gerechtfertigt ist. Allerdings hielt die Kommission die erweiterte Anwendung der Eurovignette auf eine begrenzte Zahl von N-Straßen (17), auf die mit einer Verlagerung des Schwerlastverkehrs gerechnet werden kann, unter der Voraussetzung als vertretbar, daß diese Straßen nicht in das Eurovignette-Netz aufgenommen werden. Nach Auffassung der Kommission könnte eine Verkehrsverlagerung auf diese N-Straßen in Verbindung mit bestimmten Merkmalen dieser Straßen zu erhöhten Sicherheitsrisiken führen.

Um einer solchen Situation vorzubeugen und ein hohes Niveau der Straßenverkehrssicherheit im gesamten Gebiet Belgiens aufrechtzuerhalten, hat die Kommission der Einführung der Eurovignette auf diesen 17 N-Straßen (zusätzlich zu den Autobahnen) zugestimmt, zu denen auch die N 8 Brüssel-Ninove-Oudenaarde-Kortrijk-Ieper-Koksijde gehört.

(1999/C 370/192)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0893/99
von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Schädigung europäischer Importeure durch Steuernachforderung auf Textilprodukte aus Bangladesch

Im Rahmen des APS werden Einfuhren aus Bangladesch mit A-Formularen zu günstigeren Bedingungen auf dem europäischen Markt zugelassen. 1997 hat die Regierung von Bangladesch auf Veranlassung der Europäischen Kommission A-Formulare für ungültig erklärt, die im Zeitraum 1994-1996 eingereicht wurden.

1. Trifft es zu, daß die Regierung von Bangladesch bereits 1989 mitgeteilt hat, daß sie Probleme mit der Verwaltung der Ausgabe der Ursprungszertifikate hat?
2. Wurde jetzt von dieser Regierung ein Antrag auf Flexibilisierung („Ausnahme“) eingereicht?
3. Wie hat die Kommission auf diesen Antrag reagiert?
4. Hat die Kommission im Zeitraum 1989-1994 weitere Hinweise dafür erhalten, daß die Regierung von Bangladesch Probleme mit der rechtmäßigen Ausgabe der Ursprungszertifikate hatte, z.B. anlässlich von Arbeitsbesuchen in Bangladesch?
5. Hat die Kommission Importeurvereinigungen oder Branchenorganisationen darüber unterrichtet? Falls nein, warum nicht? Falls ja, in welcher Form?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

1. 1989 stellte die Regierung von Bangladesch nach dem Beispiel aller anderen präferenzbegünstigten Staaten präferentielle Ursprungsnachweise zu Bedingungen aus, die seit 1971 in ihren Grundsätzen unverändert geblieben sind. Dieses Land hat ebensowenig wie andere von dieser Art der Präferenzen begünstigte Länder Schwierigkeiten gemeldet, die über die normalen bei der laufenden Verwaltung dieser Zertifikate anfallenden hinausgehen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen daß seit 1983 mehrere EU-Missionen, Seminare und Umfragen in diesem Land stattgefunden haben. Vor allem die in Bangladesch wie auch in anderen begünstigten Ländern abgehaltenen Seminare hatten zum Ziel, die Beamten und Exporteure mit den Anforderungen der operativen Verwaltung dieser Präferenzen, d.h. im wesentlichen mit der Ausstellung von Ursprungszeugnissen vertraut zu machen.
2. Ein Antrag auf eine Ausnahmeregelung wurde schon 1985 von Bangladesch gestellt.
3. 1987 erteilte die Kommission den Behörden von Bangladesch einen ablehnenden Bescheid, da sich die Mehrheit der Mitgliedstaaten gegen die Genehmigung dieser Ausnahmeregelung ausgesprochen hatte. Die Mitgliedstaaten befürchteten nämlich, daß diese Ausnahme eher Halbfertigwaren aus Schwellenländern wie Südkorea als Bangladesch zugute kommen würde. Erst 1997 als Bangladesch einen neuen Antrag stellte, stimmten diese Mitgliedstaaten dem Vorschlag der Kommission für eine Ausnahmeregelung zu.
4. Die EU-Mission nach Bangladesch im Jahre 1993 befaßte sich ausschließlich mit den Problemen, die bei der Einfuhr bei Vorlage von präferentiellen Ursprungsnachweisen (SAP (System allgemeiner Zollpräferenzen), von 1989 bis 1993 datierte A-Formulare) entstanden, die angeblich in Bangladesch ausgestellt wurden, in Wirklichkeit jedoch Textilprodukte fernöstlichen oder asiatischen Ursprungs begleiteten. Mehr als 3.000 völlig falsche oder gefälschte Ursprungszertifikate wurden entdeckt, und die betroffenen Mitgliedstaaten haben nach der Einziehung der Zertifikate durch die Behörden von Bangladesch entsprechende Maßnahmen ergriffen. Die EU-Mission nach Bangladesch im Jahre 1994 hatte eine spezielle Ermittlung zum Ziel(auf der Grundlage von Exporten aus dem Hafen von Chittagong), da bei der Einfuhr in die Gemeinschaft für aus Pakistan stammende Produkte gefälschte SAP A-Formulare aus Bangladesch vorgelegt wurden. In diesem Fall zogen die Behörden von Bangladesch, nachdem durch gemeinsame Ermittlungen die Identität eines in den Betrug verwickelten Fabrikanten mit Sitz in Bangladesch festgestellt wurde, die Zertifikate zurück, und erließen sofort wirksame verwaltungs- rechtliche Sanktionen und Geldbußen.
5. Im Anschluß an die Veröffentlichung der Ergebnisse der EU-Mission nach Bangladesch von November und Dezember 1996 wurde im Amtsblatt ein Hinweis für Importeure (97/C 107/05) veröffentlicht, der Textilerzeugnisse betrifft, die im Rahmen des SAP-Systems aus Bangladesch in die Gemeinschaft eingeführt werden.

(1999/C 370/193)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0909/99
von Bernard Lehideux (PPE) an die Kommission**

(8. April 1999)

Betrifft: Weiterbehandlung einer im März 1998 angenommenen EntschlieÙung zu den in Syrien inhaftierten libanesischen Häftlingen

Da Menschenrechtsorganisationen immer wieder darauf hingewiesen haben, daß zahlreiche libanesische Bürger in Syrien willkürlich gefangengehalten werden, ohne daß Beschuldigungen gegen sie vorliegen würden und ohne daß ihre Familien über ihr Schicksal unterrichtet worden wären, hatte das Europäische Parlament im März 1998 in seiner EntschlieÙung zu den in Syrien inhaftierten libanesischen Häftlingen (B4-0324/98) ⁽¹⁾ die syrische Regierung um Veröffentlichung der vollständigen Liste mit den Namen der in Syrien inhaftierten Libanesen sowie um Freilassung der Inhaftierten, gegen die keinerlei Beschuldigungen vorliegen, sowie die Überstellung der übrigen inhaftierten Libanesen in den Libanon ersucht.

1. Verfügt die Kommission ein Jahr nach Annahme dieser EntschlieÙung über Informationen betreffend die Veröffentlichung der Liste und die anderen damals gegenüber der syrischen Regierung gemachten Empfehlungen?
2. Falls keine zufriedenstellenden Antworten von syrischer Seite vorliegen, wie gedenkt die Kommission diesen Menschenrechtsverletzungen in der Entwicklung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Syrien Rechnung zu tragen?

⁽¹⁾ ABl. C 104 vom 6.4.1998, S. 238.

(1999/C 370/194)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0979/99
von Anna Karamanou (PSE) an die Kommission**

(15. April 1999)

Betrifft: Aus politischen Gründen in Syrien inhaftierte Libanesen, Palästinenser und Jordanier

Wie es in einem der jüngsten Berichte von Amnesty International heißt, sind derzeit in Syrien über 250 Personen, vorwiegend Libanesen, Jordanier und Palästinenser, deren Schicksal ungeklärt ist, aus politischen Gründen inhaftiert. Viele von ihnen wurden willkürlich verhaftet und gefoltert, andere von einem Militärgericht nach geheimen und summarischen Verfahren zu langjähriger Haft verurteilt. Es ist festzustellen, daß Ende der siebziger Jahre in Syrien Hunderte von Libanesen, Palästinensern und Jordaniern „verschwanden“.

Die syrischen Behörden haben sich im Rahmen des Verfahrens von Barcelona verpflichtet, Frieden und Stabilität in der Region zu garantieren. Kann die Europäische Kommission daher mitteilen, in welcher Weise sie vorstellig zu werden gedenkt, um im Rahmen der Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen EU-Syrien den wirksamen Schutz der Menschenrechte in Syrien zu gewährleisten?

**Gemeinsame Antwort
von Herrn Marín im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-0909/99 und E-0979/99**

(6. Mai 1999)

Einem Bericht der syrischen Menschenrechtsorganisation „Komitee zum Schutz der demokratischen Freiheit und der Menschenrechte in Syrien“ zufolge sind ungefähr 250 libanesische Staatsbürger immer noch in Syrien inhaftiert, nachdem 121 libanesische Häftlinge im März 1999 aus syrischen Gefängnissen entlassen wurden. Soweit die Kommission informiert ist, hat die syrische Regierung keine Liste mit den Namen der noch in Syrien inhaftierten libanesischen Häftlinge veröffentlicht. Jüngsten Informationen von Amnesty International (AI) zufolge haben die syrischen Behörden seit Dezember 1998 keine zufriedenstellende Antwort auf die von Amnesty International im März 1997 und Oktober 1998 vorgelegten Fragen bezüglich der libanesischen Häftlinge ⁽¹⁾ gegeben.

Seit 1991 hat die syrische Regierung Tausende politische Langzeitgefangene, libanesische Staatsbürger eingeschlossen, freigelassen, und zwar zuletzt im März, Mai und Juni 1998. Die Kommission begrüßt diese Freilassungen, ist jedoch weiterhin über die noch in Syrien verbleibenden politischen Gefangenen, einschließlich der libanesischen Inhaftierten besorgt.

Die syrischen Behörden sind sich sehr wohl darüber im klaren, daß die Union der strikten Einhaltung des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte große Bedeutung beimißt. Die Union nimmt

jede Gelegenheit wahr, die sich ihr durch ihre regelmäßigen Kontakte mit der syrischen Regierung bietet, um ihre Besorgnis über die vorgebrachten Menschenrechtsverletzungen und insbesondere über die verbleibenden politischen Gefangenen zum Ausdruck zu bringen. Die Union wird auch weiterhin vor allem durch den Leiter ihrer ständigen Vertretung in Damaskus über die allgemeinen Bedingungen in bezug auf die Menschenrechte in Syrien wie auch die Frage der libanesischen Inhaftierten unterrichtet

Darüber hinaus kommt das gemeinsame in der Deklaration von Barcelona von 1995 festgelegte Engagement für die Achtung der Menschenrechte und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie in dem derzeit zwischen der Gemeinschaft und Syrien ausgehandelten Abkommen zum Ausdruck. Dieses Abkommen wird einen erweiterten Rahmen für die Diskussion fast aller Bereiche von beidseitigem Interesse einschließlich der Menschenrechte schaffen. Außerdem haben einzelne Mitgliedstaaten, die Vertragspartei des Internationalen Pakts für bürgerliche und politische Rechte sind, das spezifische Mandat, Menschenrechtsfragen mit Syrien zu erörtern, das ebenfalls diesem Pakt beigetreten ist.

(¹) Amnesty International, das in einem regionalen Konflikt verwickelte Syrien: libanesische, palestinensische und jordanische politische Häftlinge in Syrien, Bericht – MDE 24/01/99, 27. Januar 1999.

(1999/C 370/195)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0919/99
von Roberto Mezzaroma (PPE) an die Kommission

(8. April 1999)

Betrifft: Gesetz über streunende Hunde

Kann die Kommission angeben, welche EU-Mittel die Region Toskana zur Lösung des Problems der streunenden Hunde erhalten hat, und kann sie ferner mitteilen, welche Initiativen die EU zur Lösung dieses Problems, von dem Tausende Hunde betroffen sind, zu ergreifen gedenkt?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

In der Gemeinschaft gibt es Rechtsvorschriften über den Schutz von Heimtieren beim Transport (Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (¹)) und über die Verwendung von Hunden und Katzen für wissenschaftliche Versuche (Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (²)).

Rechtsvorschriften über streunende Hunde und Katzen sowie ihre Durchsetzung fallen noch immer in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten.

Daher hat die Kommission nicht die Absicht, Rechtsvorschriften in diesem Bereich zu erlassen.

Die Kommission hat auch keine spezifischen Finanzierungsprogramme aufgelegt, um das Problem der streunenden Hunde in der Toskana in den Griff zu bekommen.

(¹) ABl. L 340 vom 11.12.1991.

(²) ABl. L 358 vom 18.12.1986.

(1999/C 370/196)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0921/99
von Roberto Mezzaroma (PPE) an die Kommission

(8. April 1999)

Betrifft: Wiedereingliederung der Gebiete von Anzio und Nettuno in die Entwicklungsziele

Kann die Kommission mitteilen, ob eine Wiedereingliederung der Gebiete in der Nähe von Anzio und Nettuno (Region Latium, Italien) in die Entwicklungsziele oder -programme vorgesehen ist, durch die für die Entwicklung von KMU und für den Fremdenverkehr sehr gut geeignete Gebiete wieder neue Entwicklungsmöglichkeiten erhalten können?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(6. Mai 1999)

Die Kommission hat vorgeschlagen, die vorrangigen Ziele der Strukturfonds für den Zeitraum 2000-2006 auf drei zu verringern.

Für die Förderung nach Ziel 1, das auf die Entwicklung und strukturelle Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand gerichtet ist, kommen die Regionen der Ebene NUTS II in Frage, deren Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (PIB), gemessen in Kaufkraftparitäten nach den Daten der letzten drei verfügbaren Jahre, weniger 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt. Nach den Daten der Jahre 1994, 1995 und 1996 liegt das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt von Latium bei 113,3 % des Gemeinschaftsdurchschnitts. Somit kann kein Gebiet der Region Latium im Rahmen von Ziel 1 gefördert werden.

Die Kommission hat im übrigen ein neues Ziel 2 vorgeschlagen, mit dem die wirtschaftliche und soziale Umstellung der Gebiete mit strukturellen Schwierigkeiten gefördert werden soll. Förderfähig im Rahmen dieses Ziels sind Gebiete mit einem sozioökonomischen Wandel im Industrie- und Dienstleistungssektor, ländliche Gebiete mit rückläufiger Entwicklung und von der Fischerei abhängige Krisengebiete. Die Kommission wird im Laufe des zweiten Halbjahrs 1999 in enger Abstimmung mit den jeweiligen Mitgliedstaaten das Verzeichnis der nach diesem Ziel förderfähigen Gebiete erstellen. Zur Zeit läßt sich noch nicht abschätzen, ob die Gebiete Anzio und Nettuno nach Ziel 2 förderfähig sein werden.

Die Region Latium kann künftig Strukturfondsmittel in Rahmen von Ziel 3 in Anspruch nehmen, das in den Regionen, die nicht unter Ziel 1 fallen, die Förderung der Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme durch Maßnahmen zugunsten insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen sowie des Fremdenverkehrs vorsieht.

(1999/C 370/197)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0927/99**von Fernando Fernández Martín (PPE) an die Kommission**

(7. April 1999)

Betrifft: Regelung für Amateurfunker in Europa

Die Dienststellen der GD XIII der Kommission schließen ihre Arbeiten für die Veröffentlichung des Grünbuchs über die europäische Politik bezüglich der Belegung des Funkfrequenzspektrums ab. Darin wird der Amateurfunk nicht einmal erwähnt, was darauf schließen läßt, daß die Kommission dessen Regelung bislang noch nicht vorgesehen hat.

Der Amateurfunk ist durch in allen Mitgliedstaaten geltende internationale Übereinkommen und Abkommen im Rahmen der IFU (Internationale Fernmeldeunion) reglementiert.

In der Europäischen Union gibt es derzeit 300.000 Amateurfunker mit offizieller Lizenz, die sowohl auf den Frequenzbändern HF als auch VHF und UHF funken; dabei handelt es sich um eine Gruppe von Bürgern mit einem hohen Ausbildungsniveau und großen technischen Fertigkeiten, die Forschung treibt und zur technologischen Entwicklung in einem weiten Tätigkeitsfeld (Ausbreitungsstudien, neue Sendesysteme, Satellitenkommunikationen usw.) beiträgt. Daher sollte die Kommission meiner Meinung nach den Amateurfunk in dem Vorläuferdokument zum genannten Grünbuch berücksichtigen.

Wie steht das verantwortliche Mitglied der Kommission zu dieser Frage, und welche Schritte beabsichtigt es zu unternehmen, um dieses Versäumnis zu korrigieren?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(30. April 1999)

Am 15. Dezember 1998 veröffentlichte die Kommission ein Grünbuch zur Frequenzpolitik⁽¹⁾ und leitete damit eine öffentliche Konsultation ein; alle Betroffenen waren aufgerufen, bis zum 15. April 1999 zu den

vom Grünbuch berührten Fragen Stellung zu nehmen. Ferner hat die Kommission drei öffentliche Anhörungen durchgeführt (am 24. Februar 1999 für einzelne Wirtschaftsakteure und Unternehmen, am 17. März 1999 für Interessengruppen und Verbände, am 30. März 1999 für Behörden). Der Internationale Funkamateure-Verband IARU beteiligte sich an einer dieser Konferenzen und hatte (bzw. hat weiterhin) die Möglichkeit, Standpunkte vorzubringen.

Jede schriftliche Stellungnahme von Funkamateuren und ihren nationalen oder europäischen Interessenvertretungen ist willkommen. Alle eingegangenen Kommentare werden unter folgender Adresse im Internet veröffentlicht: <http://www.ispo.cec.be/spectrumgp>.

In dem betreffenden Grünbuch werden frequenzpolitische Fragen unter allgemeinen Gesichtspunkten behandelt, die für alle Bereiche und Anwendungen von Belang sind; die Frequenznutzung durch Amateurfunker fällt in die im Grünbuch erörterte Kategorie Forschung und Entwicklung (FuE). Die Kommission begrüßt jegliche Stellungnahme zur Frequenzpolitik von Interessengruppen, die Funkamateure vertreten, und wird Vorschläge im Rahmen der eingegangenen Stellungnahmen sorgfältig prüfen.

(¹) KOM(98) 596 endg.

(1999/C 370/198)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0928/99

von Rijk van Dam (I-EDN) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Hilfstransporte in die Ukraine

1. Kann die Kommission bestätigen, daß Hilfstransporte in die ukrainischen Überschwemmungsgebiete (insbesondere in dem Gebiet vor den Karpaten) seit Februar 1999 von den Zollbehörden zurückgehalten werden?
2. Ist der Kommission bekannt, daß an der ukrainischen Grenze verschiedene Ladungen von Hilfstransporten gelagert sind und nicht in die betroffenen Gebiete weiterbefördert werden?
3. Kann die Kommission bestätigen, daß nach einer vorübergehenden Aufhebung der Einfuhrbestimmungen zur Zeit der Überschwemmungen seit kurzem wieder besonders strenge Regelungen gelten?
4. Wird die Kommission, über ihre Vertretung in Kiew dieses Problem zur Sprache bringen und versuchen, zu einer Lösung zu gelangen, damit die Güter auch tatsächlich jene in der Ukraine erreichen, für die sie bestimmt sind?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

Die Kommission dankt dem Herrn Abgeordneten für sein Interesse an den humanitären Maßnahmen in der Ukraine. Die Kommission hat über ihr Amt für humanitäre Hilfe (ECHO) im Zusammenhang mit der Überschwemmungskatastrophe in dem Gebiet vor den Karpaten (Transkarpatien) und in der Westukraine insgesamt fünf Hilfsprojekte (Gesamtwert 1,28 Mio. Euro) finanziert.

Keine der Nichtregierungsorganisationen (NRO), die diese Projekte durchführen, hat bisher über größere Schwierigkeiten mit örtlichen Behörden (einschließlich der Zollbehörden) berichtet. Viele der in dem Katastrophengebiet benötigten humanitären Güter wurden vor Ort gekauft. Die Kommission hat keinerlei Angaben humanitärer Stellen erhalten, die in dieser Hinsicht in der Ukraine auf Schwierigkeiten gestoßen sind.

(1999/C 370/199)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0940/99**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission**

(13. April 1999)

Betrifft: Obligatorische Anrufung des Internationalen Gerichtshofs zur friedlichen Beilegung von Kontroversen im Rahmen der Übereinkunft von New York im Jahr 1995 über gebietsübergreifende und weitwandernde Arten

Die Kommission hat auf meine vorherige Anfrage P-0103/99 ⁽¹⁾ nicht geantwortet. Deshalb beziehe ich mich erneut auf die Erklärung von Frau Bonino vor dem Plenum am 12.1.1999, wonach die Ratifizierung des Übereinkommens von New York „es Kanada ganz offensichtlich unmöglich macht, sich wie 1994-1995 der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu entziehen“ (ausführlicher Sitzungsbericht, 12.1.1999, S. 80). Daher möchte ich angesichts der Tatsache, daß es sich hierbei nicht um eine Lappalie handelt, sondern daß wir es hier mit einer sehr unterschiedlichen Auslegung des wichtigen Teils VIII (und nicht Teil IX, wie die Kommission behauptet) des Übereinkommens von New York zu tun haben, folgendes wissen:

Es geht weder darum, die im Übereinkommen verankerte Verpflichtung in Frage zu stellen, bei der Lösung von Streitigkeiten auf friedliche Mittel zurückzugreifen, noch darum, den bindenden Charakter der Lösung in Frage zu stellen, die durch das gewählte friedliche Mittel erreicht werden soll. Was wir jedoch in Frage stellen, ist folgendes: wenn das gemäß Artikel 30 des Übereinkommens vorgesehene System, das auf Teil 15 des Seerechtsabkommens von 1982 zurückgeht, den Grundsatz der freien Wahl der Mittel zur Lösung von Streitigkeiten durch die Mitgliedstaaten festlegt, wie die Kommission das in ihrer Antwort ja auch anerkennt, wie kann dann ein Mitgliedstaat, nämlich Kanada, verpflichtet werden, obligatorisch zu akzeptieren, daß es der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs unterworfen wird, wenn es sich bei diesem Mittel nur um eines von verschiedenen Mitteln handelt, die in Artikel 287 des Übereinkommens genannt sind?

Deshalb wiederholen wir noch einmal mit Nachdruck unsere vorherige Anfrage und fordern die Europäische Kommission auf, uns mitzuteilen, auf welche Rechtsvorschrift sie sich stützt und aufgrund welcher Rechtsauffassung sie behauptet, wie ja im Plenum geschehen, daß Kanada zwangsläufig verpflichtet sein sollte, sich dem internationalen Gerichtshof zu unterwerfen, um einen mit der EU aufgetretenen Streit im Rahmen dieses Übereinkommens beizulegen, wenn beide Parteien dieses Übereinkommen von New York von 1995 unterzeichnet haben und es in Kraft getreten ist. Laut Artikel 287 Absatz 5 (Teil XV) der Konvention von 1982 entscheidet das Schiedsgericht, wenn sich beide Parteien in einem Streit nicht auf dasselbe Verfahren einigen können.

⁽¹⁾ ABl. C 325 vom 12.11.1999.

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Teil VIII des Übereinkommens über gebietsübergreifende Fischbestände und weit wandernde Fischbestände von 1995 bezieht sich auf das allgemeine Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1982. Danach bleibt es den Staaten überlassen, Streitigkeiten durch von ihnen gewählte friedliche Mittel beizulegen, die jedoch zu einer bindenden Entscheidung führen müssen (Artikel 280 bis 282 des Übereinkommens von 1982). Gemäß Artikel 286 des Seerechtsübereinkommens wird jede Streitigkeit, die nicht durch die von den Parteien gewählten Mittel beigelegt worden ist, auf Antrag einer Streitpartei einem obligatorischen Verfahren unterworfen, das zu bindenden Entscheidungen führt. Zu diesem Zweck sieht Artikel 287 Absatz 1 die freie Wahl zwischen vier möglichen Verfahren vor. Gemäß Artikel 287 Absätze 3 und 4 wird die Streitigkeit nach dem Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit Anlage VII beigelegt, falls die Streitparteien keinem oder nicht demselben Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit zugestimmt haben.

Abgesehen von genau festgelegten Ausnahmen im Zusammenhang mit der Ausübung der souveränen Rechte oder Hoheitsbefugnisse durch einen Küstenstaat über seine ausschließliche Wirtschaftszone (Artikel 297) sieht die Regelung keine Ausnahmeklauseln vor. Hätte es im Fall der Estai (des spanischen Trawlers, der 1995 außerhalb der kanadischen 200-Meilen-Zone aufgebracht wurde) eine solche Regelung gegeben, so wäre es möglich gewesen, ein Verfahren vor dem Schiedsgericht nach Anlage VII einzuleiten. Dieses Gericht wäre befugt gewesen, eine verbindliche Entscheidung zu treffen, so daß die Gegenpartei sich einer internationalen Entscheidung nicht durch eine einfache Erklärung hätte entziehen können.

(1999/C 370/200)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0945/99
von Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission

(13. April 1999)

Betrifft: Vasco-da-Gama-Brücke – Lissabon – Zahlung von Überweisungen

Der Bau dieses von der Europäischen Union kofinanzierten Vorhabens ist seit langem abgeschlossen, die Brücke ist seit fast einem Jahr eröffnet.

Nach dieser Zeitspanne ist es logisch davon auszugehen, daß die Europäische Kommission bereits alle durch die Kofinanzierung des Projekts fälligen finanziellen Überweisungen getätigt hat.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission um folgende ünfte gebeten: Hat sie bereits alle Finanztranchen in Verbindung mit der Kofinanzierung des gesamten Vorhabens, einschließlich der Zufahrtsstraßennetze, gezahlt?

Wenn nicht, welche substantiellen, administrativen und/oder im Zusammenhang mit der Schlußbeurteilung zu sehenden Gründe verhinderten die Zahlung?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(6. Mai 1999)

Der einzige Betrag, der von der Kommission für die neue Brücke und ihre Zugangswege über den Tejo gemäß der Entscheidung C(94)3905 noch gezahlt werden muß, ist die Restzahlung des Gemeinschaftszuschusses.

Außer von den ergänzenden Auskünften, die die Kommission bereits im Zusammenhang mit der Prüfung des Abschlußberichtes zu dem Vorhaben angefordert hat, hängt die Zahlung des Restbetrags auch davon ab, daß die Kommission die Klauseln überprüft, die in die Entscheidung zur Gewährung des Zuschusses eingefügt worden waren und die insbesondere die Bestimmungen in den Gesetzen 9/93 und 280/94 über die städtische Kontrolle des südlichen Flußufers bzw. die Schaffung eines Sonderschutzgebiets im Mündungsgebiet des Tejo betreffen.

(1999/C 370/201)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0951/99
von Michael McGowan (PSE) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Förderfähigkeit im Rahmen der Strukturfonds

Möglicherweise herrscht in manchen Mitgliedstaaten ein gewisser Druck, der dazu führen könnte, daß bestimmte Gebiete unter der städtischen „Ausrichtung“ des neuen Ziels-2 der Strukturfonds für Zuschüsse vorgeschlagen werden, obwohl sie heterogen und sehr klein sind. Es sei darauf hingewiesen, daß ein derartiger Ansatz folgende Auswirkungen hätte:

- sehr ineffizienter Einsatz der Verwaltungsmittel seitens der EU und der nationalen Regierungen,
- die wirtschaftlichen Ziele des EFRE unter Ziel-2 könnten nicht erreicht werden, weil sie ausreichend große Gebiete voraussetzen, um die Programme für die wirtschaftliche Wiederbelebung beispielsweise durch kleine Fabriken, Ausbildungszentren und andere Infrastrukturen unterstützen zu können,
- die Ziele der Agenda 2000 im Hinblick auf die soziale Eingliederung könnten nicht erreicht werden, da sich die Bemühungen nicht auf die schlimmsten Krisengebiete in den wichtigsten innerstädtischen Bereichen konzentrieren würden.

Kann das zuständige Mitglied der Kommission in Anbetracht dieser Möglichkeit folgende Fragen beantworten: Wie wird die EU gewährleisten, daß die Mitgliedstaaten bei der Vorbereitung des Verzeichnisses der Ziel-2-Gebiete unter der städtischen Ausrichtung Gebiete vorschlagen, die:

- städtischen Charakter haben, d.h. mehr als 500 Einwohner pro Quadratkilometer,
- „signifikant“ sind (wie im Vorschlag für eine Verordnung zu den Strukturfonds dargelegt ist, was dahingehend ausgelegt wird, daß sie eine Bevölkerung von über 100.000 Personen haben),

- Gruppen angrenzender Stadtbezirke oder entsprechender NUTS V-Gebiete umfassen.

Sollen Empfehlungen in diesem Sinne in die vor kurzem angenommenen Programmierungsleitlinien aufgenommen werden?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Im Programmplanungszeitraum 2000-2006 umfaßt das Ziel 2 der Strukturfonds Industriegebiete, ländliche Gebiete, städtische Problemgebiete und von der Fischerei abhängige Gebiete, die vom wirtschaftlichen und sozialen Wandel betroffen sind.

Unter das neue Ziel 2 fallen auch zahlreiche städtische Gebiete, die derzeit nach den Zielen 2 und 5b gefördert werden.

Die Kommission ist daher der Auffassung, daß die spezifisch städtische Dimension dieses neuen Ziels 2 insbesondere Problemviertel in Ballungsgebieten betreffen sollte. Wie in dem Vorschlag für eine Verordnung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung⁽¹⁾ vorgesehen, muß es sich dabei um dichtbesiedelte Gebiete handeln, die zumindest eines der in Artikel 4 Absatz 7 aufgeführten Kriterien erfüllen. Als Hinweis: In den Erhebungen über die Arbeitskräfte stuft die Kommission die Gebiete als dichtbesiedelt ein, die mehr als 50 000 Einwohner haben und aus angrenzenden Gebieten der Ebene NUTS V mit einer Bevölkerungsdichte von mehr als 500 Einwohnern je km² bestehen. Sie kann aber auch Flächen mit geringerer Bevölkerungsdichte einbeziehen, sofern sie vollständig innerhalb dieser Gebiete liegen.

Förderfähig sind nur die städtischen Gebiete, die ausreichend groß sind, um Bildungsmaßnahmen und eine wirksame Strategie der städtischen Erneuerung durchführen und die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen fördern zu können. Hierbei wären — ohne daß dies als starre Untergrenze gelten soll — 100 000 Einwohner als Richtwert anzusehen.

Die Leitlinien in Artikel 9 des Vorschlags für eine Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen zu den Strukturfonds sollen den nationalen und regionalen Behörden bei der Erarbeitung ihrer Planungsstrategien helfen und die Schwerpunkte der Gemeinschaft aufzeigen. Sie dienen lediglich als Hinweis und beziehen sich nicht auf die Förderfähigkeit der Gebiete, sondern allein auf die Art der durchzuführenden Maßnahmen.

⁽¹⁾ ABl. C 176 vom 9.6.1998.

(1999/C 370/202)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0961/99

von Anna Karamanou (PSE) an die Kommission

(13. April 1999)

Betrifft: Durchführung einer unparteiischen Untersuchung über das Verschwinden von 3000 Bürgern und Bürgerinnen in Algerien

Nach Angaben von Amnesty International verschwinden immer häufiger Bürger und Bürgerinnen in Algerien. Dies geht aus Enthüllungen über ihre willkürliche Verhaftung und ihre gesetzeswidrige Inhaftierung hervor. Wie betont wird, sind während der vergangenen sechs Jahre an die 3000 Männer und Frauen verschwunden, und nur bei einem verschwindend kleinen Teil wurden nach langer Geheimhaft ihre Spuren ausfindig gemacht. Die Behörden und die Sicherheitskräfte weigern sich, den Familien der Häftlinge irgendwelche Angaben über das Los ihrer Verwandten zukommen zu lassen, die in ihrem verzweifelten Bemühen, wenigstens eine Spur von ihnen ausfindig zu machen, Krankenhäuser, Lager und selbst Leichenschauhäuser und Friedhöfe durchsuchen.

Kann der Rat mitteilen, auf welche Weise er eingreifen will, um eine vollständige, unparteiische und unabhängige Untersuchung in allen Fällen des Verschwindens in Gang zu bringen und zu einem wirksamen Schutz der Menschenrechte in Algerien beizutragen?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(6. Mai 1999)

Die Gemeinschaft verfolgt aufmerksam die Entwicklung der politischen Lage wie auch das Problem der Sicherheit in Algerien.

Der Rahmen der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Algerien wird durch die Erklärung von Barcelona festgelegt, deren politischer Teil der Förderung des Rechtsstaats und der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten gewidmet ist, wie sie sich aus dem internationalen Recht ergeben. Da Algerien die meisten der internationalen Übereinkünfte auf diesem Gebiet ratifiziert hat, unterliegt es den darin vorgesehenen Kontrollmechanismen. Außerdem haben die algerischen Behörden dem Besuch einer vom Generalsekretär der Vereinten Nationen zusammengestellten Gruppe hochrangiger Persönlichkeiten vom 22. Juli bis 4. August 1998 zugestimmt. Diese Gruppe hat Erkundigungen über die Lage der Menschenrechte und der verschwundenen Bürger eingezogen.

Auf bilateraler Ebene unterhalten die Gemeinschaft und Algerien außer den üblichen diplomatischen Kontakten einen politischen Ad-hoc-Dialog auf Ministerebene, der zum letzten Mal im Oktober 1998 in Wien stattfand. Die Menschenrechtsfrage und insbesondere das Schicksal der Verschwundenen standen auf der Tagesordnung dieser Begegnung. Der politische Dialog zwischen der Gemeinschaft und Algerien über diese Fragen wird fortgesetzt und soll im Rahmen eines Assoziationsabkommens verstärkt werden, sobald die entsprechenden 1997 eingeleiteten Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen sind. Es ist vorgesehen, mit diesem Abkommen zum einen den politischen Dialog zu institutionalisieren und zum anderen die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu einem wesentlichen Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und Algerien zu machen.

(1999/C 370/203)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0962/99

von Anita Pollack (PSE) an die Kommission

(13. April 1999)

Betrifft: Garnelenzucht in Bangladesch und Umweltschutz

Erwägt die Kommission Gespräche mit der Regierung Bangladeschs über mögliche Formen der Unterstützung der Garnelenzüchter bei der Umstellung auf ein „geschlossenes“ System der Garnelenzucht, bei dem die Abwässer recycelt und geklärt werden und das daher weniger umweltschädlich ist als die herkömmliche Methode?

Antwort Herr Marín Im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Die Garnelenzucht wird in Bangladesch im wesentlichen extensiv oder vermehrt extensiv betrieben, halbintensive oder intensive Techniken finden nur in geringem Maße Anwendung. Außerdem ist sie saisonbedingt und erfolgt je nach Region wechselweise mit dem Reisanbau oder der Salzgewinnung. Die Betreiber sind zumeist Kleinbauern oder Garnelenzüchter, und die für diese Tätigkeit benötigten Investitionen sind relativ gering. Das moderne geschlossene Fischzuchtssystem löst zwar das Problem der Umweltverschmutzung, ist jedoch ein hochtechnologisches System, das bedeutende Erstinvestitionen und Produktionskosten sowie ein solides Management-Fachwissen erfordert. Aus diesem Grunde wurde dieses System in Ländern wie den Vereinigten Staaten und Thailand eingeführt, wo die Garnelenaquakultur wirtschaftlich betrieben wird.

Um entscheidende Auswirkungen auf die Umwelt zu erreichen wäre es erforderlich, in Bangladesch einen wesentlichen Teil der heutigen Garnelenzucht auf geschlossene Systeme umzustellen. Dies scheint zur Zeit ziemlich schwierig zu sein, da geschlossene Fischzucht-betriebe besser für die industrielle Aquakultur als für kleine landwirtschaftliche Betriebe geeignet sind, die weder über die erforderlichen finanziellen Mittel noch die technischen Fähigkeiten verfügen.

Außerdem ist die Kommission der Ansicht, daß solange die Garnelenaquakultur weiterhin in dichtbevölkerten und stark genutzten Küstengebieten betrieben wird, die Garnelenzucht im Zusammenhang mit anderen Bedürfnissen des Küstengebiets zu schon ist. Nachhaltige Lösungen für die Betreiber von speziellem Garnelenaquakulturen können sich als nutzlos erweisen, wenn es kein einheitliches Konzept für dieses gesamte Gebiet gibt, das darauf abzielt, die multiplen Ressourcen und die multiplen Nutzungsmöglichkeiten miteinander in Einklang zu bringen. Die durch die Aquakultur und die Garnelenzucht geschaffenen Probleme betreffen nicht nur die Umwelt sondern auch den wirtschaftlichen und sozialen Bereich and sollten in ihrer Gesamtheit angegangen werden.

Die Kommission geht davon aus, daß die Regierung von Bangladesch eine umfassende Fischereipolitik und ein viertes nationales Fischereiprojekt ausarbeiten wird, um die Fisch- und Garnelenproduktion nachhaltig zu erhöhen, die Armut zu beseitigen und die Umwelt nachhaltig zu schützen. Ihre Strategie für die Garnelenzucht zielt darauf ab, eher eine verbesserte herkömmliche Garnelenzucht zu fördern als die Intensivwirtschaft, die Bildung von Gruppen zu fördern, um kleinen Grundbesitzern die Garnelenzucht zu ermöglichen, für Beratungsdienste und tierärztliche Kontrolle zu sorgen und die institutionelle Struktur ihrer Dienstleistungen zu verbessern.

Sollte die Regierung von Bangladesch eine Diskussion über die Nachhaltigkeit des Umweltschutzes, die steuerlichen Anreize und soziale, die Umwelt betreffende und institutionelle Fragen im Fischereisektor und bei der Garnelenzucht wünschen, ist die Kommission zum Dialog bereit, um zu prüfen wie die entsprechenden Aktivitäten am besten unterstützt werden können.

(1999/C 370/204)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0964/99
von Gianni Tamino (V) an die Kommission

(13. April 1999)

Betrifft: Erweiterung des Hafens von Ibiza, Balearen

Seit Ende der 80er Jahre plant die spanische Regierung eine Erweiterung des Hafens von Ibiza. Dazu wurde von ihr der „Plan Especial de Reforma y Ampliación del Puerto de Ibiza“ entwickelt.

Dieser Plan sah die Einrichtung eines großen Handelshafens im südlichen Teil der Bucht von Ibiza-Stadt einschließlich aller damit verbundenen Infrastrukturen (Gebäude, neue Straßen usw.) vor. Außerdem war der Bau eines über einen halben Kilometer langen großen Wellenbrechers vorgesehen. Die geschätzten Gesamtkosten beliefen sich auf 72 Mio. Euro.

Die Entscheidung der spanischen Regierung zur Durchführung dieses Projekts veranlaßte verschiedene politische Parteien sowie Umwelt- und Bürgerrechtsgruppen, „La Coordinadora Contra La Ampliación del Puerto“ zu bilden. Weitgehend dank der Aktionen dieser „Coordinadora“ wurde der ursprüngliche Plan inzwischen reduziert. Man denkt jetzt nicht mehr an einen neuen Handelshafen, da man einsieht, daß die vorhandenen Kaianlagen für den Passagier- und Güterverkehr völlig ausreichen. Allerdings ist nach wie vor die Anlage des Wellenbrechers geplant, ferner über ein Kilometer Zufahrtsstraßen längs der Küste mit außerordentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und das Landschaftsbild. Nach einer von der „Coordinadora“ bei hochqualifizierten Bauingenieuren und Meteorologen in Auftrag gegebenen Untersuchung zur Bewertung der Probleme im Hafen und der von der spanischen Regierung vorgeschlagenen Lösungen bestehen durchaus praktikable technische Alternativen, mit deren Hilfe die Probleme des Hafens von Ibiza ohne ein derart aggressives und kostspieliges Projekt wie der vorgeschlagene riesige Wellenbrecher (Kosten: 15 Mio. Euro) gelöst werden könnten.

Obwohl bisher noch keine seriöse technische Analyse über mögliche, unter Umweltaspekten dauerhafte Alternativlösungen durchgeführt wurde, unterstützen die spanischen Behörden nach wie den Vorschlag zum Bau eines Wellenbrechers, wozu der Kommission ein Beihilfeantrag im Rahmen des Kohäsionsfonds zugeleitet wurde.

1. Gedenkt die Kommission das Wellenbrecherprojekt zu finanzieren?
2. Ist die Kommission nicht bereit, alternative Projekte zu dem Vorschlag der spanischen Regierung in Erwägung zu ziehen?
3. Falls nicht, wie gedenkt die Kommission die außerordentlich nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Landschaftsbild zu verhindern, die das jetzt vorgeschlagene Wellenbrecherprojekt haben würde?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Die Kommission bereitet zur Zeit eine Entscheidung vor, um den Bau eines neuen Wellenbrechers und einer Zugangsstraße zum Hafen von Ibiza mit Kohäsionsfondsmitteln zu fördern. Dieses Vorhaben erfüllt die Förderkriterien für Verkehrsinfrastrukturvorhaben gemäß der Verordnung (EG) 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (!).

Bei der Beurteilung der Förderanträge wurden die verschiedenen von der Hafenebehörde vorgelegten technischen Lösungen geprüft. Die Kommission ist überzeugt, daß das Vorhaben eine geeignete Lösung für die Probleme im Hafen von Ibiza darstellt.

Im übrigen ist das fragliche Vorhaben auch einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 85/337/EG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ⁽²⁾ unterzogen worden. Die entsprechende Erklärung, in der die von den Behörden zur Eindämmung etwaiger nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens geplanten Maßnahmen aufgeführt sind, wurde im spanischen Amtsblatt ⁽³⁾ veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABL L 130 vom 25.5.1994.

⁽²⁾ ABL L 175 vom 5.7.1985.

⁽³⁾ B.O.E. No 233 vom 29.9.1994.

(1999/C 370/205)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0970/99
von Concepció Ferrer (PPE) an die Kommission

(15. April 1999)

Betrifft: Programm zur Absatzförderung für europäische Waren auf dem japanischen Markt

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über die Durchführung eines Programms besonderer Maßnahmen und Aktionen durch die Kommission zur Verbesserung des Marktzugangs für Waren und grenzüberschreitende Dienstleistungen der EU in Japan vorgelegt (KOM(98) 722 endg.).

Das Parlament hat eine Entschließung angenommen, in der es sich dafür ausspricht, daß die Verordnung auch gemeinschaftliche Fördermaßnahmen für die Ausfuhren von Unternehmen in Drittstaaten beinhaltet, insbesondere in bezug auf den Textilsektor. Gedenkt die Kommission, die Forderung des Parlaments zu berücksichtigen und die Verordnung auf andere Drittstaaten auszuweiten?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

In seinen Schlußfolgerungen vom 29. Mai 1995 hat der Rat die spezifischen Probleme anerkannt, denen sich die Gemeinschaftsunternehmen beim Zugang zum japanischen Markt gegenübersehen, und die Auffassung vertreten, daß hier vorrangig Abhilfe zu schaffen ist. Der derzeitige Vorschlag der Kommission für eine Verordnung ⁽¹⁾ über die Durchführung eines Programms besonderer Maßnahmen und Aktionen durch die Kommission zur Verbesserung des Marktzugangs für Waren und grenzüberschreitende Dienstleistungen der EU in Japan geht auf diese Schlußfolgerungen zurück. Damit soll eine Rechtsgrundlage für dieses Programm geschaffen und seine Fortsetzung bis Ende 2001 gewährleistet werden. Eine Ausweitung dieser Verordnung auf andere Länder als Japan ist nicht vorgesehen.

Die Exportförderungskampagne für den Zugang zum japanischen Markt gehört zu den zwei wichtigsten von der Kommission durchzuführenden Maßnahmen (bei der anderen handelt es sich um ein Programm zur Ausbildung von Führungskräften in Japan). Beim Anlaufen dieser Kampagne im Jahr 1997 legte die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Sektoren fest, die von ihr erreicht werden sollten. Der Textilsektor gehörte nicht dazu.

⁽¹⁾ KOM(98) 722 endg.

(1999/C 370/206)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-0976/99
von Georges Garot (PSE) an die Kommission

(7. April 1999)

Betrifft: Diskriminierungen im Wettbewerb zwischen den französischen und spanischen Tomatenerzeugern

Die Tomatenerzeuger im Südwesten Frankreichs (Marmande), die Opfer von Diskriminierungen im Wettbewerb mit ihren spanischen Kollegen in der Provinz Almería sind, haben sich mit dieser Angelegenheit

befaßt. Nach den Ergebnissen einer von ihnen durchgeführten Untersuchung würde die Differenz des Gestehungspreises zwischen den spanischen und den französischen Tomaten im wesentlichen von unterschiedlichen Kosten für Arbeitskräfte herrühren, als ein Ergebnis der Beschäftigung von illegal eingewanderten Personen, die ohne Arbeitsvertrag arbeiten. Unter solchen Umständen ist die Erzeugung französischer Tomaten vom Aussterben bedroht, während die Konzentration auf der Iberischen Halbinsel immer stärker wird, und zwar unterstützt durch strukturelle Hilfen seitens der öffentlichen Hand (Wasser, Ausweitung von Gewächshäusern...) und aus Europa (Strukturfonds).

Hat die Kommission Kenntnis von diesen Wettbewerbsverzerrungen, die im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes und hinsichtlich der fehlenden sozialen Harmonisierung innerhalb der Union mit von wesentlicher Bedeutung sind? Hat sie die Befugnis, insbesondere durch die bald wirksam werdenden neuen Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam, die illegale Einwanderung besser zu kontrollieren? Kann sie letztlich eine Reparation in Form von Ausgleichszahlungen oder der Nichtzuweisung europäischer Beihilfen im Falle von Sozialdumping bzw. Fiskaldumping ins Auge fassen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(26. April 1999)

Die Kommission hat den Herrn Abgeordneten gebeten, ihm die genannte Untersuchung zu übermitteln. Die Kenntnis dieser Untersuchung ist notwendig, um zu entscheiden, ob der beschriebene Zustand aus der Sicht eines Verstoßes gegen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften geprüft werden kann. Wenn der Kommission diese Untersuchung vorliegt, wird sie die Fragen des Herrn Abgeordneten sobald wie möglich beantworten.

(1999/C 370/207)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0982/99

von Concepció Ferrer (PPE) an die Kommission

(15. April 1999)

Betrifft: Situation bezüglich der Senkung der von den USA verhängten Zölle für den Textilsektor

Obwohl bei der Uruguay-Runde erhebliche Zollsenkungen und der Abbau der Handelsschranken vereinbart wurden, erhalten die USA weiterhin zahlreiche Zollgebühren und Höchstzölle für den Textil- und Bekleidungssektor aufrecht, die zwischen 25 % und 33,6 % liegen.

Könnte die Kommission in Anbetracht der jüngsten transatlantischen Handelsverhandlungen im einzelnen angeben, welche Fortschritte in bezug auf die Senkung der US-Zölle in diesem Sektor erzielt wurden?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(6. Mai 1999)

Es trifft zu, daß die Vereinigten Staaten für den Textil- und Bekleidungssektor weiterhin Zölle aufrecht erhalten, die erheblich höher sind als die der Gemeinschaft. Außerdem enthalten diese, wie von dem Herrn Abgeordneten erwähnt wurde, Höchstzölle für bestimmte Erzeugnisse.

Die Vereinigten Staaten haben während der Kontakte zwischen der Kommission und den Behörden der Vereinigten Staaten keine Vorschläge für mögliche Zollsenkungen im Textil- und Bekleidungssektor unterbreitet.

Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß die Senkung der Zölle, auch im Textil- und Bekleidungssektor, weiterhin ein Ziel der künftigen multilateralen Verhandlungen ist.

(1999/C 370/208)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0987/99**von Luigi Colajanni (PSE), Roberto Speciale (PSE)
und Andrea Manzella (PSE) an die Kommission**

(15. April 1999)

Betrifft: Ermordung des Vizepräsidenten von Paraguay

Kann die Kommission in Anbetracht der Ermordung des Vizepräsidenten von Paraguay, Luis Argana, durch ein vierköpfiges Kommando am Morgen des 23. März 1999 mitteilen, welche Maßnahmen die Europäische Union ergreifen will, damit der demokratische Prozeß in Paraguay nicht zum Stillstand kommt und das konstitutionelle Gleichgewicht mit ausreichenden Garantien wiederhergestellt wird?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

Nach der Ermordung des Vizepräsidenten von Paraguay, Luis Argaña, hat der gewählte Präsident von Paraguay, Raúl Cubas, seinen Rücktritt eingereicht. Die Verfassung von Paraguay sieht vor, daß unter diesen Umständen der Präsident des Nationalkongresses (Parlament) die Präsidentschaft der Nation übernimmt.

Wie in der Verfassung vorgesehen, übernahm Luis Angel González Macchi die Macht. Er ernannte sofort mit den demokratischen Kräften Paraguays eine Regierung der nationalen Einheit.

Damit besteht zum ersten Mal in Paraguay die Regierung nicht ausschließlich aus der „Colorado“-Partei, sondern auch aus Vertretern der Liberalen Partei und der Partei „Encuentro Nacional“ (Nationale Bewegung) der linken Mitte. Dies weckte große Hoffnungen in die junge Demokratie, und die Kommission ist unter Wahrung der Souveränität des Landes zur Zusammenarbeit zwecks Festigung der neuen Regierung bereit.

(1999/C 370/209)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0990/99**von Anita Pollack (PSE) an die Kommission**

(15. April 1999)

Betrifft: Einfuhr von Wildvögeln

Im Anschluß an den Bericht Jackson von 1991 mit der Forderung nach einem Einfuhrverbot für Wildvögel (A3-0212/91) und angesichts der zunehmenden Dezimierung von Arten, insbesondere einiger tropischer Vögel, herrscht zunehmend der Eindruck, daß die Bestimmungen der Verordnung über den Besitz von und den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nicht ausreichend sind, um diesem grausamen Handel ein Ende zu setzen.

Welche weiteren Maßnahmen schlägt die Kommission vor?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(6. Mai 1999)

Alle erforderlichen Vorschriften für den Handel und den Transport wildlebender Tier- und Pflanzenarten einschließlich etwaiger Einfuhrbeschränkungen sind in der Verordnung (EG) 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung und in der Verordnung (EG) Nr. 939 der Kommission vom 26. Mai 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) 338/97⁽¹⁾ des Rates niedergelegt. Diese Verordnungen sind das Ergebnis mehrjähriger eingehender Beratungen zwischen der Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament mit dem Ziel, die Situation im Hinblick auf die Erhaltung der betreffenden Arten, bei denen es sich nicht nur um Vögel handelt, zu verbessern.

Die Kommission bemüht sich um eine vollständige und ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnungen in der Gemeinschaft und strebt einen Dialog mit den Entwicklungsländern über den Erhaltungszustand der betreffenden Arten an.

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 3.3.1997 ABl. L 140 vom 30.5.1997.

(1999/C 370/210)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0992/99
von Patricia McKenna (V) an die Kommission

(15. April 1999)

Betrifft: Hilfe für Kasachstan

Gedenkt die Kommission aufgrund von Berichten, denen zufolge Regionen in Kasachstan nach wie vor unter den schrecklichen Nachwirkungen von Nuklearversuchen der früheren Sowjetunion leiden, durch das TACIS-Programm und ähnliche Programme Hilfe zur Erleichterung der Probleme, mit denen Kasachstan zur Zeit konfrontiert ist, zur Verfügung zu stellen?

Eine vor kurzem durchgeführte Umfrage hat ergeben, daß diese Region, in der vor über 20 Jahren die Nuklearversuche stattfanden, jetzt zu den weltweit am stärksten kontaminierten gehört. Schätzungsweise eineinhalb Millionen Menschen sollen an Krebs, Erkrankungen der Atmungsorgane und Geisteskrankheit leiden, doch können die am stärksten betroffenen Personen aufgrund der schlechten Wirtschaftslage keine angemessene medizinische Behandlung erhalten oder aus dieser Region fortziehen. Hat die Kommission angesichts derartiger Tatsachen irgendwelche Formen von humanitären Hilfepaketen vorgeschlagen?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Die Kommission kennt genau die Auswirkungen der Nuklearversuche der ehemaligen Sowjetunion in Kasachstan. Im Mai 1998 legte der kasachische stellvertretende Umweltminister während der Sitzung des Gemischten Ausschusses Unterlagen über die Auswirkungen der Nuklearversuche in Kasachstan vor. Im November 1998 besuchte der Minister für Ökologie der Kasachischen Republik Brüssel und unterrichtete die Kommission über die Lage in Semipalatinsk, dem Gebiet, in dem die Nuklearversuche stattfanden. Er bat Tacis um Unterstützung für sein Gebiet.

Die Kommission erklärte sich bereit, ein Projekt zu unterstützen, falls dies während der Aushandlung des Aktionsprogramms für 1999 von den kasachischen Behörden beantragt würde. Jedoch bezog die kasachische Regierung einen Antrag betreffend die Auswirkungen der Nuklearversuche in Semipalatinsk nicht in die Verhandlungen über das Tacis-Aktionsprogramm ein, so daß kein Projekt in das Tacis-Aktionsprogramm für 1999 aufgenommen wurde.

Während der Vorbereitung des nächsten Aktionsprogramms wird die Kommission die kasachische Regierung daran erinnern, daß Projekte in Verbindung mit den Auswirkungen der Nuklearversuche berücksichtigt werden könnten.

Auch für eine humanitäre Hilfe wurde die Kommission von den kasachischen Behörden zu diesen Problemen angesprochen. Sie teilte ihnen mit, daß sie bereit ist, im Rahmen ihres Mandats alle mit diesen Fragen verbundenen Anträge zu berücksichtigen, die von in Frage kommenden Partnern vorgelegt werden. Wegen des Umfangs des Problems sollte jedoch jedes Programm auch eine Komponente der erforderlichen Verwaltungsstrukturen umfassen und von einer als ihr Partner fungierenden Nichtregierungs- oder internationalen Organisation vorgelegt und durchgeführt werden. Leider hat die Kommission bisher noch keinen Vorschlag erhalten.

(1999/C 370/211)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-0997/99
von Patricia McKenna (V) an die Kommission

(20. April 1999)

Betrifft: EU-Maßnahmen zur Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl

Kann die Kommission erklären, weshalb im Kernkraftwerk Tschernobyl in der Ukraine ein dritter Reaktor ans Netz geht, obwohl wahrscheinlich Maßnahmen vorbereitet werden, um die gesamte Anlage bis zum Ende des Jahres 2000 stillzulegen?

Die Europäische Union hat beschlossen, die Stilllegung des Kernkraftwerks nicht zu finanzieren, und das Europäische Parlament hat diese Entscheidung gebilligt.

Kann die Kommission angesichts dieser Entscheidung erklären, wie sie die vollständige Stilllegung des Kernkraftwerks bis zum Ende des Jahres 2000 und damit die Sicherheit der Bürger der EU und der Bewohner der Ukraine sicherzustellen gedenkt?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Die Kommission teilt der Frau Abgeordneten mit, daß Reaktor 3 des Kernkraftwerks Tschernobyl nach einem geplanten Ausfall von drei Monaten zwecks Überprüfung und Instandhaltung am 6. März 1999 den Betrieb wiederaufnahm.

In der 1995 unterzeichneten Gemeinsamen Absichtserklärung zwischen den G7-Ländern, der Kommission und der Ukraine verpflichtete sich letztere, das Kernkraftwerk Tschernobyl bis zum Jahr 2000 stillzulegen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß seit der Gemeinsamen Absichtserklärung von 1995 Fortschritte erzielt wurden und hofft insbesondere, daß die Ukraine ihre Verpflichtung einhalten wird, das Kernkraftwerk Tschernobyl bis zum Ende des Jahres 2000 stillzulegen.

(1999/C 370/212)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1000/99
von Ian White (PSE) an die Kommission**

(20. April 1999)

Betrifft: Artikel 9 der Verordnung (EWG) 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993

Kann die Kommission angeben, welche öffentlichen Flugdienstverpflichtungen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) 95/93 des Rates⁽¹⁾ vom 18. Januar 1993 zulässig sind und ob der Südwesten des Vereinigten Königreichs zur Zeit dafür in Frage kommt? Falls nicht, kann die Kommission die Gründe dafür bestätigen, da solche Verpflichtungen für den Erhalt der erforderlichen Zeitnischen unerlässlich sind, die derartige Flughäfen zum Überleben brauchen?

⁽¹⁾ ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1.

(1999/C 370/213)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1001/99
von Ian White (PSE) an die Kommission**

(20. April 1999)

Betrifft: Änderung der Verordnung (EWG) 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993

Kann die Kommission angeben, wie regionale Flughäfen, die zur Zeit nur mit Schwierigkeiten praktikable Zeitnischen auf Luftverkehrsknotenpunkten/Großflughäfen (beispielsweise Frankfurt) erhalten können, von der versprochenen Änderung der Verordnung (EWG) 95/93 des Rates⁽¹⁾ vom 18. Januar 1993 profitieren werden, und dazu detaillierte Angaben machen?

⁽¹⁾ ABl. L 14 vom 22.1.1993, S. 1.

(1999/C 370/214)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1002/99
von Ian White (PSE) an die Kommission**

(20. April 1999)

Betrifft: Offener kommerzieller Handel mit Zeitnischen auf Flughäfen

Ist sich die Kommission darüber im klaren, daß der eventuelle offene kommerzielle Handel mit Zeitnischen auf Flughäfen durch Fluggesellschaften dazu führen wird, daß kleinere regionale Flugdienste aufgrund rein kommerzieller Zwänge aus Großflughäfen verdrängt werden? Steht dies nicht im Widerspruch zu der Politik der Regionalisierung und des Zugangs zum Luftverkehr auf interregionaler Grundlage?

(1999/C 370/215)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1003/99
von Ian White (PSE) an die Kommission

(20. April 1999)

Betrifft: Regionale Flughäfen

Die Kommission ist dem Konzept der Regionalität verpflichtet. Schlüssel für die Entwicklung der Regionen in der EU ist die Notwendigkeit, daß Luftverkehrsverbindungen von regionalen Flughäfen zu Luftverkehrsknotenpunkten/Großflughäfen (beispielsweise Frankfurt) bereitgestellt werden. Regionale Flughäfen können nur mit Schwierigkeiten praktikable Zeitnischen auf diesen Großflughäfen erhalten, da es keine kommerziellen Anreize für die Betreiber von Großflughäfen gibt, kleinere Flugzeuge auf Kosten größerer lukrativerer Flugzeuge zuzulassen, die jeweils wesentlich mehr Passagiere befördern. Dies ist ein eindeutiger Konflikt im Zusammenhang mit der Regionalität, der wahrscheinlich zur fortgesetzten mangelhaften Nutzung regionaler Flughäfen und zum nachfrageorientierten Druck auf Großflughäfen, noch größer zu werden, führen wird.

Wie gedenkt die Kommission diesen Konflikt zu lösen? Eine mögliche Lösung wäre die begrenzte, aber obligatorische Vorschrift für Großflughäfen, praktikable Zeitnischen für regionale Flughäfen/Fluggesellschaften bereitzustellen. So wird in Nordamerika verfahren, wo der weltweit am häufigsten angeflogene Flughafen (Chicago O'Hare) verpflichtet ist, 20 % seiner Zeitnischen so zuzuteilen.

Gemeinsame Antwort
von Herrn Kinnock im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-1000/99, E-1001/99, E-1002/99 und E-1003/99

(6. Mai 1999)

Der Kommission ist bekannt, daß Luftverkehrsgesellschaften, die Regionalflughäfen bedienen, immer größere Schwierigkeiten haben, geeignete Zeitnischen auf überlasteten Drehkreuzflughäfen zu erlangen.

Die Kommission bereitet zur Zeit einen Vorschlag zur Änderung der geltenden Verordnung (EWG) 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft vor. In diesem Zusammenhang werden Möglichkeiten in Erwägung gezogen, geeignete Mechanismen zur Berücksichtigung der spezifischen Situation des Regionalluftverkehrs einzuführen.

Die geltende Verordnung sieht die Möglichkeit vor, Zeitnischen für wichtige Strecken von und zu Regionalflughäfen zu reservieren, falls gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EWG) 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs⁽¹⁾ auferlegt wurden. Die Mitgliedstaaten können daher Zeitnischen reservieren, um die weitere Durchführung solcher Flugdienste zwischen Regional- und Drehkreuzflughäfen zu gewährleisten. Die Kommission überlegt, ob diese Bestimmungen beibehalten oder ausgeweitet werden sollten.

Was die Situation in Südwestengland und allen anderen Regionen der Gemeinschaft angeht, so obliegt es den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats, nicht jedoch der Kommission, entsprechende Entscheidungen über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen zu treffen, die den eigenen regional- und verkehrspolitischen Zielen entsprechen, sofern die vorgesehenen Verpflichtungen für jede einzelne Strecke die verschiedenen in der Verordnung festgelegten Kriterien erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. L 240 vom 24.8.1992.

(1999/C 370/216)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1005/99
von Ian Hudghton (V) an die Kommission

(20. April 1999)

Betrifft: Erforschung synthetischer und aus Pflanzen gewonnener Hormone

Kann die Kommission angesichts der Kontroverse über das Wohlergehen von Tieren im Zusammenhang mit der Herstellung des Hormonersatztherapeutikums Premarin angeben, ob die EU zur Zeit die Erforschung der Herstellung alternativer synthetischer und von Pflanzen abgeleiteter Hormone finanziert und ob vorgesehen ist, diese Finanzierung aufzustocken?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Die Kommission unterstützt derzeit Forschungsarbeiten über die Sicherheitsaspekte von Therapien für die Phase nach der Menopause, nicht jedoch Forschungen über die Produktion alternativer synthetischer und pflanzlicher Hormone.

Im Fünften Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (1998-2002) ist vorgesehen, daß Forschungen über die Entwicklung neuer therapeutischer Substanzen, einschließlich rekombinierter synthetischer Therapika und Hormone unterstützt werden, die speziell im Arbeitsprogramm unter der Leitaktion „Die Zellfabrik“ Punkt 3.1: „Neue und innovative gesundheitsbezogene Prozesse und Produkte“ aufgeführt sind.

(1999/C 370/217)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1006/99
von Ian Hudghton (V) an die Kommission**

(20. April 1999)

Betrifft: Wohlergehen von Tieren

Welche Maßnahmen zur Überwachung und Durchsetzung der Richtlinie 95/29/EG ⁽¹⁾ über den Transport lebender Tiere sind eingeleitet worden?

Welche Maßnahmen wurden insbesondere eingeleitet, um sicherzustellen, daß Transporter zur Beförderung lebender Tiere bestimmte Standards im Hinblick auf die angemessene Fütterung und Tränkung während der Fahrten einhalten müssen?

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 52.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport bis 31. Dezember 1996 umzusetzen und der Kommission die von ihnen erlassenen Umsetzungs Vorschriften mitzuteilen. Für die Anforderungen gemäß Kapitel VII Nummer 3 hinsichtlich der unter Nummern 3, 6 und 7 dieses Kapitels genannten Transportmittel wurde die Übergangszeit für die Umsetzung jedoch bis 31. Dezember 1997 verlängert.

Wird eine Richtlinie nicht ordnungsgemäß umgesetzt, werden automatisch Verstoßverfahren eingeleitet.

Alle Mitgliedstaaten bis auf einen haben der Kommission ihre nationalen Umsetzungs Vorschriften mitgeteilt.

Außerdem kontrolliert die Kommission anschließend vor Ort, ob die Tierschutzvorschriften der Gemeinschaft effektiv durchgesetzt werden. Diese Kontrollen umfassen auch das Füttern und Tränken von Tieren beim Transport.

(1999/C 370/218)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1007/99
von Ian Hudghton (V) an die Kommission**

(20. April 1999)

Betrifft: Transport lebender Tiere

Welche Maßnahmen hat die Kommission zur Förderung der Harmonisierung der maximalen Fahrtzeiten für Transporte lebender Tiere zwischen den Mitgliedstaaten eingeleitet?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Die Höchstdauer des Transports von lebenden Tieren zwischen den Mitgliedstaaten wurde mit der Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 90/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport ⁽¹⁾ harmonisiert.

Nach Kapitel VII Nummer 2 des Anhangs dieser Richtlinie dürfen Rinder, Equiden, Ziegen, Schafe und Schweine nicht länger als acht Stunden transportiert werden, sofern das Transportfahrzeug nicht bestimmte Anforderungen erfüllt. In Kapitel VII Nummer 4 ist festgelegt, wie lange Tiere dieser Arten in solchen Fällen transportiert werden dürfen, bevor sie an einem Aufenthaltsort oder am Bestimmungsort entladen werden müssen.

Aus diesem Grund ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die maximale Fahrtdauer bei Transporten von Lebewild zwischen den Mitgliedstaaten noch stärker harmonisiert werden muß.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995.

(1999/C 370/219)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1032/99
von Luigi Florio (PPE) an die Kommission**

(7. April 1999)

Betrifft: Sicherheit in Straßen- und Eisenbahntunneln

Die Tragödie, die sich letzte Woche im Montblanc-Tunnel ereignete, hat in dramatischer Weise das Fehlen von Sicherheitsvorkehrungen bei nahezu dem gesamten europäischen Straßen- und Eisenbahntunnelsystem vor Augen geführt.

Hält es die Kommission nicht für erforderlich:

- a) möglichst bald eine Regelung zur Gewährleistung ausreichender Sicherheitsstandards in den Tunneln auszuarbeiten?
- b) durch Übergangsvorschriften Verhaltensregeln festzulegen, die während des Zeitraums, der für die Anpassung der vorhandenen Strukturen an die neuen Standards erforderlich ist, einzuhalten sind?

Welche weiteren Maßnahmen hält die Kommission für erforderlich, um zu verhindern, daß sich derartige Tragödien anderswo in der Union wiederholen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Die Kommission hat die am 15. April 1999 angenommene Entschließung des Parlaments zum Unfall im Mont Blanc-Tunnel zur Kenntnis genommen.

Sie teilt insbesondere die Auffassung des Parlaments, daß keine Schlußfolgerungen gezogen werden sollten, bevor der Untersuchungsbericht veröffentlicht ist.

Sie begrüßt außerdem den Wunsch des Parlaments nach einer zügigen Verabschiedung der vorgeschlagenen Richtlinie über stichprobenartige Kontrollen der Verkehrssicherheit von Nutzfahrzeugen ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 18.6.1998.

(1999/C 370/220)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1033/99**von Richard Howitt (PSE) an die Kommission**

(20. April 1999)

Betrifft: Organisation des Europäischen Tags der Behinderten durch eine private Beraterfirma

Räumt die Europäische Kommission ein, daß die Organisation dieser Veranstaltung durch eine auf Gewinn ausgerichtete Public-Relations-Firma ein schwerer Fehler war? Kann die Kommission erklären, wie eine Beraterfirma, die sich mit dem Satz vorgestellt hat „Wir sind keine Experten im Behindertenbereich“, ausgewählt werden konnte? Wird sich die Kommission dafür entschuldigen, daß der Transport von gehbehinderten Personen am Tag der Veranstaltung chaotisch organisiert war und die Erstattung der Reisekosten an arbeitslose Behinderte wie W. Derek-Main von Euro-Ataxia erst acht Wochen nach der Veranstaltung erfolgt ist? Warum hat die Firma entgegen ihrer Zusage der Kommission noch nicht einmal die Anwesenheitsliste vorgelegt? Wird die Kommission daher entsprechend den Wünschen des Parlaments dafür sorgen, daß Europäische Tage in Zukunft von den Behinderten selbst unter der Schirmherrschaft des Europäischen Behindertenforums organisiert werden und bei Bedarf Public-Relations-Firmen als Subunternehmer mit speziellen Unterstützungsaufgaben in diesem Bereich beauftragt werden?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(5. Mai 1999)

Bei der Organisation des Europäischen Behindertentags 1998 wurde durch eine ungewöhnlich umfassende Berichterstattung in der Presse und im Fernsehen das angestrebte Ziel erreicht, die Öffentlichkeit stärker für die Rechte der Behinderten zu sensibilisieren. Möglich wurde dies durch die Erfahrung einer Fachagentur für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Dabei hat die Kommission selbstverständlich sorgfältig darauf geachtet, den Inhalt dieser Veranstaltung — auf die Rechte behinderter Menschen aufmerksam zu machen — im Einvernehmen mit den Behinderten oder ihren Vertretern festzulegen. In diesem Sinne wurde das Europäische Behindertenforum eng in alle auf dem Behindertentag veranstalteten Initiativen eingebunden.

Zu dem von dem Herrn Abgeordneten angeführten Fall kann die Kommission bestätigen, daß die Reisekosten dieses Behinderten in der Tat am 21. Januar 1999 durch die obengenannte Firma erstattet worden sind. Die auf dieser Veranstaltung aufgetretenen Unannehmlichkeiten bedauert die Kommission sehr. Die Teilnehmerliste, die allen Teilnehmern an diesem Tag zur Verfügung stand, geht dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zu.

Die Kommission teilt das Anliegen des Herrn Abgeordneten, die nachhaltige Unterstützung behinderter Menschen über ihre Vertreter zu gewährleisten. Daher will sie auch erreichen, daß alle bei der Organisation künftiger europäischer Behindertentage umgesetzte Initiativen unter der Schirmherrschaft des Europäischen Behindertenforums durchgeführt werden. Erste Kontakte mit dem Forum im Hinblick auf den Europäischen Behindertentag 1999 sind bereits aufgenommen worden. In diesem Sinne wird das Forum an allen Entscheidungen bei der Organisation dieser Veranstaltung effektiv und uneingeschränkt beteiligt werden.

(1999/C 370/221)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1039/99**von Marco Cellai (NI) an die Kommission**

(20. April 1999)

Betrifft: Initiative zum Schutz des Olivenöls

Die Verordnung (EG) 2815/98 (Anhang B) vom 22. Dezember 1998 (1) über Handelsbestimmungen für Olivenöl gilt vorläufig bis zum 31. Oktober 2001. Diese Gemeinschaftsverordnung legt die Bestimmungen fest, die die fakultative Angabe (Artikel 1) des Ursprungs von nativem Olivenöl extra und von nativem mit den Etiketten regeln und macht die Angabe des Ursprungs lediglich von dem Ort abhängig, an dem die Oliven verarbeitet werden: „Ein natives Olivenöl extra oder ein natives Olivenöl gilt nur dann als in einem geographischen Gebiet gewonnen, wenn es aus Oliven in einer Ölmühle abgepreßt wurde, die in dem

betreffenden Gebiet liegt“ (Artikel 3). Diese Verordnung mißt der Tatsache, wo und wie die Oliven erzeugt wurden, keinerlei Bedeutung bei, und regelt, daß es ausreicht, eine Gewähr für den Standort der Ölmühle zu liefern.

Da die neue Gemeinschaftsverordnung (Nr. 2815/98) nicht auf bereits eingetragene Warenzeichen anwendbar ist und die italienischen Betriebe, die ausländisches Öl verwenden, dies deshalb weiter tun und bei dem Verbraucher den Anschein erwecken können, daß er italienisches Öl kauft, stellen sich folgende Fragen:

- a) Ist sich die Kommission dessen bewußt, daß die Ausweisung eines mit spanischen oder türkischen Oliven hergestellten Öles als Öl italienischen Ursprungs, nur weil es in Italien abgefüllt wurde, einen legalisierten Betrug auf Kosten des Verbrauchers und ein unrechtmäßiges Geschenk an Erzeugerbetriebe mit weniger Skrupeln darstellt?
- b) Falls dem so ist, wie gedenkt die Kommission dieser ganz offensichtlich absurden Situation, die durch eine Gemeinschaftsverordnung hervorgerufen wurde, Abhilfe zu schaffen?
- c) Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die Angabe des Ursprungs in der in der Verordnung 2815/98 angegebenen Form der Strategie der Unterstützung von Qualitätserzeugnissen und ihres typischen Charakters zuwiderläuft, der sich nicht nur aus dem Ort der Verarbeitung der Halbfertigwaren, sondern für die Oliven insbesondere auch aus dem Ort der Produktion des Rohstoffes ergibt?
- d) Sieht die Kommission ferner in dieser Verordnung nicht eine Bedrohung für die traditionellen Methoden und die legitimen Interessen der Landwirtschaft in diesem Bereich?

(¹) ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 56.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Nach Auffassung der Kommission werden mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) 2815/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 über Handelsbestimmungen für Olivenöl die Mängel behoben, die bei den Ursprungsangaben zur Verwirrung und zur Irreführung des Verbrauchers beigetragen haben.

Die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten beziehen sich nur auf die Angabe des Mitgliedstaates als Ursprungsort. Demgegenüber müssen auf regionaler Ebene die Vorschriften für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geographische Angaben sehr wohl eingehalten werden. Auf Ebene des Mitgliedstaates haben einige dieser Vorschriften natürlich keine Bedeutung mehr. So ist u. a. der Handel mit Oliven, die für die Herstellung von nativem Olivenöl oder nativem Olivenöl extra bestimmt sind, praktisch inexistent, weil technisch und wirtschaftlich uninteressant.

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß die italienischen Hersteller, die nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) 2815/98 mehr als 25 % Öl anderen Ursprungs verwenden, ihr Produkt – entgegen seinen Angaben – nicht mehr als italienisches Öl ausgeben dürfen, da in solchen Fällen eine Ursprungsangabe auf dem Etikett nicht mehr zulässig ist. Stammt das Öl nicht zu 100 % aus Italien, so muß dies – auch bei bereits eingetragenen Marken – auf dem Etikett vermerkt werden.

Daher nimmt die Kommission zu den Einzelfragen wie folgt Stellung:

- a)-b) Die Bestimmungen der genannten Verordnung sehen nicht vor, daß ein Olivenöl allein durch die Abfüllung in einem bestimmten Land bereits dessen Ursprung annimmt.
- c) Die Kommission hat eine grundlegende Diskussion über sämtliche Aspekte der Qualitätsstrategie eingeleitet. Dabei soll auch der Zusammenhang zwischen den typischen Merkmalen von nativem Olivenöl und dem Erzeugungsort der dafür verwendeten Oliven erörtert werden; dies könnte gegebenenfalls zu einer Anpassung der derzeitigen Vorschriften führen, deren Geltungsdauer ausdrücklich auf die Zeit bis zum 31. Oktober 2001 beschränkt ist.
- d) Nein.

(1999/C 370/222)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1041/99**von Ernesto Caccavale (UPE) an die Kommission**

(12. April 1999)

Betrifft: Mutmaßliche Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung der globalen Zuschüsse für die Region Brindisi (Italien)

Jüngsten Pressemitteilungen zufolge kann zu Recht angenommen werden, daß die Gefahr besteht, daß der von der Europäischen Union für die Region Brindisi (Italien) bereitgestellte globale Zuschuß in Höhe von 25 Mio Euro blockiert wird. Der Grund dafür ist eine schwere Führungskrise bei dem Gemeinschaftsunternehmen „Pacchetto Localizzativo Brindisi“, das 1994 seitens der Industrie und der Gewerkschaften zur Verwaltung der Gemeinschaftshilfen für die Krisenregion Brindisi gegründet wurde. Mutmaßliche Unregelmäßigkeiten, die bei der Bewertung der Projekte durch den Bewertungsausschuß aufgedeckt wurden, haben zu einer Serie von Rücktritten bei den Vertretern der Industrie in dem obengenannten Unternehmen geführt. In diesem Zusammenhang wurde stark kritisiert, daß anerkanntermaßen fähige und zuverlässige Unternehmen, die Projekte mit hohem Beschäftigungs- und Investitionseffekt eingereicht hatten, von den Finanzhilfen ausgeschlossen wurden. Derzeit wurden 11 Milliarden Lire wegen des „mutmaßlichen Fehlens“ geeigneter Projekte noch nicht zugewiesen.

Die Kommission wird daher gebeten:

- die Richtigkeit der obengenannten Fakten zu überprüfen;
- eine eingehende Untersuchung über die Tätigkeit und die etwaige Verantwortung des mit der Verwaltung und Zuteilung der Gemeinschaftszuschüsse betrauten Gemeinschaftsunternehmens einzuleiten und die fachliche Eignung seiner Geschäftsführer zu überprüfen;
- gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Funktionsmängel für eine Region wie Brindisi, in der es bereits große soziale und Beschäftigungsprobleme gibt, nicht zum Verlust der noch nicht zugewiesenen Gemeinschaftsmittel führen, deren Zuweisung unbedingt bis zum 31. Dezember dieses Jahres erfolgen muß, da sie sonst auf andere Gebiete der Europäischen Union umverteilt werden.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(29. April 1999)

Der Kommission sind die Schwierigkeiten der mit der Verwaltung des Globalzuschusses „Area di crisi di Brindisi“ betrauten zwischengeschalteten Stelle bekannt, in die diese nach dem Rücktritt einiger Mitglieder des Verwaltungsrates geraten ist.

Auf Aufforderung der Kommission haben die Behörden der Region Apulien mit einer gründlichen Analyse der Lage begonnen (wobei auch die Protokolle von den Sitzungen des Verwaltungsrates untersucht werden), um die Mitglieder des Begleitausschusses umgehend zu informieren.

Sollte sich diese Untersuchung auf die Durchführung der Aktionen auswirken, wird die Kommission unverzüglich eine außerordentliche Sitzung des Begleitausschusses vorschlagen, damit die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um eine vollständige und fristgemäße Inanspruchnahme der Gemeinschaftsmittel zugunsten der betroffenen Gebiete zu gewährleisten und den Verlust öffentlicher Finanzierungsmittel zu vermeiden.

Für den Fall, daß bei der Verwaltung des Globalzuschusses Unregelmäßigkeiten zutage treten, wird die Kommission nach den geltenden Bestimmungen, insbesondere im Rahmen des Artikels 24 (Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung) der Verordnung (EWG) 2082/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) 4253/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits ⁽¹⁾ die erforderlichen Schritte unternehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 31.7.1993.

(1999/C 370/223)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1043/99**von Ilona Graenitz (PSE) an die Kommission**

(20. April 1999)

Betrifft: Screening der Umweltgesetzgebung der Beitrittskandidaten

Welches Datum wird bei dem Screening der Umweltgesetzgebung der Beitrittskandidaten als Basis herangezogen?

Wird dieses Datum der Länge der Verhandlungen angepaßt werden?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Bei der Prüfung der Umweltgesetzgebung werden alle bis zum 1. Januar 1999 verabschiedeten Maßnahmen der Gemeinschaft berücksichtigt. Nach diesem Zeitpunkt von der Gemeinschaft angenommene Maßnahmen sollen ebenfalls überprüft werden, um ihre Umsetzung und Durchführung in den beitragswilligen Ländern zu evaluieren. Die Kommission wird daher die neu vorgesehenen Aktionen zu einem angemessenen Zeitpunkt während des Verhandlungsverfahrens mit den Beitrittskandidaten erörtern.

(1999/C 370/224)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1060/99**von Carlos Bru Purón (PSE) an die Kommission**

(20. April 1999)

Betrifft: Wechselgebühren

Einige Banken der Eurozone nutzen im Hinblick auf künftige Zeiten dieses Jahr zur Erhebung von Gebühren beim Umtausch europäischer Währungen; letztere können sich auf über 25 % belaufen, wobei darüber hinaus ein regressives Kriterium angewandt wird, da die höheren Gebühren für den Umtausch kleinerer Beträge erhoben werden.

Gedenkt die Kommission, die Banken und Bankvereine der Mitgliedstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion auf die schädlichen Auswirkungen aufmerksam zu machen, die diese Gebührenschniderei in letzter Minute in Zukunft auf das Bankgeschäft haben wird?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Die Kommission möchte dem Herrn Abgeordneten mitteilen, daß sie in der Frage der Bankgebühren für den Banknotenumtausch im Euro-Währungsgebiet bereits mit Banken und Bankenvereinigungen Verbindung aufgenommen hat. In einem Schreiben an die wichtigsten europäischen Bankenverbände vom Januar 1999 betonte die Kommission, wie überaus bedeutsam es ist, daß das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Euro-Einführung und die Glaubwürdigkeit des Bankensystems insgesamt nicht durch Finanzinstitute unterminiert werden, die ungerechtfertigten Nutzen aus der Erhöhung der Gebühren für Geschäfte zwischen den ehemaligen nationalen Währungen innerhalb der Euro-Zone ziehen. Auch hat die Kommission in einer Pressemitteilung vom 5. Februar 1999 ⁽¹⁾ die Banken aufgefordert, noch mehr Transparenz herbeizuführen, indem sie Informationen veröffentlichen, aus denen die Veränderungen in der Gesamthöhe der Gebühren (vor und nach der Euro-Einführung) für den Umtausch von Banknoten der Euro-Zone und für grenzübergreifende Zahlungen per Scheck, Überweisung oder Karte hervorgehen. Die Kommission hat letzthin auch eine Analyse der Beschwerden öffentlich zugänglich gemacht, die ihr durch ihren — in der Pressemitteilung IP/99/90 angekündigten — E-mail- und Fax-Dienst zugegangen sind. Auch wurden die Bankenvereinigungen aufgefordert, auf die in dieser Analyse enthaltenen Informationen zu reagieren.

Der Herr Abgeordnete wird ebenfalls auf die Antworten der Kommission auf die schriftlichen Anfragen E-3825/98 von Herrn Caudron ⁽²⁾ und P-52/99 von Herrn Tamino ⁽³⁾ und auf die Antworten auf die

mündlichen Anfragen O-29/99 von Herrn Hendrick und Frau Randzio-Plath, O-31/99 von Herrn Gasòliba i Böhm, O-32/99 von Herrn de Lassus Saint Geniès, O-33/99 von Herrn Wolf und O-34/99 von Herrn Gallagher während der Fragestunde auf der Märztagung des Parlaments ⁽⁴⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ IP/99/90.

⁽²⁾ ABl. C 348 vom 3.12.1999, S. 3.

⁽³⁾ ABl. C 325 vom 12.11.1999.

⁽⁴⁾ Verhandlungen des Parlaments (März 1999).

(1999/C 370/225)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1063/99

von Marie-Paule Kestelijn-Sierens (ELDR) an die Kommission

(12. April 1999)

Betrifft: Verlängerung des Übergangszeitraums für die Kennzeichnung mit verschiedenen Maßeinheiten gemäß Richtlinie 80/181/EWG

Gemäß Richtlinie 80/181/EWG ⁽¹⁾ dürfen Maßeinheiten in der Union ab Ende 1999 nur nach metrischem System angegeben werden. Im Februar 1999 nahm die Europäische Kommission einen Vorschlag an, wonach der Übergangszeitraum nach Richtlinie 80/181/EWG bis 2009 verlängert wird.

Diese gute, allerdings verspätete Entscheidung der Kommission wirft eine Reihe Fragen für die betroffenen Sektoren auf. Es wird befürchtet, daß das Verfahren bis zur endgültigen Annahme dieses Vorschlags nicht vor Ende 1999 abgeschlossen ist. Einige Monate vor Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie 80/181/EWG ist noch immer unklar, ob diese aufgeschoben wird oder nicht.

Kann die Kommission mitteilen, was geschehen wird, wenn der vorliegende Vorschlag zur Änderung der Richtlinie Ende 1999 nicht definitiv verabschiedet ist? Tritt dann die vorliegende Richtlinie in Kraft oder kann die Kommission Maßnahmen zur Verschiebung des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie ergreifen?

⁽¹⁾ ABl. L 39 vom 15.2.1980, S. 40.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

Die Kommission hat am 4. Februar 1999 einen Vorschlag ⁽¹⁾ zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG angenommen, der an das Parlament und den Rat weitergeleitet wurde. Nach Artikel 100 a EG-Vertrag können Bestimmungen einer bestehenden Richtlinie des Rates nur mit Hilfe des entsprechenden Verfahrens – in diesem Falle des Mitentscheidungsverfahrens – geändert werden.

Die Kommission anerkennt die Bedeutung einer rechtzeitigen Verabschiedung dieser Änderung für die Unternehmen und teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten und dringt daher bei Parlament und Rat auf ein rasches Vorgehen, damit die Annahme der Änderung vor Ende 1999 erfolgen kann.

Sollte sich jedoch abzeichnen, daß die Änderung nicht rechtzeitig angenommen werden kann, wird die Kommission mit den Mitgliedstaaten in Abhängigkeit vom Fortgang der Arbeiten Überlegungen zu geeigneten Maßnahmen anstellen, um möglichen Unstimmigkeiten bis zur endgültigen Annahme vorzubeugen.

⁽¹⁾ KOM(99) 40 endg.

(1999/C 370/226)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1066/99
von Heidi Hautala (V) an die Kommission

(20. April 1999)

Betrifft: Probleme bei der Umsetzung der Programme zur nuklearen Sicherheit im Rahmen von TACIS

Die Programme zur nuklearen Sicherheit im Rahmen von TACIS und PHARE sind mit Recht kritisiert worden. Obwohl sich insbesondere die Sicherheitskultur wie auch die Sachkenntnis durch die Programme eindeutig verbessert haben, scheinen dennoch die unter anderem im Sonderbericht des Rechnungshofs aufgezeigten Probleme tatsächlich zu bestehen. Ich habe erfahren, daß die Empfänger der Fördermittel (Project Partners) über das immer noch nicht entschiedene Schicksal der langfristig vorbereiteten Maßnahmen im Rahmen der Programme TACIS 1993/1994 besorgt sind. Etwa zwanzig der Maßnahmen sind Lieferungen von Ausrüstungen, die aufgrund der schleppenden Verwaltungsbürokratie im Rahmen von TACIS erst in die Vertragsphase gelangt sind und die eine entscheidende Bedeutung für die Wartung und die Verbesserung der Sicherheit der Anlagen haben.

Was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um unter Berücksichtigung des normalerweise 5 Jahre umfassenden Haushaltsrahmens diese heikle Situation zu klären? Beabsichtigt die Kommission so aktiv zu werden, daß im Programm TACIS 1995 und späteren Programmen nicht die oben beschriebenen Probleme wieder auftreten? Wie ist diese Frage bei den Planungen berücksichtigt worden?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

In ihrer Mitteilung vom März 1998 über Aktivitäten im nuklearen Bereich im Osten⁽¹⁾ legte die Kommission eine Untersuchung der bei der Umsetzung des Programms für nukleare Sicherheit aufgetretenen Schwierigkeiten vor.

Die wichtigste Schlußfolgerung dieser Mitteilung war, daß Haushaltsmittel nur auf der Grundlage genau festgelegter ausschreibungsreifer Projekte gebunden und die Anzahl der Projekte (durch Erhöhung der Durchschnittsgröße) begrenzt werden sollte.

Diese Schlußfolgerungen werden derzeit von der Kommission bei der laufenden Verwaltung der Programme in die Praxis umgesetzt.

⁽¹⁾ KOM(98) 134 endg.

(1999/C 370/227)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1075/99
von Anne McIntosh (PPE) an die Kommission

(20. April 1999)

Betrifft: Beitrittsländer

Kann die Kommission eine Bewertung vornehmen, in welchem Ausmaß Ungarn, Polen und die Tschechische Republik die im Abkommen von Kopenhagen niedergelegten Kriterien erfüllen und auf dem Weg sind, den vereinbarten Zeitplan für den Beitritt zur Europäischen Union einzuhalten?

Antwort Herr van den Broek Im Namen der Kommission

(3. Mai 1999)

Das Maß in dem Ungarn, Polen und die Tschechische Republik die in Kopenhagen aufgestellten Beitrittskriterien erfüllen, wird in den regelmäßigen Berichten der Kommission von 1998 analysiert.

Von Ungarn werden die politischen Kriterien von Kopenhagen weiterhin eingehalten. In Zukunft ist jedoch auf eine effizientere Korruptionsbekämpfung und die Verbesserung der Situation der Roma zu achten. Ungarn kann als funktionierende Marktwirtschaft angesehen werden. Es dürfte in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union mittelfristig gesehen standzuhalten, vorausgesetzt, daß es die Bedingungen für eine Integration des Handels und eine fortschreitende Unternehmens-

umstrukturierung weiterhin aufrechterhält. Die Umsetzung des gemeinsamen Besitzstandes ist in Ungarn stetig vorangeschritten und ging im allgemeinen mit adäquaten institutionellen und Finanzvorschriften einher, die die Durchführung erleichtern. Die Kommission ist der Ansicht, daß die ständigen Fortschritte Ungarns, wenn sie von Dauer sind, es diesem Land ermöglichen werden, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen mittelfristig gesehen zu erfüllen, vorausgesetzt, daß die Umsetzung im Bereich des Umweltschutzes beschleunigt wird.

Polen erfüllt weiterhin die politischen Kriterien von Kopenhagen. Es kann als funktionierende Marktwirtschaft angesehen werden und dürfte in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union mittelfristig gesehen standzuhalten, vorausgesetzt, daß es die wirtschaftliche Umstrukturierung vorantreibt und weiterhin Rückschritte in der Handelspolitik vermeidet. Der Rhythmus der Übernahme des allgemeinen Besitzstandes ist in Polen unregelmäßig, und es gibt Defizite bei den Verwaltungs- und den institutionellen Kapazitäten in bestimmten Schlüsselbereichen, wie insbesondere dem Umweltschutz, der Normung und der Kontrolle der staatlichen Beihilfen. Die bislang bei der industriellen Umstrukturierung und in der Rechts- und Innenpolitik erzielten Fortschritte sollten erhalten werden. Trotzdem ist die Kommission der Ansicht daß die Fortschritte Polens, wenn sie von Dauer sind, es diesem Land ermöglichen werden, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen mittelfristig gesehen zu erfüllen.

Auch die Tschechische Republik erfüllt weiterhin die politischen Kriterien von Kopenhagen, wenn auch die Lage der Roma in der tschechischen Gesellschaft künftig zu überwachen ist. Die Tschechische Republik kann als funktionierende Marktwirtschaft angesehen werden und dürfte in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union mittelfristig gesehen standzuhalten, vorausgesetzt, daß sie die Unternehmensführung verbessert und die Umstrukturierung der Unternehmen beschleunigt. Die Tschechische Republik dürfte in der Lage sein, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen, vorausgesetzt daß die Übernahme des gemeinsamen Besitzstandes und die Stärkung der damit zusammenhängenden Verwaltungsstrukturen schnell erfolgt, um den schleppenden Fortschritt der letzten Jahre, insbesondere im Bereich des Binnenmarktes, der Landwirtschaft und der Rechts- und Innenpolitik wettzumachen.

(1999/C 370/228)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1077/99

von Glenys Kinnock (PSE) an die Kommission

(21. April 1999)

Betrifft: Beihilfen für die Bodenbelagindustrie in Europa

Kann die Kommission genau angeben, in welcher Höhe die Bodenbelaghersteller in anderen Mitgliedstaaten Beihilfen erhalten haben?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(6. Mai 1999)

Die Kommission bedauert, daß ihr zur Beantwortung der Anfrage nicht genügend Informationen vorliegen. Die Mitgliedstaaten gewähren die meisten Beihilfen nach Maßgabe der von der Kommission genehmigten Beihilferegelungen und sind keineswegs verpflichtet, die Kommission über Einzelfälle der Anwendung dieser Regelungen z.B. in der Bodenbelagindustrie zu unterrichten.

(1999/C 370/229)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1085/99

von Gerhard Hager (NI) an die Kommission

(13. April 1999)

Betrifft: Mineralöllieferanten

Meinen Informationen zufolge differenzieren österreichische Mineralöllieferanten sehr stark zwischen ihren Abnehmern. Während an ihre Vertragshändler günstigere Kraftstoffpreise weitergegeben werden, müssen sogenannte „Diskonter“ einen Aufschlag zahlen. Dies wurde nun anlässlich der unter dem Druck der Öffentlichkeit erfolgten Preissenkung wieder deutlich. Vertragshändler erhalten nun die Kraftstoffe um bis zu 40 G billiger. In dem mir bekannten Sachverhalt wurden für den „Diskonter“ jedoch die Preise um 57 Groschen/Liter Super Plus Kraftstoff angehoben. Da die Abnehmer einer stark eingeschränkten Anbieterzahl gegenüberstehen, können sie in den meisten Fällen nur die angebotenen Preise akzeptieren.

Ich glaube, daß die Vorgehensweise der Mineralöllieferanten wettbewerbsrechtlich äußerst bedenklich ist, und möchte daher folgende Fragen an die Kommission richten:

1. Ist der Kommission dieser Sachverhalt bekannt?
2. Wie beurteilt sie ihn wettbewerbsrechtlich?
3. Gedenkt die Kommission, Schritte einzuleiten?
4. Wenn nein, wie begründet sie dies?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(4. Mai 1999)

1. Der Kommission ist nicht bekannt, daß die österreichischen Mineralöllieferanten auf der Großhandelsebene unterschiedliche Preise praktizieren, wie vom Herrn Abgeordneten in seiner Anfrage erklärt wird.
2. Die gemeinschaftlichen Wettbewerbsvorschriften betreffen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen, die eine spürbare Einschränkung des Wettbewerbs bewirken oder bezwecken (Artikel 85 EG-Vertrag), sowie den Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen (Artikel 86 EG-Vertrag). Das vom Herrn Abgeordneten beschriebene Marktverhalten kann ohne eine genaue Kenntnis der relevanten Märkte und beteiligten Unternehmen anhand dieser Vorschriften nicht gewürdigt werden. Unbeantwortbar bleibt insbesondere die Frage, ob die als Verkäufer auf dem österreichischen Großhandelsmarkt tätigen Mineralölgesellschaften Marktmacht besitzen. Die Anwendung unterschiedlicher Preise stellt als solche keinen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft dar.
3. und 4. Die Kommission weiß, daß die österreichische Wettbewerbsbehörde gegenwärtig die österreichischen Mineralölmärkte und das Marktverhalten der Mineralölgesellschaften untersucht. Es entspricht der Kommissionspolitik im Bereich der Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden (siehe Bekanntmachung von 1997 ⁽¹⁾), daß Fragen der Konformität mit den Wettbewerbsvorschriften nach Möglichkeit von einer einzigen Wettbewerbsbehörde geprüft werden. Die Kommission wird daher vorerst in diesem Bereich nicht tätig werden.

⁽¹⁾ ABL C 313 vom 15.10.1997.

(1999/C 370/230)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1086/99

von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission

(15. April 1999)

Betrifft: Handelsbeziehungen EU-Marokko

Am 26. Februar 1996 unterzeichneten die Gemeinschaft und Marokko ein Europa-Mittelmeer-Assoziierungsabkommen.

Kann die Kommission Einzelheiten zur Bilanz der Handelsbeziehungen seit Inkrafttreten dieses Abkommens nennen, insbesondere welche Industrieerzeugnisse aus Marokko stammen, und in welchen Mengen diese zoll- und steuerfrei und befreit von jeder Art von Einfuhrbeschränkungen oder gleichwertigen Maßnahmen seitdem in die EU eingeführt wurden?

Kann die Kommission ferner genauere Angaben darüber machen, welche marokkanischen Produkte in welchen Mengen zollfrei oder im Rahmen von Zollsenkungen in der Gemeinschaft zugelassen werden?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(4. Mai 1999)

Das am 26. Mai 1996 unterzeichnete Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Marokko andererseits ist noch nicht in Kraft getreten, da die Ratifizierung durch Italien noch aussteht. Die Kommission hofft jedoch, daß sie bald

erfolgen wird. In der Zwischenzeit werden die Handelsbeziehungen durch das Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Marokko sowie das am 27. April 1976 in Rabat unterzeichnete Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) einerseits und Marokko andererseits geregelt.

Aufgrund dieser Abkommen und ihrer nachfolgenden Anpassungsprotokolle werden gewerbliche Waren mit Ursprung in Marokko ohne mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung und unter Befreiung von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen. Bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen wird die Zollbefreiung allerdings nur auf den Wertzoll und nicht auf die landwirtschaftliche Komponente angewandt. Diese Regelung wird im Rahmen des 1996 unterzeichneten Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens beibehalten werden. Im übrigen sind die freiwilligen Ausfuhrbeschränkungen für bestimmte marokkanische Textilwaren nicht mehr in Kraft, da die diesbezügliche Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft und Marokko am 31. Dezember 1997 abgelaufen ist. Folglich kommen die Ausfuhren marokkanischer Textilwaren seither in den Genuß derselben liberalen Regelung wie die übrigen gewerblichen Waren.

Die Handelsbilanz zwischen der Gemeinschaft und Marokko weist traditionell einen Überschuß zugunsten der Gemeinschaft auf, der sich 1998 auf mehr als 1 Milliarde € belief.

(1999/C 370/231)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1090/99
von Francis Decourrière (PPE) an die Kommission

(21. April 1999)

Betrifft: Ziel 1-Regionen – Betriebsverlagerung innerhalb der Europäischen Union

Das Unternehmen Pontiac Coil, Hersteller von elektromagnetischen Zylinderspulen (Solenoiden), hat beschlossen, sich im Februar 1998 im Gewerbegebiet Fonds Saint-Jacques in Feignies niederzulassen.

Für diese Ansiedlung von Pontiac Coil hat der Kommunalverband Val de Sambre (Communauté de communes du Val de Sambre – C CVS) auf Kosten dieser Firma ein Gebäude errichten lassen, das durch einen Zuschuß gemäß der Ziel-1-Förderung in Höhe von 1,6 Milliarden FF im Rahmen der Achse 1 „Wiederbelebung der Wirtschaftstätigkeit“ Unterachse 1 „Industrieller Wettbewerb“ Maßnahme 3 „Ansiedlungsstrukturen und Gelände für Unternehmen“ teilfinanziert wurde.

Pontiac Coil erhielt seinerseits eine Beihilfe in Höhe von 2,8 Mio FF aus dem Programm FDPMI/RESIDER durch die Europäische Union zum Ankauf seiner Produktionsmittel (in Höhe von 15 Mio FF).

Pontiac Coil hat ohne Wissen aller örtlichen Verantwortlichen und der Belegschaft (10 Angestellte, davon 2 mit einem Dauerarbeitsvertrag und 8 mit dem Versprechen der Einstellung am Ende ihrer Probezeit) das Material während eines Wochenendes abtransportieren lassen, um seine Tätigkeit nach England zu verlagern.

1. Welche Maßnahme schlägt die Kommission vor, um einen Ausweg aus dieser Situation zu finden, die für den Kommunalverband im Tal der Sambre, der über keinerlei Haushaltsmittel für das für Rechnung von Pontiac Coil errichtete Gebäude verfügte, überaus nachteilig ist?
2. Wie kann der Kommunalverband C CVS zum Empfänger der Mittel werden?
3. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um Pontiac Coil zur Zurückzahlung der erhaltenen Mittel zu veranlassen?
4. Durch welche Maßnahmen und mit welchen Garantien gedenkt die Kommission zu verhindern, daß ein Unternehmen, das in so böswilliger Art handelt, künftig nicht mehr in den Genuß von Gemeinschaftsmitteln kommt?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(6. Mai 1999)

Die Prüfung der Unterlagen über die Betriebsverlagerung des Unternehmens Pontiac Coil von Feignies (Region Nord Pas de Calais) nach England und der Sachlage in bezug auf die dem Unternehmen eventuell gewährten Gemeinschaftszuschüsse hat ergeben, daß die ursprünglich vorgesehenen Mittel in Höhe von

2,8 Mio. FRF aus dem Fonds für die Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (bei Kosten von insgesamt 9,33 Mio. FRF) bislang nicht gezahlt wurden. Die Zahlung wird in der nächsten Sitzung des Begleitausschusses gestrichen.

Empfänger der Zuschüsse für das Industriegebäude in Höhe von 1,6 Mio. FRF (bei Gesamtkosten von 7,87 Mio. FRF) ist der Gemeindeverband Val de Sambre. Die Mittel verbleiben beim Gemeindeverband in der Hoffnung, daß dieser einen neuen Abnehmer für das Gebäude findet.

In den in Vorbereitung befindlichen Rechtsvorschriften für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 wird auf die Frage der Betriebsverlagerungen eingegangen, um die Regelung im Bereich der Regionalbeihilfen zu verbessern. Mit den neuen Bestimmungen, insbesondere der Einfuhr einer Klausel über die Dauerhaftigkeit der Investitionen, sollen die Haushaltsmittel auf die Arbeitsmarktgebiete mit den größten Problemen konzentriert und somit ein gegenseitiges Überbieten und Abwerben zwischen Gebieten verhindert werden.

(1999/C 370/232)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1094/99

von Jonas Sjöstedt (GUE/NGL) an die Kommission

(15. April 1999)

Betrifft: Ausnahme von Artikel 92 des Vertrags

In der Vereinbarung des Europäischen Rates über die langfristige Haushaltsplanung sind zwei Arten von Beihilfen für Nordschweden enthalten. Ein Teil des Raums fällt unter Ziel 1 (früheres Ziel 6), ein anderer, an der Küste, erhält gesonderte Beihilfe.

Beinhaltet diese Konstruktion, daß die beiden Räume von den gemeinschaftlichen staatlichen Beihilferegelungen gemäß Artikel 92 des Vertrags ausgenommen sind?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Kein Gebiet in der Gemeinschaft ist von den Gemeinschaftsregeln für staatliche Beihilfen „ausgenommen“. Selbst die Gebiete, die unter die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag (ehemals Artikel 92 Absatz 3) fallen, unterliegen diesen Vorschriften.

Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rats von Berlin führen (in Übereinstimmung mit dem Entwurf der Kommission für die allgemeine Strukturfondsverordnung) drei Kriterien für die Förderfähigkeit nach Ziel 1 auf. Nur die Regionen der Ebene NUTS II, die das erste dieser Kriterien erfüllen, in denen also das Pro-Kopf-BIP unter 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt, kommen automatisch für eine Regionalförderung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a EG-Vertrag, in dem dasselbe Kriterium genannt wird, in Frage.

Die übrigen Ziel-1-Regionen, einschließlich der Regionen in Nordschweden, können Regionalbeihilfen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c erhalten, wenn der Mitgliedstaat sie in das der Kommission vorgeschlagene Verzeichnis der Fördergebiete aufnimmt.

Zwei Bestimmungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung⁽¹⁾ (Ziffer 3.10.4 und 3.10.5) sind für die nördlichen Gebiete Schwedens von besonderer Bedeutung. Zum einen sind alle Gebiete der Ebene NUTS III mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 12,5 Einwohner je km² förderfähig nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c EG-Vertrag, und zum anderen kommen alle Gebiete, die Anspruch auf Zuschüsse aus den Strukturfonds haben, ebenfalls für eine Förderung nach dem genannten Artikel in Frage, wenn sie bestimmte Voraussetzungen bezüglich der Festlegung der Fördergebiete erfüllen (vgl. Ziffer 3.10.3. der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung).

⁽¹⁾ ABl. C 74 vom 10.3.1998.

(1999/C 370/233)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1098/99
von Yvonne Sandberg-Fries (PSE) an die Kommission

(15. April 1999)

Betrifft: Kläranlage in der Nähe von Tolon (Peloponnes/Griechenland)

Die EU hat im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms Envireg die Baukosten für eine Kläranlage in der Nähe der Stadt Tolo auf der Peloponnes in Griechenland mitgetragen. Die Gesamtkosten der Anlage belaufen sich auf 420 Millionen Drachmen.

Seit 1996 sind aber offenbar an der Kläranlage keinerlei Arbeiten mehr durchgeführt worden. Es gibt noch keine Abwasseraufbereitung, sondern die Abwässer werden in eine Talsenke transportiert und dort entsorgt. Im letzten Jahr wurde das Gebiet um die Anlage herum als Sammelplatz für diverse Ausrüstungsgegenstände benutzt, die offenbar nicht zu der Kläranlage gehören.

Daß eine solche Kläranlage halbfertig stehen gelassen wird, während die Abwässer eines Ballungsgebietes Jahr für Jahr in den Bergen entsorgt werden, ist völlig unakzeptabel. Dies verstößt nicht nur gegen die europäischen Grenzwerte für Abwässer sondern ist auch die reinste Verschwendung von Steuergeldern. Es ist höchste Zeit, daß die Bürger Europas erfahren, wie die EU die gemeinsamen Finanzen besser verwalten könnte.

Kann die Kommission daher folgendes klarstellen: Wie ist es möglich, daß seit mindestens drei Jahren keine Arbeiten an der Kläranlage Tolo mehr durchgeführt wurden? In welcher Höhe hat sich die EU an den Gesamtkosten des Projekts beteiligt und wann planen Projektleiter, die Kläranlage fertigzustellen? Hat die Kommission dieses Gemeinschaftsprojekt eingehend bewertet und geprüft und kann sie sagen, ob die Gelder der Steuerzahler zurückgefordert werden, wenn die Kläranlage nicht in absehbarer Zeit in Betrieb genommen wird?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Es trifft zu, daß die Arbeiten am Bau einer Kläranlage zur Behandlung des kommunalen Abwassers der Stadt in Tolon auf dem Peloponnes (Griechenland) im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative ENVIREG kofinanziert wurden. Die Bauarbeiten sind bereits weit fortgeschritten, es traten aber Schwierigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit den griechischen Verwaltungsverfahren auf.

Die griechischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, daß diese Schwierigkeiten trotz ihrer Bemühungen fortbestehen und sich innerhalb eines vertretbaren Zeitraums kaum beheben lassen dürften.

Aus diesen Gründen haben die griechischen Behörden beschlossen, dieses und vier andere Vorhaben, die ebenfalls problematisch waren, von der Liste der ENVIREG-Vorhaben zu streichen, um diese Initiative zum Abschluß zu bringen. Daher wurden die ursprünglich für diese fünf Vorhaben veranschlagten Mittel in Höhe von 2,94 Mio. EUR von der Endabrechnung der griechischen Behörden für den Abschluß der Gemeinschaftsinitiative ENVIREG abgezogen.

Die griechischen Behörden sind aber gemäß der Richtlinie 91/271/EWG vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser⁽¹⁾ weiterhin verpflichtet, in der Gemeinde Tolon eine Kläranlage zu bauen. Aus diesem Grund hat die Kommission bereits eine unabhängige Bewertung des derzeitigen Stands der Arbeiten an dem Projekt vorgenommen und ist bereit, jeden konstruktiven Vorschlag der griechischen Behörden zu prüfen, der die Fertigstellung des Vorhabens sicherstellt.

⁽¹⁾ ABl. L 135 vom 30.5.1991.

(1999/C 370/234)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1101/99
von Anneli Hulthén (PSE) an die Kommission

(15. April 1999)

Betrifft: Gemeinsame Regelung für Renten

In Verordnung EWG Nr. 1408/71⁽¹⁾ sind Koordinierungsregeln für soziale Rechte festgelegt, einschließlich der Regelungen über Rentenzahlungen für Bürger, die in mehreren Ländern der EU gearbeitet haben. Die Verordnung umfaßt jedoch nicht alle Formen von Rentenregelungen, da die Mitgliedsstaaten sich beispiels-

weise in der Frage des vorzeitigen Ruhegehaltsanspruchs noch nicht auf gemeinsame Kriterien geeinigt haben. In einem so wichtigen Bereich wie dem der Renten wäre es aber nötig, einfache und deutliche Regeln festzulegen, und deshalb sollten alle Rentenansprüche durch gemeinsame Regelungen abgedeckt sein.

Wie schreiten die Arbeiten bezüglich der Koordinierung im Bereich dieser sozialen Rechte voran, und plant die Kommission, Vorschläge für gemeinsame Regelungen über vorzeitige Ruhegehaltsansprüche vorzulegen?

(¹) ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(4. Mai 1999)

Die Kommission macht die Frau Abgeordnete darauf aufmerksam, daß sie mehrmals die Erweiterung des sachlichen Geltungsbereichs der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates zur Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit an die Vorruhestandssysteme (¹) vorgeschlagen hat. Der auf das Jahr 1996 zurückgehende Vorschlag der Kommission wurde leider vom Rat noch nicht einstimmig angenommen.

Ferner hat die Kommission vor kurzem einen Vorschlag zur Vereinfachung und zur Reform der Verordnung (EWG) 1408/71 (²) verabschiedet, in den ein neues Kapitel aufgenommen wurde, um Vorruhestandssysteme gemäß dem Inhalt des früheren auf das Jahr 1996 zurückgehenden Vorschlag zu berücksichtigen und zu koordinieren. Der neue Vorschlag dürfte im Laufe des Jahres 1999 vom Rat geprüft werden.

Gleichzeitig untersucht die Kommission von Fall zu Fall, ob die innerstaatlichen Bestimmungen für Empfänger von Vorruhestandsgeldern den durch den EG-Vertrag gewährleisteten Grundsätzen entsprechen, wie sie kürzlich durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes (³) ausgelegt wurden.

(¹) Vergleiche ABl. C 169 vom 9.7.1980 und ABl. C 62 vom 1.3.1996.

(²) ABl. C 38 vom 12.2.1999.

(³) Siehe Urteil Kommission/Frankreich C-35/97 vom 24.9.1998.

(1999/C 370/235)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1104/99

von Patricia McKenna (V) an die Kommission

(21. April 1999)

Betrifft: Unabhängigkeit Tibets

Wie überwacht die Kommission die Menschenrechtslage in Tibet?

Was ist die Kommission bereit zu tun, um eine friedliche Regelung zwischen China und Tibet zu fördern, bei der Tibet sein Recht auf Autonomie zugebilligt wird?

Hält es die Kommission nicht für Heuchelei, weiter Handel mit China zu treiben, während dieses Land eine ethnische Säuberung gegen das tibetische Volk durchführt?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(4. Mai 1999)

Die Kommission hat anlässlich des Dialogs über Menschenrechte zwischen China und der Gemeinschaft bei jeder Zusammenkunft die Tibet-Frage angeschnitten. Im Rahmen dieses Dialogs besuchten Botschafter der Troika der Gemeinschaft Tibet bei mehreren Gelegenheiten, zuletzt im Mai 1998, um die Menschenrechtslage vor Ort zu beurteilen. Die Gemeinschaft unterstützt nachdrücklich eine friedliche Regelung der Streitigkeiten über Tibet durch einen direkten Dialog zwischen Peking und Vertretern des Dalai Lama und fordert regelmäßig die chinesischen Behörden mit Nachdruck auf, dem Vorschlag des Dalai Lama zur Einleitung eines solchen Dialogs zuzustimmen.

Die Kommission glaubt, daß die stärkere Integration Chinas in die Weltwirtschaft erheblich zum Aufbau einer offenen Gesellschaft auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit beitragen würde.

(1999/C 370/236)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1111/99
von Paul Rübzig (PPE) an die Kommission**

(15. April 1999)

Betrifft: Wettbewerbssituation im Gemeinsamen Markt für Surfbretter

Ziel der EU-Wettbewerbsregeln ist die Sicherstellung eines wettbewerbsfähigen europäischen Binnenmarktes und die Abwehr negativer Folgen einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt durch ein oder mehrere Unternehmen. Ein große Anzahl von Produzenten sichert den freien Wettbewerb und sorgt so für den freien Zugang zum Markt und sichert damit grundsätzlich auch mehr Arbeitsplätze als Monopol- bzw. Oligopolstrukturen.

Deutschen Informationen zufolge zeichnet sich der Sektor der Erzeuger von Surfbrettern nach der Übernahme einzelner Anbieter durch eine zunehmende Marktkonzentration aus.

Wie beurteilt die Kommission den Markt für Surfbretter, und von welchen Marktanteilen für die einzelnen Anbieter (eventuell ohne Nennung der Namen und dafür in bezug auf das Herkunftsland) geht sie aus?

Welche Übernahmehorhaben wurden im Laufe der letzten sechs Monate bei der Wettbewerbsbehörde angemeldet?

Ergibt sich daraus für die Kommission ein Handlungsbedarf, und welche Schritte werden gegebenenfalls bereits gesetzt und/oder geplant?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(6. Mai 1999)

Gemäß der Verordnung (EWG) 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾ sind nur große Zusammenschlüsse, Übernahmen und Gemeinschaftsunternehmen von gemeinschaftsweiter Bedeutung der Kommission zu melden. Ein Zusammenschluß ist von gemeinschaftsweiter Bedeutung, wenn der Umsatz der beteiligten Unternehmen bestimmte Schwellenwerte überschreitet. In der Regel muß der weltweite Gesamtumsatz sämtlicher beteiligter Unternehmen 5 Mrd. € und der gemeinschaftsweite Umsatz von wenigstens zwei der beteiligten Unternehmen 250 Millionen € übersteigen. Unterhalb dieser Schwellenwerte fallen Zusammenschlußvorhaben in die Zuständigkeit der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten wie zum Beispiel des Bundeskartellamtes. Dies gilt für die große Mehrzahl dieser Vorhaben.

In ihrer bisherigen Praxis konnte die Kommission keine eingehenden Angaben zum Surfbord-Markt sammeln. Auch ist ihr eine Übernahme in diesem Sektor in den vergangenen sechs Monaten nicht gemeldet worden, und sie hat keine Kenntnis, daß ein Zusammenschluß, der gemäß der genannten Verordnung hätte angemeldet werden müssen, erfolgt ist. Deshalb ist kein Fusionskontrollverfahren betreffend den Surfbord-Sektor eingeleitet worden. Es mag zutreffen, daß nationale Wettbewerbsbehörden mit einschlägigen Fällen befaßt waren und zweckdienliche Informationen erteilen könnten.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989.

(1999/C 370/237)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-1119/99
von Bárbara Dührkop Dührkop (PSE) an die Kommission**

(20. April 1999)

Betrifft: Programm der Europäischen Kommission gegen Doping

In den letzten Jahren hat die Anwendung des Doping im Sport in aufsehenerregender Weise zugenommen. Die Professionalisierung, die übermäßige Kommerzialisierung und die großen Geldbeträge, die der Profisport bewegt, haben viele Sportler zu Maschinen gemacht, denen unmögliche Resultate abverlangt werden. Dazu greift man häufig zu Drogen und verbotenen Substanzen, die die Gesundheit der Sportler beeinträchtigen.

Auffällig sind die unterschiedlichen Einstellungen zum Doping in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union, wie während der letzten Tour de France deutlich wurde.

Im Dezember 1998 hob in den Schlußfolgerungen der Präsidentschaft der Europäische Rat in Wien die Notwendigkeit einer Mobilisierung gegen das Doping und die Notwendigkeit hervor, zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission die verschiedenen bestehenden nationalen Maßnahmen besser zu koordinieren, und forderte sie auf, die einschlägigen Maßnahmen gegen dieses Übel zu prüfen. Das Parlament seinerseits nahm am 17. Dezember 1998 eine EntschlieÙung an, in der es die Kommission aufforderte, eine Reihe von Maßnahmen zu treffen. Kürzlich, am 4. Februar 1999 in Lausanne, verabschiedete die Weltkonferenz zum Doping im Sport eine Reihe von Schlußfolgerungen, zu denen auch die Durchführung von Informationskampagnen zählen sollte.

Welches Programm arbeitet die Kommission hierzu aus? In welcher Phase befindet es sich? Gedenkt die Kommission, die Haushaltslinie B3-300 zu benutzen, um Informationskampagnen zu diesem Problem zu finanzieren?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Aufgrund der EntschlieÙung des Europäischen Rates von Wien veranstaltete die deutsche Präsidentschaft eine informelle Tagung der für Sport zuständigen Minister. Auf dieser Tagung wurde ein gemeinsamer Standpunkt für die Weltkonferenz gegen Doping vereinbart, auf deren Schlußergebnis die Union entscheidenden Einfluß nehmen konnte.

Die Präsidentschaft forderte die Kommission auf, zusammen mit den Mitgliedstaaten eine Arbeitsgruppe zu bilden. Diese Gruppe ist bereits zusammengetreten, um insbesondere einen Standpunkt der Union zur Gründung einer internationalen Agentur für die Bekämpfung des Doping vorzubereiten.

Die Arbeit dieser Gruppe an einer Liste etwaiger Gemeinschaftsmaßnahmen und über die rechtliche Koordinierung ist noch nicht abgeschlossen. Ihr Ergebnis fließt in den Bericht ein, den die Kommission dem Europäischen Rat in Helsinki über den Sport in Europa vorlegen wird.

Die Kommission hat die europäische Ethikgruppe aufgefordert, sich zum Dopingproblem im Sport zu äußern. Außerdem stellte sie Mittel bereit, damit die Ärztekommision des Internationalen Olympischen Komitees eine Liste vorrangiger Themen aufstellen kann, im Rahmen des Forschungsprogramms der Gemeinschaft gefördert werden könnten.

Heute läßt sich noch nicht sagen, ob die Linie B3-300 zur Finanzierung von Informationskampagnen genutzt werden kann. Unter Umständen könnten auch andere Linien in Frage kommen. Diese Maßnahmen müssen allerdings noch mit den Mitgliedstaaten besprochen werden.

(1999/C 370/238)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1125/99 von Leonie van Bladel (UPE) an die Kommission

(27. April 1999)

Betrifft: Drohende Veränderungen des politischen Klimas in der Slowakei

Das politische Klima in der Slowakischen Republik hat sich seit Amtsantritt der neuen Regierung verändert. Die Leitung des slowakischen Journalistenverbandes, die mit der HZDS des ehemaligen Ministerpräsidenten Vladimír Mečiar sympathisiert, meldet, daß jungen Journalisten, die der neuen Koalition nicht zusagen, die Arbeit erschwert wird. Außer öffentlicher Kritik an Journalisten soll es in den Monaten, in denen die neue Koalition das Land regiert, bereits Anzeichen für Isolation am Arbeitsplatz und Behinderungen der beruflichen Laufbahn geben. Außerdem beklagt der Journalistenverband sich darüber, daß auf europäischer Ebene der Mord an Ján Dúcký, dem Wirtschaftsminister in dem von der amtierenden Koalition stark kritisierten vorherigen Kabinett, kaum zur Kenntnis genommen wurde. Die Presseorganisation weist auf eine Übereinstimmung mit einem Muster in der politischen Kultur von Balkanländern hin, in dessen Rahmen auf Hetzkampagnen ein Mord folgt.

1. Ist die Kommission bereit, bei der amtierenden Regierung der Slowakei gegen die Pressionen zu protestieren, denen Mitglieder der Presse ausgesetzt sind, die der Regierung nicht zusagen?
2. Ist die Kommission ferner bereit, im Interesse der demokratischen Entwicklung der Slowakei bei der amtierenden Regierung darauf zu dringen, daß die Hetze gegen Politiker früherer Regierungen eingestellt wird, und nachzufragen, ob eine gerichtliche Untersuchung der Ermordung von Ján Dúcký eingeleitet wurde?

Antwort von Herrn van den Broek im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

1. Die Förderung der Unabhängigkeit der Medien gehört für die Slowakei zu den mittelfristigen Prioritäten der Beitrittspartnerschaft. Die Kommission überwacht die Fortschritte auf diesem Gebiet durch die in dem Europa-Abkommen geschaffenen Organe und die regelmäßigen Berichte. Sollten eindeutige Verletzungen der Unabhängigkeit der Medien festgestellt werden, wird sie die Kommission auf angemessener Ebene zur Sprache bringen. Seit der Machtübernahme durch die derzeitige slowakische Regierung im Herbst 1998 sind der Kommission keine begründeten Hinweise auf diskriminierende Maßnahmen gegen Journalisten in diesem Land bekannt geworden.

2. Die Kommission ist über eine Reihe von Strafsachen unterrichtet, die gemäß dem slowakischen Gesetz gegen bestimmte Persönlichkeiten des politischen Lebens vorgebracht wurden. In diesem Zusammenhang hat das slowakische Parlament die Immunität von zwei mit der früheren Regierung in Verbindung stehenden Personen aufgehoben. Der Kommission liegen jedoch keine Beweise für irgendeine Kampagne zur Diskreditierung von Politikern der früheren Regierung vor. Im Zusammenhang mit der Ermordung von Herrn Ducky wurde eine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet und eine Verhaftung vorgenommen.

(1999/C 370/239)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1139/99
von Arthur Newens (PSE) an die Kommission**

(27. April 1999)

Betrifft: Studierende aus China

Denkt die Kommission an die Möglichkeit, die Zahl der Stipendien und ähnlicher Unterstützungen für Studierende aus China so zu erhöhen, daß man zahlenmäßig an die derzeit von den Vereinigten Staaten gewährten Unterstützungen herankommt?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(7. Mai 1999)

Präsident Santer kündigte während seines Chinabesuchs Anfang November 1998 an, daß die Kommission beabsichtigt, ein neues und umfassendes Stipendien-Programm für China auszuarbeiten. Im Rahmen des „Stipendien 2000“ genannten Programms sollen 2000 Chinesen eine Unterstützung der Gemeinschaft erhalten, um in Europa zu studieren oder Forschungen zu betreiben.

Das Programm wird zur Zeit vorbereitet (Sachverständigenbesuche in China, Verhandlung mit den chinesischen Behörden, Vorlage des Vorschlags im Ausschuß der Mitgliedstaaten), damit im Jahr 2000 mit der Durchführung begonnen werden kann.

Ferner ist die Kommission der Auffassung, daß eine strukturelle Zusammenarbeit zur Vorbereitung der Hochschullehrer und Studenten beider Partner angestrebt werden muß, um die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und China erheblich zu intensivieren.